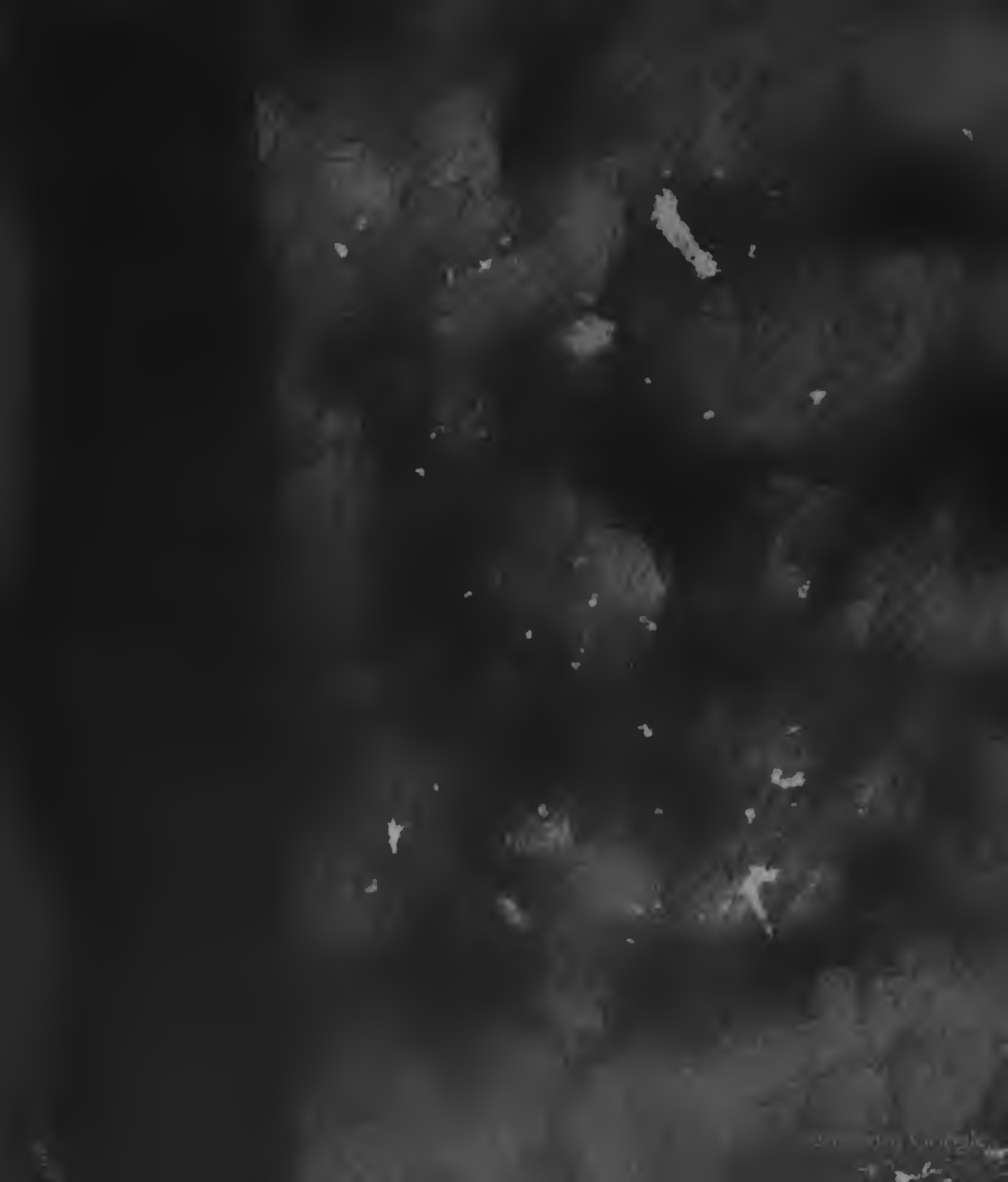

Bor.
304 u/1826

Amts-Blatt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1826.

K. PR. U. STEUER AMT STENDAL

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register über den ganzen Jahrgang 20 Sgr.)

Magdeburg, 1826.
Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerey.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Jahrgange 1826. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen: Adj. Adjunkt; Ass. Assessor; Baukond. Baukondukteur; Chir. Chirurgus; Feldm. Feldmesser; Grdl. Gardelegen; Hlb. Halberstadt; Inq. Inquisitoriat; Just. Justiz; Just. K. Justizkommissarius: Kr. Kreis; L. u. St. G. Land- und Stadtgericht; Med. Medizinal; Mgd. Magdeburg; Ob. Ober; Oblg. Oberlandesgericht; Oek. K. Oekonomiekommissarius; Ph. Physikus; Pr. Prediger; R. Rath; Reg. Regierung; Ref. Referendarius; Registr. Registrator; Schll. Schullehrer; Sch. A. K. Schulamtekandidat; Sekr. Sekretär; Sup. Superintendent; Unt. Unter.

Agricola, Pr. zu Salzwedel. 334.
Ahrendt, L. u. St. G. Ass. zu Wanzleben. 258.
Alberts, Kantor zu Hörsingen. 394.
v. Alemann, Revierförster zu Weferlingen. 104. Baukond. 166.
v. Alvensleben, Kammerherr zu Redekin. 25.
Althaus, Oblg. Ref. zu Hlb. 381.
Andert, Rathmann zu Hlb. 303.
Arendt, Feldm. 166.
Bank, Oblg. Ref. zu Hlb. 380.
Banse, Sch. A. K. zu Grdl. 352.
Beauvais, Aktuarius zu Loburg. 214.
Becker, Feldm. 166.
Begerich, Kantor zu Neust. Mgd. 142.
Bennecke, Oblg. Ref. zu Mgd. 380.
Berger, Dr. u. Divisions-Pr. zu Mgd. 373.
v. Berlepsch, Oblg. Ref. zu Hlb. 25.
Bernhard, Gerichtsbote zu Mgd. 105.
Bertram, Reg. R. zu Mgd. 175.
Bertling, Pr. zu Westerhausen. 334.
Bierstedt, Sch. A. K. zu Mgd. 336.
Bischof, Sch. A. K. zu Mgd. 337.
Block, Feldm. zu Kroppenstedt. 166.
Blume, Sch. A. K. zu Grdl. 352.
Bock, Kantor zu Trabitz. 53.
Bode, Kantor zu Gr. Quenstedt. 334.
Böckel, Pr. zu Langenweddingen. 373.
Bohne, L. u. St. G. Ass. zu Grdl. 380.
Bollmann, Pr. zu Aschersleben. 303. Pr. zu Frohse. 410.
Bolze, Berggeschworner zu Eisleben. 38.
Borggreve, Kriminalrichter zu Mgd. 105.
Borgmann, Pr. zu Stappenbeck. 53.
Bothe, Lehrer zu Mgd. 394.
Bottmar, Sch. A. K. zu Grdl. 352.
Bouveron, Unt. Förster zu Osterode. 6.
Boysen, Gerichtskommiss. zu Egeln. 365.
v. Brankoni, Oblg. Ref. zu Hlb. 250.
Brandt, Bürgermeister zu Osterburg. 62. Kantor zu Dittfurth. 186.
Braune, Pr. zu Ostheeren. 53.
v. Brinken, Feldm. zu Mgd. 166.
Brossatis, Gerichtsbote zu Genthin. 104.
Brüller, Sch. A. K. zu Mgd. 336.

Digitized by Google

Brunow, Sch. A. K. zu Grdl. 352.
Büttner, Dr. med. und Med. R. zu Hlb. 284.
Busch, Dr. med. und Med. R. zu Salzwedel. 283.
Cäsar, Schll. zu Suderode. 53.
Camproux, Gerichtsbote zu Neuhdsl. 258.
Cunow, Dr. med. zu Quedlb. 278.
Damm, Just. K. zu Mgd. 258.
Delbrück, Geh. Reg. R. zu Mgd. 409.
Delius, Feldm. zu Mgd. 166.
Derz, Feldm. zu Parey. 166.
Dieckmann, Sch. A. K. zu Grdl. 352.
Dörk, Stdtjust. R. zu Quedlb. 284.
Dohlhoff, Dr. med. und Med. Ass. zu Mgd. 104.
Ebert, Unt. Förster zu Chörau. 186.
Eggert, Oblg. Ref. zu Hlb. 186.
Eichmann, Oblg. Ref. zu Hlb. 250.
Engelmann, Oblg. Ref. zu Hlb. 25.
Fähser, Chir. zu Gommern. 221.
Ferchland, Sch. A. K. zu Grdl. 352.
Fischer, Sch. A. K. zu Mgd. 337.
Förder, Reg. Ass. zu Mgd. 104.
Freundlieb, Oblg. Ref. zu Hlb. 250.
Freundt, Inq. Bote zu Mgd. 214.
Frey, Unt. Förster zu Chörau. 186.
Freyberg, Schichtmeister zu Wefensleben. 38.
Freystedt, Sch. A. K. zu Mgd. 337.
Friede, Vizekontrolleur zu Gr. Salze. 309.
Friedrichs, Schll. Adj. zu Kusey. 304.
Fritze, Oblg. Ass. zu Mgd. 258. Just. R. zu Mgd. 380.
Fuhrmeister, Organist zu Westeregeln. 6.
Gebhard, Chir. zu Jerichow. 283.
Genz, Kantor zu Klinke. 379.
Gericke, Feldm. zu Mgd. 166.
Gern, Oek. K. zu Berlin. 402.
Gläser, Just. K. zu Tangerm. 303.
Glaser, Schll. zu Tangerm. 221.
Glöel, Rektor zu Leitzkau. 142.
Göbicke, Feldm. zu Seehausen. 166.
Göring, Chir. zu Grdl. 283.
Gorges, Pr. zu Aschersleben. 374.
v. Gorostitza, Generalkonsul zu Brüssel. 43.
Greil, Organist zu Hornhausen. 53.
Greim, Pr. zu Gr. Ottersleben. 284.
Grillo, Bergrevisor zu Halle. 38.
Grimm, Kr. Chir. zu Osterwieck. 283.
Große, Sch. A. K. zu Mgd. 337.
Gubeler, Sch. A. K. zu Mgd. 337.
Günsch, Schll. zu Erxleben. 242.
Güssow, Feldm. zu Mgd. 166. Rektor zu Seehausen. 221. Chir. zu Calbe a. d. M. 283. Pr. zu Seehausen. 303.
Häseler, Chir. zu Erxleben. 206.
Hagedorn, Kantor zu Barneberg. 122.
Hagemeister, Oblg. Ref. zu Hlb. 284.
v. Hagen, Feldm. in Ilsenburg. 166.
Hahn, Reg. und Schul. R. zu Mgd. 402.
Heine, Prädikant zu Peseckendorff. 53. Kantor zu Winningen. 374. Oblg. Ref. zu Hlb. 381. (2.)
Heinicke, Salarienkass. Rend. zu Kalbe. 105.
Heinrich, Oblg. Ref. zu Mgd. 105.
Heise, Kr. Sekr. zu Stendal. 304.
Helling, Küster zu Arendsee. 6.
Helmkampf, Baukond. in Mgd. 166.
Hembd, Kr. Sekr. zu Salzwedel. 278.
Henheick, Schll. zu Ackendorf. 91.
Hennige, Sch. A. K. zu Mgd. 337.
Hentrich, Oblg. Ref. zu Hlb. 186.
Herbst, Kr. Sekr. zu Stendal. 104. Oblg. Bote zu Mgd. 105.
Hölzer, Revierförster zu Ziesar. 14.

Digitized by Google

Hollmann, Küſter zu Gommern. 374.
Hoppe, Chir. zu Mgd. 284.
Horn, Feldm. in Berlin. 166. Kantor zu Kolbitz. 186. Kantor zu Wespen. 394.

Jäckel, Oblg. Bote zu Mgd. 258.
Jacobs, Sch. A. K. zu Grdl. 352.
Jenner, Chir. zu Aſenburg. 283.
Jentzſch, Hülfs. Pr. zu Mgd. 374.
Immelmann, Kr. Thierarzt zu Stendal. 186.
Immermann, Oblg. Aſſ. zu Mgd. 380.
Johannſen, L. u. St. G. Sekr. zu Mgd. 258.
John, Juſt. K. zu Oſchersleben. 381.
Jüling, Kr. Thierarzt zu Neuhaldsl. 257.
Juhle, Küſter Adj. zu Kaſſieck. 379.

v. Kaiſenberg, Kriminalrichter zu Hlb. 122.
v. Kalben, Major und Kreisdeputirter. 373.
Kahlbau, Pr. zu Oſtheeren. 53.
Kaſelitz, Sch. A. K. zu Mgd. 336.
v. Kaufberg, Oblg. Ref. zu Hlb. 381.
Keigel, Intend. Aſſ. zu Mgd. 421.
Kerſten, Unt. Förſter zu Friedrichsbrunnen. 304.
Keuffel, Revierförſter zu Born. 373.
Kirchhof, Bergreviſor zu Halle. 38. Juſt. K. zu Kleps. 221.
Klein, Feldm. in Grdl. 166.
Kleinau, Sch. A. K. zu Mgd. 336. Schll. zu Barleben. 379.
Klewitz, Feldm. in Hlb. 166.
Klützow, Polizz. Kommiſſ. zu Aſchersleben. 303.
Knigge, Sch. A. K. zu Grdl. 352.
Koch, Dr. med. zu Mgd. 142. Chir. zu Hlb. 379.
Köhler, Regiſtr. zu Seehauſen. 104.
Köhne, Küſter zu Derenburg. 142.
Köppe, Baukond. in Mgd. 166.
Köppen, Schll. zu Schlagenthin. 242.
Kranz, Kantor zu Derenburg. 186.
Krauſe, Schll. zu Mahlpfuhl. 250.
Kretſchmer, Juſt. K. zu Hlb. 25.
Krüger, Juſt. K. zu Hlb. 25. Apotheker zu Aſchersleben. 206. Oblg. Ref. zu Mgd. 258.
Küſel, Oblg. Salarienkaſſ. Aſſiſt. zu Mgd. 105.
Küſter, Feldm. zu Kalbe a. d. S. 166.

Landgraf, Sch. A. K. 6.
Lange, Feldm. zu Mgd. 166.
Langer, Bürgermeiſter zu Arneburg. 6.
La Paume, Zuchthaus Inſp. zu Mgd. 25.
v. Leblanc, Revierförſter zu Abbendorf. 304.
v. Ledebur, Biſchof v. Paderborn. 402.
Lehmann, Feldm. in Tangermünde. 166.
Leißering, Regiſtr. zu Halle. 38.
Leue, Obgl. Ref. zu Mgd. 214. Arzt und Geburtshelfer zu Salzwedel. 394.
Liebau, Organiſt zu Quedl. 373.
Liebe; Oblg. Bote zu Mgd. 105.
Lochte, Pr. zu Wolfsburg. 53.
Löwe, Sch. A. K. zu Mgd. 337.
Lüddemann, Feldm. in Quedlinb. 166.
Lüdecke, Chir. zu Mgd. 14. Schll. zu Hlb. 25.
Lüderwald, Pr. zu Koſſebue. 242.
Ludewig, Feldm. in Hlb. 166.

Mähnz, Pr. zu Biederitz. 122.
Männß, Konſiſt. R und Sup. zu Mgd. 221.
Märker, Oblg. Ref. zu Mgd. 380.
Marquett, Regimentsarzt zu Mgd. 175.
Mebes, Sch. A. K. zu Grdl. 351. Oblg. Ref. zu Hlb. 381.
Meinhard, Pr. zu Riebau. 142.
Mertens, Oblg. Ref. zu Mgd. 105.
Meyer, Kaplan zu Hlb. 278.
Miehe, Schll. zu Hlb. 25.
Mittelſtraß, Zahnarzt zu Burg. 142.

Digitized by Google

Möbes, Feldm. in Ziesar. 166.
Moldenhauer, Oek. K. Gehülfe. 284.
Muckerheide, Kaplan zu Huysburg. 242.
Müller, Stadtsekr. zu Gommern. 242. Sch. A. K. zu Grdl. 352. Schll. zu Bleetz. 374. Schll. zu Germenau. 410.
Münchhoff, Pr. zu Borne. 122.
Münchmeyer, L. u. St. G. Bote zu Wolmirstedt. 380.
Nagel, Oblg. R. zu Mgd. 380.
Naumann, Gefangenwärter zu Gr. Salze. 214.
Nehmitz, Ob. Bergamtssekr. zu Halle. 38.
Nehrkorn, Oblg. Ref. zu Hlb. 381.
Nelz, Oblg. Ref. zu Hlb. 53.
Nicolai, Salarienkass. Assist. zu Wanzleben. 105.
Niederstedter, Geschäftsträger in Philadelphia. 1.
Niemeyer, Dr. u. Kanzler zu Halle. 68.
Nobiling, Baukond. in Mgd. 166.
Oelze, Oblg. Ref. zu Mgd. 380.
Olberg, Feldm. in Neuhaldsl. 166.
Ostermann, Sch. A. K. zu Mgd. 336.
Palm, Unt. Förster zu Abbenrode. 394.
Parisius, Pr. Adj. zu Grdl. 334.
Petzel, Pr. zu Schollähne. 373.
Pfennighausen, Organist zu Wolmirstedt. 6.
Pflaume, Oblg. Ref. zu Hlb. 381.
Pflugmacher, Chir. zu Biere. 373.
Piccard, Inq. Bote zu Stendal. 381.
Pieper, Feldm. in Hlb. 166.
Pieschel, Rittergutsbesitzer zu Theeßen. 94.
Pinto, Graf, Major zu Mgd. 175.
Pochhammer, Oek. K. zu Wittstock. 402.
Pohlmann, Oblg. Ref. zu Mgd. 258.
Porse, Salinen-Rend. zu Dürrenberg. 38.
Premper, Schll. zu Derenburg. 186.
Rätzel, Feldm. in Zilly. 166.
Ragotzky, L. u. St. G. Ass. zu Seehausen. 380.
Rasch, Gerichtsbote zu Kalbe. 105.
Rathmann, L. u. St. Richter zu Loburg. 105.
Reinecke, Oblg. Ref. zu Hlb. 53. Schll. zu Burg. 53. Oblg. Bote zu Mgd. 105.
Reinhardt, Pr. zu Mgd. 374.
Reinsdorf, Kr. Chir. zu Burg. 283.
Rettig, Kantor zu Hadmersleben. 6.
Retzmann, Chir. zu Bismark. 283.
Rhan, Oek. K. Gehülfe. 284.
Ribbentropp, Amtmann zu Westerhausen. 308.
Richter, L. u. St. G. Registr. zu Wanzleben. 258.
Röhrig, Oberbergrevisor zu Halle. 38.
Römer, Schll. zu Hlb. 25.
Roscher, Dr. med. u. Kr. Ph. zu Genthin. 221.
Rosenthal, Baukond. in Mgd. 166.
Rosentreter, Oblg. Ref. zu Hlb. 186.
Rothe, Feldm. in Jerichow. 166.
Rüding, Feldm. in Mgd. 166.
Saring, Küster zu Stresow. 142.
Schäfer, Sch. A. K. zu Mgd. 337.
Schäffer, Pr. zu Mgd. 221. Sch. A. K. zu Mgd. 336.
Scheffler, Oblg. R. zu Mgd. 380.
Schenk, Reg. R. und Stempelfiskal. 293. Sch. A. K. zu Grdl. 352.
Scherenz, Buchhalter zu Dürrenberg. 38.
Scheunemann, L. u. St. Richter zu Wolmirstedt. 381.
Schiller, Oblg. Ref. zu Hlb. 25.
Schlickmann, Oblg. Ref. zu Mgd. 258.
Schmidt, Pr. zu Badingen. 241. Kr. Sekr. zu Oschersleben. 334. Organist zu Derenburg. 334. Sch. A. K. zu Mgd. 336.

Digitized by Google

Schnabel, Lehrer zu Mgd. 394.
Schnarr, Sch. A. K. zu Mgd. 337.
Schoß, L. u. St. G. Aff. zu Wollmirstedt. 381.
Schrader, Pr. Adj. zu Göddeckenrode. 303.
Schrickel, Materialien-Rendant zu Dürrenberg. 38.
Schröder, Feldm. zu Hlb. 166. Regist. Assist. zu Wanzleben. 258. Sch. A. K. zu Mgd. 337.
Schumann, Sch. A. K. zu Mgd. 336.
Graf v. d. Schulenburg-Emden, Rittmeister u. kommiss. Landrath. 402.
Graf v. d. Schulenburg-Nimptsch zu Betzendorf, Kreisdeputirter. 373.
Schulze, Zuchthaus-Insp. zu Mgd. 25. Rendant zu Dürrenberg. 38. Oek. K. zu Grdl. 53. Baukond. zu Salzw. 166. Feldm. zu Mgd. 166. Sch. A. K. 200. Küster zu Henningen. 242. Sch. A. K. zu Grdl. 352. Förster zu Jerichow. 410.
Schwarz, Pr. zu Altenweddingen. 374.
Schwechten, Oblg. Ref. zu Mgd. 380.
Schwedler, Schll. zu Neuwartenleben. 304.
Schwenk, L. u. St. G. Bote zu Stendal. 258.
Skerl, Kr. Sekr. zu Osterburg. 62.
Spangenberg, Bergmeister zu Suhl. 38.
Sperling, Oblg. Ref. zu Hlb. 381.
Stegmann, Lehrer zu Kroppenstedt. 257.
Stein, Oblg. Ref. zu Hlb. 381.
Stöckel, Kr. Sekr. zu Salzwedel. 309.
Stolze, Feldm. zu Oebisfelde. 166.
Stützer, Chir. zu Möckern. 283.
Sucro, Kriminaldirektor zu Mgd. 105.
Supprian, Regist. zu Halle. 38.
Teuffel, Chir. zu Arendsee. 283.
Thiele, Sch. A. K. zu Mgd. 336.
Thielebein, Feldm. in Walbeck. 166.
Trautmann, Lehrer zu Mgd. 394.
Treplin, Ob. Bauinspektor zu Genthin. 206.
Treskow, Sch. A. K. zu Mgd. 337.
Triebel, Oblg. Ref. Hlb. 381.
Tuchfeld, Chir. zu Arendsee. 283.
Türpen, Oblg. Ref. zu Mgd. 105.
Typky, Sch. A. K. zu Mgd. 337.
Vater, Dr. und Professor zu Halle. 68.
Vocke, Pr. zu Alt- und Neuklitsche. 6.
Völker, Sch. A. K. zu Mgd. 412.
Voigt, Kr. Just. K. zu Halle. 53.
Voigtel, Dr. med. zu Mgd. 374.
Vonhoff, Pr. zu Bömenzien. 206.
Wagner, Feldm. in Bleckendorf. 166. Küster zu Cassieck. 379.
Weber, Sup. zu Werben. 379.
Weineck, Oblg. Ref. zu Hlb. 410.
Weinschenk, Just. K. zu Gr. Salze. 105.
Weisheit, Pr. zu Seehausen. 257.
Wenzel, Oblg. Ref. zu Hlb. 284.
Werner, Schll. zu Wenzlow. 278.
Wernecke, Sch. A. K. zu Mgd. 336.
Westermeier, Dr., Bischof zu Mgd. 51.
Westphal, Pr. zu Höwisch. 374. Oblg. Ref. zu Mgd. 380.
Wiedemann, Dr. med. zu Wollmirstedt. 284.
Willke, Oek. K. zu Liebenwerda. 402.
v. Winterfeld, Major zu Mgd. 175.
Wittgenstein, Oblg. Ref. zu Mgd. 380.
Wolter, Chir. zu Hadmersleb. 278.
Woltersdorf, Pr. zu Salzwedel. 334.
Wulkow, Schll. zu Schlagenthin. 242.
Zieger, Konrektor zu Sandau. 374.
Ziegert, Pr. zu Irxleben. 53.
Ziegler, Dr. med. u. Med. R. zu Quedl. 283.
Zimmermann, Just. K. zu Hlb. 394.

Digitized by Google

Sach-Register.

Ablösung der kleinen Domaniairenten. 190.

Abschoßkonvention mit Toskana. 190. mit Schweden und Norwegen. 292.

Amtsblatt, Einreichung eines Verzeichnisses der zur Mithaltung desselben Verpflichteten. 183. Allerhöchste Verordnung wegen der öffentlichen Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze. 315.

Ansprüche s. Forderungen.

Apotheker 2ter Klasse, Prüfung derselben 117.

Aufgebot, s. Trauungen.

Aufforderung an den Schiffer Liesecke. 165. an den Feldwebel Szabow. 249; an Fabrikanten des Inniandes. 393; zur Subskription auf das Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen. 414.

Ausbeutethaler, die aus dem aus den Mannsfeldschen Bergwerken gewonnenem Silber geprägt worden. 375.

Ausstellung vaterländischer Fabrikate zu Berlin im Jahre 1827. 368 — 70.

Badeplätze in den Flüssen, Bestimmung und Anlegung ders. 268.

Bauhandwerker s. Gewerbebetrieb.

Baukondukteure, Diätensätze derselben. 52. Namen der Angestellten. 166.

Beerdigungsscheine s. Leichname.

Bekleidungsstücke der Sträflinge. 420.

Belobungen, des Kammerherrn von Alvensleben auf Redeckin. 24; d. Gem. Immekath. 52; des Amtraths Pieschel zu Brumby. 52; des Rittergutsbesitzers Pieschel. 94. der Gem. Mellin. 165; d. Gem. Eilenstede. 358; d. Gem. Westeregeln. 366: d. Gem. Schernebeck. 379; d. Stadt Osterwieck. 401.

Bergwerke, Mannsfeldsche, Prägung von Ausbeutethalern aus einem Theile des aus diesen Bergwerken gewonnenen Silbers. 375.

Berichte der Unterbehörden an die Regierung. 40 — 41; der Justizkommissarien in fiskalischen Prozeßsachen. 176; an die König. Generalkommission zu Berlin sollen frankirt werden. 205.

Bernburg, unteres Herzogthum, Anschließung desselben an das Preußische indirekte Steuersystem. 385 — 88.

Beschälung, s. Landbeschälung.

Besoldungstitel in den Rechnungen, Formular dazu. 131 — 35; 136 und 176.

Besoldungszuschüsse und extraordinäre Besoldungen, Vorschriften wegen deren Berechnung. 346.

Bevölkerungslisten, zeitige Einsendung derselben pro 1826. 421.

Bibliothek, Königl. zu Berlin; Bestimmungen wegen Abgabe eines Freiexemplars von jeder erscheinenden Druckschrift an selbige. 111.

Bier, Abgabe bei der Ausfuhr desselben in das Bernburgsche. 386.

Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen, Aufforderung zur Subskription auf dasselbe. 414.

Bischof, evangelischer, zu Mgdb., Ernennung des Generalsuperintendenten Dr. Westermeier dazu. 51.

Blatter, schwarze, s. Milzbrand.

Branteweinsteuer, Bestimmungen wegen Kreditirung derselben. 17 — 19. Vergütung derselben bei ins Ausland gehendem inländischen

Digitized by Google

Brantewein. 30 — 32; desgl. bei dem ins Bernburgsche gehenden. 386.
Brunnenmacher, Gewerbebetrieb derselben. 391.
Buchdrucker, s. Druckschriften.
Buchhändler, welche inländische und ausländische Buchhandlungen zugleich besitzen; Vorschriften wegen der Censur der bei der ausländischen Buchhandlung verlegten Druckschriften. 343.
Buß- und Bettag, allgemeiner, Feier desselben. 107.
Charfreitag, Feier desselben. 107.
Chausseegelderhebung, Verpachtung derselben. 196 — 200.
Chirurgen, die sich zum freywilligen Militärdienst melden, Prüfung derselben. 102. Prüfung der Chirurgen 2ter Klasse. 116.
Chirurgie, Ausübung derselben. 308.
Censur der theologischen Schriften zu Halle. 68. und 267; desgl. der mediz. Schriften. 267. der im Auslande gedruckten Verlagsartikel inländischer Buchhändler. 343.
Censurgebühren, Anweisung an die Verleger, solche prompt zu berichtigen. 167.
Centralsteuerobligationen, Zahlung der p. T. Ostern 1826 davon fälligen Zinsen und Kapitalbeträge. 109; 16te Verloosung derselben. 137; 17te 340.
Civilprozeßtabelle der Untergerichte. 398.
Dachdecker, Gewerbebetrieb derselben. 391.
Dambeck, Schulamt daselbst, Verwaltung desselben. 299.
Dekorationen verstorbener Militärs sollen an das Königl. allgem. Kriegsdepartement eingesandt werden. 271.
Deklamatoren, s. Schauspieler.
Departementalfonds der ehemaligen Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes, Anmeldung der Ansprüche daran. 179; 215 und 251.
Departements-Prüfungskommission d. zum einjährigen Militärdienst sich meldenden Freiwilligen. 175 — 76.
Diäten, von denselben sollen keine Pensionsbeiträge berechnet werden. 109; der Justizbeamter. 193.
Dienstreisen, s. Reisekosten.
Dismembrationen ländlicher Grundstücke, Vorschriften in Bezug auf die dabei vorkommenden Abgaben an Geistliche Institute. 337.
Domanialrenten, kleine, deren Ablösung. 190.
Domänenpfandbriefe, welche mit neuen Zinskoupons versehen sind, Zurücknahme derselben. 124.
Domänenrezeptur zu Westerhausen, Verwaltung derselben. 308.
Domkirche zu Magdeburg, Allerhöchste Bewilligung einer Summe von 60000 Rthlr. aus der Chatoulle Sr. Majestät des Königs, zur Herstellung und Erhaltung derselben in baulichen Würden. 51. und 236.
Druckschriften, Vorschriften wegen Abgabe eines Exemplars derselben an die Königl. Bibliothek zu Berlin und an die Universitätsbibliothek zu Halle. 111 — 13; desgleichen wegen Abgabe eines Exemplars derselben an die Censoren. 167 — 68.
Durchgangsabgabe von Waaren auf der Zollstraße von Lützen nach Eckartsberga. 388.
Ehen der alttestamentarischen Glaubensgenossen, Schließung derselben. 108.
Ehrenzeichen, militärische, Bestimmungen wegen der damit verbundenen Zulage. 59.
Eidesleistungen der Juden. 108.

Digitized by Google

Emballagegebühren bei den Gerichten, sollen zur Salarienkasse fließen 272 — 74.
Empfehlung der vom Dr. Harnisch angekündigten Schriften: das Preuß. Sachsenland und Lebensbilder aus dem Preuß. Sachsenlande. 37; der vom Reg. R. v. Türk zu Potsdam zum Besten des dasigen Civilwaisenhauses herausgegebenen Schriften. 121; der v. Dr. Harnisch herausgegebenen Zeitschrift für Volksschullehrer. 141; des Rühlschen Schulatlasses und dessen Geschichtskarte. 165; der Kummerschen Erd- und Himmelsgloben. 277; einer nützlichen Schulschrift von Kraft. 283; der 2te Auflage des Kärcherschen Schulwörterbuches der lateinischen Sprache. 342; der Gessertschen Schrift: über den Begriff und die Wichtigkeit der Schulzucht. 358.
Erbschaftsstempel, Entrichtung desselben. 34. Berechnung desselben von Staatspapieren. 121.
Erhebungsrolle vom 19ten November 1824; nach derselben sollen die Tarifsätze für die Gegenstände der 2ten Abtheilung bis Ende des Jahres 1827 erhoben werden. 422.
Ersatzaushebung für das stehende Heer pro 1826. 338.
Etatsüberschreitungen bei den gerichtlichen Kassen, deßfalsige Vorschriften. 254 — 57 und 261 — 64.
Exekutionsvollstreckungen, Verfahren dabei. 33. und 35.
Exekutionsgebühren, Liquidation derselben. 244 bis 46.
Fabrikate, vaterländische, deren Ausstellung zu Berlin im Jahre 1827. 368 — 70.
Fabrikzeichen bei Waaren. 77.
Feier des Charfreitags und allgemeinen Buß- und Bettags. 107; der hohen Kirchenfeste und des Festes zum Andenken an die Verstorbenen. 170; die der dritten Tage an den drei hohen Kirchenfesten in den vormals Sächsischen Landestheilen, soll künftig nicht statt finden. 351.
Feldmesser, sollen das Verzeichniß ihrer Arbeiten einreichen. 28; Diätensätze derselben. 52; Namen der angestellten. 166.
Feuerkassengelderausschreiben, der Mgdb. Landfeuersozietät, 73tes. 16; 74tes. 248; der Mgdb. Städtefeuersozietät. 95 — 101., 224 — 29. und 327 — 33.
Feuerkassengelderrechnung der Hlb. Landfeuersozietät. 44 — 46.
Flug- s. Zeitschriften.
Forderungen an die ehemaligen Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes aus der Zeit der Fremdherrschaft, sollen bis zum 1. Oktober 1826 angemeldet werden. 179 — 81; 215 — 17; und 251 — 53; an die ehemalige Sächsische Jagd-, Wittwen- und Waisenkasse, Anmeldung derselben bis zum 31ten Januar 1827. 348., 380. und 408.
Forstfach, entfernte Aussicht zur Anstellung in demselben für junge Leute. 56.
Forstgerichtstage zu Loburg, Haltung derselb. 173.
Forst u. Jagdkontraventionen, Untersuchung derselben. 201.
Frachtfuhrwerk soll die Straße von Mgdb. nach Buckau nicht befahren. 345.
Freiwillige zum einjährigen Militärdienst, Prüfung derselben. 79 — 91; 175; 223 u. 280.
Freß- oder Weißpapp, Anweisung zum vorsichtigen Gebrauch dieses giftigen Färbematerials. 2.
Gasthöfe, s. Schenkwirthschaften. 124.
Geburtshelfer, Prüfung ders. 117.
Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds, deßfalsige Bestimmungen. 11 — 13. 20. 202. 203.

Digitized by Google

Gemeindegrundstücke, Aufnahme von Verträgen über deren Veräußerung. 172.
Gemeinheitstheilungssachen, Aufstellung der Kostenrechnungen darin. 176—77 und 205—6; Einziehung der Kostenvorschüsse. 233. 264. Korrespondance der Gerichte in diesen Angelegenheiten mit den Königl. Generalkommissionen und Spezialkommissarien. 378.
Gemüthskranke, Bestimmungen wegen deren Aufnahme in eine öffentliche oder Privat-Irrenanstalt. 77.
Generalkommission zu Berlin; alle Berichte und Eingaben an dieselbe sollen frankirt werden. 205; zu Stendal, deren Wirkungskreis erstreckt sich vom 1ten Januar 1827 ab über die ganze Provinz Sachsen. 417.
Genthin, Wochenmärkte daselbst. 110.
Gerichtskommissarien, Vorschriften für selbige wegen Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 103.
Gerichtskommission zu Egeln, Errichtung derselben. 365.
Geschäftsträger, Preußischer, bei den vereinigten Staaten von Nordamerika; Ernennung des Regierungsraths Niederstedter dazu. 1.
Gesetzgebung, Revision derselben. 217.
Gesetze, welche ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden, öffentliche Gültigkeit derselben. 315.
Gesetzsammlung, Inhalt des 21ten Stückes de 1825. 1; d. 1ten St. de 1826. 27; d. 2ten St. 55; d. 3ten St. 123; d. 4ten St. 143; d. 5ten St. 167; d. 6ten St. 195; d. 7ten St. 207; d. 8ten St. 235; d. 9ten St. 259; d. 10ten St. 279; d. 11ten St. 289; des Anhanges. 285; d. 12ten St. 297; d. 13ten St. 375; d. 14ten St. 367; d. 15ten St. 385; d. 16ten St. 411; d. 17ten St. 415.
Gesindescheine, Vorschriften wegen Ausstellung derselben. 8—11; Aufhebung der Vorschrift, daß dem abziehenden Gesinde in jedem Falle ein schriftlicher Abschied ertheilt werden soll. 384.
Gesuche an die Königl. Generalkommission sollen frankirt werden. 205.
Getreidepreise, p. Dezb. 1825. 26; p. Januar 1826. 54; Februar. 106; März. 130; April. 178; Mai. 222; Juni. 266; Juli. 288; August. 310; Septemb. 350; Oktbr. 382; Novemb. 422.
Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb des Grenzbezirks, deßfallsige Vorschriften. 317—23; der ausländischen Handwerker im Inlande. 359—60; der Mühlenbauer, Röhren- und Brunnenmacher und Dachdecker. 391; der Kaufleute, welche umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen. 403.
Gewerbeinstitut zu Berlin, Aufnahme von Zöglingen in dasselbe. 136.
Gewerbescheine für die Hausirer, Nachsuchung derselben. 313.
Gewerbesteuer der Obstpächter. 17; von dem Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen. 396.
Gewerbesteuer-Kontraventionen ausländischer Hausirer, Untersuchung derselben. 356; 357. und 372.
Gold-Agio bei Wittwenkassenbeiträgen. 104.
Handel der Fanny Bernhard zu Werben. 141.
Handwerker, ausländische, welche im Innlande ihr Gewerbe betreiben wollen. 359—60; s. auch Gewerbebetrieb.
Hausirer, ausländische, Untersuchungen gegen

Digitized by Google

selbige wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen. 356. und 357.
Hausirhandel, Vorschriften wegen der anzubringenden Gesuche um Ertheilung der erforderlichen Gewerbescheine. 313; desgl. wegen Betrieb desselben im Grenzbezirke. 317 — 323.
Hebammenunterricht zu Magdb., Anfang desselben p. 1826. 355.
Heberolle vom 19ten November 1824, Abänderungen in den Bestimmungen derselben. 388.
Hypothekenbücher, neue, Vollendung ders. von den Dörfern Hötensleben, Ausleben, Barneberg, Wackersleben und Ohrsleben. 234; desgleichen in mehreren zum Kreisgerichte Althaldensleben gehörigen Ortschaften. 240; Hypothekarische Eintragung von Geldsummen nach Silbergroschen. 240; Vollendung derselben von den Dörfern: Altenklitsche, Legenbellin, Sidow, Knoblauch, Bennsdorf, Hohenbellin, Paplitz, Dernitz, Dretzel und Ringelsdorf. 277; desgl. von Kützkow, Bahnitz und Vieritz. 314.
Jagd, Schluß ders. 40; Aufgang derselben. 272.
Jagdkontraventionen, Untersuchung derselben. 201.
Jagd- Wittwen- und Waisenkasse, ehemals Sächsische, Anmeldung der Ansprüche daran. 348; 390 und 403.
Jahrmarkt zu Arneburg, Verlegung desselben. 61; zu Neustadt-Magdeburg, Bewilligung eines 2ten. 241; zu Loburg, Haltung derselben. 401.
Impflisten, Schema dazu. 146 und 149.
Impfprämien und Medaillen, Bewilligung derselben an mehrere Impfärzte. 283.
Inventarien, über Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, Führung derselben bei den öffentlichen Kassen und Behörden. 69; desgleichen bei den Untergerichten. 71 und 126 — 28.
Irrenanstalten, s. Gemüthskranke.
Juden, Ehen derselben. 108; Verfahren bei deren Vereidigung. 108.
Justizkommissarien, welche mit Führung fiskalischer Prozesse beauftragt sind; Form der von denselben zu erstattenden Berichte. 176.
Kammerkreditkassenscheine, 9te Verloosung derselben. 139; 10te. 341.
Kandidaten der Theologie, Prüfung derselben. 289; Anstellung derselben im Predigtamte. 290; Aufsichtsführung über selbige. 344.
Kassen, Königl., sollen die Quartalabschlüsse wegen der neuen Scheidemünze nicht weiter einreichen. 3.
Kassenbillets, Sächsische Lit. A., sind außer Umlauf gesetzt. 60.
Kassenquote der gerichtlichen Kassenbeamten, Berechnung und Kontrollirung derselben. 274 — 76.
Kaufleute, umherreisende, Gewerbebetrieb derselben. 403.
Kindermord, wiederholte Publikation der gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung desselben. 168.
Kirchenbücher, Bestimmungen wegen Führung derselben. 260.
Kirchenfeste, s. Feier.
Klauenseuche unter den Schaafen; Deklaration der frühern Verordnung wegen Unterdrückung dieser Seuche. 115.
Kollekten, Haltung einer katholischen Hauskollekte für Deutsch-Neukirch. 39; desgl. einer evangelischen Kirchen- und Haus-K. für Frau-

Digitized by Google

stadt. 68; desgl. einer Konfraternitätskollekte für den Schll. Henheick zu Ackendorf. 91; desgl. einer Kirchenkollekte für Bindersleben. 188; desgl. einer Haus- und Kirchenkollekte für Schmirgel. 189; desgl. für Geismar. 230; desgl. für Kupferberg. 279; desgl. für Liegnitz. 286; desgl. für Grieffstädt. 291; desgl. für die armen Studirenden zu Halle. 391 u. 417.

Kommissionsgebühren der gerichtlichen Beamten, Verrechnung derselben. 213 und 302.

Kontrollbezirk gegen die Anhaltschen Gebietstheile, Begrenzung desselben. 385.

Konversationsblatt, literarisches, Verbot desselben in den Preußischen Staaten. 27.

Korrespondanze, s. Portoermäßigung.

Kostenrechnungen in Gemeinheitstheilungssachen. 176; 205 und 264.

Kostenvorschüsse in Gemeinheitstheilungssachen. 233 und 264.

Kreisschuldscheine, Jerichowsche, verlooste. 13 und 270.

Kriegsministerium, Königl., richtige Angabe der Adressen an die Departements desselben. 15.

Kriegsreservesoldaten, Strafbestimmungen wegen unterlassener Meldung derf. bei Aufenthaltsveränderungen. 47.

Kriminalunterfuchungen gegen Unmündige. 128.

Kuhpocken, s. Schutzblattern.

Kurmärkfche Ständische Obligationen, Zahlung der davon fälligen Zinsen. 162 — 64; Ausreichung neuer Zinskoupons zu denselben. 325.

Landbeschälung, Errichtung von 2 Beschälstationen zu Egeln und Zilly. 37; Anzahl der im Jahre 1825 durch Brandenburgsche Landbeschäler bedeckten Stuten. 142; Termine zum Einbrennen der von Landbeschälern gefallenen Füllen. 241 und 272; Resultat der Beschälung auf den Stationen Egeln und Zilly. 416; Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der während der Beschälzeit zu bedeckenden Stuten. 418.

Landespolizeykontraventionssachen, s. Polizeybehörden.

Landräthe, Allerhöchste Verordnung wegen der Wahl derselben. 311 — 13. 379 und 395.

Landtag in der Mark Brandenburg und in der Niederlausitz. 223; Haltung desselben. 376.

Landwehr, Bekanntmachung der zur Verschönerung derselben geleisteten freiwilligen Beiträge. 36.

Landwehrmänner, Strafbestimmungen wegen unterlassener Meldung derselben bei Aufenthaltsveränderungen. 47; Vorschriften wegen der denselben zu ertheilenden Reisepässe. 201.

Lehmgruben, s. Sandgruben.

Leichname, aufgefundene, Ausstellung von Erlaubnißscheinen zur Beerdigung derselben. 129.

Lieferung, ständische, in der Provinz Brandenburg; die Uebernehmer derselben sollen von dieser Lieferung zurücktreten können. 363.

Liquidation, s. Forderungen.

Lustbarkeiten, öffentliche, sollen am Charfreitage und allgemeinen Buß- und Bettage nicht statt finden. 107.

Maaß- und Gewichtordnung, die, vom 16ten Mai 1816, soll auch von den Tabacksfabrikanten befolgt werden. 123.

Magdeburger-Städtefeuersozietät, Ausscheiden aus derselben. 347.

Mandatariengebühren, welche dem Fiskus zur Last fallen, deren Festsetzung. 364 und 373.

Digitized by Google

Medizinalpersonen, Reglement für die Staatsprüfungen derselben. 28; Verordnung wegen Prüfung der Chirurgen 2ter Klasse, Geburtshelfer, Apotheker und Zahnärzte. 115—18; Aufstellung der Liquidationen derselben. 237—39. und 292.

Meilen- und Insinuationsgebühren der gerichtlichen Boten und Exekutoren, Verfahren dabei. 244—45.

Militärpersonen, verstorbene, die Dekorationen derselben sollen an das allgemeine Kriegsdepartement eingesandt werden. 271.

Militärdienst, freiwilliger auf ein Jahr, Zeitpunkt zur Anmeldung desselben. 223.

Militärpflichtige, Untersuchungen gegen selbige. 42.

Milzbrandgift, Uebertragung desselben auf den Menschen. 300—2; Vorschriften wegen Verhütung und Beschränkung des Milzbrandes. 305—6.

Mobiliarfeuersozietät unter den Predigern, Küstern und Schullehrern des hiesigen Regierungsbezirks mit Ausnahme der Jerichowschen Kreise; Errichtung einer solchen. 362.

Mühlenbauer, Gewerbebetrieb derselben. 391.

Münzen, falsche, Anzeige davon. 268.

Naumburger Petri- und Pauli-Messe, Anfang derselben. 191; desgleichen der Wintermesse. 356.

Neustadt-Magdeburg, Haltung eines Pferde- Vieh- und Krammarkts zu Esto mihi. 24; desgl. am Donnerstage nach Petri Pauli. 241.

Obstbaumzucht, Fortschreiten derselben. 298.

Obstpächter, Gewerbesteuer derselben. 17.

Pässe, in ausländischen Sprachen abgefaßte, deßfallsige Vorschriften. 118; an Landwehrmänner. 201; Visirung derselben. 392.

Pathengeschenk, Königliches, Bestimmungen wegen Anmeldung des Anspruchs darauf. 57. desgl. wegen Bewilligung desselben. 243.

Patrimonialgericht über das Gut Küsel, Aufhebung desselben. 121; Uebertragung der Patrimonialjurisdiktion bei d. v. Bismarkschen Rittergute Döbbelin, an das Land und St. G. Stendal. 230; Verwaltung der Patrimonialjurisdiktion bei dem Gute Schwarzholz. 239.

Pensionirung von Beamten, Aufstellung der deßfalsigen Nachweisungen. 33; Bestimmungen für die Untergerichte wegen Anträge auf Pensionirung. 50.

Pensionsfonds, Bestimmungen wegen der von den Besoldungen der Beamten zu leistenden Abzüge. 11—13; Verrechnung der Besoldungsbeiträge der Justizbeamten. 20; von Diäten sollen keine Pensionsbeiträge berechnet werden. 109; Gehaltsabzüge der Justizbeamten zum Pensionsfonds. 202 und 203—4; Berechnung der von den Justizbeamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge. 293—95.

Personalarrest der auf Pension oder Wartegeld gesetzten Civil- und Militärbeamten, Zulässigkeit desselben. 74.

Pfarr-Registranden, Führung derselben. 260.

Polizeybehörden, Vorschriften für selbige wegen des Transports der Vagabunden. 76; werden angewiesen, zur Entdeckung und Bestrafung der Steuerdefraudanten mit zu wirken. 76; Kompetenz derselben in Landespolizeykontraventionssachen. 377; sollen die wegen des Ausstellens und Visirens der Pässe bestehenden Vorschriften genau beachten. 392.

Porto, reservirtes. 172. 185; niederzuschlagendes bei den Gerichten. 220 und 231; Tan-

Digitized by Google

tieme von reservirtem Porto. 363 und 365.
Portofreiheit der für die geistlichen Institute, Behufs Prüfung der Sicherheit, einzusendenden Hypotheken-Instrumente. 7; Portoermäßigung der Korrespondanze, Geld- und Packetsendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts an ihre Angehörigen in der Heimath. 63 — 68.
Postkontobücher, Einführung derselben. 282.
Präklusivfristen zur Anmeldung der Verwaltungsansprüche, die aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1ten Novbr. 1813 an das Preuß. Gebiet von Erfurt und Blankenhayn gemacht werden. 22 — 24; desgl. an die ehemaligen Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes. 179 — 81.
Prämien auf Staatsschuldscheine, Zahlung d. b. d. 10ten Ziehung ausgelooseten. 48; Präklusion d. b. d. 8ten Ziehung ausgelooseten und nicht abgehobenen Gewinne. 49; desgl. der b. d. 9ten Ziehung. 281.
Provinzial-Landtag in den Marken und in der Niederlausitz, Haltung desselben. 223 und 376.
Prozeßtabelle der Untergerichte. 398 — 400.
Prüfungen der Medizinalpersonen. 28; der zum einjährigen Militärdienst sich meldenden Freiwilligen durch die zu errichtenden Departementskommissionen. 79 — 91; der zum freiwilligen Militärdienst sich meldenden Chirurgen. 102; der Chirurgen 2ter Klasse, Geburtshelfer, Apotheker 2ter Klasse und Zahnärzte. 115 — 18; Mitglieder der Prüfungskommission für die zum einjährigen Militärdienst sich meldenden Freiwilligen. 175; der Theologen. 289 und 290; der Schulamtskandidaten. 360 — 62.
Quittungen der subalternen Kirchenbeamten und Elementarschullehrer, Beglaubigung derselb. 114.
Rechnungen, s. Besoldungstitel und Salarienkassen.
Rechnungsführer, Vorschriften für selbige wegen Führung der Inventarien über Dienst- und Kassen-Utensilien. 68 und 71.
Regierung zu Magdeburg, veränderte Einrichtung ders. und Vorschriften wegen der an selbige zu erstattenden Berichte ꝛc. 40.
Reisekostenentschädigung derjenigen Steuer- und Zollbeamten, welche sich bei Dienstreisen der ordinären Post bedienen müssen. 393; desgl. aller übrigen Beamten. 417.
Remonteankauf in den Marken und in der Provinz Sachsen. 181.
Ressorverhältnisse der Königl. Generalkommission zu Stendal. 417.
Restenfonds, Zusammenziehung derselben. 7 u. 60.
Revision der Gesetze, deßfalsige Vorschriften für die Untergerichte. 70.
v. Rhottsche Stiftung für adeliche Fräuleins aus der Altmark, Nachricht davon. 335.
Roheisen, Herabsetzung der Ausgangsabgabe von demselben. 388.
Roßschrootmühlen, Anlegung derselben. 170.
Rubriken, portofreie, Gebrauch derselben von den Untergerichten. 412.
Salarienkassenrechnungen p. 1825, sollen von den Untergerichten schleunigst eingereicht werden. 91; Salarienkassenreste, alte, Niederschlagung ders. 119; Aufstellung der Rechnungen. 173; Schema zu dem Besoldungstitel der Rechnungen. 136 und 176; Etatsüberschreitungen b. d. Salarienkassen. 254 und 263; Abnahme der älteren Salarienkassenrechnungen. 314.

Digitized by Google

Sand-, Kies-, Lehm- und Steingruben, Anlegung und Benutzung derſ. 253.
Schäfer u. Schäferknechte, Löhnung derſelben und Verbot wegen des Vorviehes. 419 — 421.
Schauſpieler, umherziehende, ſollen ihr Gewerbe ohne beſondere Konzeſſion nicht ausüben dürfen. 337.
Scheidemünze, neue, Umlauf derſelben. 3.
Schenkwirthſchaften und Gaſthöfe, Geſuche um Erlaubniß zur Anlegung derſelben, ſollen zunächſt bei den Landräthen und Magiſträten angebracht werden. 124.
Schießübungen der Mgdb. Garniſon. 165.
Schiffergewerbe, Beſteurung deſſelben. 396.
Schulamtskandidaten, wahlfähige. 102; 200; 336; 352 und 412; Vorſchriften für ſelbige. 207; Beſtimmungen wegen deren Prüfung und Anſtellungsfähigkeit. 360 — 62.
Schulamt Dambeck, Verwaltung deſſelben. 299.
Schutzblattern-Impfung, Verordnung wegen allg. Einführung derſelben. 143 — 62 und 171.
Schwangerſchaft, verheimlichte, ſ. Kindermord.
Servis-Regulativ vom 17ten März 1810, Beſtimmungen wegen Anwendung mehrerer Punkte deſſelben. 353 — 55.
Silbergroſchen, ſ. Hypothekenbücher.
Soldaten, in Reihe und Glied ſtehende, ſollen nach einer zwiſchen dem Königl. Kriegsminiſterium und dem Königl. Generalpoſtamte getroffenen Uebereinkunft ein geringeres Brief-, Packet- und Geldporto entrichten. 63 — 68.
Sperre des rechten Elbarmes bei Havelberg. 377.
Spezialkaſſen, Vorſchriften für ſelbige wegen Verrechnung der vom Königl. Finanzminiſterium reſſortirenden Reſtenfonds. 7.
Sportulfreiheit des Vereins zu Berlin zur Erziehung ſittlich verwahrloſeter Kinder. 19.
Sportelreſte, ältere, der Gerichte, Beſtimmungen wegen deren Niederſchlagung. 231 — 33 und 246 — 47.
Staatspapiere, aufgerufene und mortificirte. 56; Berechnnng des Kourswerths derſ. Behufs des davon zu entrichtenden Erbſchaftsſtempels. 121; welche bei der Regierungshauptkaſſe deponirt ſind, Erhebung der davon fälligen Zinſen. 125.
Staatsſchuldbokumente, welche im Jahr 1824 für den Amortiſationsfonds eingelöſet ſind, gerichtliche Niederlegung derſelben. 113.
Staatsſchuldſcheine, ausgelooſete, Erhebung der Valuta derſelben. 169; Zahlung der Zinſen davon in Leipzig. 236; Ausreichung der neuen Zinskoupons Series V. 404 — 8.
Staatsſchulden, provinzielle, Erhebung der davon rückſtändigen Zinſen. 188.
Stationsgeld, ſ. Reiſekoſten.
Statiſtiſche Tabellen, zeitige Einſendung derſelben pro 1826. 421.
Steinkohlen, Eingangsabgaben davon. 388.
Stempelfiskal, Anſtellung eines 2ten in d. Provinz Sachſen. 292.
Stempelpapiere, Gebrauch der verſchiedenen Sorten deſſelben. 191 — 93; 211 — 13; 218 und 234.
Stempelſtrafliſten, Aufſtellung derſelben. 287.
Stempel-Tantieme der Inquirenten in Kriminal- und Fiskaliſchen Unterſuchungsſachen. 92; der Rezeptoren in Kriminal- und Fiskaliſchen Unterſuchungsſachen. 172.
Steuerdefraudanten, zur Entdeckung und Be-

Digitized by Google

strafung derselben sollen die Polizeybehörden mitwirken. 76.
Steuerkreditkassenscheine, 9te Verloosung derf. 140; 10te 349.
Steuern, direkte, Erhebung derselben pro 1826 nach den älteren Heberollen. 3.
Steuer- und Zollbeamte, welche sich bei Dienstreisen der ordinären Post bedienen müssen, sollen zu kleinen Nebenausgaben 5 Sgr. p. Station liquidiren dürfen. 393.
Steuervergütung für den ins Ausland gehenden inländischen Branntewein. 30 — 32.
Stipendien, die Verleihung derselben ressortirt von der Königl. Regierung. 285.
Sträflinge, Verfahren wegen Ablieferung derselben zur Festung. 412 u. 420.
Strafen, fiskalische, Verrechnung derf. b. d. Salarienkassen. 209 u. 218 — 220
Strafgelder, fiskalische, Verrechnung derselben b. d. Salarienkassen. 269.
Straße von Mgdb. nach Buckau ist für beladenes Fuhrwerk verboten. 345.
Studiren, s. Universität.
Studirende, arme, zu Halle, Kollekte für selbige. 391 u. 417.
Subskription, s. Aufforderung.
Tabacksfabrikanten sollen sich beym Verkaufe ihrer Waaren nach der Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816 achten. 124. fernere Vorschriften wegen d. Tabacksverkaufs. 416.
Tantieme von reservirtem Porto. 363 und 365.
Tarifsätze, s. Erhebungsrolle.
Theologen, junge ausländische, Zulassung derselben zu den inländischen Kandidaten-Prüfungen. 289; Anstellung derselben im Predigtamte. 290.
Thierärzte, Anstellung derselben im Regierungsbezirke Gumbinnen. 206.
Toskana, Großherzogth., gegenseitige Abschoßfreiheit mit demselben. 190.
Todtenscheine, vormaliger Westphälischer Soldaten, Empfangnahme derselben. 75.
Transporte der Vagabunden, sollen von den Polizeybehörden nur mit genauer Beobachtung der Vorschrift des §. 15. der Transport-Instruktion eingeleitet werden. 76.
Trauungen der Fremden, genaue Befolgung der deßhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften. 404; Anweisung an die Pfarrer, sich vor derselben das gehörig erfolgte Aufgebot nachweisen zu lassen. 421.
Tresor- u. Thalerscheine u. Sächsische Kassenbillets Lit. A., sind vom 1ten März 1826 ab außer Umlauf gesetzt und ohne allen Werth. 60.
Union, der Beitritt zu derselben soll nicht als ein Konfessionswechsel angesehen werden. 187.
Universität zu Tübingen, Aufhebung des Verbots für die diesseitigen Unterthanen, auf dieser Universität zu studiren. 384.
Unmündige, Kriminaluntersuchungen gegen selbige. 128.
Untergerichte sollen von jeder gegen einen Militärpflichtigen stattfindenden Untersuchung dem Kreislandrathe Anzeige machen. 42. Vorschriften für selbige wegen der Pensionsgesuche von Beamten. 50; desgl. wegen der zu führenden Inventarien über Dienst und Kassengeräthschaften, Bücher ꝛc. 71; desgl. wegen der von denselben in Bezug auf die Revision der Gesetzgebung dem Königl. Justizministerium zu machenden Anzeigen. 70; desgl. wegen Zulässigkeit des Personalarrestes der auf Pension oder Wartegeld gesetzten Civil- und Militärbeamten. 74; Geschäftsgang bei denselben. 78;

Digitized by Google

werden angewiesen, die Salarienkassenrechnungen p. 1825 schleunigst einzureichen. 91; werden wegen der Stempeltantieme der Inquirenten instruirt. 92; desgl. wegen Niederschlagung der alten Salarienkassenreste. 119; wegen Berechnung des Erbschaftsstempels von Staatspapieren. 121; sollen von den stattfindenden Kriminaluntersuchungen gegen Unmündige der Regierung Anzeige machen. 128; Vorschriften für selbige wegen Ausstellung der Beerdigungsscheine von aufgefundenen Leichnamen. 129; sollen das Regulativ vom 9ten April 1804 in Betreff des reservirten Portos genau befolgen. 172; sollen Verträge über Veräußerung von Kommunal-Grundstücken erst nach erfolgter Genehmigung der Regierung aufnehmen. 172; Vorschriften für selbige wegen Aufstellung der Rechnungen. 173; desgl. wegen Sicherstellung des reservirten Portos. 185; Diäten derselben. 193; Korrespondanze derselben in Medizinalsachen. 194 und 208; Vorschriften für selbige wegen Verrechnung der fiskalischen Strafen. 209 und 219; desgl. wegen Verrechnung der Kommissionsgebühren. 213; sollen ihre Bemerkungen und Vorschläge zur Benutzung bei Revision der Gesetzgebung nach den einzelnen Titeln der Gesetzbücher trennen. 217; Vorschriften für selbige wegen der Portoerstattungen. 220 und 231; desgl. wegen Niederschlagung der ältern Sportulreste. 231 und 246; desgl. wegen Liquidation der Meilenexekutions- und Insinuationsgebühren. 244 — 46. desgl. wegen der Etatsüberschreitungen. 254 — 57 und 261 — 63; desgl. wegen Verrechnung der fiskalischen Geldstrafen. 269. desgl. wegen der Emballagegebühren. 272 — 74; wegen der Kassenquote. 274 — 76; wegen der Pensionsbeiträge. 293; wegen der Gewerbesteuer-Kontraventionen gegen ausländische Hausirer. 356 und 257; wegen des reservirten Portos. 363 und 365; Festsetzung der Mandatariengebühren. 364 und 373; sollen die in Gemeinheitstheilungs- und Regulirungssachen den Königl. Generalkommissionen und Spezialkommissarien zu machenden Mittheilungen sportul- und stempelfrei ertheilen. 378; Kompetenz derselben in Untersuchungssachen. 389; Anfertigung der Generalzivilprozeßtabelle. 398 — 400; sollen die portofreien Rubriken auf ihren Berichten und Verfügungen vollständig ausschreiben. 412; Vorschriften für selbige wegen der Verpflegungskosten der zur Ablieferung in eine Strafsektion verurtheilten Verbrecher. 412; desgl. wegen der den Sträflinger mitzugebenden Bekleidungsgegenstände. 420.

Untersuchungssachen, Kompetenz der Untergerichte in selbigen. 389.

Ursprungszeugnisse für die nach Mexiko gehenden Preuß. Handelsgüter. 43.

Utensilien, s. Inventarien.

Vaccination, s. Schutzblattern.

Vagabunden, über die Grenze geschaffte. 5; 52; 173; Vorschriften für die Polizeybehörden wegen des Transports derselben. 76.

Veräußerung von Kommunalgrundstücken, Aufnahme der Verträge darüber. 172.

Verbrecher, welche zur Einstellung in die Strafsektion einer Garnisonkompagnie verurtheilt sind, Verfahren dabei. 412 u. 420.

Verbrecherlisten, sollen nicht weiter eingereicht werden. 125; der von Kindern begangenen. 307.

Verbot der 1ten Auflage der Schrift: warum nennen wir uns Protestanten? 184.

Verleger, s. Druckschriften, u. auch Zeitschriften.

Digitized by Google

Verloosung, von Jerichowschen Kreisschuldscheinen. 13. 270; von Zentralsteuerobligationen. 137. 340; von Kammerkreditkassenscheinen. 139. 341; von Steuerkreditkassenscheinen. 140. 349.

Verwaltungsansprüche aus der Zeit der Fremdherrschaft an das Preuß. Gebiet von Erfurt und Blankenhayn, sollen binnen einer präklusivischen Frist von 4 Monaten angemeldet werden. 22 — 24.

Vorvieh der Schäfer ist verboten. 419 — 21.

Waaren, Einführung derselben nach Rußland. 3; nach Mexiko. 43; das Bezeichnen derselben mit dem Namen oder den Merkmalen einer anderen inländischen Fabrik, ohne Beifügung des eigenen Zeichens und Namens, ist strafällig. 77; Transport derselben auf der Straße über Hoyersburg oder auf der Jeetze nach Salzwedel. 103; Versendung derselben nach dem Großherzogthum Posen. 339.

Wahlfähigkeitsprüfungen junger Theologen. 190.

Wittwenkasse-(General) zu Berlin, Zahlungen derselben p. T. Ostern 1826. 93; desgl. p. T. Michaelis 1826. 323.

Wittwenkassenbeiträge, Herabsetzung des Gold-Agio auf 12½ p. C. 57 und 104; der Geistlichen und Lehrer, Erstattung derselben. 276 und 401.

Wochenmärkte zu Genthin, Haltung derselben. 110.

Wollmarkt zu Mgdb., dießjähriger, Maaßregeln zum Besten der denselben besuchenden Wollproduzenten. 203.

Zahnärzte, Prüfung ders. 118.

Zeitschriften u. Zeitungen, die Einsendung eines Freiexemplares derselben an das Königl. Polizeyministerium ist nicht weiter erforderlich. 418.

Zinskoupons der Series V. zu den Staatsschuldscheinen, Ausreichung derselben. 404 — 8.

Zinsen, rückständige, von provinziellen Staatsschulden, Erhebung derselben. 188.

Zinsenzahlung von Zentralsteuerobligationen. 109 und 326; v. Kurmärkschen Obligationen. 102.

Zoll- und Steuerämter, Aufhebung des Hauptzollamts zu Zeitz. 4; Verwandlung des Hauptzollamts zu Straßburg in ein Nebenzollamt. 13; Auflösung des Hauptzollamts Könnern. 41; Wiederherstellung des Hauptzollamts zu Zeitz. 184; Aufhebung des Nebenzollamtes zu Wiewohl. 184; Aufhebung der Nebenzollämter zu Staßfurth, u. Ober-Wiederstedt, Peißen, Neugattersleben, Aschersleben, Alsleben, Könnern und Klein-Wittenberg. 387.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Jahr 1826. im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Konsistoriums und Provinzialschulkollegiums durch ein K. die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch ein H., u. die des Königl. Provinzialsteuerdirektors zu Magd. durch ein PS. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
1825. Dez. 16.	1	Ernennung des Regierungsrath Niederstedter zum diesseitigen Geschäftsträger bei den vereinigten Staaten von Nordamerika.	1	1
1826. Febr. 1.	17	Veränderte Einrichtung der Königl. Regierung.	5	40
März 25.	—	Abgabe eines Freiexemplars von den erscheinenden Druckschriften an die K. Bibliothek in Berlin.	14	111
April 22.	—	Ablieferung der Freiexemplare der Censoren und der Censurgebühren.	18	167
Mai 2.	59	Form der Berichte der Justizkommissarien in fiskalischen Prozeßsachen.	19	176
„ 8.	61	Mithaltung des Amtsblattes.	20	183
„ 20.	65	Abschoßkonvention mit Toskana.	21	190
Juni 8.	—	Haltung des Landtags in den Marken.	25	228
Juli 24.	—	Allerhöchste Verordnung wegen der öffentlichen Gültigkeit der durch die Amtsblätter ausschließlich bekanntgemachten Gesetze.	58	315
Aug. 17.	91	Abschoßkonvention mit Schweden und Norwegen.	34	292
„ 22.	—	Allerhöchste Verordnung wegen der Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten.	37	311
Okt. 15.	—	Prägung der sogenannten Ausbeute-Thaler.	45	375
„ 31.	—	Haltung des Landtags in den Marken.	45	376

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Nov. 6.	—	Wiederaufhebung des Verbots für die diesseitigen Unterthanen, auf der Universität Tübingen zu studiren.	46	384
„ 21.	—	Wahl der Landräthe.	48	395
Dez. 15.	129	Reisekostenvergütigung der Beamten.	51	417
„ 16.	130	Ressortverhältniß der Königl. Generalkommission zu Stendal.	51	418
		II. Bausachen.		
Jan. 12.	13	Anweisung an die Feldmesser.	4	28
Febr. 10.	20	Diätensätze für die Feldmesser und Baukondukteure.	7	52
Mai 16.	67	Chausseegelderhebung.	22	196
Nov. 8.	117	Sperre des rechten Elbarmes bei Havelberg.	45	377
„ 11.	119	Gewerbebetrieb der Bauhandwerker.	47	391
		III. Domänen- Forst- und Jagdsachen.		
Jan. 31.	16	Schluß der Jagd.	5	40
Febr. 11.	22	Anstellungen im Forstfache.	8	66
Mai 22.	66	Ablösung kleiner Domanialrenten.	21	190
„ 25.	69	Untersuchung der Forst- und Jagdkontraventionen.	22	201
Juli 25.	86	Aufgang der Jagd.	31	272
		IV. Geistliche- Schul- und milde Stiftungssachen.		
1825. Dez. 28.	6	Portofreiheit der für die Kirchen ꝛc. einzusendenden Hypothekenscheine.	2	7
1826. Jan. 10.	15	Haltung einer kath. Hauskollekte für Deutsch-Neukirch.	5	39
Febr. 17.	25	Evang. Haus- und Kirchenkollekte für Fraustadt.	9	68
März 7.	36	Konfraternitätskollekte für d. Schll. Henheick.	11	91
„ 14.	38	Wahlfähige Schulamtskandidaten.	12	103

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
März 21.	40	Feier des Charfrei- und Buß- und Bettags.	13	107
" 22.	41	Ehen der Juden.	13	108
Mai 9.	62	Kirchenkollekte für Bindersleben.	20	183
" 17.	68	Wahlfähige Schulamtskandidaten.	22	200
" 18.	64	Haus- und Kirchenkollekte für Schmirgel.	21	189
" 24.	—	Beitritt zur Union.	21	187
" 30.	72	Vorschriften für die Schulamtskandidaten.	23	207
Juni 13.	75	Haus- und Kirchenkollekte für Geismar.	25	230
" 26.	—	Aufhebung der kirchlichen Feier der drei hohen Kirchenfeste in den vormals Sächsischen Landestheilen.	42	351
Juli 4.	80	Führung von Pfarr-Registranden.	29	260
" 12.	81	Vorsichtige Führung der Kirchenbücher.	29	260
Aug. 1.	87	Haus- und Kirchenkollekte für Kupferberg.	32	279
" 7.	88	Kirchenkollekte für die Marienkirche zu Liegnitz.	33	286
" 9.	K. 2.	Verleihung der Stipendien.	33	285
" 9.	K. 3.	Zulassung ausländischer Theologen zu den Kandidaten-Prüfungen.	34	289
" 9.	K. 4.	Präsentation der Kandidaten zu Pfarrstellen.	34	290
" 10.	89	Kirchenkollekte für Griesstädt.	34	291
" 18.	93	Verwaltung des Schulamts Dambeck.	35	299
Sept. 19.	—	Nachricht von der v. Rhottschen Stiftung.	40	335
" 21.	100	Wahlfähige Schulamtskandidaten.	40	336
" 26.	K. 5.	Aufsichtsführung über die Kandidaten der Theologie.	41	344
Okt. 4.	107	Wahlfähige Schulamtskandidaten.	42	352
" 10.	111	Anstellung der Schulamtskandidaten.	43	360
" 10.	112	Errichtung einer Mobiliarfeuersozietät zwischen den Predigern, Küstern und Schullehrern.	43	362
Nov. 18.	120	Kollekte für arme Studirende zu Halle.	47	391
" 27.	124	Trauungen der Fremden.	49	404
Dez. 2.	125	Wahlfähiger Schulamtskandidat.	50	412
" 14.	135	Anweisung an die Pfarrer zur genauen Befolgung der Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 1. S. 154. seq.	52	421
" 16.	131	Kollekte für arme Studirende zu Halle.	51	417

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		V. Grund- Gewerbe und Klassensteuersachen.		
1825. Dez. 24.	3	Erhebung der direkten Steuern pro 1826. . .	1	3
26. Jan. 8.	12	Gewerbesteuer der Obstpächter.	3	17
Sept. 2.	97	Gewerbescheine der Hausirer.	37	313
" 11.	98	Vorschriften wegen des umherziehenden Gewerbebetriebs im Grenzbezirke.	38	317
Okt. 8.	110	Gewerbesteuer der ausländischen Handwerker. . .	43	359
" 20.	115	Untersuchung der Gewerbesteuer-Kontraventionen. .	44	372
Nov. 19.	122	Gewerbesteuer der Schiffer.	48	396
" 25.	123	Gewerbebetrieb der umherreisenden Kaufleute. .	49	403
		VI. Handels- und Fabrikensachen.		
Mai 30.	71	Wollmarkt zu Magdeburg.	22	203
Sept. 30.	104	Verbot der Straße von Mgdb. nach Buckau für Frachtwagen.	41	345
Okt. 16.	114	Ausstellung vaterländischer Fabrikate. . . .	44	368
		VII. Justiz- und Hypothekensachen.		
1825. Dez. 28.	1. M.	Sportulfreiheit des Vereins in Berlin zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder	3	19
1829. Jan. 3.	2. M.	Verrechnung der Pensionsbeiträge von Besoldungen der Justizbeamten.	3	20
" 6.	1. H.	Berechnung des Erbschaftsstempels. . . .	4	34
" 13.	2. H.	Exekutions-Vollstreckungen.	4	35
" 13.	3. M.	Desgleichen.	4	33
" 13.	4. M.	Untersuchungen gegen Militärpflichtige. . . .	5	42
Febr. 14.	3. H.	Vorschriften wegen des Rechnungswesens der Untergerichte.	9	71
" 17.	4. H.	Zulässigkeit des Personalarrestes der auf Pension oder Wartegeld gesetzten Civil- und Militärbeamten. .	9	74
" 17.	6. M.	Revision der Gesetze.	9	70
" 24.	7. M.	Geschäftsgang der Untergerichte.	10	78

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Febr. 24.	5. H.	Stempeltantieme der Inquirenten. . . .	11	92
März 7.	9. M.	Vorschriften für die Gerichtskommissarien. . .	12	103
" 11.	13. M.	Entrichtung des Erbschaftstempels von Staatspapieren.	14	121
" 14.	8. M.	Einreichung der Salarienkassenrechnungen. . .	11	91
" 14.	10. M.	Eidesleistungen der Juden.	13	108
" 14.	12. M.	Niederschlagung der Salarienkassenreste. . .	14	119
" 17.	14. M.	Aufhebung des Patrimonialgerichts Küsel. . .	14	121
" 22.	15. M.	Inventarien der Salarienkassen.	15	126
" 29.	16. M.	Kriminalunterſuchungen gegen Unmündige. . .	15	128
April 4.	17. M.	Ertheilung von Beerdigungsscheinen. . . .	15	129
	—	Publikandum gegen den Kindermord. . . .	18	168
" 4.	18. M.	Tantieme der Stempelrezeptoren.	18	172
" 18.	19. M.	Reservirtes Porto.	18	172
" 18.	20. M.	Verträge über Veräußerung von Gemeindegütern.	18	172
" 18.	21. M.	Aufstellung der Rechnungen der Gerichte. . .	18	172
" 25.	7. H.	Sicherstellung des reservirten Portos. . . .	20	185
Mai 9.	8. H.	Korrespondance in Medicinalsachen. . . .	21	194
" 10.	25. M.	Korrespondance in Medicinalsachen. . . .	23	208
" 12.	9. H.	Pensionsbeiträge der Justizbeamten. . . .	22	203
" 17.	23. M.	Diäten bei den Untergerichten.	21	193
" 17.	24. M.	Pensionsbeiträge der Justizbeamten. . . .	22	202
" 26.	27. M.	Revision der Gesetzgebung.	24	217
" 30.	10. H.	Gebrauch des Stempelpapiers.	23	211
" 30.	11. H.	Verrechnung der Kommissionsgebühren. . . .	23	213
" 30.	28. M.	Gebrauch des Stempelpapiers.	24	218
Juni 2.	26. M.	Verrechnung der fiskalischen Strafen. . . .	23	209
" 2.	12. H.	Verrechnung der fiskalischen Strafen. . . .	24	218
" 2.	29. M.	Patrimonialjurisdiktion b. d. Gute Döbblin. . .	25	230
" 2.	30. M.	Desgleichen zu Schwarzholz.	26	239
" 6.	30. M.	Niederzuschlagendes Porto.	25	231
" 8.	13. H.	Portoerstattungen.	24	220
" 9.	33. M.	Eintragung von Geldsummen in die Hypothekenbücher.	26	240
" 9.	34. M.	Liquidation der Meilen- und Exekutionsgebühren. .	27	244
" 13.	31. M.	Niederschlagung der ältern Sportelreste. . .	25	231

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juni 16.	14. H.	Niederschlagung der älteren Sportulreste. . .	27	246
⸗ 30.	15. H.	Etatsüberschreitungen.	28	254
⸗ 30.	35. M.	desgleichen.	29	261
Juli 12.	36. M.	Fiskalische Geldstrafen.	30	269
⸗ 14.	16. H.	desgleichen.	30	269
⸗ 14.	37. M.	Liquidation der Emballagegebühren. . . .	31	273
⸗ 14.	38. M.	Berechnung der Kassenquote.	31	274
Aug. 2.	39 M.	Berechnung der Pensionsbeiträge. . . .	34	293
⸗ 16.	17. H.	Kommissionsgebühren der Justizbeamten. . .	35	302
Sept. 8.	40. M.	Abnahme der ältern Salarienkassenrechnungen. .	37	314
Okt. 2.	19. H.	Tantieme von reservirtem Porto.	43	365
⸗ 6.	41. M.	Untersuchungen in Gewerbesteuersachen. . . .	42	356
⸗ 7.	18. H.	desgleichen.	42	357
⸗ 13.	20. H.	Festsetzung der fiskalischen Mandatariengebühren. .	44	373
⸗ 14.	42. M.	Tantieme von reservirtem Porto.	43	363
⸗ 16.	43. M.	Festsetzung der Mandatariengebühren. . . .	43	364
⸗ 17.	44. M.	Errichtung einer Gerichtskommission zu Egeln. .	43	365
⸗ 24.	45. M.	Korrespondanze der Gerichte mit den Generalkommissionen.	45	378
Nov. 3.	46. M.	Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungssachen.	46	389
⸗ 17.	47. M.	Aufstellung der General⸗Civil⸗Prozeßtabelle. . .	48	398
Dez. 1.	48. M.	Gebrauch der portofreien Rubriken. . . .	50	412
⸗ 5.	49. M.	Ablieferung der Sträflinge auf die Festung. . .	50	412
⸗ 15.	50. M.	Bekleidung der auf eine Festung abzuliefernden Sträflinge.	51	420

VIII. Kassen⸗ und Pensionssachen.

1825.				
⸗ 25.	4	Umlauf der neuen Scheidemünze.	1	3
⸗ 28.	7	Zusammenziehung der älteren Einnahme⸗ und Ausgabe⸗Reste.	2	7
1826.				
Jan. 7.	9	Bestimmungen wegen der Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds.	2	11

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Jan. 20.	5. P. St.	Pensionirung der Beamten.	4	35
„ 24.	5 M.	desgleichen.	6	50
Febr. 14.	26	Zusammenziehung der Restenfonds.	8	60
„ 17.	27	Tresor- und Thalerscheine sollen vom 1ten März 1826 ab bei den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen werden.	8	60
„ 19.	29	Führung der Inventarien über Dienst- und Kassen-Utensilien.	9	69
März 17.	11. M.	Von Diäten sollen keine Pensionsbeiträge berechnet werden.	13	109
„ 22.	43	Beglaubigung der Quittungen der Kirchendiener.	14	114
April 2.	52	Formular zu dem Besoldungstitel der Rechnungen.	16	131
„ 4.	6. H.	derselbe Gegenstand.	16	136
„ 25.	22. M.	desgleichen.	19	176
Okt. 4.	105	Berechnung der Besoldungszuschüsse.	41	346
		IX. Landesschuldensachen.		
1825. Dez. 27.	—	Anmeldung der älteren Verwaltungsansprüche an das Gebiet von Erfurt und Blankenhayn.	3	22
1826. Jan. 30.	19	Zahlung der Prämien auf Staatsschuldscheine.	5	48
Febr. 6.	21	Mortifizirte Staatspapiere.	8	56
März 20.	42	Eingelöfete Staatsschulddokumente.	14	113
„ 20.	—	Zahlung der Zinsen von Kurmärkschen Obligat.	17	162
„ 31.	48	Zurücknahme von Domänenpfandbriefen.	15	124
April 4.	50	Erhebung der Zinsen von deponirten Staatspapieren.	15	125
„ 12.	—	Erhebung der Valuta von ausgelooseten Staatsschuldscheinen.	18	169
„ 20.	—	Verzinsung der provinziellen Staatsschulden.	21	188
Mai 2.	—	Erledigung der Ansprüche an die ehemaligen Westph. Depart. d. Elbe, Saale und des Harzes.	20	179
Juni 17.	76	Zahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen.	26	236
„ 28.	—	Anmeldung der Ansprüche an die ehemals Sächsische Jagd- Wittwen- und Waisenkasse.	41	348
Dez. 11.	125	Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Staatsschuldscheinen.	49	404

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		X. Militärangelegenheiten.		
Jan. 7.	10	Adresse der Eingaben und Berichte an die Departements des Königl. Kriegsministeriums.	3	15
„ 28.	18	Strafbestimmungen für unterlassene Meldung der Kriegsreserve- u. Landwehrmannschaften b. Aufenthaltsveränderungen.	6	47
Febr. 2.	—	Ermäßigung des Portos rücksichtlich der Korrespondance der Soldaten.	9	63
„ 13.	25	Zulage für Militärehrenzeichen.	8	59
„ 22.	30	Todtenscheine verst. Westph. Soldaten.	10	75
März 3.	35	Prüfung der sich zum 1 jährigen Militärdienst meldenden Freiwilligen.	11	79
„ 15.	39	Prüfung der Chirurgen zum freiwilligen Eintritt beim Militär.	12	102
April 30.	58	Prüfungskommission für die zum 1 jährigen Militärdienst sich meldenden Freiwilligen.	19	175
Mai 5.	60	Remonteankauf in den Marken und Sachsen.	20	181
Juni 12.	73	Anmeldung zum 1 jährigen Militärdienst.	25	223
Juli 21.	84	Ablieferung d. Dekorationen verstorb. Militärs.	31	271
Sept. 28.	103	Ersatzaushebung pro 1826.	40	338
Okt. 6.	108	Anwendbarkeit des Servis-Regulativs.	42	353
„ 24.	113	Aufhören der ständischen Lieferung.	43	363
		XI. Polizeysachen.		
1825. Dez. 19.	2	Anweisung zum vorsichtigen Gebrauch eines giftigen Färbematerials.	1	2
„ 30.	8	Vorschriften wegen Ausstellung der Gesindescheine.	2	8
26. Jan. 8.	—	Verbot des literarischen Konversationsblattes.	4	27
Jan. 8.	11	73tes Ausschreiben der Mgbb. Landfeuersozietät.	3	16
„ 16.	14	Staatsprüfungen der Medizinalpersonen.	4	28
Febr. 11.	23	Herabsetzung des Goldagio von Wittwenkass. Beitr.	8	57
„ 12.	24	Bestimmungen wegen des Königl. Pathengeschenks.	8	57

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Febr. 20.	—	Censur der theologischen Schriften zu Halle. . .	9	66
″ 25.	31	Transporte der Vagabunden.	10	76
″ 26.	32	Verhütung der Steuerdefraudationen. . . .	10	76
″ 28.	33	Aufnahme Gemüthskranker in eine Irrenanstalt. .	10	77
″ 28.	34	Bezeichnung der Fabrikwaaren.	10	77
März 6.	37	Ausschreiben d. Mgdb. Städtefeuersozietät. . .	12	95
″ 25.	44	Maaßregeln gegen die Klauenseuche unter d. Schaafen.	14	115
″ 25.	45	Prüfung der Chirurgen, Apotheker und Zahnärzte. .	14	115
″ 29.	46	Gültigkeit der in ausländischen Sprachen abgefaßten Päße.	14	118
″ 31.	47	Vorschriften für die Tabacksfabrikanten. . . .	15	123
April 1.	49	Gesuche wegen Anlegung neuer Schenken. . .	15	124
″ 4.	51	Einreichung der Verbrecherlisten.	15	125
″ 8.	54	Allgemeine Einführung der Schutzblattern-Impfung.	17	143
″ 12.	53	Aufnahme von Zöglingen in das Berliner Gewerbeinstitut.	16	136
″ 19.	55	Anlegung von Roßschrootmühlen.	18	170
″ 22.	56	Feier der hohen Festtage.	18	170
″ 30.	57	Einführung der Schutzpocken-Impfung. . . .	18	170
Mai 12.	63	Verbotene Schriften.	20	184
″ 29.	70	Paßertheilung an Landwehrmänner. . . .	22	201
Juni 12.	74	Ausschreiben der Mgdb. Städtefeuersozietät. . .	25	225
20.	79	Anlegung von Lehm- und Sandgruben. . . .	28	253
″ 22.	77	Ausstellung der Liquidationen d. Mediz. Beamten. .	26	237
″ 27.	78	Bestimmungen wegen des Königl. Pathengeschenks. .	27	243
Juli 16.	82	Anlegung sicherer Badeplätze.	30	268
″ 17.	—	Censur der mediz. und theol. Schriften. . . .	30	267
″ 18.	83	Anzeige von falschen Münzen.	30	268
Aug. 17.	90	Liquidationen der Medizinalpersonen. . . .	34	292
″ 18.	92	Fortschreiten der Obstbaumzucht.	35	298
″ 28.	—	Belehrung über die schwarze Blatter. . . .	35	300
″ 27.	95	Einreichung der Listen der von Kindern begangenen Verbrechen.	36	307
″ 31.	94	Verhütung des Milzbrandes.	35	305

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Sept 2.	96	Ausübung der Chirurgie.	36	308
″ 15.	99	Ausschreiben d. Mgdb. Städtefeuersozietät.	39	327
″ 24.	101	Umherziehende Schauspieler und Deklamatoren.	40	337
″ 25.	102	Dismembrationen ländlicher Grundstücke.	40	338
″ 29.	—	Censur der im Auslande gedruckten Verlagsartikel inländischer Buchhändler.	41	343
Okt. 7.	106	Ausscheiden aus der Mgdb. Städtefeuersozietät.	41	347
″ 12.	109	Anfang des Hebammenunterrichts.	42	355
Nov. 7.	116	Kompetenz der Polizeybehörden in Polizeykontraventions-Sachen.	45	377
″ 8.	118	Ausstellung der Gesindescheine.	46	384
″ 19.	121	Visirung der Reisepässe.	47	392
Dez. 6.	127	Vorschriften für die Tabacksverkäufer.	51	415
″ 8.	128	Resultat der Beschälung in den Jahren 1825 und 26.	51	416
″ 11.	134	Löhnung der Schäfer und Schäferknechte.	52	419
″ 19.	132	Ablieferung von Freiexemplaren von Zeitungen ꝛc.	51	418
″ 19.	133	Termine für die Beschälzeit pro 1827.	51	418
″ 27.	136	Einsendung der statistischen Tabellen u. Bevölkerungslisten.	52	421
		XII. Zoll- und indirekte Steuersachen.		
1825.				
Dez. 22.	1. P. St.	Aufhebung des Hauptzollamts Zeitz.	1	4
″ 30.	2. P. St.	Verwandlung des Hauptzollamts Straßburg in ein Nebenzollamt.	2	13
″ 31.	5	Einführung von Waaren nach Rußland.	1	3
26. Jan 7.	6. P. St.	Auflösung des Hauptzollamts Könnern.	5	41
″ 12.	3. P. St.	Kreditirung der Branteweinsteuer.	3	17
″ 13.	4. P. St	Steuervergütung auf den zur Ausfuhr gelangenden inländischen Brantewein.	4	30
März 13.	7. P. St	Waarentransport nach Salzwedel.	12	103
Mai 9.	8. P. St	Herstellung des Hauptzollamts Zeitz.	20	184
″ 9.	9. ″ ″	Aufhebung des Zollamts Wiewohl.	20	184
″ 14.	10. ″ ″	Anfang der Naumburger Petri- und Pauli-Messe.	21	191
″ 16.	11. ″ ″	Gebrauch des Stempelpapiers.	21	191
Aug. 11.	12. ″ ″	Aufstellung der Stempelstrafliſten.	33	287
″ 16.	13 ″ ″	Anstellung eines 2ten Stempelfiskals.	34	293

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Sept. 27.	14. P. St.	Waarenversendungen nach dem Großherzogth. Posen.	40	339
Okt. 10.	15. ″ ″	Naumburger Wintermesse.	42	356
″ 28.	16. ″ ″	Anschließung des unteren Herzogth. Bernburg an das Preußische indirekte Steuersystem. . . .	46	385
Nov. 6.	17. ″ ″	Abänderungen in der Heberolle vom 19ten November 1824.	46	388
″ 15.	18. ″ ″	Reisekosten der Steuer- und Zollbeamten. . .	47	393
Dez. 26.	19. ″ ″	Die Tarifsätze in der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824, sind bis zu Ende des Jahres 1827. für gültig erklärt.	52	422

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 1.

Magdeburg, den 7. Januar 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 21te Stück der Gesetzsammlung von 1825. enthält unter

No. 978. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26ten November 1825, bezüglich auf das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August v. J. beygefügte Verzeichniß der zum Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten.

„ 979. den Tarif, nach welchem das Wege- und Brückengeld für Benutzung des Camminer Fahrdammes im Regierungsbezirk Frankfurt erhoben werden soll; vom 30ten November 1825. und

„ 980. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten v. M und J. wegen der Verwaltungsansprüche an das diesseitige Gebiet von Erfurt und Blankenhain aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1ten Nov. 1813.

Magdeburg, den 2ten Januar 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Ernennung des Regierungsrathe Niederstetter zum diesseitigen Bevoll.

Da es bei dem lebhaften Verkehr mit Nordamerika für den diesseitigen Handelsstand in mehrfacher Beziehung von Interesse seyn dürfte, auf amtlichem Wege von der geschehenen Ernennung des Regierungsrath Niederstetter zum diesseitigen Geschäftsträger bei den vereinigten Staaten von

Digitized by Google

mächtigten bei den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Nordamerika und von der erfolgten Ankunft desselben in Philadelphia, als dem jetzigen Orte seiner Bestimmung unterrichtet zu werden, so wird diese Nachricht hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Magdeburg, den 16ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 2. Anweisung zum vorsichtigen Gebrauch des giftigen Färbematerials: Freß oder Weißpapp in den Kattundruckereyen. I. 469. Dez.

In Halberstadt hat sich kürzlich der traurige Fall ereignet, daß durch den Trunk aus einer von der Devrientschen chemischen Fabrik zu Zwickau herrührenden irdenen Flasche, oder sogenannten Steinkrucke, welche ein unter dem Namen Freß oder Weißpapp bekanntes giftiges Färbematerial — arsenikfaures Kali — enthielt, bei dem gänzlichen Mangel einer das Gift andeutenden äußern Bezeichnung aber für eine Krucke mit Selterwasser gehalten wurde, der Tod eines Menschen veranlaßt worden ist, und noch mehrere Individuen auf gleiche Art ums Leben gekommen seyn würden, wenn sie nicht glücklicherweise das Gekostete sogleich ausgespuckt hätten.

Um für die Folge ähnlichen unglücklichen Vorfällen möglichst vorzubeugen, werden die Inhaber von Kattundruckereien im hiesigen Regierungsbezirke auf das in dem gedachten Präparat enthaltene heftige Gift — arsenikfaures Kali — aufmerksam gemacht, und selbige für den Fall, daß sie dasselbe nicht entbehren zu können glauben, hiermit verpflichtet, nicht nur jenes Präparat stets in Steinkruken, welche, daß sie Gift enthalten, äußerlich bezeichnet seyn müssen, aufzubewahren, sondern es auch nur ihren Kouleurmachern oder Koloristen in Verwahrung zu geben, und streng darauf zu halten, daß diese es nie aus den Händen geben, und bei dessen Anwendung immer selbst gegenwärtig sind. Zugleich werden die Polizeybehörden an den Orten, wo Kattundruckereien sind, hiermit angewiesen, den Fabrikanten diese Vorschriften zur genauesten Beachtung noch besonders bekannt zu machen und darauf zu halten, daß solche befolgt werden.

Magdeburg, den 19ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 3. Erhebung der kurrenten direkten Steuern nach den ältern Steuersätzen. II. 2362. Dez.

Dem steuerpflichtigen Publikum sowohl, als den Rezepturen der direkten Steuern wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die kurrenten direkten Steuern vom Januar 1826. ab, bis zum Eingang der neuen Heberollen nach den ältern Steuersätzen mit Vorbehalt der Ausgleichung resp. abzuführen und zu erheben sind.

Magdeburg, den 24ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 4. Umlauf der neuen Scheidemünze. II. 2162. Dez.

Mit Bezug auf die im 13ten Stücke des Amtsblattes von 1822. enthaltene Bekanntmachung vom 22ten März ej. a. werden die betreffenden Königl. Kassen in Kenntniß gesetzt, daß, da in Gefolge des Publikandums vom 8ten v. M. (Amtsblatt No. 48.) wegen Annahme der neuen Scheidemünze bei den Königl. Kassen selbige im fortwährenden Umlauf erhalten wird, so daß keine bedeutende Bestände sich anhäufen können, die Ursachen wegen Einsendung der angeordneten Quartalabschlüsse aufhören und solche nicht weiter einzureichen sind.

Magdeburg, den 25ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 5. Einführung von Waaren nach Rußland. II. 2753. Dez.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat das Kaiserl. Russische Finanzministerium unterm 14ten d. M. eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, nach welcher die nachstehend verzeichneten Gegenstände bis zum $\frac{1}{13}$ten März k. J. durch die Zollämter Polangen und Jurburg auf der Preuß. Landesgrenze, gegen den bestimmten Zoll, nach Rußland eingeführt werden können.

Dieß wird hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Digitized by Google

Verzeichniß.

	vom Pfunde in Silb. Rub.	Kop.
Flanell, schwarzer	—	25
Kamlot, Etamine, Rips, Rasch, Bomb. glatte schwarze.	—	50
Merinos und wollne Kaschemir wie auch Barége einfarbig, schwarz und schwarzer Rattin	1	—
Kasimir und drap de dames, schwarzer und dergleichen Tücher, ohne Bordüre	1	—
Paplin, schwarzer	1	—
Krepp, schwarzer, weißer und von verschiedenen Farben zum Umfärben	2	—
Weiße und schwarz Glanzhandschuhe für Mannspersonen	1	—

Tuche (draps) so wie Doppelkasimire sind in die Einfuhrerlaubniß, einer spätern Erläuterung des Finanzministers nach, nicht mit einbegriffen.

Magdeburg, den 31ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuerdirektors.

No. 1. Aufhebung des Hauptzollamts zu Zeitz. 23231.

Zufolge Bestimmung des Königl. Finanzministeriums wird das Hauptzollamt zu Zeitz mit dem 1ten Januar 1826. aufgehoben und daselbst nur ein Nebenzollamt 1ter Klasse bestehen bleiben, welches jedoch die Befugniß hat, die Ausgangsabgabe unbeschränkt zu erheben, und dessen Erhebungsbefugniß für die Eingangsabgabe von den höher als mit 3 Rthlr. belasteten Gegenständen bis zu 100 Rthlr. erweitert wird.

Die kurze Durchfuhrstraße von Pegau über Zeitz nach Gera und umgekehrt bleibt wie bisher bestehen, indeß wird die Abfertigung künftig auf den beiden Grenzzollämtern zu Profen und Giebelroth mittelst

telst Begleitschein-Expedition und Waarenverschluß erfolgen, wobei aber die Waaren auf derselben Axe bleiben und eine Umladung innerhalb Landes nicht Statt finden darf.

Dagegen wird die bisherige Durchfuhrstraße für das aus Böhmen, Baiern ꝛc. eingehende und nach Magdeburg oder weiterhin zum unmittelbaren Durchgang bestimmte Fuhrwerk mit dem 1ten Januar k. J. aufgehoben und der Eingangs resp. Ausgangspunkt bei dem umgekehrten tractus nach dem Hauptzollamte Lützen mit dem Ansageposten Klein-Werben verlegt.

Indem ich diese Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich sämmtliche Zoll- und Steuerbeamten auf, sich danach überall genau zu richten. Magdeburg, den 22ten Dezember 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Grenze geschaffte Vagabunden.

1. 381. Dez.

Im Monat November d. J. sind mit der Weisung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirkes transportirt worden, als:

1) die unverehlichte Johanne Louise Trute aus Trautenstein, im Herzogthum Braunschweig — 24 Jahr alt, braune Haare und Augenbraunen, niedrige Stirn, blaue Augen, kurze Nase, gewöhnlicher Mund, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und mittlerer Statur — den 1ten von Magdeburg über Quedlinburg nach Blankenburg, wegen Führung eines falschen Passes und Vagabundirens.

2) Der Chirurgus Johann Wilhelm Kappelmann aus Moskau — 50 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen und Bart, hohe Stirn, braungraue Augen, spitze Nase, kleiner Mund, breites Kinn, eingefallenes Gesicht und blasse Gesichtsfarbe — den 18ten von Magdeburg über Neuhaldensleben nach dem Braunschweigschen; auf besondere Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizey.

3) Der Bäckergeselle Johann Andreas Ludwig Wolfram aus Blankenburg — 35 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen und Bart, bedeckte Stirn, blaugraue Augen, dicke Nase, kleiner Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe — den 29ten von Magdeburg über Quedlinburg nach Blankenburg wegen Betteln und Umhertreiben.

Digitized by Google

4) Der Fleischergeselle Johann Herzog aus Hamburg — 67 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, graue Haare, Augenbraunen, Augen- und Bart, lange Nase, dicker Mund, breites Kinn, rundes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe — den 12ten von Aschersleben über die Grenze wegen mangelnder Legitimation und Umhertreiben, und

5) Der Fleischergeselle Friedrich Brill aus Neuhornbach in Baiern — 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blonde Haare, Augenbraunen und Bart, runde Stirn, blaue Augen, gebogene Nase, spitzes Kinn, schmales Gesicht und blasse Gesichtsfarbe — den 30ten von Westerhausen über Nordhausen nach Baiern wegen Vagabundiren.

Magdeburg, den 16ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamtskandidat Landgraf aus Möckern ist zum Unterelementarlehrer an der Knabenschule zu Burg befördert.

Dem Lieutenant Langer zu Magdeburg ist die Bürgermeisterstelle zu Arneburg provisorisch übertragen.

Der Unterförster Bouveron zu Abbenrode, der Forstinspektion Hasserode, ist in gleicher Eigenschaft nach Osterode versetzt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neu- und Altklitsche in der Diözes Sandau, ist dem Prediger Vocke zu Schollähne übertragen.

Der Lehrer Joh. Friedr. Pfennighausen an der mittlern Töchterschule zu Magdeburg, ist zum Organisten und dritten Lehrer an der Bürgerschule zu Wolmirstedt ernannt.

Der Lehrer Helling an der großen Volkstöchterschule zu Magdeburg, ist zum Küster und Schullehrer zu Arendsee befördert.

Der Schulamtskandidat Fuhrmeister zu Calbe a. d. S. ist zum Organisten und zweiten Schullehrer in Westeregeln, Diözes Hadmersleben ernannt.

Der Schulamtskandidat Rettig zu Magdeburg ist zum Kantor und Schullehreradjunkt zu Dorf Hadmersleben, Diözes Hadmersleben, befördert.

Das alphabetische Namen- und Sach- und das damit verbundene chronologische Register zum Jahrgang 1825. des Amtsblatts, ist nunmehr sowohl bei der Redaktion des Amtsblattes, als bei den betreffenden Königl. Postämtern für den Preis von 5 Sgr. zu erhalten.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 2.

Magdeburg, den 14. Januar 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 6. Portofreiheit der für die Kirchen, Schulen und milden Stiftungen einzusendenden Hypothekenscheine.

Das Königl. Generalpostamt hat zwar die Portofreiheit für die von den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Regierungen zur Prüfung der Sicherheit ein- und wieder zurückgehenden Hypotheken-Instrumente nachgegeben; es ist aber alsdann außer der bisher hin und wieder gebrauchten Rubrik: Instrumente zur Sicherheitsprüfung, auch noch die Bezeichnung: Kirchen- oder Schul- oder milde Stiftungs-Angelegenheiten erforderlich Dieß wird hiermit zur künftigen Beachtung bekannt gemacht. Magdeburg, den 28ten Dezember 1825.

K. S. 472. Dej.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 7. Zusammenziehung der Einnahmen- und Ausgabereste vom 1ten Nov. 1813. bis ult. 1824.

Nach Maasgabe der besonders ergangenen Bestimmungen sind in den von den Spezialkassen für das Jahr 1825 einzureichenden, von dem Königl. Finanzministerium ressortirenden Restenfonds die Rechnungsperioden für den Westphälischen Rückständefonds, für den Restenfonds aus 1815. und Vorzeit, aus 1819. und Vorzeit, für 1820 — 23. und für 1824. getrennt zu halten.

II. 3003. Dej.

Digitized by Google

Vom Jahre 1826. ab, sollen jedoch diese verschiedenen Restenfonds mit alleiniger Ausnahme des Westphälischen Rückständefonds oder der Periode bis ult. Oktober 1813. nicht mehr getrennt, sondern diese sämmtlichen Reste vom 1ten November 1813. bis Ende 1824, ohne weitere Unterscheidung der Jahre, aus welchen sie herrühren, zusammengezogen werden, so daß für 1826. alle diese dem Königl. Finanzministerium zustehende Restenfonds einen Hauptrestenfonds bilden, nur muß diese Zusammenziehung, von selbst redend, nach den respektiven Gattungen sowohl der Einnahme- als der Ausgabenreste geschehen und auch so in den Kassenabschlüssen erscheinen.

Die Kassenbücher für das Jahr 1826. können hiernach angelegt, jedoch müssen darin und in den Extrakten für das erste Quartal 1826. die Resultate aus den Abschlüssen pro 1825. nämlich: Bestände, Rechnungsvorschüsse, Einnahme- und Ausgabereste noch nach der bisherigen Abtheilung der Perioden hinter einander übertragen werden, damit die Vergleichung mit den Abschlüssen pro 1825. erleichtert wird. Dasselbe ist bei der dereinstigen Rechnungslegung erforderlich.

Sämmtliche Kreis-Domainen und Forstkassenrezepturen haben sich diese Bestimmung zur genauen Beachtung dienen zu lassen.

Magdeburg, den 28ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 8. Vorschriften wegen Ausstellung der Gesindescheine I. 758. Dez.

Nach der Gesindeordnung §. 9. muß jeder Dienstbote bei dem Antritte eines neuen Dienstes durch den ihm von seiner letzten Dienstherrschaft ertheilten Gesindeschein, der in den Städten von dem dazu beauftragten Polizeybeamten und in den Dörfern von dem Schulzen beglaubigt und bei Personen, die nicht vom Auslande anziehen, nach dem Stempelgesetze vom 7ten März 1822. bei Vermeidung der sofortigen Nachbringung des erforderlichen Stempels und einer Stempelstrafe von einen Thaler, auf einen 5 Sgr. Stempel geschrieben seyn muß, sich über die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft ausweisen, und Personen, die noch nicht gedient zu haben angeben, müssen nach §. 10. der Gesindeordnung durch ein Zeugniß

Digitized by Google

ihrer Ortsbehörde darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

Wer mit Verabsäumung dieser Vorschriften einen Dienstboten ohne Gesindeschein oder Attest angenommen hat, hat nach §. 12. der Gesindeordnung eine Strafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. an die Armen- oder deren Stelle vertretende Gemeindekasse des Orts und als Beförderer der Stempeldefraude, nach dem Allgem. Landrechte Th. 2 Tit. 20. §. 11. die sofortige Nachbringung des zu dem Gesindescheine nöthig gewesenen 5 Sgr. Stempels nebst einer Stempelstrafe von 1 Rthl. mit Vorbehalt seines Regresses an den eigentlichen Kontravenienten verwirkt.

Wenn nun zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß diese gesetzlichen Vorschriften, ohngeachtet solche von uns erst unterm 5ten November v. J. durch das Amtsblatt in Erinnerung gebracht worden, in mehreren Städten nur selten und auf dem platten Lande fast gar nicht befolgt werden, so werden sämmtliche städtische Polizeybehörden und die Schulzen auf das ernstlichste hierdurch angewiesen, mit mehrerem Eifer darüber zu wachen, daß die gedachten gesetzlichen Vorschriften befolgt und die Uebertreter derselben zur gebührenden Strafe gezogen werden. Da nach den polizeylichen Vorschriften über die Meldung der Fremden das ab- und anziehende Gesinde von den Dienstherrschaften bei einer Strafe von 2 Rthlr. binnen 24 Stunden nach dem Ab- und Anzuge den Ortsvorstehern schriftlich oder mündlich gemeldet werden muß, so verordnen wir hierdurch, daß bei der Meldung des angezogenen Gesindes von der Dienstherrschaft zugleich der Gesindeschein des von einem andern einländischen Orte angezogenen Dienstboten, oder wenn er noch nicht gedient hat, das darüber sprechende Attest der Ortsbehörde, oder wenn der Dienstbote die letzte Zeit vor dem Antritte des Dienstes nicht im Dienste zu seyn angegeben hat, das Attest der Behörde des Orts, wo er sich diese Zeit über dienstlos aufgehalten haben will, der städtischen Polizeybehörde oder dem Schulzen angezeigt werden soll, widrigenfalls die städtischen Polizeybehörden und die Schulzen berechtigt und verpflichtet seyn sollen, auf Kosten der hierunter säumigen Dienstherrschaft von denselben den Gesindeschein abholen zu lassen, um sich die Ueberzeugung

Digitized by Google

zu verschaffen, daß wirklich ein Gesindeschein von dem angezogenen Gesinde an die Herrschaft abgegeben worden und daß dieser Gesindeschein auf dem vorgeschriebenen Stempel geschrieben und von der Behörde des Orts, aus welchem das Gesinde weggezogen ist, gehörig beglaubigt worden ist. Wird die Produzirung des Gesindescheins oder Attestes verweigert, so tritt die Vermuthung der Uebertretung vorbemerkten Vorschriften der Gesindeordnung und des Stempelgesetzes ein. Die städtischen Polizeybehörden haben sodann sofort die Untersuchung einzuleiten und das Strafresolut abzufassen. Die Schulzen aber haben der Polizeyrichtsbarkeit über das platte Land, mithin in den Jerichowschen Kreisen in Gemäßheit des § 61. Tit. 17. Th. 2. des allg. Landrechts den Gerichtsämtern und in den übrigen Kreisen den Landräthen den Vorfall zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Eben dieß Verfahren findet auch statt, wenn zwar nicht eine Uebertretung der Vorschriften der Gesindeordnung, dagegen aber eine Uebertretung des Stempelgesetzes entdeckt wird. Eine Entschuldigung, daß das Gesinde zur Lösung des Stempels zum Gesindeschein unvermögend gewesen, ist nicht zu berücksichtigen, weil jede Herrschaft so viel vom Miethsgelde oder Lohne zurückbehalten kann, als der Stempel beträgt und deßhalb kein Gesinde, das von einem inländischen Orte kommt, ohne einen gestempelten Gesindeschein anzunehmen ist. Die dem Gesinde vor dem Ablaufe seiner Dienstzeit Behufs seiner anderweiten Vermiethung ertheilten Scheine, daß es sich anderweit vermiethen könne, bedürfen keines Stempels, sondern nur die wirklichen Dienstentlassungsscheine, die dem Dienstboten bei seinem Abzuge zu ertheilen sind. In Ansehung des in einem Orte von einer Herrschaft zu der andern gezogenen Gesindes, bedarf es bei der Meldung dieses Gesindes der Vorzeigung der Gesindescheine nicht, weil die Ortsbehörde diese Gesindescheine beglaubigt haben muß und sie dabei schon gesehen hat, daß sie auf dem vorschriftsmäßigen Stempel ausgefertigt sind. Sollte aber der Gesindeschein von der Ortsbehörde nicht beglaubigt worden seyn, so muß er, um dieß nachzuholen, bei der Meldung des angezogenen Gesindes vorgezeigt werden.

Die städtischen Polizeybehörden und die Schulzen werden hierdurch zugleich angewiesen, über das ab- und angezogene Gesinde ein Verzeichniß

Digitized by Google

nach Jahrgängen zu führen, darin jedes seit Gallen oder Martini 1825. ab- und angezogene Gesinde, das sie zu erforschen haben, nachträglich einzutragen und dabei zu bemerken, ob der Gesindeschein in vorschriftsmäßiger Art vorgezeigt, oder ob dieß nicht geschehen und diese Anordnung zur Rüge gebracht worden. Sie müssen sich indeß nicht bloß bei den Angaben hierüber beruhigen, sondern selbst ernstlich nachforschen, ob nicht im Orte Gesinde angezogen ist, was ihnen nicht angezeigt ist und dieses ebenfalls eintragen.

Die Herren Landräthe fordern wir hierdurch auf, die Schulzen mit Rath zu unterstützen, sodann aber dieselben so wie die Magistrate genau zu kontrolliren, deren vorgedachtes Gesindeverzeichniß öfters zu inspiziren und bemerkte Nachlässigkeiten sofort mit einer Ordnungsstrafe zu rügen.

Magdeburg, den 30ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 9. Bestimmungen wegen der Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds. II. 425. Jan.

Nachstehende Verfügung der Königlichen Hochpreißlichen Oberrechnungskammer:

Damit die, durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 31ten August v. J. angeordneten Pensionsbeiträge, welche von den Besoldungen in Abzug gebracht werden, in den Rechnungen übersehen, und gehörig kontrollirt werden können, ist es nothwendig:

1) daß der Besoldungstitel der Rechnungen mit einer besondern hinter der Summe der wirklichen Ausgabe einzuschaltenden Kolonne versehen werde, in welcher bei den einzelnen, nach ihrem Betrage voll zu verausgabenden Besoldungen ꝛc. die zurückbehaltenen fortlaufenden Pensionsabzüge nachgewiesen werden müssen;

2) daß, wenn Besoldungen an neu eingetretene Beamte zum ersten Male, oder Besoldungszulagen an ältere gezahlt werden, und also die Besoldung oder respektive Zulage für den ersten Monat zum Pensionsfond dem Reglement gemäß hat zurückbehalten werden müssen

Digitized by Google

solche in einer zweiten hinter der vorgedachten einzuschaltenden Kolonne nachgewiesen werden;

3) ist der summarische Betrag beider vorgedachten Gattungen von Abzügen für den Pensionsfond mit der Quittung derjenigen Kasse, an welche die Ablieferung, den deshalb ergangenen Bestimmungen gemäß, geschehen, zu belegen; so wie denn

4) bei denjenigen Kassen, an welche der getroffenen Anordnung zufolge, von andern Kassenabzüge für den Pensionsfond zur weitern Abführung abgeliefert worden, solche in deren Rechnungen unter einem besondern Titel, und eventual. nach Maaßgabe der vorstehenden Bemerkungen sub 1 und 2. in zwei besondern Kolonnen in Einnahme und mit den Quittungen derjenigen Kasse, an welche die weitere Ablieferung geschehen, bei der Regierungs-Hauptkassenrechnung, also mit den Quittungen der General-Staatskasse belegt, in Ausgabe zu berechnen sind;

5) ist es erforderlich, daß in allen Fällen, wo die Pensionsabzüge von Besoldungsbeträgen eines und desselben Beamten, welche sich in verschiedenen Rechnungen verausgabt finden, nach dem Gesammtbetrage derselben in einer Rechnung in Ansatz kommen, bei dieser die Richtigkeit des Betrages, wovon der Pensionsabzug mit berechnet ist, von der vorgesetzten Behörde bescheinigt, auch bemerkt werde, in welchen Rechnungen die einzelnen Besoldungstheile verausgabt sind, und daß dagegen in den letztern bemerkt werde, daß und in welcher Rechnung der Pensionsabzug von den verausgabten Besoldungsbeträgen mit berechnet ist.

Potsdam, den 18ten Dezember 1825.

Oberrechnungskammer.

(gez.) Ladenberg.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Digitized by Google

wird den von uns abhängigen Kassen hiermit zur genauesten Befolgung bei Aufstellung der Jahresrechnungen pro 1825. bekannt gemacht.

Magdeburg, den 7ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuerdirektors.

No. 2. Verwandlung des seitherigen Hauptzollamts zu Straßburg in ein Nebenzollamt 1. 24700.

Das bisherige Hauptzollamt Straßburg, Regierungsbezirks Potsdam wird vom 1ten Januar 1826 an, aufgehoben, in ein Nebenzollamt 1. mit den gewöhnlichen Abfertigungs-Befugnissen verwandelt und dem Hauptzollamte zu Gransee zugetheilt.

Indem ich vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Hauptzollämter hierdurch an, forthin keine Begleitscheine mehr auf Straßburg auszufertigen.

Magdeburg, den 30ten Dezember 1825.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor

Sack.

Bekanntmachung.

Verloosung von Jerichowschen Kreisschuldscheinen

Dem Publikum und den Inhabern der Jerichowschen Kreisschuldscheine sub Litt. B. wird hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 17ten Dezember 1821. Kap. III. §. 21. bekannt gemacht, daß bei der heute-stattgehabten Verloosung dieser Kreisschuldscheine folgende Nummern durch das Loos gezogen worden: 164. 170. 174 179. 192. 198. 205. 216. 254. 257. 269. 289 292. 309. 310. 311. 348. 371. 373. 391. 398. 405 419. 427. 435. 445. 459. 461. 464. 486. 500. 501. 514. 517. 523. 526. 528. 533. 540. 551. 577.

Digitized by Google

607. 610. 615. 620. 625. 641. 648. 656. 662. 671. 675. 688. 693. 700. 707. 726. 740. 751. 782. 783. 786 794. 800. 820. 822. 824. 853. 868 881. 887. 892 918. 941. und mit dem Gesammtbetrage von 2547 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. Gold und 8785 Rthlr. 3 Sgr. 1 Pf. Kourant zur Hebung gekommen sind. Es werden daher die Inhaber dieser Nummern resp. ersucht und angewiesen, solche im Laufe der Monate Januar und Februar c. bei unserer Kasse zu präsentiren und gegen Rückgabe derselben, der Koupons IIter Serie und Quittung die Beträge nebst den Zinsen bis 1ten Januar in Empfag zu nehmen.

Burg, den 4ten Januar 1826.

Kriegesschulden-Tilgungskommission.

v. Münchhausen. v. Britzke. v. Barby. Berendes. Pilet. Dieckmann. Sachse. Linstedt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem als Zahnarzt in Magdeburg bereits etablirt gewesenen C. P. Lübecke ist in Folge des unterm 14ten September 1825. erlassenen Publikandums, auf den Grund der früher von ihm erworbenen Approbation als Chirurgus in kleinen Städten und auf dem platten Lande, die Befugniß ertheilt worden, die Geschäfte eines Wundarztes zweiter Klasse hier in Magdeburg betreiben zu dürfen.

Der Forstkandidat Hölzer ist zum Revierförster zu Ziesau, Forstinspektion Klötze, ernannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 3.

Magdeburg, den 21. Januar 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No 10. Addresse der Eingaben und Berichte an die Departements des Königlichen Kriegsministeriums. M. J. 10.

Die Departements des Kriegsministeriums bedienen sich unter den, in ihrem Namen erfolgenden Ausfertigungen der Bezeichnung:

„Krieges Ministerium. Allgemeines Kriegsdepartements."

oder

„Kriegsministerium. Militär-Oekonomiedepartement."

Es ereignet sich nun gar häufig, daß Empfänger von dergestalt unterzeichneten Verfügungen bloß die voranstehende Hälfte der Firma festhalten, dagegen die nachfolgende ganz fehlen lassen, und dem gemäß dann ihre ferneren Anträge an das Kriegsministerium richten, während sie sich doch vielmehr unmittelbar an das konkurrirende Departement hätten wenden sollen. Auf diese Weise wird das vorgestellte Ziel der Vereinfachung des Geschäftsganges verfehlt, und mindestens Aufenthalt hervorgebracht.

Digitized by Google

Dieß ist ein großer Uebelstand, und da die möglichste Beseitigung desselben sehr zu wünschen bleibt, so werden alle diejenigen, welche mit den Departements des Kriegsministeriums in Schriftwechsel stehen oder zu treten veranlaßt sind, hierdurch noch ganz besonders auf gehörige Beachtung der jedesmaligen Firma aufmerksam gemacht, damit sie künftig nicht übersehen mögen, von welchem Departement des Kriegsministeriums die Ausfertigung erfolgt ist, sondern mit steter Rücksicht darauf jede Eingabe an das betreffende Departement wohin selbige gehört, ohne weiteres einreichen können.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums wird, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 11. 73tes Ausschreiben der Magdeburgschen Landfeuersozietät. I. 198. Jan.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 73ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1ten Juli d. J. der Beitrag von jedem hundert Thaler Assekuranzkapital auf fünf Silbergroschen bestimmt worden ist. An Rezepturgebühren werden vier Pfennige neuer Währung pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug aus der Jahresrechnung der Hauptkasse der Sozietät nachgewiesen werden, welcher ihnen jedesmal nach Abnahme der Rechnung mitgetheilt wird. Bodendorf, den 31ten Dezember 1825.

Generaldirektion der Magdeburgschen Landfeuersozietät.

Graf v. d. Schulenburg-Bodendorf.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit nachrichtlich zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht.

Magdeburg, den 8ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 12. Veranlagung der Obstpächter zur Gewerbesteuer. U. 2774. Dep.

Nach dem Gewerbesteuergesetz vom 30ten Mai 1820. §. 6. ad b. b. sollen diejenigen, welche das Obst eines Gartens zum Gewerbebetriebe pachten, als Viktualienhändler besteuert werden.

Da jedoch zum öftern der Fall vorgekommen ist, daß solche Pächter steuerfrei geblieben sind, so werden die Herren Landräthe und die Magistrate auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht und angewiesen, die Nachforderung der Steuer von denjenigen Individuen, welche im vorigen Jahre das gedachte Gewerbe betrieben haben, so wie die Veranlagung derselben für die Folge zu veranlassen.

Magdeburg, den 8ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors.

No. 3. Kreditirung der Branntweinsteuer. 621.

Um den Brennerei-Inhabern, welche nicht zum alsbaldigen Absatz des erzeugten Branntweins Gelegenheit haben und deshalb die Anlegung von Vorräthen selbst fabrizirten Branntweins, zur bequemen und längern Aufbewahrung des Ueberflusses an Getraide und Kartoffeln, beabsichtigen, solches zu erleichtern, haben des Königs Majestät mittelst Kabinetsordre vom 13ten d. M. folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

§. 1. Brennerei-Inhaber, welche jährlich über 600 Rthlr. an Branntweinsteuer entrichten, können, so lange sie ein Lager von mindestens 50 Eimern selbst fabrizirten Branntweins, nicht unter 50° Tralles vorräthig haben, einen Kredit auf die zu entrichtende Maischsteuer vom 1ten

Digitized by Google

Oktober des einen, bis zum letzten September des folgenden Jahres bewilligt erhalten.

§. 2. Wer die Kreditbewilligung in Anspruch nimmt, weiset der Steuerbehörde den nach §. 1. erforderlichen Lagerbestand nach.

§. 3. Gleich bei dem Antrage auf Kredit und vor der Bewilligung desselben muß der Steuerpflichtige auf Höhe des zu kreditirenden Steuerbetrages der Steuerbehörde Sicherheit leisten. Die Sicherheitsleistung kann geschehen durch Deponirung einer gleich großen Summe in Staatspapieren nach dem Nennwerthe, Ausstellung eines acceptirten Wechsels auf sichere inländische Handlungshäuser, oder auf andere annehmbare Weise; doch nur in der Maaße, daß wenn die Steuer in dem Zahlungstermine nicht baar entrichtet wird, das Unterpfand gleich realisirt werden kann. Auch kann die Sicherheitsleistung dadurch geschehen, daß ein der kreditirten Steuer im Geldwerthe gleichkommendes Branntweinquantum unter sicherm Mitverschluß der Steuerbehörde gesetzt und ihr ein Faustpfand darauf im gesetzlichen Sinne eingeräumt wird. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige den Keller, in welchem der Branntwein ohne Vermischung mit andern Vorräthen in geaichten, von der Steuerbehörde bezeichneten Fässern sicher niedergelegt werden kann, anzuweisen und sich den anzuordnenden Kontrollmaaßregeln zu unterwerfen.

§. 4. Auch wo das Lager nicht unter Mitverschluß der Steuerbehörde steht, kann solche durch einem Oberbeamten von Zeit zu Zeit Ueberzeugung nehmen, daß eine der Kreditsumme von 3 Rthlr. 3⅓ Sgr. pro Eimer entsprechende Eimerzahl an Branntewein sich wirklich im Besitz des Brennerei-Inhabers befinde, und für das Fehlende binnen 4 Wochen die Steuerentrichtung verlangt werden.

§. 5. Wenn dagegen im Laufe der Kreditbewilligung der Lagerbestand sich so erhöhet, daß ein größerer Kredit, wie Anfangs verlangt und sicher gestellt worden, gegeben werden kann, dann steht dem Brennerei-Inhaber frei, solchen zu nehmen, nur muß alsdann auch die Sicherheit nach den im §. 3. enthaltenen Grundsätzen erhöhet werden, wenn es verlangt wird.

Digitized by Google

§. 6. Vor Ablauf des Monats September oder dem Zeitpunkte, mit welchem die Kreditbewilligung abläuft, wird mit dem Steuerpflichtigen abgerechnet, und die kreditirte Steuer, ohne Rücksicht auf den noch vorhandenen Lagerbestand berichtiget. Eine Uebertragung der alsdann noch vorhandenen Lagerbestände in die von da ab laufende neue Kreditperiode wird nicht gestattet. Dagegen soll dem Steuerpflichtigen von der zu entrichtenden Steuer für jeden Eimer, den er von seinem Lager, Behufs der zu bewirkenden Ausfuhr, in eine öffentliche Niederlage einer Packhofsstadt bringt, die für den ausgeführten inländischen Branntwein, nach Maaßgabe seiner Stärke, bewilligte Steuervergütung abgeschrieben werden und unerhoben bleiben.

Auf den solchergestalt zum Packhof gebrachten Branntwein finden sodann die allgemeinen Vorschriften der Zollordnung wegen des Packhofslagers Anwendung.

§. 7. Wer den hierin enthaltenen Bestimmungen zuwider handelt, oder die aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt, dem ist die Steuerverwaltung befugt, die Kreditbewilligung für immer zu entziehen.

Berlin, den 27ten Dezember 1825.

Der Finanzminister.

(gez.) von Motz.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12ten Januar 1826.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No 1. Sportulfreiheit des zu

Zufolge einer von des Herrn Justizministers Exzellenz uns geschehenen Bekanntmachung ist durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 30ten Novem-

Berlin bestehenden Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder. 36.

der c. dem zu Berlin gebildeten Vereine zur Erziehung verwahrloseter Kinder, in seiner bei den Gerichtsbehörden zu verhandelnden Rechtsangelegenheiten, die Sportelfreiheit allergnädigst bewilligt worden.

Sämmtliche uns untergebene Untergerichte werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt und haben sich danach zu achten.

Magdeburg, den 28ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 2. Verrechnung der Pensionsbeiträge von Besoldungen der Beamten. 467.

Die nachstehende Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer, die Verrechnung der Pensionsbeiträge von den Besoldungen der Beamten betreffend, vom 18ten Dezember v. J.

Damit die, durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 31ten August v. J. angeordneten Pensionsbeiträge, welche von den Besoldungen in Abzug gebracht werden, in den Rechnungen übersehen und gehörig kontrollirt werden können, ist es nothwendig:

1) daß der Besoldungstitel der Rechnungen mit einer besondern hinter der Summe der wirklichen Ausgabe einzuschaltenden Kolonne versehen werde, in welcher bei den einzelnen, nach ihrem Betrage voll zu verausgabenden Besoldungen ꝛc. die zurückbehaltenen fortlaufenden Pensionsabzüge nachgewiesen werden müssen;

2) daß, wenn Besoldungen an neu eingetretene Beamte zum ersten Male, oder Besoldungszulagen an ältere gezahlt werden, und also die Besoldung oder respektive Zulage für den ersten Monat zum Pensionsfond dem Reglement gemäß hat zurückbehalten werden müssen, solche in einer zweiten hinter der vorgedachten einzuschaltenden Kolonne nachgewiesen werden;

3) ist der summarische Betrag beider vorgedachten Gattungen von Abzügen für den Pensionsfond mit der Quittung derjenigen Kasse, an welche die Ablieferung, den deshalb ergangenen Bestimmungen gemäß, geschehen, zu belegen; so wie denn

Digitized by Google

4) bei denjenigen Kassen, an welche der getroffenen Anordnung zufolge, von andern Kassenabzüge für den Pensionsfond zur weitern Abführung abgeliefert worden, solche in deren Rechnungen unter einem besondern Titel, und eventual. nach Maaßgabe der vorstehenden Bemerkungen sub 1 und 2. in zwei besondern Kolonnen in Einnahme und mit den Quittungen derjenigen Kasse, an welche die weitere Ablieferung geschehen, belegt, in Ausgabe zu berechnen sind;

5) ist es erforderlich, daß in allen Fällen, wo die Pensionsabzüge von Besoldungsbeträgen eines und desselben Beamten, welche sich in verschiedenen Rechnungen verausgabt finden, nach dem Gesammtbetrage derselben in einer Rechnung in Ansatz kommen, bei dieser die Richtigkeit des Betrages, wovon der Pensionsabzug mit berechnet ist, von der vorgesetzten Behörde bescheinigt, auch bemerkt werde, in welchen Rechnungen die einzelnen Besoldungstheile verausgabt sind, und daß dagegen in den letztern bemerkt werde, daß und in welcher Rechnung der Pensionsabzug von den verausgabten Besoldungsbeträgen mit berechnet ist.

Das Königl. Oberlandesgericht hat die von demselben abhängigen Kassen hiernach in Betreff der Aufstellung der Rechnungen pro 1825. hinsichtlich der Besoldungsausgaben und der Pensionsabzüge davon, mit Anweisung zu versehen und für deren pünktliche Befolgung zu sorgen.

Potsdam, den 18ten Dezember 1825.

Obertechnungskammer.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

wird sämmtlichen Land- und Stadtgerichten unsers Departements zur Nachricht und genauesten Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 3ten Januar 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Erledigung der Verwaltungsansprüche, die aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1ten Novemb. 1813. an das Preuß. Gebiet von Erfurt u. an den Preuß. Antheil der Herrschaft Blankenhayn gemacht werden.

Des Königs Majestät haben durch die im 21ten Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre publizirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten d. M. zur Erledigung der Verwaltungsansprüche, welche aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1ten November 1813. an das Preußische Gebiet Erfurt und an den Preuß. Antheil an der Herrschaft Blankenhain gemacht sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruht,

1) daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Verwaltungsansprüche an die ebengedachten Gebietstheile zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderung bei der Königlichen Regierung zu Erfurt anmelden und begründen sollen, damit von der Beschaffenheit ihrer Ansprüche Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe des zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;

2) daß die dießfälligen Ansprüche, welche binnen dieser Frist bei der Königlichen Regierung zu Erfurt nicht angezeigt werden, sie mögen früher schon bei einer Behörde angemeldet worden seyn, oder nicht, zu präkludiren und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;

3) daß für solche Forderungen, welche zwar in der geordneten Frist angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweißstücken belegt worden, die Königliche Regierung eine verhältnißmäßige Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien festsetzen, und nach deren fruchtlosem Ablauf gleichfalls die Präklusion eintreten soll, und

4) daß die Ausführung der unterzeichneten Ministerialbehörde überlassen bleibe.

In

Digitized by Google

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf das Preußische Gebiet Erfurt und den Preußischen Antheil an der Herrschaft Blankenhain noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zum 1ten November 1813. zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht — spätestens bis zum 15ten Mai des künftigen Jahres 1826. bei der Königlichen Regierung zu Erfurt, unter Beifügung der Justifikationsdokumente, oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können? — anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin der genannten Königlichen Regierung nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel, so wie zur Abwendung nutzloser Reklamationen, wird noch folgendes bemerkt:

1) Unter denen bei diesem Liquidationsverfahren zu berücksichtigenden Verwaltungsrückständen werden diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungsbehörden und die solche vertretende Königliche Regierung aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1ten November 1813. verstanden, welche nach den Grundsätzen der Fremdherrschaft aus laufenden Landeseinkünften im gewöhnlichen Verwaltungswege hätten befriedigt werden sollen, und nicht früher oder später bereits abgemacht sind. Es bleiben auch alle die verbriefte Kapital- Staats- und Provinzialschuld betreffende Ansprüche bei diesem Liquidationsverfahren ausgeschlossen, und gehören von diesen nur die Zinsen aus der fremdherrlichen Zeit zu demselben.

2) Nach der Natur der Sache und nach anderweiter ausdrücklicher Königlicher Bestimmung, ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungsverpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es sind daher

Digitized by Google

alle Reklamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung fehlt, zurückzuweisen.

3) die wirklich vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei der Königlichen Regierung zu Erfurt, gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Zeit, so wie die Art und das Maaß der Berichtigung, nach vorbemerkter Allerhöchster Bestimmung, von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche, so wie von den zur Befriedigung zunächst zu bestimmenden Resteinnahmen, aus der Zeit, welche dieß Liquidationsverfahren umfaßt, abhängig, und die Liquidation vorläufig nur zur Eruirung des Gesammtbetrags der dießfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden.

Berlin, den 27ten Dezember 1825.

Königliche Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung.

Wolfart.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. Der Kammerherr von Alvensleben zu Redekin hat der dasigen Schule einen mit tragbaren Obstbäumen besetzten Garten von 49 Quadratruthen geschenkt, so wie das Material zum ersten Gehege für denselben hergegeben. Dieß wird hiermit dankend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 2ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Haltung eines Pferde-Vieh- und Krammarkts in der neuen Neustadt-Magdeburg. II. 169. Jan.

In dem Marktverzeichnisse des dießjährigen Kalenders ist der auf Estomihi anstehende Markt im neuen Theile der Neustadt-Magdeburg nur als Pferde- und Krammarkt, nicht aber auch zugleich als Viehmarkt bezeichnet. Da indessen der gedachten Kommune ein Vieh-, Pferde- und Krammarkt bewilligt ist, so wird das handeltreibende Publikum darauf hierdurch aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 6ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Regierungsregistrator Schulz ist an die Stelle des mit Pension in den Ruhestand versetzten Zuchthausinspektors La Paume, provisorisch zum Inspektor des Zuchthauses zu Magdeburg ernannt worden.

Der Gehülfslehrer Ferdinand Römer zu Halberstadt ist zum Lehrer und Aufseher bei dem dasigen Waisenhause befördert und die Schulamtskandidaten Friedrich Wilhelm Lüdecke und Friedrich Miehe sind zu Gehülfslehrern bei der Armenfreischule zu Halberstadt provisorisch bestellt.

Bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt sind die Auskultatoren Wilhelm Ferdinand Schiller, Hans von Berlepsch und Andreas Engelhardt zu Referendarien befördert.

Der bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Halberstadt angestellte Justizkommissarius Christian Gottfried Krüger ist, besage der erhaltenen Justiz-Ministerialbestallung, zugleich zum Notarius im Departement des gedachten Königl. Oberlandesgerichts ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Der geheime Kriegsrath Franz Johann Carl Andreas Kretzschmer ist, besage der ihm ertheilten Justiz-Ministerialbestallung, bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt zum Justizkommissarius und zugleich zum Notarius in dessen Departement ernannt und in dieser doppelten Eigenschaft verpflichtet worden.

Berichtigung.

In der vom Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt unterm 29ten November 1825. erlassenen Bekanntmachung — Amtsblatt von 1825. No. 53. Seite 536. — muß in der 11ten Zeile von oben statt: vorzulegen

gelesen werden: vorzulesen.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Dezember 1825.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Haser.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	31	23	21¼	12¼	40	37½	60	12½	2	6	1	6	2	2	2	6	15	4	5	15	3	15
Halberstadt.	28 1/2	23 5/6	17 5/6	11 11/12	40	40	60	17½	2	6	1	5	2	—	2	6	8	3	9	17½	3	15
Quedlinburg.	30	23	19	14	40	40	45	10	3	1	1	7	1	11	2	5	7	3	6	15	4	—
Aschersleben.	32	21	20	12	38	64	39	15	2	7	1	8	2	6	2	6	6	4	—	20	3	—
Wernigerode.	30	25	20	13¼	30	50	34	10	2	6	1	6	1	8	2	1	—	4	—	20	5	—
Stendal.	29	21½	18	12	30	45	50	7½	2	—	2	—	2	—	2	6	9	5	—	22½	4	—
Salzwedel.	35	21½	15⅝	12⅙	38¾	55	60½	8¼	1	11	1	7	1	7	1	11	10	4	5	20	3	—
Burg. . .	30¼	22¼	20½	13¼	56⅙	42½	45	8¼	2	6	1	6	2	4	2	6	12	4	4	12½	2	7½
Acken. . .	30	18¼	16½	15	30	—	—	6¼	1	10	1	—	1	10	2	6	8	4	—	15	2	15
Gardelegen.	30½	20	17½	12⅝	32½	—	—	7½	2	—	1	—	2	—	2	—	8	3	9	26	4	—
Die Durchschnittsmarktspreise für den Regierungsbezirk sind.	30⅓	21 2/10	18½	12 9/16	37½	46¼	50⅝	10 1/10	2	4 1/10	1	5 7/10	2	—	2	4 7/10	9⅔	4	1⅓	18¼	3	14⅔

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 4.

Magdeburg, den 28. Januar 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 16ten d. M. zu Berlin ausgegebene 1te Stück der dießjährigen Gesetzsammlung enthält unter

No. 981. die Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31ten v. M. u. J., und

„ 982. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31ten v. M. und J., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden.

Magdeburg, den 21ten Januar 1826.

Ministerielle Bekanntmachung.

Verbot des literarischen Konversationsblattes.

Die Unwahrheit der in dem literarischen Konversationsblatte vom 15ten Dezember d. J. enthaltenen Behauptung:

daß die von demselben in Ansehung der Thronfolge im Russischen Reiche verbreitete Nachricht in einem Königl. Preußischen Kalender enthalten, mithin kein Zweifel an deren Richtigkeit erlaubt sey,

ist bereits in öffentlichen Blättern gerügt worden.

Digitized by Google

Da der einzige, allgemein bekannte, unter Autorität der Königl. Kalenderdeputation für das Jahr 1825. herausgegebene historisch genealogische Kalender offenbar das Gegentheil jener Behauptung enthält, so kann die Anzeige des literarischen Wochenblatts nur als eine geflissentliche Falschheit betrachtet werden, wie sich dieses Blatt deren schon öfter schuldig gemacht, weshalb dessen Debit in den diesseitigen Staaten hierdurch allgemein untersagt wird.

Berlin, den 31ten Dezember 1825.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. (gez.) Graf v. Bernstorf.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 13. Anweisung an die Feldmesser. II. 365. Jan.

Den bei der unterzeichneten Regierung angestellten Feldmessern, wird der Inhalt unserer unterm 5ten April 1822. erlassenen Bekanntmachung hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, und dabei bemerkt, daß derjenige, welcher das Verzeichniß der von ihm im Jahre 1826. vollführten Arbeiten nicht bis zum 25ten Dezember d. J. hier eingereicht hat, für das folgende Jahr als nicht mehr fungirend angesehen und völlig unbeachtet gelassen werden wird.

Magdeburg, den 12ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 14. Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen. I. 684. Jan.

Nachstehende, in dem von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterm 1ten Dezember v. J. erlassenen Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen enthaltene Bestimmung, wird hiermit zur Kenntniß der dabei interessirten Medizinalpersonen gebracht:

Digitized by Google

Zur Prüfung aus der Staatsarzneikunde, Behufs einer zu erlangenden Anstellung als Physikus, können nur promovirte und vorzugsweise die ausgezeichnetesten Aerzte zugelassen werden. Um die Admission zu dieser Prüfung zu erlangen, muß daher der Prüfungskandidat,

1) die Approbation als praktischer Arzt, oder als Arzt und Wundarzt, bereits erworben, und
2) die Prüfung aus der Geburtshülfe bestanden haben.

Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach erhaltener Approbation zur Physikatsprüfung zugelassen werden kann, ist nach dem Ausfall der zurückgelegten Staatsprüfungen oder der sonstigen nachgewiesenen gelehrten Ausbildung verschieden.

Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen und die Staatsprüfungen mit einem ausgezeichnetem Erfolge zurückgelegt haben, können bald nach erlangter Approbation sich die Themata zur schriftlichen Bearbeitung erbitten, und ein Jahr darauf zu den übrigen Prüfungsabschnitten, falls sie in den schriftlichen Arbeiten Genüge geleistet haben, admittirt werden. Alle übrigen werden aber erst nach Verlauf von mehreren Jahren nach erhaltener Approbation zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie, außer einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen daher von jetzt an durch die Regierungen, die sie nach obigen Grundsätzen zu begutachten haben, an das Ministerium gelangen.

Maadeburg, den 16ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuerdirektors.

No. 4. Steuervergütung auf den zur Ausfuhr gelangenden inländischen Branntwein. 620.

Das Gesetz wegen Besteuerung der inländischen Getränkefabrikation ꝛc. vom 8ten Februar 1819. bestimmt §. 30.

Vergütung der Gefälle bei Versendungen ins Ausland findet in der Regel nicht Statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.

Hiernach ist bisher in Betreff der Vergütung auf die erlegte Fabrikationssteuer vom inländischen Branntwein, da, wo dessen Absatz nach dem Auslande von einiger Bedeutung war, das Nähere im Einzelnen angeordnet worden. Damit jedoch ein Jeder, dem daran gelegen, mit den, wegen der gedachten, bestehenden Vorschriften sich bekannt machen könne, werden solche, mit Seiner Königlichen Majestät Genehmigung, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins soll, wenn er unmittelbar von dem Brennerei-Inhaber nach dem Auslande abgesetzt wird, bei einer Alkoholstärke von mindestens fünf und dreißig Grad nach Tralles, eine Steuervergütigung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als: bei einer Stärke von fünf und dreißig bis neun und dreißig Grad . . . . . neun Pfennige
von vierzig bis vier und vierzig Grad . . zehn Pfennige
von fünf und vierzig bis neun und vierzig Grad eilf Pfennige
von funfzig bis vier und funfzig Grad . ein Silbergroschen
von fünf und funfzig bis neun und funfzig Grad ein Sgr. einen Pf.
von sechzig bis vier und sechzig Grad . . ein Sgr. zwei Pf.
von fünf und sechszig bis neun und sechszig Grad ein Sgr. drei Pf.
von siebenzig bis vier und siebenzig Grad . . ein Sgr. vier Pf.
von fünf u. siebenzig bis neun und siebenzig Grad ein Sgr. fünf Pf.
von achtzig und ein und achtzig Grad . . ein Sgr. sieben Pf.

Digitized by Google

von zwei und achtzig und drei und achtzig Grad ein Sgr. acht Pf.
von vier und achtzig bis fünf und achtzig Grad ein Sgr. neun Pf.
von sechs und achtzig und sieben und achtzig Grad ein Sgr. zehn Pf.
von acht und achtzig und neun und achtzig Grad ein Sgr. eilf Pf.
von neunzig Grad und darüber . . . . zwei Silbergroschen.

2) Nur diejenigen Brennerei-Inhaber haben Anspruch auf die vorstehende Vergütigung, welche die Maischsteuer nach dem vollen Satze von ein und einem halben Silbergroschen für 20 Quart Maischraum entrichten, und mindestens nach Verhältniß einer Produktion von ein hundert Eimern Branntwein zu funfzig Grad Stärke jährlich steuern.

3) Behufs der Ausfuhrvergütung erhält der Brennereibesitzer von dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor, oder in den Provinzen, wo die Steuerverwaltung noch mit den Regierungen verbunden ist, von der betreffenden Regierungsabtheilung, einen für eine bestimmte Frist geltenden Zusageschein, worin die Punkte, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgt, bestimmt sind. Im Falle mehrerer oder über verschiedene Ausgangspunkte eintretenden Versendungen, können von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, beglaubigte Abschriften des Zusageschein in der erforderlichen Anzahl ertheilt werden.

4) Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Hauptzollamt geschehen. Jede Versendung wird mit dem Zusageschein oder einer beglaubten Abschrift desselben, bei demjenigen Hauptamt, welches die Fabrikationssteuer erhoben hat, zur Revision gestellt. Diese ist speziell auf Stärke und Menge des Branntweins zu richten, und der Befund, so wie die zu bewirkende Versiegelung am Spund und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummer und demnächst der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang, werden auf dem Zusageschein amtlich vermerkt, sofern der Ausgang bei dem nämlichen Hauptamte geschieht.

5) Wenn dagegen der Ausgang in einem andern Hauptamtsbezirke erfolgt, so wird von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, das Resultat der Revision und die Versiegelung auf dem Zuse-

Digitized by Google

geschein vermerkt, mit welchem der Branntwein, binnen einer zu bestimmenden Frist, an das Ausgangsamt geht. Bei diesem wird die spezielle Revision wiederholt, und wenn sie, nach unverletzt befundenen Siegeln, mit dem Resultate der ersten Revision übereinstimmt, solches auf dem Zusageschein attestirt, imgleichen der wirkliche Ausgang bescheinigt, und der mit diesen Vermerken versehene Zusageschein an das Hauptamt abgeliefert, welches denselben alsbald demjenigen Hauptamte zurücksendet, in dessen Bezirke die Fabrikationssteuer erhoben worden.

6) Von dem letztgedachten Hauptamte wird auf den Grund und unter Beifügung der Zusagescheine, die Vergütungsberechnung aufgestellt, und in doppelter Ausfertigung an den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor oder an die Regierungsabtheilung zur Anweisung eingereicht.

7) Eine Steuervergütung findet jedoch nur bei Versendungen, die mindestens einen Eimer Branntwein enthalten, Statt.

8) Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zugebilligten Ausfuhr-Vergütung kann in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm entrichteten Branntweinsteuer betragen, wobei nach Maasgabe der Umstände, der am Anfange des Jahres vorhandene Branntweinbestand mit in billige Rücksicht gezogen werden soll.

9) eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr deklarirten Branntweins, zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des Anspruchs auf Steuervergütigung für die Zukunft nach sich.

Berlin, den 26ten Dezember 1825.

Der Finanzminister.

(gez.) v. Motz.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13ten Januar 1826.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Digitized by Google

No. 5. Vorschriften wegen der einzureichenden Pensionsnachweisungen. 24329.

Zur Beseitigung oft bemerkter Unvollständigkeit mache ich den Haupt- Zoll- und Steuerämtern der Provinz Sachsen zu ihrer Nachachtung bekannt, daß ich künftig nur von solchen Pensions-Nachweisungen Gebrauch machen kann, welchen über die Dienstzeit des betreffenden Beamten resp. im Militär und und Civil, und über sein Lebensalter genügende Bescheinigungen beigefügt sind. Magdeburg, den 20ten Januar 1826.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 3 Verfahren bei Exekutionsvollstreckungen. 912.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 30ten November d. J. zu bestimmen geruhet, daß bei exekutivischer Einziehung aller Arten öffentlicher Abgaben und der Gerichtskosten, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, dem Schuldner,

1) das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern desselben nothwendige Bettwerk,
2) die nothdürften Kleidungsstücke derselben und
3) ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh,

belassen und von der Auspfändung ausgenommen seyn sollen.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht sich nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Ressorts demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 27ten Dezember 1825.

Der Justizminister

(gez.) Graf von Dankelmann.

Digitized by Google

Vorstehende Ministerialverfügung wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 13ten Januar 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 1. Berechnung des Erbschafts-stempels. 1823.

Den von uns ressortirenden Untergerichten wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

1) daß nach einer Bescheidung des Königl. Finanzministeriums vom 30ten September 1824., bei Berechnung des Erbschaftsstempels, auf den sich dabei ermittelnden gegenwärtigen Werth der zu einem Nachlasse gehörenden Gegenstände Rücksicht zu nehmen, und daß namentlich bei Staats- und andern öffentlichen Papieren, dieß auch dann in Anwendung zu bringen ist, wenn dergleichen Effekten selbst einen Kours über ihren Nennwerth erreicht haben;

2) daß die Erbschaftsstempeltabellen nach alphabetischer Ordnung der Ortschaften geführt und daß am Schlusse derselben deren Vergleichung mit den Todtenlisten zu bescheinigen ist, welche Letztere nach Ortschaften zu numeriren sind;

3) daß bei den Todesfällen der Eximirten, wobei es auf Nachlaßregulirungen, oder auch nur auf Ermittelung des Erbschaftsstempels ankommt, sofort ein spezieller Bericht zu erstatten, daß auch am Schlusse eines jeden Tertials festzustellen ist, welche Nummern in unsere Tabellen gehören?

4) daß, ohne alle Nachsicht, die Vorschrift im Allgemeinen Landrechte Theil 2. Tit. 11. §. 501. bis 503. in Vollzug zu setzen, wonach die

Duplikate

Digitized by Google

Duplikate der Kirchenbücher alljährlich, nach deren Beglaubigung Seitens des Pfarrers, bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden sollen.

In wie fern dieser gesetzlichen Vorschrift seit Installirung des betreffenden Gerichts vollständig nachgekommen ist? darüber erwarten wir, bei Gelegenheit der nächst einzureichenden Erbschaftsstempeltabelle die ausdrückliche Anzeige.

Halberstadt, am 6ten Januar 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

No. 2. Exekutionsvollstreckungen 2022.

Durch das Justiz-Ministerialreskript vom 27ten Dezember v. J. ist dem unterzeichneten Oberlandesgerichte bekannt gemacht, wie des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30ten November v. J. zu bestimmen geruhet haben: daß bei exekutivischer Einziehung aller Arten öffentlicher Abgaben und der Gerichtskosten ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, dem Schuldner

1) das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern desselben nothwendige Bettwerk,
2) die nothdürftigten Kleidungsstücke derselben und
3) ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh,

belassen und von der Auspfändung ausgenommen seyn sollen.

Sämmtliche Untergerichte des Departements der unterzeichneten Behörde werden angewiesen, sich hiernach zu achten und die ihnen untergebenen Exekutoren und Boten zur Befolgung dieser Vorschrift sofort anzuweisen.

Halberstadt, den 13ten Januar 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht. Sack.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Belobung wegen der zur Verschönerung der Landwehr geleisteten freiwilligen Beiträge.

Zu der im Herbste vorigen Jahres statt gefundenen Uebung der mir untergebenen sechs Landwehrbataillone des 26ten und 27ten Landwehrregiments haben einige Kreise des Magdeburger und Erfurter Regierungsbezirks erneuert dargethan, wie sehr sie sich für das Institut der Landwehr interessiren und nach Kräften für die Verschönerung derselben, beitragen. Dankbar habe ich und die Herrn Bataillonskommandeure diese wiederholten freiwilligen Leistungen erkannt und ich fühle mich daher verpflichtet, öffentlich nicht nur meinen Dank dafür auszusprechen, sondern auch zu gestehen, daß durch diese freiwilligen Leistungen die Landwehr theilweis in einen Bekleidungszustand versetzt wird, der ihr die Allerhöchste Zufriedenheit auch in dieser Hinsicht zuzog. Nachstehende Spezifikation weiset das Nähere darüber nach:

A. Beim 1sten Bataillon (Stendalsches) 26ten Landwehr-Regiments,

sind durch den Herrn Landrath Grafen v. Itzenplitz im Stendalschen Kreise	219	Rthlr.	13	Sgr.	3 Pf.
durch den Herrn Landrath v. Kröcher vom Gardeleger Kreise	260	"	—	"	— "
durch den Herrn Landrath v. Meding vom Salzwedler Kreise	220	"	4	"	9 "
durch den Herrn Landrath v. Jagow vom Osterburger Kreise	13	"	13	"	9 "
eingesandt, auch vom letzteren Kreise auch das Versprechen gegeben, 250 Rthlr. nachträglich zu der stattgefundenen Anschaffung von Säbeln beizusteuern.					
Summa	713	Rthlr.	1	Sgr.	9 Pf.

B. Beim 2ten Bataillon (Burgsches) 26ten Landwehr-Regiments,

sind durch dem Herrn Landrah und Oberbürgermeister Franke vom Magdeburger Kreise	60	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
durch den Herrn Landrath v. Münchhausen vom 1ten Jerichowschen Kreise	60	"	—	"	— "
durch den Herrn Landrath v. Arnim vom 2ten Jerichowschen Kreise	60	"	—	"	— "
durch den Herrn Landrath v. Froreich vom Wollmirstedter Kreise	10	"	—		— "
von der Gemeinde Gr. Rodensleben im Wollmirstedter Kreise	3	"	10	"	7 "
eingesandt.	Summa 193	Rthlr.	10	Sgr.	7 Pf.
Summa sämmtlicher freiwilligen Beiträge	906	Rthlr.	12	Sgr.	4 Pf.

Magdeburg, den 5ten Januar 1826.

Generalmajor und Landwehr-Brigadekommandeur. v. Pfuel.

Digitized by Google

Der Königl. Seminardirektor Herr Dr. Harnisch zu Weißenfels beabsichtigt, folgende zwei Werke zur Beförderung der Heimathskunde in der Provinz Sachsen, als:

Empfehlung von Schriften.

1) Das Preußische Sachsenland dem Lehrer zum Lehren, dem Schüler zum Einüben und dem Bewohner zum Ueberblicken geschrieben, nebst einer Karte,
2) Lebensbilder aus dem Preußischen Sachsenlande. Ein Hülfsbuch für Lehrer, ein Lesebuch für Schüler und eine Unterhaltungsschrift für alle Stände mit einer Karte,

auf Subskription herauszugeben.

Da diese beiden Schriften vorzüglich die Belebung eines provinziellen Gemeinsinnes und einer Anhänglichkeit an den Preußischen Staat und dessen erhabenen Herrscherstamm bezwecken, und der Herr Verfasser sich schon durch mehrere ähnliche gelungene Schriften rühmlich bekannt gemacht hat; so läßt sich mit Recht erwarten, daß sie dem vorgezeichneten Zwecke völlig entsprechen werden.

Wir machen daher alle Bewohner unsers Verwaltungsbezirkes, insonderheit die Herrn Landräthe, Superintendenten und Vorsteher von höhern und niedern Schulen, auf die angezeigten Schriften aufmerksam, und fordern letztere auf, dieses Unternehmen auf alle Weise und besonders durch Sammlung von Subskriptionen zu unterstützen.

Wir bemerken dabei, daß die Preise dieser Werke folgende sind:

1) Das Preußische Sachsenland auf Velin 1 Rthlr., auf Schreibpapier 16 Sgr. und auf Druckpapier 12 Sgr., die dazu gehörige Karte 4 Sgr
2) Die Lebensbilder aus dem Preußischen Sachsenlande, auf Velin 2 Rthlr., auf Schreibpapier 1 Rthlr. 5 Sgr., auf Druckpapier 20 Sgr. und die dazu gehörige Karte 5 Sgr.

Die Subskriptionen müssen zu Pfingsten d. J. kostenfrei bei dem Herrn Verfasser eingegangen seyn, und erhalten die Sammler von Subskribenten einen verhältnißmäßigen Rabatt von 4 bis 10 Sgr. pro Thaler.

Magdeburg, den 16ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Auch in diesem Jahre werden wieder Beschälstationen auf den Königl. Aemtern Egeln und Zilly etablirt, und mit Hängsten aus dem Königl. Landgestüt-Marstall zu Merseburg besetzt werden, von wo dieselben schon am 11ten k. M. abgehen. Auf jeder dieser beiden Stationen werden zwei Beschäler aufgestellt, über welche auf der ersten der Herr Oberamtmann Krahmer, so wie auf der letzteren der Herr Amtmann Hincke die Aufsicht führen wird.

Errichtung von 2 Beschälstationen zu Egeln und Zilly. I. 660. Jan.

Den Pferdezüchtern im Umkreise beider Stationen machen wir dieses mit der Aufforderung bekannt, sich dieser Gelegenheit zur Verbesserung der Pferdezucht gehörig zu bedienen; bevorworten aber zugleich, daß sich nur dann auf einen sichern Erfolg der Beschälung rechnen läßt, wenn die Roßzeit der Stuten gehörig

Digitized by Google

abgewartet wird, überdieß auch nur brauchbare Stuten ausgewählt, und solche zur vorgeschriebenen Zeit zum Nachsprung gestellt werden.

Magdeburg, den 18ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalveränderungen,

welche im Jahre 1825. im Niedersächsisch-Thüringischen Oberbergamtsdistrikte Statt gefunden haben.

1) Bei dem Oberbergamte selbst

ist der Oberbergrevisor Kirchhof pensionirt worden und in dessen Stelle der Bergrevisor Röhrig eingerückt: zum zweiten Revisor ist der zeither auf Wartegeld gestandene Buchhalter Grillo interimistisch bestellt worden. Die durch den Abgang des ersten Registrators Leißering erledigte Stelle, ist dem Registrator Nehmitz mit dem Prädikat eines Oberbergamtssekretär übertragen worden.

2) Bei dem Salzamte Dürrenberg.

In die Stelle des in Ruhestand versetzten Salinen-Kassenrendanten Schulze ist der zeitherige Materialienrendant Porse, so wie in die Stelle des Letztern der bisherige Buchhalter Schrickel eingerückt. Der Posten eines Buchhalters ist dem bisher bei der Berg- und Hüttenverwaltung zu Wefensleben angestellt gewesenen Schichtmeister Scherenz übertragen worden.

3) Bei der Berg- und Hüttenverwaltung zu Wefensleben

ist die durch die Versetzung des ꝛc. Scherenz nach Dürrenberg erledigte Stelle eines Schichtmeisters dem Assistent Freyberg verliehen worden.

4) Beim Henneberg-Neustädtschen Bergamte zu Suhl

ist der Bergmeister Spangenberg pensionirt, dessen Stelle aber nicht wieder besetzt worden.

5) Beim Mannsfeldschen Bergamte zu Eisleben

ist der bisherige Vicegeschworne Bolze zum wirklichen Geschworenen ernannt worden.

6) Bei der Salinenverwaltung zu Halle

ist der Registrator Supprian pensionirt, dessen Stelle aber noch nicht wieder besetzt worden.

Halle, den 12ten Januar 1826.

Königl. Niedersächß. Thüring. Oberbergamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 5.

Magdeburg, den 4. Februar 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 15. Haltung einer katholischen Hauskollekte für Deutsch-Neukirch. I. 181. Jan.

Die Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der bei dem großen Brande zu Deutsch-Neukirch im Leobschützer Kreise des Regierungsbezirks Oppeln eingeäscherten katholischen Pfarr- und Schulgebäude, eine katholische Hauskollekte in der ganzen Monarchie, Behufs Unterstützung der bei diesem Brande sehr beschädigten und dadurch ganz verarmten Gemeinde, bewilligt. Dem zufolge werden die landräthlichen Behörden hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser Kollekte nach der unterm 2ten Juli 1822. (Amtsblatt von 1821. No. 31.) bekannt gemachten Vorschrift das Nöthige zu veranlassen und die Beträge an den Rendanten der Kollektenkasse, Hauptsteuerkassen-Rendanten Ribbeck hieselbst, unter der vorgeschriebenen portefreien Rubrik und Beifügung eines genauen Verzeichnisses der Münzsorten einzusenden, uns aber davon gleichzeitig Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 10ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 16. Schluß der Jagd. II. 3089. Jan.

Mit dem 15ten k. M. wird die Jagd geschlossen.

Magdeburg, den 31ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 17. Veränderte Einrichtung der Königl. Regierung. II. 2056. Jan.

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31ten Dezember v. J. (Gesetzsammlung vom Jahre 1826. No. 1.) betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden, hat das unterzeichnete Kollegium von heute ab sich in drei Abtheilungen, nemlich:

Abtheilung des Innern (Ite)
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen (IIte)
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen und Forsten (IIIte)

formirt.

Indem solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche der Regierung untergeordnete Beamte angewiesen, — alle sonstige Behörden und Andere aber ersucht, — in den Berichten und resp. Anschreiben an die Regierung, die Nummer der Abtheilung, für welche solche nach deren Gegenstande gehören, auf der Addresse und im rubro zu bezeichnen.

Zugleich werden die, auf einen schnellern Betrieb der Geschäfte abzweckenden, schon früher ertheilten Vorschriften in Erinnerung gebracht, und es wird zu dem Ende hierdurch Folgendes wiederholt verordnet:

1. Jede Vorstellung und jeder Bericht an die Regierung muß auf gebrochenen Bogen geschrieben werden.
2. Der Inhalt derselben ist oben auf der linken Seite des ersten Blatts zwar kurz, aber möglichst erschöpfend anzugeben.
3. Bei Erstattung der Berichte muß die Journal-Nummer und das Datum der Verfügung, welche dazu Veranlassung gegeben hat, unter der Inhaltsanzeige bemerkt, auch
4. wenn die Eingaben und Berichte aus mehrern Bogen bestehen, jede derselben für sich besonders zusammen geheftet, und

Digitized by Google

5. neben dem deutlich zu schreibenden Namen des Bittstellers oder Berichtserstatters auch dessen Gewerbe, Offizium und Wohnort am Rande deutlich bezeichnet werden.
6. Die zur Verminderung der Schreiberei und Ersparung der Zeit unter: „dem Beding der Rückgabe" mittelst besondern Vermerks und gewöhnlich br. m. s. l. r. bezeichneten Verhandlungen, müssen innerhalb der dazu bestimmten Fristen wieder zurückgesendet werden.

In Rücksicht der deshalb angeordneten Kontrolle ist es auch nöthig, daß wenn die verlangte Auskunft oder Erledigung nicht gleich unter dem Vermerk auf dem Stücke selbst gegeben werden kann — (was jedoch in aller Beziehung am besten ist), sondern es eines besondern Bogens zum Bericht bedarf, alsdann jedesmal unter dem Rubro oder der Inhaltsangabe des Berichts auf die Dienstkontrollnummer, womit unser Vermerk versehen ist, und zwar durch die Zeichen ad D. C Nro. bemerkt werde.

Diese Vorschriften sind aufs genaueste zu befolgen, widrigenfalls die Berichte und Eingaben sofort zur Ergänzung der Mängel auf Kosten und Gefahr des Berichtserstatters oder Supplikanten werden zurückgesandt werden. Magdeburg, den 1ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors.

No. 6. Auflösung des Hauptzollamts Könnern. 246.

Der Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums zufolge wird das Hauptzollamt zu Könnern vom 1ten d. M. ab, aufgehoben und in ein Nebenzollamt 1ter Klasse umgewandelt, der bisherige hauptamtliche Bezirk aber an die beiden Hauptzollämter Barby und Nordhausen dergestalt vertheilt, daß künftig:

I. zum Bezirk Barby gehören:
   a) die Nebenzollämter 1ter Klasse zu Könnern und Alsleben,
   b) die Nebenzollämter 2ter Klasse zu Oberwiederstedt, Paradies, Unterpeißen und Wieskau,

Digitized by Google

c) die Untersteuerämter und Steuerrezepturen zu Ermsleben, Hettstädt, Gerbstädt, Mannsfeld und Löbejün,
d) die Saalzollrezeptur zu Friedeburg,
e) das Kontrollamt Siersleben.

II. Dagegen zum Hauptamtsbezirk Nordhausen:
a) das Nebenzollamt 2ter Klasse zu Stempeda,
b) die Untersteuerämter und Steuerrezepturen zu Stolberg, Königerode, Kelbra, Roßla, Sangerhausen, Artern, Auleben, Sundhausen, Wallhausen und Wippra,
c) die Kontrollstellen am Haferfeld, zu Hänchen und zu Annerode.

Das Nebenzollamt 1ter Klasse zu Friedrichshöhe, welches bisher zum Bezirk Barby gehörte, ist gleichfalls dem Hauptamtsbezirk Nordhausen zugelegt worden.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch sowohl zur Notiz der Beamten, als des Publikums, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7ten Januar 1826.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 4. Anweisung an die Untergerichte, dem Kreislandrathe von jeder gegen einen Militärpflichtigen statt-

Nachstehende in dem 51ten Hefte der von Kamptzschen Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung 2c. Seite 217. abgedruckte Verfügung des Königl. Hochpreißl. Justizministeriums vom 12ten August 1825.

Es ist dem Justizminister angezeigt worden:

daß häufig militärpflichtige Individuen, während sie sich in einer Kriminalunterſuchung befänden, zum Dienste im stehenden Heere

Digitized by Google

ausgehoben würden, weil die Aushebungskommission von dieser Untersuchung keine Kenntniß habe. findenden Untersuchung Kenntniß zu geben.

Sämmtliche Königliche Oberjustizbehörden werden daher hierdurch angewiesen, die Befolgung der in den Jahrbüchern Band 14. Seite 66. abgedruckten Verfügung vom 13ten August 1819. — nach welcher von jeder gegen einen Militärpflichtigen eröffneten Untersuchung der betreffende Kreislandrath in Kenntniß zu setzen — den ihnen untergeordneten Behörden in Erinnerung zu bringen. 1445.

Berlin, den 12ten August 1825.

Der Justizminister

(gez.) Graf von Dankelmann.

wird den Inquisitoriaten und Untergerichten des hiesigen Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 13ten Januar 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Vermischte Nachrichten.

Da ich von dem Mexikanischen General-Konsul, Herrn von Gorostiza, zu Brüssel, beauftragt worden bin, für die nach Mexiko bestimmten Preuß. Handelsgüter in den Provinzen des Preuß. Staats von der Weser bis zur östlichen Grenze Ursprungszeugnisse auszufertigen, auch sonst innerhalb dieses Bezirks vorkommende Geschäfte, welche auf den Handel mit Mexiko Bezug haben, zu besorgen, und Sr. Excellenz der Herr Minister des Innern und des Handels mich autorisirt hat, diesen Auftrag anzunehmen, so verfehle ich nicht, das handelnde Publikum hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, sich in Fällen, welche Handelsgeschäfte mit Mexiko betreffen, an mich zu wenden. Ausfertigung von Ursprungszeugnissen für die nach Mexiko gehenden Handlungsgüter.

Stettin, den 30ten Dezember 1825.

E. Ebert,

Königl. Rechnungsrath und Dirigent des hiesigen Königl. Comptoirs der Seehandlungs-Societät.

Digitized by Google

Extrakt

der für das Jahr 1824. von der Hauptkasse der Halberstädtschen Landfeuersozietät gelegten Rechnung.

No.	Einnahme.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Bestand ist nach vorjähriger Rechnung geblieben.	3706	25	8
II.	An Defekten und wieder zu erstattenden Vorschüssen	1	—	—
III.	An Kapitalzinsen	47	24	6
IV.	An Resten	17	25	6
V.	An Beiträgen Auf das Ausschreiben vom 24ten August 1824.	6586	13	6
	Summa der Einnahme .	10359	29	1

No.	Ausgabe.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Entschädigungsgeldern und Nebenkosten. 1) Nach Ottleben wegen des Brandes vom 3ten Dezember 1823. inkl. 10 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Abschätzungsgebühren	813	19	3
	Latus .	813	19	3

Digitized by Google

No.	Ausgabe.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Latus .	813	19	3
2)	Nach Walbeck wegen des Brandes am 28ten Okt. 1823. inkl. 5 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. Revisionsgebühren.	205	26	3
3)	Revisionsgebühren wegen des Feuerschütteschen Hauses zu Everingen und dem Beckerschen Hause zu Suderode.	6	12	6
4)	Nach Friedrichsbrunnen wegen des Brandes vom 14ten November 1823. inkl. 6 Rthlr. 15 Sgr. Revisionsgebühren.	169	27	6
5)	Nach Hamersleben wegen des Brandes vom 28ten August 1822. inkl. 5 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. Revisionsgebühren.	334	2	6
6)	Nach Warnstedt wegen des Brandes vom 4ten Dezember 1820.	316	23	3
7)	Nach Eickendorf zum Rest wegen des Brandes auf der Schildschen Bockwindmühle inkl. 5 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. Revisionsgebühren.	258	24	2
8)	Nach Eschenrode zum Rest für die abgebrannten Tieleckesche Gebäude inkl. 5 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. Revisionsgebühren.	105	5	10
9)	Nach Hamersleben wegen des Brandes vom 16ten Mai 1824. inkl. 6 Rthlr. 10 Sgr. Revisionsgebühren.	895	8	8
10)	Nach Osterode zum Rest wegen des Brandes vom 26ten August 1821.	60	22	2
11)	Nach Hordorf wegen des Brandes vom 21ten Juni 1824. inkl. 7 Rthlr. 25 Sgr Revisionsgebühren.	4535	19	7
12)	Nach Hornhausen zum Rest wegen der abgebrannten Deickschen Gebäude inkl. 3 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Revisionsgebühren.	75	22	6
13)	Nach Dedeleben wegen des Brandes vom 5ten Juli 1824. inkl. 4 Rthlr 25 Sgr. Revisionsgebühren.	609	—	—
14)	Nach Siestedt wegen des Brandes vom 17ten April 1823. inkl. 6 Rthlr. 10 Sgr. Revisionsgebühren.	943	3	4
	Latus .	8830	7	6

Digitized by Google

No.	Ausgabe.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	8830	7	6
	15) Nach Warnstedt wegen des Feuers vom 5ten September 1824. inkl. 16 Sgr. Revisionsgebühren.	22	13	—
	16) Nach Hödingen wegen des Brandes auf der Paulischen Windmühle 1tes Drittel inkl. 7 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf. Revisionsgebühren. . . .	832	26	8
	17) Revisionsgebühren des Leimberschen Hauses zu Dalldorf.	6	12	6
	Summa I. .	9191	29	8
II.	An niedergeschlagenen Beiträgen. . .	1	9	5
III.	An Verwaltungskosten.	894	10	8
IV.	ad Extraordinaria.	30	3	4
	Zusammen .	9617	23	1

Abschluß.

Die Einnahme macht	10359	29	1
Die Ausgabe beträgt . . .	9617	23	1
Bleibt Bestand .	742	6	—

Magdeburg, den 8ten Januar 1826.
Hauptkasse der Halberstädter Landfeuersozietät.
Ribbeck.

Vorstehender Rechnungsabschluß wird hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht. Magdeburg, den 15ten Januar 1826.
Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg

— No. 6. —

Magdeburg, den 11. Februar 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre:

No. 18. Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve u. Landwehrmannschaften bei Aufenthaltsveränderungen. M. J. 162.

Auf ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28ten Oktober c. über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften, bei Aufenthaltsveränderungen, setze Ich hiermit fest, daß dergleichen unterlassene Meldung auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeure, mit einer, durch die Civilbehörde festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disziplinarstrafe von zwei Thalern, oder im Unvermögensfall von dreitägigem, in der Heimath zu erleidendem Gefängniß geahnet und diese nur bei ganz besonderen Milderungsgründen auf eintägiges Gefängniß gemildert werden soll. Von dem Vollzug der Strafe ist die Militärbehörde in Kenntniß zu setzen. Die Strafe findet sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in der Heimath, nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung,

Digitized by Google

ohne Unterschied, ob der Kompagniebezirk verlassen wird oder nicht, die Meldung kann sowohl mündlich als schriftlich geschehen. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung bekannt zu machen und mit Rücksicht auf die Verfassung der Provinzialbehörden, zur Ausführung bringen zu lassen. Potsdam, den 21ten Dezember 1825.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister
v. Schuckmann und v. Hake.

wird in Gemäßheit des Reskripts des Herrn Ministers des Innern Exzellenz vom 12ten d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und wird zugleich die Sorge für die Festsetzung und Vollstreckung der darin bestimmten Strafen den Herren Landräthen hiermit übertragen.

Magdeburg, den 28ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 19. Zahlung der Prämien auf Staatsschuldscheine. U. 2429. Jan.

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 25ten Juni 1821. benachrichtigen wir das Publikum zufolge einer Requisition der Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine, daß die Zahlung der Prämien von 86⅔ Rthlr. auf die 10te und letzte Ziehung der 30 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen an die in unserm Verwaltungsbezirke befindlichen Interessenten, durch die hiesige Regierungs-Hauptkasse in dem Zeitraum vom 15ten März bis Ende Juni d. J. gegen Rückgabe der Prämienscheine und auf Vorzeigung der dazu gehörigen den Inhabern verbleibenden Staatsschuldscheine Statt haben wird.

Diejenigen Interessenten, welche diese Scheine nicht vorzeigen können, oder sich erst nach dem letzten Juni c. melden, werden an die Königl. Staatsschulden Prämienvertheilungskasse in Berlin verwiesen werden.

Den Herrn Landräthen sind übrigens mehrere Exemplare der obgedachten Listen mitgetheilt worden und können solche bei denselben eingesehen werden. Magdeburg, den 30ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Präkludirte Prämien auf Staatsschuldscheine.

Von der am 3ten Januar 1825. angefangenen Achten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, sind die auf folgende Nummern gefallenen Prämien, nämlich:

zu 135 Rthlr.

1	9934	6	21026	11	40346	16	111316	21	216145	26	264035
2	10634	7	35141	12	57981	17	134000	22	216536	27	266208
3	10670	8	37120	13	57954	18	144424	23	218641	28	288901
4	13086	9	38660	14	101559	19	185363	24	262114	29	290416
5	17230	10	40222	15	109262	20	189218	25	262729		

zu 18 Rthlr.

1	2407	30	18102	59	43585	88	81254	117	124474	146	172112
2	2709	31	18247	60	43889	89	82327	118	124655	147	174948
3	3700	32	18360	61	44101	90	82797	119	125236	148	175857
4	4307	33	21030	62	48100	91	83549	120	125243	149	175953
5	4805	34	21044	63	48936	92	84246	121	126490	150	176161
6	5138	35	21414	64	49424	93	84497	122	126554	151	176164
7	5151	36	21514	65	51794	94	85463	123	127489	152	176431
8	5154	37	21667	66	52769	95	85849	124	128786	153	184123
9	6097	38	21668	67	52873	96	86466	125	129130	154	184960
10	6685	39	21714	68	53455	97	86870	126	129351	155	185069
11	7336	40	21832	69	55884	98	87811	127	130476	156	185359
12	7382	41	21995	70	56373	99	87943	128	134281	157	185362
13	8013	42	22531	71	56401	100	92347	129	134795	158	189390
14	8059	43	22544	72	57922	101	92358	130	137713	159	189398
15	8475	44	22545	73	57923	102	93457	131	140839	160	189602
16	8763	45	23516	74	57930	103	96838	132	141799	161	200282
17	8972	46	23543	75	57950	104	102286	133	141833	162	201105
18	9085	47	25202	76	64126	105	102382	134	142871	163	201194
19	10295	48	34146	77	65276	106	103774	135	154723	164	203209
20	11394	49	36558	78	65372	107	104107	136	154856	165	205476
21	12251	50	35914	79	67109	108	104306	137	156138	166	205479
22	12254	51	37355	80	67290	109	104904	138	156311	167	206808
23	13167	52	37382	81	68576	110	108276	139	156374	168	214612
24	13413	53	37819	82	72449	111	110197	140	160256	169	214674
25	14548	54	38398	83	73972	112	111203	141	161545	170	216327
26	16692	55	38695	84	74905	113	116239	142	163502	171	216944
27	17407	56	42663	85	76966	114	116408	143	163801	172	217739
28	17657	57	43132	86	80500	115	122473	144	169671	173	217742
29	18101	58	43510	87	80704	116	123793	145	171060	174	218008

Digitized by Google

Fortsetzung.

175	218670	183	223839	191	231968	199	246131	207	263267	215	280361
176	219032	184	224687	192	231986	200	248585	208	264046	216	283111
177	219034	185	228179	193	234410	201	252130	209	267162	217	288868
178	220479	186	228945	194	235231	202	252594	210	274848	218	290627
179	221476	187	231021	195	236370	203	260645	211	275530	219	290647
180	222115	188	231023	196	236942	204	261023	212	276531	220	291491
181	222151	189	231268	197	236948	205	262689	213	277196	221	292739
182	222987	190	231516	198	236944	206	262845	214	279302		

bis zum 8ten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungskasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24ten August 1820. und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt, und der Betrag derselben von . . . . . 7893 Rthlr.

nach Abzug des Kourswerths der dem Prämienfonds von den 29 Prämien zu 135 Rthlr. zu gewährenden 2900 Rthlr. Staatsschuldscheine von 89 proCent und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom Jahre 1825. von zusammen . . . . . 2697 Rthlr.

mit . . . . . 5196 Rthlr.

zu wohlthätigen Zwecken verwendet worden, welches hierdurch zur Kenntniß der Prämienscheininhaber gebracht wird, mit der Aufforderung, die Prämien, deren Erhebung durch die Zahlungen bei den Regierungs-Hauptkassen und im Auslande sehr erleichtert ist, künftig nach Maaßgabe der mit den hiesigen Zeitungen versendeten und außerdem ausgegebenen Ziehungslisten in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszuweichen.

Berlin, den 4ten Januar 1826.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.
(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.
Deputirter der Unternehmer: (gez.) W. C. Benecke.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 5. Verfahren bei Pensionirung von Beamten. 1665.

Durch eine Ministerialverfügung vom 9ten d. M. ist bestimmt, daß bei allen Pensionsgesuchen sowohl das Lebensalter, als auch das Dienstalter des zu pensionirenden Beamten genau nachgewiesen und die einzureichenden Pensionsvorschläge jederzeit mit der auf Verantwortlichkeit der Behörde auszustellenden Bescheinigung

daß die darin bezeichnete Dienstzeit und das angegebene Alter, nach der genommenen Ueberzeugung ihre völlige Richtigkeit haben,

versehen werden müssen. Sämmtlichen Untergerichten wird diese Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 24ten Januar 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Freyherr von Manteuffel.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 7.

Magdeburg, den 18 Februar 1826.

Bekanntmachungen.

Die von des Königs Majestät aus Allerhöchst Ihrer Chatoulle angewiesenen 60000 Rthlr. zur Herstellung und Erhaltung der Domkirche in Magdeburg in baulichen Würden betr.

Bei den großen Kosten, welche erforderlich sind, die hiesige Domkirche in baulichen Würden zu erhalten und herzustellen, haben des Königs Majestät dazu aus Allerhöchst Ihrer Chatoulle sechszigtausend Thaler anweisen zu lassen und dabei zu erklären geruhet, daß dieses alte ehrwürdige Gebäude nicht verfallen dürfe. Ich fühle mich verpflichtet, diesen neuen Beweis der Allerhöchsten Huld hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 12ten Februar 1826.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Ernennung des Generalsuperintendenten und Konsistorialraths Dr. Westermeier zum evangelischen Bischof.

Des Königs Majestät haben dem Generalsuperintendenten und Konsistorialrath, Herrn Dr. Westermeier in Magdeburg, die Würde eines evangelischen Bischofs beizulegen geruhet; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10ten Februar 1826.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Digitized by Google

Verordnung der Königlichen Regierung.

No. 20. Diätensätze für die Feldmesser und unbesoldeten Baukondukteurs. I. 107. Febr. 1

Sr. Majestät der König haben auf den Antrag des Herrn Ministers des Innern Exzellenz mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 9ten v. M. zu genehmigen geruhet, daß im Diätensatze für Arbeits- und Reisetage der Feldmesser und unbesoldeten Baukondukteure keine Verschiedenheit fernerhin statt finden, sondern auch für die Reisetage, für welche bisher nach dem Feldmesser-Reglement vom 29ten April 1813. täglich nur 1 Rthlr. 10 Sgr. gezahlt wurden, der Diätensatz von 1 Rthlr. 15 Sgr. bewilligt werden soll.

Magdeburg, den 10ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Grenze geschaffte Vagabunden. I. 389. Jan.

Im Monat Dezember v. J. ist der angebliche Barbiergeselle Carl Diedrichsohn vorgeblich aus Hamburg — 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hellblonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen und Bart, blaugraue Augen, etwas starke Nase, breiter Mund, ovales Kinn, blasse Gesichtsfarbe und pockennarbig — den 12ten von Magdeburg nach Leipzig wegen Umhertreibens und mangelnder Legitimation, mit der Weisung die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, über die Grenze geschafft worden.

Magdeburg, den 21ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Die Gemeinde Immekath in der Diözes Salzwedel hat den dasigen Kantor- und Schuldienst mit einer zweischürigen Wiese, welche einen Ertrag von einem guten Fuder Heu gewährt, verbessert und solche eingefriedigt. Diese rühmliche Handlung machen wir zur Nacheiferung hiermit öffentlich bekannt.

Magdeburg, den 24ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Der Herr Amtsrath Pieschel zu Brumby hat für 30 der dasigen dürftigsten Schulkinder das Schul- und Heitzungsgeld für das laufende Jahr zu bezahlen sich

Digitized by Google

bereitwillig erklärt, und zugleich diese Kinder mit Exemplaren des Katechismus beschenkt. Dieser erfreuliche Beweis von Theilnahme am Schulwesen und zweckmäßiger Mildthätigkeit wird hierdurch dankend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 31ten Januar 1826.

Königl. Kirchen- und Schulkommission.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichtsassessor Voigt zu Calbe an der Saale ist im Bezirk der Generalkommission der Provinz Sachsen als Kreisjustizkommissarius zu Halle angestellt, und

der Oekonomie-Kommissionsgehülfe Schulze zum Oekonomiekommissarius, mit der Anweisung seines Wohnorts in Gardelegen, ernannt.

Stendal, den 16ten Januar 1826.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt sind die Auskultatoren Nelz und Reinecke zu Referendarien ernannt.

Der Schulamtskandidat Greil aus Quedlinburg ist zum Organisten und Töchterlehrer zu Hornhausen, Diözes Oschersleben, ernannt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Irxleben ist dem Prediger Ziegert zu Bergwitz verliehen.

Der Kandidat des Predigtamts Lochte ist zum evangelischen Prediger zu Wolfsburg und Heßlingen berufen und bestätigt.

Dem Kandidat des Predigtamts Borgmann ist die evangelische Pfarrstelle zu Stappenbeck, Buchwitz und Pretzier, Diözes Salzwedel, übertragen.

Der Schulamtskandidat Bock ist zum Kantor und Schullehrer zu Trabitz, Diözes Calbe an der Saale, befördert.

Der Kandidat der Theologie Heine ist als Prädikant zu Peseckendorf angestellt.

Der Schulamtskandidat Cäsar ist zum Schullehrer zu Suderode, Diözes Osterwieck, befördert.

Der Kandidat des Predigtamts Carl Gottlieb Kahlbau ist zum Adjunkten des evangelischen Predigers Braune zu Ostheeren, Diözes Tangermünde, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Reinecke ist zum Oberelementarlehrer an der Knabenschule zu Burg ernannt.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Januar 1826.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr	sgr.	sgr.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf	sgr	pf	sgr	rhl	sgr.
Magdeburg.	29	20 1/3	18 1/3	12 1/4	37 1/2	35	65	15	2	6	1	6	2	2	2	6	15	4	5	20	3	15
Halberstadt.	26 7/15	21 1/6	15 11/12	11 7/12	40	45	50	17 1/2	2	6	1	3	2	—	2	6	8	3	9	20	3	15
Quedlinburg.	29	22	16	11	45	42	45	10	3	1	1	6	2	—	2	4	7	3	6	15	4	—
Aschersleben.	30	21	15	11	39	65	40	12	2	6	1	9	2	6	2	8	6	4	—	16	3	15
Wernigerode.	30	26 1/4	18 3/4	13 1/4	30	50	34	10	2	6	1	3	1	8	2	1	—	4	3	20	5	—
Stendal.	29	21	16 1/3	12	30	—	—	8	2	—	2	—	2	—	2	6	9	5	—	22 1/2	4	—
Salzwedel.	35	21	15	12 1/2	37 1/3	57 1/2	57 1/2	10	2	2	1	7	1	11	1	11	10	4	5	20	3	—
Burg. . .	29 1/4	21	19	13	40	40	45	7 1/3	2	6	1	6	2	6	2	6	12	4	4	12	2	
Acken. . .	28 1/4	18 3/4	15	13 1/4	30	—	—	6 1/4	2	—	1	1	2	—	2	6	8	3	9	15	2	15
Gardelegen.	30 5/6	19 1/8	17 1/3	12 1/2	31 1/4	—	—	7 1/2	2	—	1	—	2	—	2	—	8	3	9	25	4	—
Die Durchschnittsmarktspreise für den Regierungsbezirk sind.	29 3/5	21 1/5	16 7/10	12 1/10	36	47 5/7	48	10 3/4	2	4 3/5	1	5 1/3	2	1/10	2	4 1/5	9 3/4	4	1 1/3	18 1/5	3	15

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 8.

Magdeburg, den 25. Februar 1826

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20ten d. M. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 983. die Allerhöchste Kabinetsordre wegen des Gnaden- und Sterbequartals für die Hinterbliebenen der Kommunalbeamten;

„ 984. die Verordnung wegen Aufhebung der in dem diesseits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch bestehenden Geschlechtsvormundschaft; beide vom 22ten v. M.

„ 985. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27ten v. M. in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personalarrests der wegen Schulden belangten auf Pension oder Wartegeld stehenden Civilbeamten und Militärpersonen;

„ 986. den Tarif, nach welchem das Steinpflastergeld in der Stadt Blotho, Regierungsbezirk Minden, erhoben werden soll; vom 28ten v. M.;

„ 987 den Tarif des Brück- und Dammgeldes auch Brückenaufzugsgeldes zu Frankfurt a. d. O., vom 6ten d. M., und

„ 988. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten d. M. wegen Ernennung des Herrn Fürsten von Anhalt-Köthen-Pleß und des Grafen zu Stollberg-Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths.

Magdeburg, den 22ten Februar 1826.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 21. Aufgerufene und mortifizirte Staatspapiere. II. 3185. Jan.

In Gemäßheit einer Bestimmung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden und mit Bezug auf den §. 22. des Gesetzes vom 16ten Juni 1819. (Gesetzsammlung No. 849. Seite 160.) wird nachstehend die Liste der aufgerufenen bis Ende Dezember 1825. bei der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staatsschuldscheine				
des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag Rthlr.	
16,063	A.	Kourant	1,000	vom 20ten Dezember 1824.
20,790	A.	Kourant.	500	

Berlin, den 31ten Dezember 1825.
Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Magdeburg, den 6ten Februar 1826.
Königl. Preuß. Regierung. Dritte Abtheilung.

No. 22. Weisung für junge Leute, die sich dem Forstfache widmen wollen. II. 2644. Nov.

Auf höhere Veranlassung wird die den jungen Leuten, welche sich für das Forstfach bestimmen, und ihren Angehörigen ertheilte Weisung vom 7ten April 1824. (No. 17. des Amtsblatts) über die Schwierigkeit, in diesem Fach unter den jetzigen Verhältnissen zu einer Anstellung zu gelangen, hierdurch in Erinnerung gebracht und dabei bekannt gemacht, daß in den nächsten zwei Jahren überhaupt keine Prüfungen Behufs der Anstellung als Oberförster oder verwaltende Forstbediente statt finden werden.

Magdeburg, den 11ten Februar 1826.
Königl. Preuß. Regierung. Dritte Abtheilung.

Digitized by Google

No. 23. Herabsetzung des Agio von den in Golde zu entrichtenden Wittwenkassenbeiträgen. G. S. 1826. 194. Stck.

Nach einem Reskripte des Königlichen Ministeriums des Innern vom 20ten v. M. ist der auf funfzehn Prozent festgesetzte Betrag des Agio für diejenigen Wittwenkassenbeiträge, welche in weniger als einem halben Friedrichsdor bestehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalte kein Geld beziehen, dann zu entrichten sind, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Leistungen in der reglementsmäßigen Münzsorte abzuführen, gegenwärtig, nach dem der Goldkours bedeutend heruntergegangen ist, auf zwölf ½ proCent herabgesetzt.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht, mit dem Eröffnen, daß diese Einrichtung vom Schlusse des nächsten Rezeptionstermins pro 1ten April d. J. also vom 1ten Junius d. J. ab Statt findet, und mithin sowohl bei den dießfälligen Gehaltsabzügen, als in den Fällen, wo Beamte, welche entweder überhaupt kein Gehalt aus der Regierungs-Hauptkasse erhalten, z. B. Geistliche, ihre Beiträge durch dieselbe berichtigen, oder welche bei ihrem Gehalte keinen Goldantheil oder doch nicht in dem Maaße beziehen, um damit ihrer Verpflichtung bei der General-Wittwenkasse Genüge leisten zu können, von dem vorhin bemerkten Zeitpunkte ab, ein Agiosatz von 12½ Prozent eingefordert und in Rechnung gestellt werden muß.

Uebrigens bleibt es den Interessenten unbenommen, die Zahlung der Beiträge über einen halben Friedrichsdor hinaus selbst in Golde zu leisten, wogegen aber die Berichtigung in Kourant mit Agio den Beamten in soweit nicht nachgegeben werden kann, als ihnen nach den neuern Bestimmungen ein Theil des Gehalts wieder in Golde ausgezahlt wird.

Magdeburg, den 11ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 24. Bestimmungen wegen Anmeldung des Anspruchs auf das Königl. Pathengeschenk.

Es ist seither häufig bemerkt worden, daß Eltern von sieben und mehr Söhnen, den ihnen durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26ten April 1816. eingeräumten Anspruch auf ein Königliches Pathengeschenk von 50 Rthlr. sehr verspätet, oft wohl gar erst nach einer Reihe von Jahren geltend machen. — Da abgesehen von den

Digitized by Google

Geschenk von 50 Rthlr. I. 467. Febr.

dadurch bei der Ermittelung der gesetzlichen Zulässigkeit des Anspruches selbst entstehenden, sich mit der Zeit nur noch vermehrenden, Weiterungen und Verdunkelungen, die Gestattung einer solchen Verzögerung nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, letzteres vielmehr voraussetzt, daß jeder zu der obigen Prämie Berechtigte, nach seiner dermaligen Lage, den Anspruch gleich bei der Geburt des zu beschenkenden Sohnes oder doch bald nachher anmelden werde; so wird um den Gang dieser Unterstützungs-Angelegenheit auf den ursprünglich wohlwollenden Zweck jener Allerhöchsten Bestimmung zurück zu führen, hierdurch folgendes festgesetzt:

1) Alle diejenigen, denen nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Amtsblätter, ein siebenter oder jüngerer zur Beschenkung geeigneter Sohn geboren werden sollte, müssen den dießfälligen Anspruch auf die Prämie von 50 Rthlr. innerhalb eines Jahres, vom Tage der Geburt des zu beschenkenden Sohnes angerechnet, bei der Behörde anmelden, widrigenfalls der Anspruch für diesen Sohn als erloschen zu betrachten ist.

2) Diejenigen, welche jetzt schon einen Anspruch auf jene Prämie zu haben glauben, denselben aber bis jetzt noch nicht geltend gemacht haben, müssen selbigen, wenn der zur Beschenkung geeignete Sohn schon über ein Jahr alt seyn sollte, innerhalb drei Monaten anmelden, widrigenfalls das Anrecht auf die Prämie für diesen Sohn ebenfalls nicht weiter zu berücksichtigen ist. Auf das Königliche Pathengeschenk von 100 Rthlr. finden selbige aber selbstredend keine Anwendung, da die Bewilligung des letztern auf andern Grundsätzen beruht und durch die Bedingungen, an welche es geknüpft ist, die Präklusion des dießfälligen Anspruchs für den Fall einer Versäumniß, schon in der Sache selbst begründet ist.

Berlin, den 30ten Januar 1826.

Der Finanzminister.

(gez.) von Motz.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Digitized by Google

Vorstehendes Ministerialreskript wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21ten April vor. J. — Amtsblatt 1825. Seite 213. — hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei zugleich bemerkt, daß es zur Begründung des Anspruchs sowohl auf die Unterstützungsprämie von 100 Rthlr., als auch auf das Königl. Pathengeschenk der 50 Rthlr. jederzeit eines vollständigen Auszuges aus den kirchlichen Geburts- und Sterberegistern bedarf.

Magdeburg, den 12ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 25. Zulage an Militairpersonen für im Dienst erworbene militärische Ehrenzeichen. I. 276. Febr.

Se. Majestät der König haben die Verordnung vom 30ten September 1806, wornach ein Soldat, welcher sich die goldene Verdienstmedaille erworben hat, die damit verbundene Zulage von 1 Rthlr. monatlich verlieren soll, wenn er mit einer Civilbedienung versorgt, oder, ohne invalide zu seyn, nach weniger als zwanzigjährigem Dienst verabschiedet wird, und die Verfügung an den Herrn Kriegsminister vom 12ten Februar 1815, worin bestimmt ist, daß nur in Fällen, wo ein Soldat, welcher das Militärehrenzeichen 1ster Klasse, oder auch nächst dem Ehrenzeichen 2ter Klasse, das eiserne Kreuz erlangt hat, die Zulage dafür behält, wenn er mit einem gleichen oder gar geringern Einkommen, als sein militärisches betrug, im Civilfache versorgt wird, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28ten Dezember v. J. aufzuheben und dagegen festzusetzen geruhet; daß jeder Soldat die Zulage, welche er für Ehrenzeichen beziehet, künftig unter allen Umständen lebenslang behalten soll, in so fern er sich nicht dieser Wohlthat, nach Abschnitt 6 der erst gedachten Verordnung, unwürdig macht.

Diese anderweite Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 26. Zusammenziehung der dem Königl. Finanzministerio zustehenden Restenfonds. III. 169. Febr.

Die im 2ten Stücke des dießjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 28sten Dezember v. J. wird hierdurch dahin deklarirt, daß die darin vorgeschriebene Zusammenziehung der dem Königlichen Finanzministerio zustehenden Restenfonds sich auf die Domänen- und Forstrevenüenreste vom 1ten Januar 1820. ab nicht mit erstreckt, vielmehr diese der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden gehörende Reste pro $18\frac{20}{24}$ getrennt von den übrigen in Rechnung nachgewiesen werden müssen und daher für die Domänen und Forsten folgende Rechnungsperioden, nämlich:

1) für den Westphälischen Rückständefonds oder die Periode bis ultimo Oktober 1813.

2) für die Periode vom 1ten November 1815. bis ultimo 1819.

3) für die Periode vom 1ten Januar $18\frac{20}{24}$.

4) für das Jahr 1825.

5) für das laufende Jahr,

zu beobachten sind.

Magdeburg, den 14ten Februar 1826.

Königliche Preuß. Regierung. Dritte Abtheilung.

No. 27. Bestimmung, daß die Tresor- und Thalerscheine u. die Sächsischen Kassenbillets Litt. A. vom 1ten März d. J. ab bei den öffentlichen Kassen nicht mehr ange-

Der nach der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 21ten Dezember 1824. Gesetzsammlung No. 904. durch die Publikanda der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden in den Amtsblättern und andern in- und ausländischen Zeitungen vom 15ten Januar, 14ten Mai und 2ten Juli 1825. welche in den Nummern 6. 23 und 31. des Amtsblatts der unterzeichneten Regierung enthalten sind, wegen des Umtausches der Tresor- und Thalerscheine und Sächsischen Kassenbillets Litt. A. gegen Kassenanweisungen, angesetzte Präklusivtermin läuft mit Ende dieses Monats ab, und

Digitized by Google

es ist hierdurch die Annahme der Tresor- und Thalerscheine imgleichen der Sächsischen Kassenbillets Litt. A. bei allen landesherrlichen Kassen der Monarchie nur bis inkl. letzten Februar cur. nachgegeben. genommen werden sollen. III. 1104. Febr.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung und jener Bekanntmachungen finden wir uns bei dem nahe bevorstehenden Ablaufe dieser Präklusivfrist veranlaßt, sämmtliche zu unserer Verwaltung gehörende Kassen und Unterbehörden aufzufordern, am letzten des laufenden Monats alle bei denselben noch etwa vorhandene Tresor- und Thalerscheine und Sächsische Kassenbillets Litt. A. an unsere Hauptkasse einzusenden, so daß solche vor dem 8ten März c. bei derselben eintreffen, mit dem wiederholten Eröffnen, daß der Umtausch dieser Papiere gegen Kassenanweisungen, so wie die Angabe derselben in Zahlung nur bis dahin zulässig ist, und nach Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erloschen und Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion nicht zulässig sind, dergestalt, daß mit dem 1ten März d. J. alle alsdann noch zirkulirende Tresor- und Thalerscheine imgleichen Sächsische Kassenbillets Litt. A. gar keinen Werth mehr haben.

Magdeburg, den 17ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Dritte Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Da der dießjährige erste Jahrmarkt in Arneburg mit dem hiesigen Ostermarkt kollidirt, wenn er am 5ten April d. J. abgehalten würde, so wird derselbe auf den Antrag der dabei interessirten Einwohner von Arneburg auf Verlegung des Jahrmarkts zu Arneburg. I. 726. Febr.

den 10ten April d. J.,

verlegt, welches wir hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums bringen.

Magdeburg, den 15ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kreissekretär Brandt zu Osterburg ist zum Bürgermeister, und der dortige Rathmann Skerl zum Kreissekretär daselbst befördert worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 9.

Magdeburg, den 4. März 1826.

Bekanntmachungen.

Portoermäßigung der Korrespondenz-Geld- und Packetsendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts.

Zwischen dem Kriegsministerium und dem General-Postamte ist unterm 26ten Dezember v. J. über die Portoermäßigung der Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den letzteren an erstere mit den Posten in Friedenszeiten eine Uebereinkunft getroffen worden, welche mittelst Kabinetsordre vom 30ten Dezember 1825. die Allerhöchste Königliche Genehmigung erhalten hat.

Diese Uebereinkunft wird nachstehend mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im §. 18. auf dem 1ten Januar c. festgesetzte Ausführung erst mit dem 1ten März d. J. beginnt.

Sämmtliche Provinzial- und Kommunalbehörden werden zugleich angewiesen, den Inhalt des Uebereinkommens genau zu beachten; insbesondere aber letztere die Vorschriften der §. §. 11. 14. 15. und 18. pünktlich zu befolgen. Berlin, den 2ten Februar 1826.

Der Minister des Innern. Der Kriegsminister. Der General-Postmeister.

v. Schuckmann. v. Hake. v. Nagler.

Digitized by Google

Uebereinkunft.

Zwischen dem Königlichen Kriegsministerium und dem Königlichen General-Postamte sind wegen Portomoderation für die Beförderung der Briefe, Packete und Gelder der Soldaten an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den Letzteren an Erstere mit den Posten in Friedenszeiten, nachstehende Verwaltungsgrundsätze verabredet und von beiden Behörden angenommen worden.

§. 1. Portomoderationen sollen genießen,

a. die Briefe,

b. die Packetsendungen, und

c. die Geldsendungen,

der in Reih und Glied stehenden Soldaten der Linie, der Landwehrstämme, Garnisontruppen und Invaliden, Gensdarmerie und Festungsunterbediente, bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich aufwärts, an ihre Angehörigen und von denselben. Es sollen auch in diese Kathegorie gerechnet werden, die Kompagnie- und Eskadronschirurgen, die Büchsenmacher, Kurschmiede, Feldküster, Regimentssattler, Kasernen- und Brückenknechte.

§. 2 Von dieser Begünstigung sind jedoch ausgeschlossen, die Briefe, Packete und Geldsendungen derjenigen einjährigen Freiwilligen, welche über den Etat vorhanden sind, und sich aus eigenen Mitteln equipiren und verpflegen.

§. 3. Der Portosatz für einen einfachen Soldatenbrief soll im Inlande nicht zwei Silbergroschen übersteigen.

Für Briefe welche bis zum Bestimmungsorte weniger als 2 Sgr. zu entrichten haben, wird nur das tarifmäßige Porto bezahlt.

Das Gewicht eines einfachen Soldatenbriefes wird auf ein Loth festgesetzt, für Briefe bis inkl. zwei Loth schwer, wird nur das dorpelte Briefporto des obigen Satzes erhoben, bei Briefen über zwei Loth schwer, tritt die gesetzliche Progression ein.

§. 4. Für Packete mit Wäsche und anderen Bedürfnissen an die im §. 1. bezeichneten Individuen, welche die Angehörigen übersenden, oder von

Digitized by Google

den erstern an letztere versandt werden, wird bei einem Gewichte bis inkl. 6 Pfund, das doppelte Briefporto erhoben, welches jedoch ebenfalls dahin moderirt wird, daß dasselbe nicht vier Silbergroschen übersteigen soll, und daß wenn das tarifmäßige doppelte Briefporto für Packete bis 6 Pfund weniger als 4 Sgr. beträgt, der mindere Satz erhoben wird.

Bei Packeten die mehr als 6 Pfund wiegen, wird vom Mehrgewichte das Packetporto nach dem Regulativ vom 18ten Dezember v. J. von 5 zu 5 Meilen mit 3 Pfennigen pro Pfund erhoben.

§. 5. Für Geldsendungen an die im vorstehenden §. bezeichneten Empfänger wird erhoben:

a. bei Summen bis inkl. 2 Rthl. das im §. 3. bemerkte einfache Briefporto von 2 Sgr.

b. bei Summen über 2 Rthl. bis inkl. 10 Rthl. das doppelte Briefporto von 4 Sgr.

c. bei Summen über 10 Rthl. bis inkl. 20 Rthl. das dreifache Briefporto von 6 Sgr. und

d. bei Summen über 20 Rthl. das tarifmäßige Porto.

Für die Sendungen bis inkl. 2 Rthl. wird ein Gratis-Einlieferungsschein ertheilt, für die Beträge über 2 Rthl. aber wird das gesetzmäßige Scheingeld entrichtet. Diese Porto- und Scheingeld-Moderation sollen auch diejenigen Geldsendungen genießen, welche von den bei der Fahne und auf Königl. Urlaub befindlichen in §. 1. näher bezeichneten Individuen, als Stolgebühren an die Divisionsprediger geschehen.

§. 6. Die Gehaltssendungen der Militärbehörden an die von Garnison- und Invalidenkompagnien Beurlaubten, geniessen volle Portofreiheit.

§. 7. Alle Briefe und Adressen, welche von den mehrerwähnten Individuen bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, der Post zur Beförderung übergeben werden sollen, und nach den obigen Grundsätzen auf die Portomoderation Anspruch haben, sind auf der Adresse, und zwar oben linker Hand mit den Worten: Soldatenbrief, und auf der Rückseite mit dem dazu besonders vorgeschriebenen Stempel zu versehen.

Digitized by Google

§. 8. Die Briefe werden von den Soldaten resp. an den Kompagnie-Feldwebel und Eskadrons-Wachtmeister abgegeben, der sie zu sammeln, für die Stempelung zu sorgen und sie demnächst den ersten jeden Monats der Postanstalt des Orts zur Beförderung zu überliefern hat. In dringenden gehörig bescheinigten Fällen können die auf diese Art gestempelten Soldatenbriefe auch zu jeder andern Zeit zur Beförderung an das Postamt überliefert werden.

§. 9. Die Postanstalten sind verpflichtet, diese Briefe und Adressen gleich denen der andern Korrespondenten in den Postkarten, mit dem Beisatze „Soldatenbrief" namentlich einzutragen, damit jeder Militärperson der wirkliche Abgang der zur Beförderung abgegebenen Briefe ꝛc. vom Postamte nachgewiesen werden kann.

§. 10. Bei Soldatenbriefen ꝛc. für welche auf diese Portomoderation nicht Anspruch gemacht wird, bedarf es auch der Stempelung nicht, vielmehr können solche zu jeder Zeit ungestempelt zur Post gegeben werden.

§. 11. Die Briefe und die Adressen zu den Packet- und Geldsendungen von den Angehörigen derjenigen in Reih und Glied stehenden Soldaten ꝛc. welchen die Portomoderation zusteht, sind ebenfalls mit den Worten;

„Soldatenbrief"

zu bezeichnen, und von den Kommunalbehörden,

a. auf dem Lande von den Schulzen oder Gemeindevorstehern mit dem Gemeindestempel und
b. in den Städten von einer Magistratsperson mit dem Stadtsiegel zu stempeln.

Dergleichen Briefe sind von den Stadtbewohnern immer den 15ten, und von den Landbewohnern zwischen den 10ten und 15ten jeden Monats, in dringenden gehörig bescheinigten Fällen aber auch zu jeder andern Zeit zur Post zu geben.

§. 12. Für die Briefe und Adressen, welche als Soldatenbriefe an die Soldaten eingehen, und durch die Briefträger an die zur Empfangnahme derselben bestimmten Militärpersonen bestellt werden, soll die Hälfte des gesetzmäßigen Bestellgeldes von resp. 6 Pfennigen und 1 Sgr. — mit-

Digitized by Google

hin nur resp. 3 Pfennige und 6 Pfennige entrichtet werden. Es bleibt jedoch den betreffenden Truppentheilen überlassen, eine Militärperson zu bestimmen, welche Briefe und Adressen auf den Postanstalten in Empfang nimmt, in welchen Fällen kein Bestellgeld entrichtet wird.

§. 13. Die freie Lagerfrist für die Packete und Gelder an die mehrgedachten Empfänger wird auf die Dauer von 3 Tagen nach der Bestellung der Adressen bestimmt. Nach dieser Frist tritt die gesetzliche Bestimmung wegen Erhebung des Packkammergeldes ein.

§. 14. Daß die vorgeschriebene Bezeichnung und Stempelung der Soldatenbriefe zur Begründung der Portomoderation nicht gemißbraucht und weiter ausgedehnt wird, als hier nachgegeben worden ist, darüber haben die betreffenden Militär- Post- und Kommunalbehörden zu wachen.

§. 15. Bei entdecktem Mißbrauche zahlt der betreffende Kontravenient die gesetzliche Strafe nach dem taxmäßigen und nicht nach dem Moderationssatze zur Post- Straf- und Armenkasse, welche verwirkte Strafe bei den Militärpersonen auf die desfalsige Anzeige der Postanstalten bei der betreffenden Militärbehörde in eine militärische Strafe verwandelt wird. Dieses kann weder auf Militärpersonen, die zu obiger Moderation nicht berechtigt sind, noch auf andere Postkontraventionen ausgedehnt werden.

§. 16. Für unbestellbare Briefe ꝛc. wird das Porto und das Bestellgeld niedergeschlagen, und wenn dasselbe bereits von andern Militärpersonen vorschußweise zur Postkasse bezahlt worden ist, an diese gegen Quittung restituirt, zu welchem Zwecke dergleichen Briefe nur mittelst Verzeichnisses an die Ortspostanstalt zurück gegeben werden dürfen. Diese Briefe müssen sich jedoch in ganz unverletztem Zustande befinden, widrigenfalls die Zurücknahme des Briefes gegen Restitution des Porto nicht erfolgen kann.

§. 17. Ueber die Behandlung und Beförderung der Korrespondenze, Packet- und Geldsendungen der Militärpersonen mit den ordinären und Feldposten im mobilen Zustande der Armee, sollen besondere Bestimmungen, mit Rücksicht auf möglichste Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs für die Armee, verabredet und bekannt gemacht werden.

§. 18. Die Postanstalten, Militär- und Kommunalbehörden, haben

Digitized by Google

sich vom 1ten Januar 1826. ab, nach den vorstehenden Bestimmungen überall genau zu richten, jedes an seinem Theile das Postinteresse gehörig wahrzunehmen, und vorkommende Differenzen, welche durch eine gegenseitige Verständigung nicht ausgeglichen werden können, dem unterzeichneten Kriegesministerium und General-Postamte resp. zur Entscheidung vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 26ten Dezember 1825.

Kriegesministerium. General-Postamt.

(gez.) v. Hake. (gez.) v. Nagler.

Censur der theologischen Schriften zu Halle.

Die durch das Ableben des Konsistorialraths und Professors Dr. Knapp erledigte Stelle eines Censors der theologischen Schriften für Halle ist dem zeitherigen Stellvertreter desselben, Herrn Oberkonsistorialrath und Kanzler Dr. Niemeyer übertragen und zu dessen Stellvertreter hinwiederum der Herr Professor Dr. Vater ernannt worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 20ten Februar 1826.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 28. Haltung einer Kirchen- und Hauskollekte für die evangelische Kirche zu Fraustadt. II. 134. Febr.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der bereits im Jahr 1801. abgebrandten evangelischen Kirche zu Neustadt-Fraustadt, welche aus Mangel an Mitteln bis jetzt nicht hat wieder hergestellt werden können, eine evangelische Haus- und Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie, zur Unterstützung der bei ihrem Brande hart betroffenen kleinen evangelischen Gemeinde bewilligt.

Diesem gemäß werden die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, wegen Einsammlung dieser Kollekte nach der unterm 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblattes von 1822.) bekannt gemachten Instruktion überall zu verfahren und die aufgekommenen

Digitized by Google

Kollektengelder an die hiesige Hauptkollektenkasse, unter der Adresse des Herrn Steuerkassenrendanten Ribbeck, und der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden.

Magdeburg, den 17ten Februar 1826.

Königl. Regierung. Erste und Zweite Abtheilung.

No. 29. Vorschriften für die Rechnungsführer. III. 790. Febr..

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat unterm 27ten v. M. folgendes festgesetzt:

1) Zur Verminderung der Schreibereien und zur Erleichterung für die Rechnungsführer sollen von jetzt ab, der Regel nach, weder die über die Dienst- und Kassenutensilien und Geräthschaften, einschließlich der zu den erstern etwa gehörenden Bücher und Landcharten zu führenden Inventarien selbst, noch die Ab- und Zugangsnachweisungen, den Rechnungen beigefügt werden, und bleibt deren Einforderung nur für einzelne Fälle vorbehalten, wo sich bei Revision der Rechnungen Veranlassung dazu finden sollte.

Dagegen soll

2) nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kassen, welche die Verwendung der zu Unterhaltung ihrer Utensilien und Geräthschaften und der Utensilien ꝛc. ihrer vorgesetzten Behörde ausgesetzten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kassen, Magazinen ꝛc. deren Utensilien ꝛc. aus dem Fonds einer andern Kasse unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde dargethan werden;

a) daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt,
b) die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen,
c) die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen, und
d) die vorhanden seyn sollenden Inventarienstücke wirklich vorgefunden worden sind.

Indem wir diese Bestimmungen den uns untergeordneten Behörden und Kassen zur Nachachtung bekannt machen, weisen wir die letztern an, sich das darnach erforderliche Attest von den betreffenden Kassenrevisoren,

Digitized by Google

welche zu dessen Ertheilung hierdurch beauftragt werden, am Schlusse jeden Jahres ertheilen zu lassen, um solches vorschriftsmäßig beifügen zu können.

Magdeburg, den 19ten Februar 1826.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 6. Revision der Gesetze. 617.

Es ist von des Herrn Justizministers Exzellenz zum Zweck der jetzt eingeleiteten Revision der Gesetze folgendes verordnet worden:

1) Von sämmtlichen seit Publikation des Gesetzes vom 21ten Juni pr. ergangenen Revisionsurteln, durch welche zwei gleichförmige Erkenntnisse abgeändert worden, nebst den Entscheidungsgründen soll eine getreue und gut geschriebene Abschrift ohne weitern Begleitungsbericht dem Justizministerium eingereicht werden. Eben dieß ist auch bei den künftig ergehenden Revisionsurteln dieser Art zu befolgen.

2) wenn auch außerdem erhebliche und bei der Legislation zu benutzende Rechtskontraversen vorgekommen und zur Entscheidung des Geheimen Obertribunals gediehen sind, ist davon, in so weit sich dieselben mittelst Durchsicht der Akten, Relationen, oder sonst ausmitteln lassen, mit der Ueberschrift:

zur Benutzung bei der Revision der Gesetze,

ganz kurz, dem Rubro, Dato des Revisionsurtels und den zur Sprache gekommenen Rechtskontroversen nach, dem Justizministerium Anzeige zu machen,

3) wenn künftig bei den Gerichten in judicando, oder decernendo zweifelhafte Rechtsfragen, Lücken und Widersprüche in der Gesetzgebung oder solche Materien vorkommen, welche eine Abänderung der darüber geltenden Bestimmungen wünschen lassen, so sollen dieselben

kurz,

Digitized by Google

kurz, ohne ausführliche Entwickelung der Motive, auch mit der Ueberschrift,

zur Benutzung bei der Revision der Gesetzgebung,

einberichtet werden.

Sämmtlichen Untergerichten werden diese Bestimmungen zur Befolgung mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß alles, was in Gemäßheit derselben einzureichen, oder zu berichten ist, dem Justizministerium unmittelbar eingereicht werden soll.

Magdeburg, den 17ten Februar 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 2. Bestimmungen in Betreff des Rechnungswesens der Gerichte. 1061.

Nachstehendes von der Königlichen Oberrechnungskammer an die Königl. Regierungen erlassene und uns ebenfalls mitgetheilte Reskript vom 27ten vorigen Monats, wörtlich dahin lautend:

Nach dem §. 20. der uns unterm 18ten Dezember 1824. Allerhöchst ertheilten Instruktion, müssen die für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände, in so fern sie aus Utensilien, Geräthschaften und den zu Kauf und andern Sammlungen, auch Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden, und ist es unserer Bestimmung überlassen worden, in wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letztern nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist.

In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung wird über den Nachweis der bei den Behörden und den ihnen untergeordneten Kassen bereits vorhandenen und der fernerhin neu angekauft werdenden Utensilien und Geräthschaften, auch Bücher und Landcharten, Folgendes festgesetzt:

Digitized by Google

1) Zur Verminderung der Schreiberei und zur Erleichterung für die Rechnungsführer sollen von jetzt ab, der Regel nach weder die über die Dienst- und Kassenutensilien und Geräth, einschließlich der zu den erstern etwa gehörenden Bücher und Landcharten zu führenden Inventarien selbst, noch die Ab- und Zugangsnachweisungen, den Rechnungen beigefügt werden und bleibt deren Einforderung nur für einzelne Fälle vorbehalten, wo sich bei Revision der Rechnungen besondere Veranlassung dazu finden sollte.

Dagegen muß

2) nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kassen, welche die Verwendung der zur Unterhaltung ihrer Utensilien und Geräthschaften und der Utensilien ꝛc. ihrer vorgesetzten Behörde ausgesetzten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kassen, Magazinen ꝛc. deren Utensilien ꝛc. aus dem Fonds einer andern Kasse unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde dargethan werden,

daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen und die vorhanden seyn sollenden Inventarienstücke wirklich vorgefunden worden sind.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschafte, den Inventarien hinzutretende Utensilien und Geräthschaften, muß von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventariums beauftragt ist, bescheinigt seyn,

daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden sind.

4) Findet die eben gedachte Bestimmung sub 3. zwar auch auf die Liquidationen der Geldbeträge für alle andere als die zu den Dienstutensilien und Geräthschaften gehörende Inventarienstücke, mithin auch auf die zu Kunst- und andern Sammlungen ꝛc. gehörigen Gegenstände Anwendung; hinsichtlich der Führung der Inventarien

Digitized by Google

von allen andern Gegenständen als den gewöhnlichen Dienst- und Kassenutensilien und Geräthschaften, einschließlich der dazu gehörigen Bücher und Landcharten, so wie in Ansehung der Einsendung oder respektive Nichteinsendung dieser Inventarien mit den Rechnungen, behält es aber bei den dießfälligen bisherigen Anordnungen bis dahin seyn Bewenden, daß deshalb nach Verschiedenheit der einzelnen Institute besondere Bestimmungen, in so fern sie noch nöthig erachtet werden, ergehen.

Die Königliche Regierung hat sich nach diesen Bestimmungen, welche in die allgemeine Rechnungsinstruktion, deren Ausarbeitung in dem §. 46. unserer Instruktion vorbehalten worden ist und nach Beseitigung der deshalb noch obwaltenden Hinderniſſe erfolgen wird, werden aufgenommen werden, nicht nur selbst zu achten, sondern auch die ihr untergeordneten Behörden und Kassen danach anzuweisen und auf deren genaue Befolgung zu halten.

Potsdam, den 27ten Januar 1826.

Oberrechnungskammer.

(gez.) Aschenborn.

An
sämmtl. Königl. Regierungen.

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung.

Potsdam, den 27ten Januar 1826.

Oberrechnungskammer.

(gez.) Aschenborn.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird den sämmtlichen Land- und Stadtgerichten unsers Departements hiedurch zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 14ten Februar 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht. Sack.

Digitized by Google

No. 3. Zulässigkeit des Personalarrestes der auf Pension oder Wartegeld gesetzten Civil- oder Militärbedienten. 1449.

Nachstehende, von dem Königlichen Justizministerium unterm 6ten dieses Monats dem unterzeichneten Oberlandesgerichte zugefertigte Königliche Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Deklaration der Bestimmungen der Kabinetsbefehle vom 29ten März und 6ten Oktober 1823. in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personalarrestes der auf Pension oder Wartegeld gesetzten Civil- oder Militärbedienten, also lautend:

Ich finde Mich veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß die Bestimmungen der Kabinetsbefehle vom 29ten März und 6ten Oktober 1823. in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personalarrestes der auf Pension oder Wartegeld stehenden Civilbeamten oder Militärpersonen wegen Schulden, Meiner Absicht gemäß, nicht auf solche Schulden Anwendung finden können, die schon vor Bekanntmachung jener Befehle von den, dadurch betroffenen Individuen, kontrahirt waren. — Ich mache Ihnen dieß nachrichtlich und Ihnen, dem Justizminister, in Antwort auf den Bericht vom 20sten d. M. mit dem Auftrage bekannt, die Gerichtsbehörden dem gemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27ten Januar 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister
von Hake und Graf von Dankelmann.

wird den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 17ten Februar 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 10.

Magdeburg, den 11. März 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 30. Aufforderung zur Empfangnahme von Todtenscheinen vormaliger Westphälischer Soldaten. I. 1817. Febr.

Die Todtenscheine unten benannter Militärpersonen sind bei uns eingegangen. Da wir die Angehörigen derselben nicht haben ermitteln können, so fordern wir dieselben auf, sich bei den betreffenden Landräthen zur Empfangnahme zu melden und zu legitimiren.

Magdeburg, den 22ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Angeblicher Vor- und Zunamen des verstorbenen Militärs.	Geburtsort.	Regiment bei welchem er gestanden.	Tag und Ort des Absterbens.
Johann Bartels.	Allen.	Füsilier beim 2ten Westphl. Linienreg.	2. Oktober 1809. im Hospital
Johann Borniter.	Beuendorf.	Füsilier beim 1. Westphäl. Linienregim.	9. März 1813. im Hospital zu Danzig.
Martin Schütte.	Garmsdorf.	Beim 1. Westph. Artill. Regim.	8. April 1813. im Hospital zu Danzig.
Peter Schmalse oder Schmalz.	Magdeburg.	Füsilier beim 4. Westphäl. Linienregim.	22. Mai 1809. im Hospital zu Medina
Joh. Sonemann.	Gangerhannd.	Füsilier beim 1. Westphäl. Linienregim.	17. April 1813. im Hospital zu Danzig.
Hilgenfeld.	Harling.	Voltigeur beim 1. Westphäl. Linienregim.	1. März 1813. im Hospital zu Danzig.
Heinrich Wolf.	Hersleben.	Füsilier beim 4. Westphäl. Linienregim.	5. Okt. 1809. im Hospital zu Szrria
Friedr. Jagring.	Halberstadt.	dito.	17. Sept. 1809. daselbst.

Digitized by Google

No. 31. Anweisung an die Polizeybehörden wegen der Transporte der Vagabunden. I. 1145. Febr.

Die Transportinstruktion vom 16ten September 1816. läßt nach §. 15. den Transport von Vagabunden nur dann zu, wenn die Behörde des Bestimmungsorts zur Annahme des Transportaten bereit ist, weshalb die absendende Behörde vorher bei jener anfragen soll.

Da diese Vorschrift in einzelnen Fällen wiederholt nicht beachtet worden ist, so weisen wir die Herren Landräthe und die Polizeybehörden und Magistrate unsers Verwaltungsbezirks hierdurch zur genauesten Befolgung derselben an, welche um so nothwendiger ist, da durch die Neigung der Ortsbehörden, sich der überläßigen Personen auf Unkosten Anderer zu entledigen, die unnützen Transporte neuerdings sehr häufig vorgekommen sind.

Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, daß Personen, denen nur der Wille, nicht aber die physische Kraft mangelt, sich ehrlich zu ernähren, überhaupt nicht auf den Transport zu geben, sondern da, wo sie sich betreffen lassen, zur Korrektion zu ziehen sind.

Magdeburg, den 25ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 32. Anweisung an die Polizeybehörden, zur Entdeckung u. Bestrafung der Steuerdefraudanten mitzuwirken. I. 1065. Febr.

Schon bei Berücksichtigung der Nachtheile, welche durch das Defraudiren der landesherrlichen Abgaben für die Moralität entstehen, ist es Pflicht der Polizeybehörden, den Steuerbeamten zur Verhütung solcher Defrauden die Hand zu bieten, und namentlich zur Entdeckung und Bestrafung derjenigen mitzuwirken, welche aus dem Defraudiren der indirekten Steuern ein förmliches Gewerbe machen. — Die Polizeybehörden werden daher angewiesen, dieser Angelegenheit mit mehrerem Ernst, als bisher geschehen ist, ihre Aufmerksamkeit zu widmen, denjenigen Individuen, welche sich mit dem Defraudiren beschäftigen, nachzuforschen, ihren Verkehr zu beobachten, und denselben, so weit ihre Befugnisse es gestatten, zu hindern, heimliche Ablagen steuerpflichtiger Waaren den Steuerbeamten anzuzeigen, und diejenigen, welche sich das Herumtragen und Ausbieten der hochbesteuerten Waaren, mit denen nicht hausirt werden soll, zu Schulden kommen lassen, zur Untersuchung zu ziehen. Magdeburg, den 26ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 33. Bestimmungen wegen Aufnahme gemüthskranker Personen in eine Irrenanstalt. I. 296. Febr.

Durch eine im Einverständnisse mit dem Königl. Justizministerium erlassene Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 5ten Januar d. J. ist bestimmt worden, daß von jetzt an von der Aufnahme aller und jeder gemüthskranken Personen in eine öffentliche oder Privat-Irrenanstalt, gleichviel ob solche Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt stehen oder nicht, dem betreffenden Gericht sofort Anzeige gemacht werden soll, um das erforderliche gesetzliche Verfahren veranlassen zu können. Diese Bestimmung wird hierdurch zur genauesten Befolgung in allen vorkommenden Fällen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es zunächst den abliefernden Polizeybehörden obliegt, die erforderliche Anzeige mit der Ablieferung gleichzeitig dem kompetenten Gerichte zu machen, daß aber demnächst auch die Vorsteher der Irrenanstalten sich zu überzeugen haben, ob der obigen Anordnung genüget worden ist. Uebrigens bleiben die bisherigen Vorschriften, wornach auch zur vorläufigen Ablieferung Gemüthskranker in eine öffentliche Irrenanstalt, selbst in dringenden Fällen, der Regel nach, unsere Genehmigung zuvor einzuholen ist, in voller Kraft. Magdeburg, den 28ten Febr. 1826.

Königliche Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 34. Verbot des Bezeichnens der Waaren mit dem Namen oder Merkmale einer andern inländischen Fabrik. I. 2365. Jan.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt Th. II. Tit. 20. Folgendes:

§. 1440b. Wer auch ohne unerlaubte Absicht eines fremden Familiennamens oder Wappens unbefugter Weise sich bedient, dem soll dergleichen Anmaßung bei willkührlicher, doch nachdrücklicher Gefängnißstrafe untersagt, und diese Strafe, im Uebertretungsfalle, gegen ihn wirklich verhängt werden.

§. 7451. Wer Waaren von an sich untadelhafter Güte mit dem Namen oder Merkmale inländischer Fabrikanten oder Kaufleute fälschlich bezeichnet, hat eine willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

Auf den Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen wird hierdurch das Bezeichnen von Waaren mit dem Namen oder den Merkmalen einer andern inländischen Fabrik ohne

Digitized by Google

Beifügung des eigenen Zeichens und Namens von Gewerbepolizey wegen unter Androhung einer Strafe von 5 bis 50 Thaler nachdrücklich untersagt, und werden die Polizeybehörden unsers Verwaltungsbezirks zugleich angewiesen, Kontraventionen sofort, auch von Amtswegen, zu untersuchen, eine Strafe nach obigem Strafmaaße festzusetzen und die Kontravenienten zu belehren, daß ihnen dagegen der Rekurs an die unterzeichnete Behörde binnen 10 Tagen zusteht. Magdeburg, den 28ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 7. Geschäftsgang bei den Untergerichten.

2372. Zur Verminderung der Schreibereien bei den Gerichten finden wir uns veranlaßt, hiedurch festzusetzen, daß wenn die Untergerichte, zur Befolgung eines von uns erhaltenen Auftrags, Zeugenvernehmungen, oder andere Protokolle bei uns einreichen, ohne zugleich materielle Anträge zu machen, künftig die Einsendungsberichte wegfallen können. In solchen Fällen ist unter der Verfügung, mit welcher die Einsendung geschieht, die Liquidation der Kosten, von der eine Abschrift zurück zu behalten ist, zu setzen, und die Verfügung von dem Dirigenten des Gerichts auch zu vollziehen.

Magdeburg, den 24ten Februar 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 11.

Magdeburg, den 18 März 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Instruktion

für die in den Rheinprovinzen und Westphalen errichteten Departementskommissionen zur Prüfung der zum einjährigen Militärdienst sich meldenden Freiwilligen.

No. 85. Die zur Prüfung der zum einjährigen Militärdienst sich meldenden Freiwilligen zu errichtenden Departementskommissionen. I. 992. Febr.

§. 1. Die Prüfungskommission ist die Behörde, welche sich mit Untersuchung der Ansprüche derjenigen jungen Männer zu beschäftigen hat, die ihre Militärdienstpflicht nach der Vergünstigung des Gesetzes vom 3ten September 1814 § 5. 7. 9. 16 mit Einem Dienstjahre lösen wollen.

§ 2. Ihr Zweck ist, den Bestimmungen des Gesetzes richtige Anwendung zu versichern, mithin auf der einen Seite den Chefs der oft entfernt stehenden Truppentheile von dem Anspruch der sich zum einjährigen Dienst meldenden jungen Leute durch das Attest der Kommission Ueberzeugung zu geben, und sie in der Annahme solcher Leute sicher zu stellen, und auf der andern Seite das Interesse der übrigen Dienstpflichtigen in der Hinsicht zu wahren, daß nicht zum Nachtheil derselben

Digitized by Google

bei der Gestellung des jährlichen Ersatzes junge Leute zum einjährigen Dienst zugelassen werden, welche gesetzlich nicht Anspruch darauf haben, mithin auf diesem Wege, mittelst eines überall gleichmäßigen Verfahrens nach vereinten Ansichten und durch Entfernung der Schwierigkeiten in Beurtheilung einzelner Fälle — das mehrseitige Interesse bei dieser Angelegenheit möglichst sicher zu stellen.

§. 3. Die Kommission ist daher gemischt und besteht an dem Sitze einer jeden Regierung für deren Bezirk,

a) aus Mitgliedern von den Militärbehörden, als Repräsentanten der Truppentheile,

b) aus Mitgliedern der Civilverwaltungsbehörden als Repräsentanten der Verwaltung und der Verwalteten.

§. 4. Sie soll jederseits aus zwei, also aus vier ordentlichen und so vielen außerordentlichen Mitgliedern besetzt seyn, als nothwendig ist, Kandidaten aus den verschiedenen Klassen des Wissens der Kunst oder der Gewerbe zu prüfen:

Die ordentlichen Mitglieder sollen bestehen,

a) Militärischer Seits aus zwei Staabsoffizieren,

b) aus zwei Räthen des Regierungskollegiums, worunter ein Rath von der Geistlichen und Schulverwaltung.

Die außerordentlichen Mitglieder sollen bestehen aus sachverständigen Männern,

a) des Kaufmanns- und Fabrikantenstandes,

b) der Landwirthschaft,

c) des Standes der Künstler und kunstgerechten Arbeiter.

Es soll der Kommission ein Militär-Oberarzt beigeordnet werden, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste auszustellen hat.

In Ermangelung eines Militär-Oberarztes soll der Regierungs-Medizinalrath oder der Kreisphysikus die Geschäfte des erstern wahrnehmen.

Digitized by Google

Die Ernennung der Mitglieder gehet resp. von dem Generalkommando und von der Regierung aus.

§. 5. Wenn es sich trifft, daß an einem Departements-Hauptort nur ein Staabsoffizier garnisonirt, so kann die Stelle des zweiten Staabsoffiziers einem Offizier geringern Grades übertragen werden, dessen Wahl und Ernennung ebenfalls von dem Königlichen Generalkommando ausgehet.

§. 6. Die solchergestalt organisirte Kommission steht unter sich in einem kollegialischen Verhältniß. Die Meinung keines Mitgliedes bei getheilten Stimmen ist vorgehend, keine soll den Ausschlag geben. Kann man sich nicht vereinigen, so wird die Sache mittelst Berichts dem Königl. Generalkommando und dem Königlichen Oberpräsidium der Provinz zur gemeinschaftlichen Entscheidung vorgelegt.

§. 7. Es ist nicht erforderlich, daß die außerordentlichen Mitglieder der Kommission jeder Prüfung beiwohnen, sondern es ist, zur Vermeidung von Zeitversäumniß hinreichend, daß davon nur diejenigen erscheinen, welche nach dem Verhältniß ihrer Wissenschaft oder Kunst zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind. Sie werden jedesmal von dem Militär-Departementsrath der Regierung im Namen der Kommission zur Abhaltung der Prüfung eingeladen.

§. 8. Die Kommission soll sich zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte vierteljährig an dem ein für allemal festzusetzenden Tage versammeln

§. 9. Gegenstand der Arbeiten dieser Kommission ist nach dem ad 1. festgesetzten Begriff zuerst

die gesetzlichen Ansprüche der zum freiwilligen einjährigen Militärdienst sich meldenden Jünglinge zu prüfen, nach dem Resultate der Prüfung derselben den Anspruch auf Zulassung zum einjährigen Dienst zuzuerkennen oder abzusprechen.

§. 10. Anspruch zum Eintritt ins stehende Heer als Freiwillige auf einjährige Dienstzeit haben nur solche junge Leute, die sich den Wissenschaften oder Künsten und einer höhern Ausbildung widmen, und bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung erworben haben, der ihre Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet und die Erwei-

Digitized by Google

chung des Zwecks, um deſſenwillen ihnen der Staat dieſe Begünſtigung angedeihen läßt, ſichert. Die Anmeldung kann aber erſt nach vollendetem 17ten Jahre und muß vor erreichten 20ten Lebensjahre erfolgen.

Wer ſich nicht vor dem 20ten Jahre meldet, kann die Begünſtigung des einjährigen Dienſtes nicht weiter in Anſpruch nehmen.

§. 11. Um dieſen Anſpruch zu unterſuchen ſoll, die Prüfung ſeyn,

a) perſonell,

b) wiſſenſchaftlich.

§. 12. Zur perſonellen Prüfung gehört die Unterſuchung der perſönlichen Verhältniſſe der ſich meldenden jungen Leute nach Vorſchrift der §. §. 9. 12. und 14. der Inſtruktion vom 19ten Mai 1816. und nach den darin ad 12. a. b. c. d. vorgeſchriebenen Atteſten.

Die Kommiſſion iſt verpflichtet, die Glaubhaftigkeit dieſer Atteſte, wenn ſie es nöthig findet, auf jedem Wege zu prüfen. Alle Behörden ſind ſchuldig, ihr darin behülflich zu ſeyn.

Die körperliche Dienſttauglichkeit muß gleichfalls geprüft werden, damit nicht Leute, welche außer Stande ſind, die Anſtrengungen des Militärdienſtes zu ertragen, den Truppentheilen zugewieſen werden.

Ergiebt ſich, daß der junge Mann zum Dienſt tauglich iſt, ſo ſtellt der Arzt darüber ein Atteſt aus. Findet ſich, daß derſelbe für jetzt zum Dienſt nicht brauchbar iſt, ſo bleibt die Finalbeſtimmung über ſeine Annahme vorbehalten.

Erklärt der Arzt das betreffende Individuum für gänzlich unbrauchbar zum Militärdienſt, ſo iſt daſſelbe der Departements-Erſatz-Kommiſſion zur definitiven Entſcheidung über ſein Militärverhältniß zu überweiſen.

§. 13. Steht die perſönliche Prüfung zu Gunſten des zu prüfenden Individuums feſt, ſo wird zur Prüfung im Wiſſen geſchritten. Die Qualifikation in wiſſenſchaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteſte oder durch mündliche Prüfung nachgewieſen werden.

Den Nachweis durch Atteſte können nur führen:

a) die auf einer Königlichen oder fremden Univerſität mit Erlaubniß dieſſeitiger Behörden ſtudierenden Jünglinge wenn ſie mit dem Zeug-

Digitized by Google

niß der Reife No. I. und II. versehen sind, welche die Verfügung des Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28ten September 1818. näher bestimmt.

b) Die Schüler auf Königlichen Gymnasien aus den 3 ersten Klassen, wenn sie durch ein Zeugniß der Schuldirektion beweisen, daß sie nach einer mit ihnen vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schulunterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet haben, der erwarten läßt, daß sie mit Nutzen den Wissenschaften sich widmen werden.

c) Die Kandidaten des katholischen geistlichen Standes, welche von den bei den bischöflichen Seminarien zu etablirenden Prüfungskommissionen ein Attest ihrer Fähigkeit zur Aufnahme in das Priesterseminarium erhalten haben.

d) Die Schulamtskandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementarschulamt aufweisen können.

Die Kommissionen müssen diese Atteste einer genauen Prüfung unterwerfen, es bleibt denselben überlassen, sich den Umständen nach von der Richtigkeit der Atteste durch eine mündliche Prüfung der Freiwilligen näher zu überzeugen.

Alle übrige junge Leute, die nicht zu den Kathegorien a. bis d. gehören, müssen unbedingt mündlich von der Kommission geprüft werden.

Es findet keine Dispensation von der persönlichen Gestellung vor der Kommission statt.

§. 14. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den §. 10. erwähnten bedingten Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat.

Unter diesem bedingten Grade der Bildung wird eine solche wissenschaftliche Vorbereitung verstanden, welche das betreffende Individuum rücksichtlich aller Zweige des Schulunterrichts zum Eintritt in die erste Abtheilung der dritten Klasse eines Gymnasiums fähig macht.

Die Kommissionen können jedoch nach den Umständen in einzelnen

Digitized by Google

besondern Fällen z. B. bei Künstlern, Oekonomen, Kaufleuten ꝛc. die eine wirkliche allgemeine höhere wissenschaftliche Ausbildung haben, von dem Nachweise der Kenntniß der lateinischen und grichischen Sprache dispensiren.

Unter Gymnasien werden nur solche höhere Schulen verstanden, von welchen die jungen Leute aus der ersten Klasse mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife nach der Universität abgehen.

Kunstgerechte oder mechanische Arbeiter haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf den Eintritt als Freiwillige; diese Begünstigung wird indeß derjenigen einzelnen kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern gestattet, welche zu ihren Fertigkeiten besonders zugezogen werden und sich durch ein örtliches Gewerbsverhältniß zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und wo es zugleich ohne den größten Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung des Geschäftbetriebes der betreffenden Fabrikanstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen.

In Ansehung der gedachten Arbeiter bedarf es in den vorausgesetzten Fällen keines Nachweises der wissenschaftlichen Ausbildung. Diese Individuen werden nicht ihrer Persönlichkeit wegen, sondern lediglich zum Besten der Fabriken, in denen sie beschäftigt sind, und immer nur dann, wenn die örtlichen Gewerbsverhältnisse solches wirklich erfordern, begünstigt.

Die Departements-Prüfungskommissionen dürfen keinen kunstgerechten oder mechanischen Arbeiter die Begünstigung des einjährigen Dienstes zugestehen, bevor sie nicht das Gutachten der Kreis-Ersatzkommission eingeholt haben.

§. 15. Wer in dieser Prüfung wohl bestanden, oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuchs zur ausnahmsweisen Zulassung als Freiwilliger nachgewiesen hat und zum Militärdienst körperlich brauchbar ist, erhält ein nach einem besondern Schema auszufertigendes Attest, dahin:

daß er sowohl nach persönlichen Verhältnissen als in wissenschaftlicher Bildung und vorzüglich in den zu nennenden Theilen des Wissens für qualifizirt befunden oder wegen der anzugebenden Ursachen die Zulas-

Digitized by Google

figkeit anerkannt worden ist, seine Militärpflicht in der Königlichen Preußischen Armee mit einem einjährigen Dienst ablösen zu können.

§. 16. Dieses Attest wird von der ganzen Kommission unterschrieben, besiegelt und dem Geprüften zum Gebrauch behändigt.

Diesem Atteste muß eine beglaubte Abschrift des ärztlichen Zeugnisses über die Diensttauglichkeit des Freiwilligen beigefügt werden.

§. 17. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, wird sogleich mündlich beschieden, in beiden Fällen aber wird noch in termino eine Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufgenommen und von der Kommission unterschrieben.

§. 18. Die Militärmitglieder der Kommission überreichen dem Landwehrbrigade-Kommandeur, so wie die Civilmitglieder der Königlichen Regierung jährlich eine Nachweisung von den geprüften Individuen und berichten über den Fortgang ihrer Operationen. Die Regierungen werden die Landräthe als Civilvorsitzer der Kreis-Ersatzkommission von den Verhandlungen, soweit solche die betreffenden Kreise berühren, in Kenntniß setzen.

§. 19. Die Kommission führt ihr Geschäft unter dem Titel:

Departementskommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst.

§. 20. Die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Dienste müssen in der Regel bei der Prüfungskommission desjenigen Regierungsdepartements erfolgen, in welchem die betreffenden Individuen ihren gesetzlichen Wohnort haben. Letztere können nur in einzelnen besondern Fällen ausnahmsweise auf ihr spezielles Ansuchen mittelst ordentlicher Korrespondenz an eine andere bestimmte Prüfungskommission verwiesen werden.

Junge Leute, die zwar ihren gesetzlichen Wohnort nicht in den Rheinprovinzen und Westphalen haben, jedoch zu andern Regierungsdepartements des Preußischen Staats gehören und sich in jenen Provinzen auf längere Zeit, z. B. auf den Gymnasien, auf der Universität oder in einer Fabrik oder Handlung aufhalten, können sich ebenfalls, jedoch nur bei der Prüfungskommission des Departements, in welchem ihr Aufenthaltsort liegt, zur Prüfung melden.

Digitized by Google

Wer das §. 15. und 16. erwähnte Attest erhalten hat, kann den Antritt seines Militärdienstes, wenn seine Verhältnisse ihm dieses wünschenswerth machen, bis zum vollendeten 23ten Jahre aufschieben und bei jedem Truppentheil, der unter dem Befehle des Königlichen Generalkommandos des 7ten und 8ten Armeekorps stehet, eintreten. Den Truppentheilen bleibt jedoch die Befugniß vorbehalten, in den Fällen, wo sie einen Freiwilligen, des von dem Arzte der Prüfungskommission ausgestellten Attestes ungeachtet, nicht für dienstauglich halten, die Einstellung abzulehnen. Die Truppentheile haben in solchen Fällen das nemliche Verfahren zu beobachten, welches im Allgemeinen wegen der Ausmusterung der Ersatzmannschaften vorgeschrieben worden ist, damit von den Departements-Ersatzkommissionen über das Militärverhältniß der Freiwilligen definitiv entschieden werden kann.

Wer ohne einen speziellen und zureichenden Entschuldigungsgrund nicht vor zurückgelegtem 23ten Jahre den Militärdienst antritt, wird der Begünstigung des einjährigen Dienstes verlustig und muß sofort zum dreijährigen Dienste bei den Fahnen eingestellt werden.

§. 21. Die in dem vorstehenden §. bemerkten Anmeldungen müssen durch die Eltern oder Vormünder oder durch die betreffenden jungen Leute schriftlich erfolgen. Die §. 12. der Instruktion zur Prüfung der Freiwilligen vom 19ten Mai 1816. vorgeschriebenen Atteste oder zugleich auch die §. 13. erwähnten Zeugnisse sind den desfallsigen Eingaben beizufügen. Die Bittsteller werden darauf nach den Umständen von der Prüfungskommission beschieden werden.

§. 22. Der Militär-Departementsrath der Regierung eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht davon dem ersten Mitgliede militärischer Seits oder dessen Stellvertreter im Orte selbst br. manu Mittheilung.

Kommt es nicht auf einen Beschluß aller Mitglieder an, so besorgt der Militär-Departementsrath der Regierung, wenn er mit dem Militär-Repräsentanten einig ist, das Nöthige, und in der nächsten Sitzung wird von dem, was geschehen, allen Mitgliedern Nachricht gegeben.

Die

Digitized by Google

Die abgehende Korrespondenz wird von einem Militär- und Civilkommissarius unterschrieben.

§ 23 Zur Besorgung der Tabellarischen- Expeditions- Kanzlei- und Registraturangelegenheiten und zu dem damit verbundenen Schreibwerk, soll der Kommission ein geübter Beamte aus dem Subalternenpersonal der Regierung beigegeben werden.

§. 24 Die Sitzungen der Kommission werden in dem Geschäftslokale der Regierung abgehalten, die auch die Büreaubedürfnisse zu dem Geschäfte verabfolgen läßt.

§. 25. Die Mitglieder der Kommissionen haben für ihre Geschäftsverrichtungen auf keine Diäten Anspruch.

§. 26. Alle Ausfertigungen ꝛc. erfolgen kostenfrei, so daß unter keinem Vorwande für eine auf die Prüfung und Annahme der Freiwilligen Bezug habende Verhandlung unter irgend einem Vorwande Kosten oder Gebühren gefordert oder angenommen werden dürfen.

Berlin, den 21ten Januar 1822.

Der Minister des Innern. Der Kriegsminister.
v. Schuckmann. v. Hake.

Abschrift
der §. 13. a. in Bezug genommenen Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königl. Konsistorien.

Dem — wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königl. Kriegsministerium sämmtliche Generalkommandos veranlaßt hat, zu verfügen, daß bei der Annahme von Studirenden zum einjährigen freiwilligen Militärdienst nicht mehr die Beibringung der Matrikel als Bedingung gefordert werde, sondern die Vorzeigung der mit der Nummer 1. 2. und 3. versehenen Zeugnisse der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, oder der Abiturienten- Prüfungskommission eines Gymnasiums.

Digitized by Google

Das — hat dieß den Direktoren sämmtlicher in seinem Bezirke befindlichen Gymnasien zur weitern Veranlassung bekannt zu machen.

Berlin, den 28ten September 1813.

Ministerium ꝛc.

Vorstehende Instruktion, nebst den nachfolgenden von des Herrn Ministers des Innern Exzellenz im Einverständniß des Herrn Kriegsministers Exzellenz unterm 25ten Dezember v. J. ertheilten nähern Bestimmungen, und zwar:

ad §. 8. der Instruktion:

Den Kommissionen ist gestattet, in den Fällen, wo sich zu dem einen oder andern der anzusetzenden vierteljährlichen Prüfungstermine nur wenige Individuen melden, solche auf den nächsten Termin zu verweisen, und so mit unter einen Termin auszusetzen.

ad §. 12. der Instruktion:

Diejenigen Freiwilligen, welche ein Attest ihres Hausarztes oder des Kreisphysikus über ihre Tüchtigkeit zum Militärdienst beibringen werden, sind von der durch diesen §. bestimmten ärztlichen Untersuchung bei der Prüfungskommission ausgenommen.

Wegen derjenigen Freiwilligen, welche von den Prüfungskommissionen als unbrauchbar zum Dienst, den Departements-Ersatzkommissionen zur definitiven Entscheidung über ihre Militärverhältniß überwiesen worden sind und inzwischen das 20te Jahr erreicht haben, soll von den Departements-Ersatzkommissionen bei ihrem nächsten Zusammentritt sogleich nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse entschieden, Hinsichts derer aber, die das 20te Jahr noch nicht erreicht haben, der nähern Beurtheilung der Departements-Ersatzkommissionen nach Lage der vorhandenen Umstände überlassen werden, ob sie über dergleichen Individuen definitiv entscheiden, oder die definitive Entscheidung bis dahin, daß die Individuen das gesetzliche Alter erreichen, noch aussetzen wollen. Eben so soll es von der nähern Beurtheilung des Landwehr-Brigadekommandeurs und Regie-

Digitized by Google

rungs-Departementsraths, als permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatzkommission, abhängig bleiben, ob sie in einzelnen Fällen ausnahmsweise schon vor dem jährlichen Zusammentritt der Kommission entscheiden, oder die Entscheidung, wie es in der Regel geschehen muß, bis zu diesem Zeitpunkte aussetzen wollen.

ad §. 13 der Instruktion:

In denjenigen Fällen, wo die körperliche Diensttauglichkeit und die wissenschaftliche Bildung der Freiwilligen durch Atteste unbezweifelt dargethan worden ist, soll es in Beziehung auf die Schlußbestimmung dieses § der Vereinigung der Königl. Oberpräsidenten mit den Königlichen Generalkommandos überlassen bleiben, dergleichen Freiwillige von der persönlichen Gestellung vor der Prüfungskommission zu dispensiren. Diese Dispensation findet daher, was die persönliche Gestellung, Behufs der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation betrifft, nur auf diejenigen Freiwilligen Anwendung, die nach diesem §. a. b. c. und d. ihre wissenschaftliche Ausbildung durch Atteste nachweisen dürfen, wohingegen es Hinsichts der übrigen Freiwilligen, die unbedingt mündlich zu prüfen sind, bei der persönlichen Gestellung vor der Prüfungskommission verbleibt.

ad §. 20. der Instruktion:

Bei der Schlußbestimmung dieses §, wornach diejenigen Freiwilligen, welche vor zurückgelegtem 23ten Jahre den einjährigen Militärdienst noch nicht angetreten haben, dieser Begünstigung verlustig gehen, behält es zwar seyn Bewenden, es kann jedoch in dem Falle eine Ausnahme statt finden, wo ein zureichender Entschuldigungsgrund wegen des unterbliebenen frühern Dienstantritts angeführt wird. Als solcher soll aber nur die nachgewiesene Unmöglichkeit, diesen letzten Termin inne halten zu können, z. B. eine dem Dienstpflichtigen gerade zu dieser Zeit zugestoßene Krankheit, die ihn verhindert, das Zimmer zu verlassen, oder eine Verhaftung angenommen und nur in einem solchen glaubhaft nachgewiesenen Unmöglichkeitsfalle der spätere Eintritt ausnahmsweise zugelassen werden. In solchen Fällen soll

Digitized by Google

aber die Entscheidung nicht den Provinzialbehörden überlassen werden, sondern es müssen letztere darüber an die Ministerien des Innern und des Krieges berichten, welche sich über jeden einzelnen Fall dieser Art nach den stattfindenden Umständen einigen werden.

Die zu errichtenden Prüfungskommissionen haben übrigens die Befugniß, in einzelnen, durch die zu große Entfernung der Wohnorte der sich zum Eintritt als einjährige Freiwillige meldenden Individuen von den Sitzen der Kommissionen begründeten Fällen, wo die persönliche Gestellung der Freiwilligen instruktionsmäßig nothwendig ist, die persönliche Prüfung solcher jungen Leute den Kreis-Ersatzkommissionen, jedoch unter Vorbehalt der demnächstigen Entscheidung der Departements Prüfungs Kommissionen zu übertragen. In so fern die Kreis-Ersatzkommissionen nicht gerade zusammengetreten sind, können die permanenten Mitglieder derselben, mithin der Landwehr-Bataillonskommandeur des betreffenden Bezirks und der Kreislandrath in den vorgedachten einzelnen Fällen dieserhalb von der Departements Prüfungskommission requirirt und resp. beauftragt, und es kann ihnen auch die Heranziehung eines qualifizirten Schulmanns Behufs der schulwissenschaftlichen Prüfungen, ohne daß jedoch daraus für die Staatskasse besondere Kosten entstehen dürfen, gestattet werden. Die erforderliche ärztliche Prüfung wird alsdann Seitens des Landwehr-Bataillonskommandeurs, wenn die Kreis-Ersatzkommission auch nicht gerade zusammengetreten ist, durch den ihm untergebenen Bataillonsarzt veranlaßt und dem zu Folge das Erforderliche von dem Königlichen Kriegsministerium speziell angeordnet werden.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem von dem Königl. Oberpräsidium uns mitgetheilten Reskripte des Herrn Ministers des Innern Exzellenz vom 25ten Dezember v. J. die bereits in den Rheinprovinzen, in Westphalen und zu Berlin bestehende Einrichtung besonderer Prüfungskommissionen für die zum einjährigen Militär-

Digitized by Google

dienst sich meldenden Freiwilligen auch in den übrigen Provinzen der Monarchie eingeführt werden soll, und daß die Mitglieder der Prüfungskommission für unser Departement so wie die vierteljährlichen Prüfungstermine demnächst durch das Amtsblatt werden bekannt gemacht werden.

Magdeburg, den 3ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 86. Haltung einer Konfraternitätskollekte für den Schullehrer Henheick. II 818. Febr.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 17ten v. M. zur Unterstützung des Kantors und Schullehrers Henheick zu Ackendorf, welcher in einer am 9ten November v. J. daselbst stattgehabten Feuersbrunst sein ganzes Vermögen eingebüßt hat und dadurch mit seiner Familie in eine überaus traurige Lage versetzt ist, eine Konfraternitätskollekte in der Provinz Sachsen bewilligt.

Sämmtliche evangelische Superintendenten unseres Verwaltungsbezirkes werden mit Bezug auf die Generalverfügung vom 2ten Juli 1822. (S. 260. des Amtsblatts von 1822) hiermit angewiesen, wegen Einsammlung dieser Konfraternitätskollekte bei den Schullehrern Ihrer Diözes das Nöthige ehebaldigst zu veranlassen und die eingekommenen milden Beiträge an die hiesige Hauptkollektenkasse, unter der Adresse des Steuerkassenrendanten Ribbeck, und der vorgeschriebenen portofreien Rubrik, einzusenden.

Magdeburg, den 7ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 8. Einreichung der Salarien-

Da die Einreichung der Salarienkassenrechnung der Untergerichte pro 1825 von Seiten der Königlichen Oberrechnungskammer sehr urgirt wird, so wer-

Digitized by Google

Kassenrechnungen.

den sämmtliche Untergerichte unsers Gerichtsbezirks hierdurch angewiesen, die Abnahme derselben möglichst zu beschleunigen, und sie demnächst sofort bei uns einzureichen. Der äußerste Termin, binnen welchem sie bei uns eingehen müssen, wird für die Land- und Stadtgerichte zu Gommern, Groß-Salze, Wanzleben, Sandau und Burg bis zum 15ten April, für die Land- und Stadtgerichte zu Calbe, Wollmirstedt, Neuhaldensleben und Gardelegen auf den 30ten April und für die Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Salzwedel, Seehausen und Stendal auf den 15ten Mai bestimmt, und erwarten wir von den Dirigenten der Gerichte, daß sie für Befolgung dieser Anweisung sorgen werden.

Magdeburg, den 14ten März 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

v. Grolmann.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 5. Anweisung an die Untergerichte wegen der Stempel-Tantieme. 2385.

Auf den Antrag des Herrn Provinzial-Steuerdirektors zu Magdeburg und in Gemäßheit eines von dem Herrn General-Steuerdirektor erlassenen Reskripts vom 3ten d. M. wird den Land- und Stadtgerichten unsers Departements hiedurch aufgegeben, die bei ihnen angestellten Stempelrezeptoren anzuweisen, sich der Erhebung der 2 Prozent Tantieme von dem in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen zu den Akten zu bringenden Stempelpapier, wovon die Inquirenten 25 Prozent Tantieme beziehen, gänzlich zu enthalten.

Halberstadt, den 24ten Februar 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Zahlungen der General-Wittwenkasse v. T. Ostern 1826.

Die Generaldirektion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1ten April d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;
2) die den 1ten April 1826. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1ten April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen wegen deren wir auf unsere frühern Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4ten April, die der Restpensionen und der Antrittsgelder mit dem 18ten April d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27ten Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, über-

Digitized by Google

lassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3 und General-Landschaftagenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1ten April c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1ten März 1826.

Generaldirektion der Königl. Preuß. allgem. Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Carl Moritz Schultheis, 33 Jahr alt und aus Zeitz gebürtig, ist, in Folge kriegsgerichtlichen, Allerhöchst bestätigten Erkenntnisses vom 6ten Februar c., wegen dritter Desertion, — aus dem Soldatenstande ausgestoßen.

Solches wird hierdurch in Gemäßheit des §. 25. der Instruktion vom 10ten Dezember 1816. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14ten März 1826.

Königliche Preußische Kommandantur. Graf v. Hacke.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. U. 809. Febr.

Der Besitzer des Ritterguts Thessen, Kaufmann Herr Carl Pieschel zu Magdeburg hat den rühmlichen Beschluß gefaßt, der Kirche und Schule zu Thessen, so lange er lebt und dringende Umstände es nicht behindern, jährlich ein Geschenk von 100 Thlrn. zuzuwenden, auch bereits im Januar d. J. damit durch Zahlung von 100 Thalern den Anfang gemacht, welches hierdurch mit Bezeigung unseres Dankes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 7ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 12.

Magdeburg, den 25. März 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 37. Ausschreiben auf die Magdeburger Städtefeuersozietät. d. 11. 64. Febr.

Der Fonds der Magdeburger Städtefeuersozietät ist, wie die beiliegende Berechnung zu A. ergiebt, nicht nur erschöpft, sondern es hat schon zur Befriedigung der Abgebrannten ein bedeutender Vorschuß geleistet werden müssen. Die Bildung eines neuen Fonds ist daher nothwendig und deshalb ein anderweites Ausschreiben auf die Interessenten dieser Sozietät mit 3 Sgr. 9 Pf. von hundert Thaler des Einsatzkapitals beschlossen worden.

Indem die Interessenten der Magdeburger Städtefeuersozietät hiervon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten die Magistrate sämmtlicher bei der gedachten Sozietät interessirten Städte hiermit die Anweisung, auf den Grund der anliegenden Hauptrepartition, die gewöhnliche Subrepartition der Beiträge schleunigst zu veranlassen, demnächst aber die letzten von den Interessenten einzuziehen und binnen längstens 4 Wochen bei Vermeidung mit Kosten verknüpfter Verfügungen, unter der vorschriftsmäßigen portofreien Rubrik an die Hauptkasse der Magdeburger Städtefeuersozietät, unter der Adresse des Königl. Provinzial-Steuerrendanten Herrn Ribbeck einzusenden.

Digitized by Google

Die betreffenden Herrn Landräthe haben auf die Befolgung dieser den Magistraten ihrer Kreise, vorstehend und früher schon ertheilten Vorschriften genau zu halten und besonders darauf zu sehen, daß nicht mehr, als der durch die anliegende Bekanntmachung ausgeschriebene Beitrag von den Sozietätsinteressenten erhoben wird.

Magdeburg, den 6ten März 1826.

Königliche Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

A. Nachweisung

der vom 21ten September 1825. bis 15ten Februar 1826. bei der Magdeburger Städte-Feuersozietätskasse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Lauf. No.	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Bestand am 21ten September 1825.	—	—	—	1571	7	11
	Auf das Ausschreiben vom 26ten März 1824. war Rest	—	16	11			
	Hierauf ist eingegangen	—	—	—			
	bleibt Rest	—	16	11			
	Auf das Ausschreiben vom 17ten Mai 1817. ist Rest	50	6	1			
	Hierauf ist eingegangen	—	—	—			
	bleibt Rest	50	6	1			
	Auf das Ausschreiben vom 19ten Oktober 1824. war Rest	—	15	9			
	Hierauf ist eingegangen	—	—	—			
	bleibt Rest	—	15	9			
	Auf das Ausschreiben vom 17ten Februar 1825. war Rest	38	5	3			
	Hierauf sind eingegangen	3	27	9	3	27	9
	bleibt Rest	34	7	6			
	Latus	—	—	—	1575	5	8

Digitized by Google

Lauf No.	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	—	—	—	1575	5	8
	Auf das Ausschreiben vom 3ten Oktober 1825. soll einkommen	28165	29	7			
	Hierauf ist eingegangen . .	28035	9	7	28035	9	7
	bleibt Rest .	130	20	—			
	An extraordinären Einnahmen und Zurückzahlungen . . .	—	—	—	9	10	—
	Die ganze Einnahme beträgt mithin	—	—	—	29619	25	3

Die hiervon bestrittenen Ausgaben sind folgende:

Tit. I. An Brandentschädigungen, Prämien, Taxations- und Revisionsgebühren.

1	Wegen des am 7ten August 1819. zu Seehausen in der Altmark stattgehabten Feuers, Verfügung vom 23ten August 1825.	100	15	7
2	Wegen der am 19ten Juni 1824. hier abgebrannten ehemals Schöneich, jetzt Kunschen Schiffmühle, Verfügung vom 9ten Oktober 1825.	751	15	—
3	Wegen des am 20ten Oktober 1824. zu Calbe an der Saale ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 20ten Oktober 1825.	95	25	2
4	Wegen des am 5ten April 1825. zu Groß-Wanzleben stattgehabten Feuers, Verfügung vom 12ten November 1825.	587	28	10
5	Wegen des am 25ten Februar 1825. in der Neustadt ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 6ten November 1825.	40	16	6
6	Wegen des am 10ten August 1825. zu Gardelegen ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 9ten Dezember 1825. .	847	2	9
7	Wegen des am 1ten Juli 1824. zu Burg ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 5ten Januar 1826.	654	19	—
8	Wegen der am 12ten März 1825. in der Neustadt abgebrandten Michaelischen Windmühle, Verfügung vom 16ten Januar 1826.	435	9	2
	Latus .	3513	12	—

Digitized by Google

Lauf. No.	Ausgabe.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	3513	12	—
9	Wegen der am 10ten Juni 1825. abgebrannten Gebäude daselbst, Verfügung vom 14ten Januar 1826.	1884	7	6
10	Wegen des am 4ten Juni 1825. zu Ziesar ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 6ten Januar 1826.	288	24	1
11	Wegen des am 19ten Mai 1825. zu Cönnern ausgebrochenen, Feuers, Verfügung vom 30ten August 1825. . .	27	15	—
12	Wegen des am 14ten August 1825 im Neuendorfschen Hirtenhause bei Eisleben ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 31ten Oktober 1825.	72	5	—
13	Wegen des am 24ten November 1824. zu Seehausen in der Altmark ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 31ten Oktober 1825.	776	22	2
14	Wegen des am 9ten Juli 1825. in Burg ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 4ten November 1825. . . .	412	5	—
15	Wegen des am 12ten Dezember 1824 zu Seehausen in der Altmark ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 31. Okt 1825.	283	18	3
16	Wegen des am 26ten März 1825 zu Burg stattgehabten Feuers.	794	27	—
17	Wegen des am 6ten Juni 1825. in Debisfelde ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 4ten November 1825. und 2ten Februar 1826.	1571	4	9
18	Wegen des am 15ten Mai 1825. zu Burg ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 17ten November 1825. und vom 22ten Dezember 1825.	987	1	10
19	Wegen des am 25ten September 1825. zu Genthin ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 24ten November 1825. und 4ten Januar 1826.	1256	9	7
20	Wegen des am 25ten Oktober 1824. daselbst ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 24ten November 1825. . .	33	—	—
21	Wegen des am 10ten Oktober 1825. zu Stendal ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 31. Oktober 1825. und 1. Febr. 1826.	540	—	—
22	Wegen des am 24. Mai 1825. zu Burg ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 17ten November 1825.	552	13	4
23	Wegen des am 4ten Dez. 1824. zu Seehausen ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 31ten Okt 1825. . . .	9	7	6
24	Wegen des am 8ten Aug. 1825. zu Burg ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 17ten Nov. 1825.	56	17	9
	Latus .	13059	10	9

Digitized by Google

Lauf. No.	Ausgabe.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	13059	10	9
25	Wegen des daselbst am 9ten Juli 1825. ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 20ten Nov. 1825.	410	10	—
26	Wegen des am 12ten Juni 1825. in Oebisfelde ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 26ten November 1825. . .	5468	16	5
27	Wegen des hier am 15ten Oktober 1824. ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 5ten Dezember 1825.	5858	—	—
28	Wegen des am 12ten Juli 1825 zu Seehausen in der Altmark ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 14ten Dez. 1825.	813	—	—
29	Wegen des am 21. Sept. 1825. zu Burg ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 14ten Dezember 1825.	1700	—	—
30	Wegen des am 25ten Sept. 1825. zu Genthin stattgehabten Feuers, Verfügung vom 14ten Dezember 1825. . .	968	—	—
31	Wegen des am 29ten Sept. 1825. zu Calbe a. d. M ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 24ten Dezember 1825. .	24	—	—
32	Wegen des am 1ten Juli 1824 daselbst stattgehabten Feuers, Verfügung vom 24ten Januar 1826.	27	17	6
33	Wegen des am 24ten Mai 1825. zu Burg ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 31ten Dezember 1825	500	—	—
34	Wegen des am 29ten Mai 1825. hier ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 6ten Januar 1826.	187	21	1
35	Wegen des am 16ten Oktober 1825. zu Seehausen in der Altmark ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 10 Jan. 1826.	1000	—	—
36	Wegen des eben daselbst am 23 Okt. 1825. ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 21ten November 1825. . .	28	17	—
	Summa Tit. I. .	28046	2	9
	Tit. II. An Verpflegungskosten	177	27	6
	Tit. III. An Erhebungsgebühren der Ortsbehörden, Verwaltungskosten und andern Ausgaben	2463	5	6
	Summa der Ausgabe .	30686	5	9
	hiemit verglichen die Einnahme .	29619	25	3
	Ergiebt sich ein Vorschuß von .	1066	10	6

Magdeburg, den 16ten Februar 1826.

Die Hauptkasse der Magdeburgischen Städte-Feuersozietät.

Digitized by Google

B.

Nachweisung

der Brandversicherungssummen von den zur Magdeburger Städtefeuersozietät assoziirten Städten und wie viel der zu leistende Beitrag von $\frac{1}{8}$ proCent des Einsatzkapitals zum Ausschreiben vom 6ten März 1826. beträgt.

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag. Rthlr.	Zu leistender Beitrag à 3 Sgr. 9 Pf. von 100 Thlr. Einsatzkapital. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.							
1	Magdeburg mit Friedrichsstadt . .	8700917	10876	4	5			
2	Die Neustadt	857650	1072	1	11			
3	Die Sudenburg	162350	202	28	2			
4	Acken	207950	259	28	2			
5	Arneburg	122900	153	18	9			
6	Arendsee	151225	189	—	11			
7	Burg	1950100	2437	18	9			
8	Bismarck	87475	109	10	4			
9	Calbe an der Saale	552275	690	10	4			
10	Calbe an der Milde	88775	110	29	1			
11	Egeln mit Altemark . . .	171850	214	24	5			
12	Frohse	95840	119	24	—			
13	Gardelegen	620640	775	24	—			
14	Görzke	93925	117	12	2			
15	Genthin	386175	482	21	7			
16	Hadmersleben	119670	149	17	3			
17	Jerichow	118200	147	22	6			
18	Loburg	180515	225	19	4			
19	Möckern	153250	191	16	11			
20	Neuhaldensleben	465645	582	1	8			
21	Osterburg	188125	235	4	8			
22	Debisfelde	147810	184	22	11			
23	Salzwedel	1004325	1255	12	2			
24	Sandau	195800	244	22	6			
25	Gr. Salze	198305	247	26	5			
	Latus .	17021692	21277	3	4			

Digitized by Google

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag. Rthl.	Zu leistender Beitrag à 3 Sgr. 9 Pf. von 100 Thlr. Einsatzkapital Rtlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rtlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	17021692	21277	3	4			
26	Seehausen am Aland . . .	307700	384	18	9			
27	Seehausen bei Wanzleben . . .	242400	303	—	—			
28	Schönebeck inkl. Saline . . .	553545	691	27	11			
29	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohse	78905	98	18	11			
30	Staßfurth	152500	190	18	9			
31	Stendal	664925	831	4	8			
32	Tangermünde	435200	544	—	—			
33	Wanzleben	216700	270	26	3			
34	Wolmirstedt	397355	496	20	10			
35	Werben	165200	206	15	—			
36	Ziesar	245325	306	19	8			
	Summa .	20481447	25601	24	1			
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.							
1	Die Stadt Alsleben	72250	90	9	5			
2	" " Cönnern	57720	72	4	6			
3	" " Eisleben	221450	276	24	5			
4	" " Gerbstedt	95150	118	28	1			
5	" " Hettstedt	123025	153	23	5			
6	" " Leimbach	39175	48	29	1			
7	" " Löbejün	66075	82	17	10			
8	" " Mannsfeld	96050	120	1	10			
9	" " Schraplau	67545	84	12	11			
10	" " Wettin mit dazu gehörigen Marken und den reformirten Pfarr- und Schulgebäuden daselbst . . .	105795	132	7	4			
11	" " Halle inkl. Neumarkt u. Glaucha	1900	2	11	3			
	Summa .	1370060	1712	17	3			
		2316195	2895	7	4	2895	7	4
	Wiederholung.							
I.	Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg	20481447	25601	24	1	25601	24	1
II.	" " " " " Merseburg	2316195	2895	7	4	2895	7	4
	Summa "	22797642	28497	1	5	28497	1	5

Magdeburg, den 6ten März 1826.
Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 38. Geprüfte Schulamtskandidaten. II. 283. März.

Bei der am 8ten d. M. im Königl Schullehrerseminar zu Halberstadt stattgehabten Prüfung sind der evangelische Seminarist Friedrich Wilhelm Vogeler aus Schelldorf, und der katholische Seminarist Wilhelm Oppermann aus Badersleben für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle erklärt worden, welches wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Grad der erlangten Qualifikation derselben, aus den ihnen ertheilten Prüfungsatteſten zu ersehen ist.

Magdeburg, den 14ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 39. Prüfung der zum freiwilligen Militärdienst sich meldenden Chirurgen. I. 286. März.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25ten September 1822. im Amtsblatte No. 40. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Termine zur Prüfung der zum freiwilligen Militärdienst sich meldenden Chirurgen auf die ersten vierzehn Tage der Monate April und Oktober jeden Jahres festgestellt sind.

Wir machen deßhalb die betreffenden Chirurgen auf den Eintritt der nächsten Prüfungsperiode

in den ersten vierzehn Tagen des Monats April d. J.,

hiermit mit der Aufforderung aufmerksam, ihre Meldung zu diesem Termine bei der für die Provinz Sachsen in Magdeburg angeordneten Prüfungskommission nicht zu verabsäumen.

Magdeburg, den 15ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors.

No. 7. Benutzung der Nebenwege aus dem Auslande über Hoyersburg oder auf der Jeße nach Salzwedel u. umgekehrt zum Waarentransport.

Mit Bezug auf die im 10ten Stück des hiesigen Regierungsamtsblatts, Jahrgang 1823. unterm 22ten Februar 1823. ergangene Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht, daß die Benutzung der im Grenzbezirk belegenen Nebenwege aus dem Auslande auf der Straße über Hoyersburg oder auf der Jeße nach Salzwedel und umgekehrt zum Transport zollpflichtiger Gegenstände, ohne vorangegangene Deklaration bei dem Hauptzollamte zu Salzwedel, und ohne von demselben ausdrücklich ertheilte Transport-Erlaubniß für Jedermann, es sey Gewerbtreibender oder nicht die Strafanwendung der §. 123. und 111. der Zollordnung vom 26ten Mai 1818. gesetzlich zur Folge hat. Magdeburg, den 13ten März 1826.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 9. Vorschriften für die Gerichtskommissarien.

Durch die Instruktionen für die verschiedenen Gerichtskommissionen ist bestimmt, daß die Gerichtskommissarien die von ihnen aufgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht selbst ausfertigen können, sondern dem Gerichte zur Ausfertigung einreichen müssen. Durch die Ministerialverfügung vom 20ten Februar c. ist diese Festsetzung jedoch dahin abgeändert, daß den Gerichtskommissarien in Fällen, wo blos die Unterschrift unter einem schon ausgestellten Dokumente anerkannt wird, die Ausfertigung der über diese Rekognition aufgenommenen Protokolle gestattet wird.

Sämmtliche Untergerichte haben sich hiernach zu achten.

Magdeburg, den 7ten März 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Herabsetzung des Goldagio.

Die Generaldirektion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt, macht den sämmtlichen Interessenten derselben hierdurch bekannt, daß sie vom Schlusse des nächsten Rezeptionstermins pro 1ten April 1826, also vom 1ten Juni c. angerechnet, das Agio für diejenigen Beitragsposten, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht in ganzen und halben Friedrichsdor gezahlt werden können, auf zwölf und ein halb Prozent herabgesetzt hat, und daß daher nach diesem Satze, die zum Termin den 1ten Oktober 1826. und ferner fälligen Beitragsposten der gedachten Art zu berichtigen sind.

Es bleibt übrigens vorbehalten, bei künftiger Aenderung des jetzigen Goldkourses auch das gegenwärtig bestimmte Agio von 12½ Prozent resp. wieder zu erhöhen oder noch weiter herabzusetzen.

Berlin, den 31ten Januar 1826.

Generaldirektion der Königlich Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Regierungsreferendarius Förder zu Magdeburg, ist durch das Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3ten März 1826. zum Regierungsassessor ernannt worden.

Der Kreissekretär Herbst zu Salzwedel, ist in gleicher Eigenschaft nach Stendal versetzt.

Der Dr. Medicinae Doblhoff zu Magdeburg ist zum Assessor des Medizinalkollegiums der Provinz Sachsen ernannt worden.

Der Forstkandidat von Alemann senior ist mit der interimistischen Verwaltung der Revier-Forstbedientenstelle zu Weferlingen beauftragt.

Der vormalige freiwillige Jäger Franz Köhler ist nach dem Ministerialreskript vom 16ten September 1825. zum Registrator und Ingrossator bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen ernannt worden.

Der Gensdarme Broßatis ist nach dem Ministerialreskript vom 23ten September 1825. als Bote bei dem Justizämtern Altenplato, Derben und Ferchland angestellt worden.

Digitized by Google

Der Kriminalrichter Sucro ist nach dem Ministerialreskript vom 23ten September 1825. zum Kriminaldirektor bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg ernannt worden.

Der bisherige Salarien-Kassenkontrolleur Heinecke bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ist nach dem Ministerialreskript vom 7ten Oktober 1825. zum Salarien-Kassenrendant des Land- und Stadtgerichts zu Calbe ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben stehende Justizkommissarius Weinschenk ist nach dem Ministerialreskript vom 17ten Oktober 1825. in dieser Qualität zu dem Land- und Stadtgericht in Großen-Salze versetzt worden.

Der Auskultator Ludwig Ferdinand Theodor Türpen ist nach dem Ministerialreskript vom 20ten Oktober 1825. zum Referendarius ernannt worden.

Der interimistische Kassenbote Bernhard ist nach dem Ministerialreskript vom 18ten November 1825. als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg angestellt worden.

Der Invalide Rasch ist nach dem Ministerialreskript vom 21ten November 1825. als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe angestellt worden.

Der Land- und Stadtgerichtsassessor Clemens Borggreve in Münster ist nach dem Ministerialreskript vom 21ten November 1825. zum Kriminalrichter bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg ernannt worden.

Der vormalige Proviantamts-Assistent Carl Gustav Küsel ist nach dem Ministerialreskript vom 23ten November 1825. als Oberlandesgerichts-Salarien-Kassenassistent angestellt worden.

Der Premierlieutenant Nicolai ist nach dem Ministerialreskript vom 28ten November 1825. als Salarienkassenassistent bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben angestellt worden.

Der Inquisitoriatsbote Herbst zu Magdeburg ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten Dezember 1825. als Oberlandesgerichtsbote angestellt worden.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Liebe zu Magdeburg ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten Dezember 1825. als Oberlandesgerichtsbote angestellt worden.

Der Hülfsbote Reinecke bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten Dezember 1825. als Oberlandesgerichtsbote angestellt worden.

Der Auskultator Theodor August Mertens I. ist nach dem Ministerialreskript vom 12ten Dezember 1825. zum Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Heinrich ist nach dem Ministerialreskript vom 12ten Dezember 1825. zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichtsassessor Rathmann ist nach dem Ministerialreskript vom 19ten Dezember 1825. zum Land- und Stadtrichter in Loburg ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Februar 1826.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf	sgr	pf	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	28	20½	18	11¼	37½	37½	65	15	2	6	1	6	2	2	2	6	15	4	5	20	3	—
Halberstadt.	25½	21¼	15¼	11½	40	45	50	17½	2	6	1	5	2	—	2	6	8	3	9	20	3	15
Quedlinburg.	28	21	16	12	40	50	60	10	3	1	1	6	2	—	2	3	7	3	6	15	4	—
Aschersleben.	28	20	15	11	38	66	40	12	2	6	1	8	2	7	2	8	6	4	—	18	3	10
Wernigerode.	28¼	22½	16¼	13¼	30	50	34	10	2	6	1	—	1	8	2	1	—	4	3	20	5	—
Stendal.	28½	20¾	16½	11¾	30	45	45	8¼	2	—	2	—	2	—	2	6	9	4	6	20	4	—
Salzwedel.	35¾	21½	16½	15¼	35¼	50	62½	9	2	2	1	7	1	11	2	2	10	4	5	20	2	28½
Burg. . .	28¾	21¼	19½	18½	37½	45	50	10	2	6	1	6	2	6	2	6	12	4	4	15	2	7½
Acken. . .	28¼	20	16¼	15	30	—	—	7½	2	—	1	1	2	—	2	6	8	3	9	15	2	15
Gardelegen.	29⅓	18¼	16 9/12	12⅓	30	—	—	7½	1	6	1	—	2	—	2	—	8	3	9	28	4	—
Die Durchschnittsmarktspreise für den Regierungsbezirk sind.	28 9/10	20 7/10	16⅗	12⅖	34⅘	48½	50¾	10⅗	2	3 1/10	1	5 9/10	2	1	2	4⅗	9⅖	4	⅘	19	3	13⅘

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 13.

Magdeburg, den 1. April 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 40. An den Abenden des Charfreitags und des allgemeinen Buß- und Bettags sollen keine Bälle u. ähnliche Lustbarkeiten gestattet werden. I. 1066. März.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 26ten des vor. Mts. zu bestimmen geruhet, daß es bei Allerhöchst Dero Befehlen vom 13ten Dezember 1817. und 14ten März 1818, welche Bälle und ähnliche Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Kirchenfeste ausschließen, verbleiben soll, jedoch mit der Ausdehnung für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag, daß auch an den Abenden dieser beiden Feiertage keine Bälle und sonstige Lustbarkeiten ähnlicher Art gestattet werden sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 41. Schließung der Ehen altestamentarischer Glaubensgenossen. I. 1108. März.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt §. 138. Tit. 1. Thl. 2., daß jeder Trauung ein Aufgebot vorangehen müsse. Diese Vorschrift findet nach einem aus den hohen Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Innern an uns ergangenen Reskripte vom 24ten v. M. auch bei den Ehen alttestamentarischer Glaubensgenossen Anwendung. Das Aufgebot derselben muß in der Synagoge geschehen. Uebrigens bleibt ihnen die Form, nach welcher sie Ehen schließen, innerhalb der Grenzen ihrer Religionsgebräuche ganz überlassen. Hiernach haben sich die Israeliten in den Theilen unsers Departements, in welchen das Gesetz vom 11ten März 1812. nicht publizirt worden, zu achten. Magdeburg, den 22ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No 10. Verfahren bei Aufnahme von Judeneiden in Provinzialstädten. 1446.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 14ten Oktober v. J.

wegen der bei Eidesleistungen jüdischer Glaubensgenossen in den Provinzialstädten zuzuziehenden jüdischen Religionsbeamten,

im Einverständniß mit den Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern und unter abschriftlicher Mittheilung der darauf Bezug habenden Schreiben vom 11ten März v. und 18ten Januar d. J., eröffnet, daß in Fällen der betreffenden Art, Seitens der Gerichte von den Aeltesten oder Vorstehern der Judengemeinde jedes Orts eine Erklärung darüber zu erfordern ist, welcher Person sie sich als eines Rabbiners, Assessors, oder sogenannten jüdischen Gelehrten bediene? Berlin, den 13ten Februar 1826.

Der Justizminister

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Digitized by Google

Vorstehendes, von dem Königlichen Justizministerium, wegen der bei Eidesleistungen jüdischer Glaubensgenossen in den Provinzialstädten zuzuziehenden jüdischen Religionsbeamten, an unterzeichnetes Oberlandesgericht am 13ten v. M. erlassene Reskript, wird sämmtlichen Untergerichten dessen Ressorts hierdurch zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht. Magdeburg, den 14ten März 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 11. Pensionsbeiträge sollen von fixirten Diäten nicht berechnet werden 1699.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9ten September v. J. wegen der Pensionsbeiträge, wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten eröffnet, daß nach einer eingegangenen höhern Bestimmung vorläufig festgesetzt ist, daß die Pensionsbeiträge von fixirten Diäten nicht berechnet werden sollen, weil Diäten keinen Anspruch auf Pension begründen.

Magdeburg, den 17ten März 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

Zahlung der Ostern d. J. fälligen Zinsen und Kapitalien von Centralsteuer-Obligationen.

Die Zahlung der zu Ostern dieses Jahres fälligen Zinsen und Kapitalien von Königlich Preußischen Centralsteuer-Obligationen wird durch das Handlungshaus Herrn Frege und Komp. zu Leipzig bewirkt werden, die Zahlung selbst aber mit dem Eintritt der bevorstehenden Ostermesse den Anfang nehmen, und es haben daher diejenigen, welche Centralsteuer-Obligationen besitzen, davon die Zinsen und resp. Kapitalien, zur gesetzten Zeit bei genanntem Handlungshause zu erheben.

Demnächst ist zur Erleichterung für die Inhaber Königl. Preußischer Steuer- und Kammerkreditkassenscheine die Einrichtung getroffen worden, daß auch von diesen Scheinen sowohl die Zinsen, als die Kapitalien für den diesjährigen Osterermin, während der Messe, ebenfalls bei dem Handlungshause Herrn Frege und Komp. zu Leipzig erhoben werden können, und bleibt es den Scheinsinhabern überlassen, sich in Ansehung dieser Zinsen

Digitized by Google

und Kapitalien, entweder an genanntes Handlungshaus oder an die Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Merseburg zu wenden, indem gleichzeitig auch letztere in der bisherigen Maaße, Zinsen und Kapitalien sowohl von Steuer- als Kammerkreditkassenscheinen zahlen wird.

Uebrigens haben die zeitherigen Konjunkturen die Nothwendigkeit herbeigeführt, vorgedachte sämmtliche Zins- und Kapitalszahlungen soweit sie für den Termin Ostern d. J. geschehen müssen, in Preußischem Kourant zahlen zu lassen. Durch diese Zahlungs-Modalität sollen aber die Gläubiger in ihren Gerechtsamen nicht im Mindesten gekränkt werden, indem für das Kourant ein angemessener Kours bestimmt werden soll.

Da die Zahlungen in Kourant nach dem täglichen Kours große Verwickelungen und Schwierigkeiten für das dießfällige Rechnungswesen zur Folge haben würden, so soll für jene Zahlungen ein besonderer feststehender Kours ermittelt, und solcher den ersten Meßtag in der Böttcherwoche in der Leipziger Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden.

Auf diejenigen Zinszahlungen aber, welche bei der Steuer- und Kammerkreditkassenschuld noch für den Termin Michael v. J. oder für noch frühere Termine geleistet werden müssen, hat erwähnte veränderte Einrichtung in Ansehung der Münzsorte keinen Einfluß, indem die Zahlung dieser Rückstände in Konventionsgelde geschehen wird.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die Zahlungen, welche das Handlungshaus Herr Frege und Komp. leisten wird, ohne Abzug geschehen, und mithin den Scheinsinhabern keine Kosten verursachen werden.

Merseburg, den 20ten März 1826.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident Freiherr von Brenn.

Vermischte Nachrichten.

Haltung von Wochenmärkten in Genthin. I. 550. März.

Der Stadt Genthin sind zwei Wochenmärkte bewilligt worden, welche an jedem Mittwoch und Sonnabend abgehalten werden sollen. Dem dabei interessirten Publikum wird dieß hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 18ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 14.

Magdeburg, den 8. April 1826.

Bekanntmachung.

Um die, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28ten Dezember 1824. über einige nähere, die Censur betreffende Bestimmungen unter No. 5. erneuerte Anordnung, wonach jeder inländische Verleger von Druckschriften schuldig ist, ein Exemplar von jedem seiner Verlagsartikel an die große Königl. Bibliothek zu Berlin abzuliefern, zu einer regelmäßigen Ausführung zu bringen, hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten folgende nähere Festsetzungen hierüber für nöthig erachtet:

Abgabe der Freiexemplare von den erscheinenden Druckschriften an die Bibliotheken.

1) Es kann zwar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, wenn ein inländischer Schriftsteller Selbstverleger einer von ihm verfaßten Schrift ist, er selbst auch für richtige Ablieferung des an die große Königliche Bibliothek zu Berlin abzugebenden Freiexemplars einstehen und dafür Sorge tragen muß. Nicht minder ist er aber hierzu verpflichtet, wenn er auch nicht selbst die Druckkosten des Werkes getragen hat, sondern diese von einem andern bestritten sind. Ist der Selbstverleger einer Schrift ein Auswärtiger, so muß der inländische Buchdrucker,

Digitized by Google

welcher dieselbe gedruckt hat, für die richtige Ablieferung des Freiexemplars sorgen.

2) Erscheint ein Werk in verschiedenen Ausgaben, z. B. auf Druck- und Schreib- oder Velinpapier, ohne Kupfer und Karten, oder mit schwarzen oder illuminirten Kupfern und Karten, so muß immer ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe an die Königliche Bibliothek in Berlin unentgeldlich abgeliefert werden, Pracht und Präsentexemplare auf dickem und steifem Papiere jedoch ausgenommen.

3) Die Termine der Ablieferungen sind 4 Wochen nach Beendigung jeder Oster- und Michaelismesse. Alsdann ist jeder Verleger, oder wer sonst für die Ablieferung zu sorgen hat, verpflichtet, von jedem seiner jedesmaligen neuen Verlagsartikel ein Exemplar an die Königliche Bibliothek in Berlin einzusenden, und die bei derselben angestellten Bibliothekare sind berechtigt, darauf zu dringen.

4) Sollte ein Verpflichteter einmal diese Termine innezuhalten verhindert seyn, so muß er die Ablieferung der Freiexemplare seiner sämmtlichen im Laufe des Jahres gedruckten Verlagsartikel spätestens am Schlusse des Jahres — falls dieselbe nicht früher von den Bibliothekaren verlangt seyn sollte — bewerkstelligen. Wenn ein Buchhändler im Laufe des ganzen Jahres nichts verlegt hat, so muß er dieß ebenfalls am Jahresschlusse der Königlichen Bibliothek zu Berlin ausdrücklich und schriftlich anzeigen.

5) Jeder Verleger ist verbunden, ein Verzeichniß seiner Verlagsartikel, welche er der Königl. Bibliothek in Berlin übersendet, denselben in duplo beyzulegen, wovon er das eine Exemplar zurück erhält, um sich in einem streitigen Falle damit auszuweisen, das andere aber bei den Akten der Königl. Bibliothek aufbewahrt wird.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hegt zu den Verlegern von Druckschriften in der hiesigen Provinz das Vertrauen, daß sie durch pünktliche Befolgung dieser Bestimmungen die Königl. Bibliothek zu Berlin, als die Centralbibliothek des Staats, mit den Produkten der typographischen Industrie desselben in ge-

Digitized by Google

gehöriger Vollständigkeit auszustatten, sich beeifern, und eine Ehre darin setzen werden, zu deren Ausbildung zu einem wahrhaft nationalen Institut das ihrige beitragen zu können.

Indem die vorstehenden Festsetzungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird zugleich bestimmt, daß selbige auch in Beziehung auf das, von den Verlegern in der hiesigen Provinz an die Bibliothek der vereinigten Friedrichs-Universität zu Halle abzuliefernde Freiexemplar von jedem ihrer Verlagsartikel als gültig zu betrachten und genau zu befolgen sind.

Um die Ablieferung der Freiexemplare an die Bibliotheken gehörig kontrolliren zu können, ist es nothwendig, daß die Buchdrucker und überhaupt alle diejenigen, die ein Manuskript zur Censur einreichen, die künftigen Verleger genau angeben, worauf daher hiermit noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es bei der angeordneten Abgabe des Freiexemplars an den Censor verbleibt.

Magdeburg, den 25ten März 1826.

Der Geheime Staatsminister von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 42. Gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1824 für den Amortisationsfonds eingelöseten Staatsschuldokumente. III. 1507. März.

Nach einer in der Beilage zu No. 60. der allgemeinen Staatszeitung abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1ten Februar d. J., die Deponirung der von derselben im Jahre 1824. zum Tilgungsfonds eingelöseten Staatsschuldverschreibungen betreffend, sind besage des Deponatprotokolls vom 14ten Januar d. J. folgende darin näher bezeichnete Staatsschuld-Dokumente bei dem Königl. Kammergericht zu Berlin verwahrlich niedergelegt worden, nämlich:

1) 38 Stück Obligationen à 1000 Fl. holländisch der bei dem Handlungshause Wittwe Ueberfeld und Serrürier in Amsterdam 1809.

Digitized by Google

negozirten Anleihe, zusammen im Betrage von 38,000 Fl. holländisch.

2) 520 Stück Obligationen aus der Englischen Anleihe vom 31ten März 1818. im Gesammtbetrage von 80,200 Livres Sterling.

3) 30 Stück alte Churmärkische Landschaftliche Obligationen in Gesammtbetrage von 42,801 Rthlr. 20 Sgr. inkl. 17201 Rthlr. 20 Sgr. Gold.

4) 62 Stück Domänen-Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 62000 Rthlr.

5) 4566 Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 1,411,475 Rthl.

6) 121 Stück sogenannte Churmärkische Obligationen im Gesammtbetrage von 124,035 Rthlr. inkl. 14435 Rthlr. Gold.

7) 43 Stück Neumärkische Interimsscheine, im Gesammtbetrage von 31,415 Rthlr.

8) 1232 Stück Provinzial-Staatsschuldokumente im Gesammtbetrage von 455,910 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf. inkl. 5186 Rthlr Gold.

Hiernach betragen diese eingelöseten Staatsschuldokumente überhaupt im Nominalwerthe,

2,127,637 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf. inkl.
36,822 Rthlr. 20 Sgr. in Golde,
38,000 Holländische Florin, und
80,200 Pfund Sterling.

Auf Veranlassung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 20ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Dritte Abtheilung.

No. 43. Ausstellung und Beglaubigung der Quittungen der subalternen Kirchen-

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß in Zukunft die Unterschriften der Quittungen der subalternen Kirchenbeamten und der Elementarschullehrer, welche über das aus der Staatskasse erfolgende Gehalt auszustellen sind, von den betreffenden Predigern als richtig bescheinigt wer-

Digitized by Google

den müssen, um auf diese Weise von der Identität der Berechtigten Ueberzeugung zu erhalten und den bisher hierunter nicht immer vermiedenen Irrungen vorzubeugen.

beamten und Elementarschullehrer. II. 894. März.

Die betreffenden Kassen werden zugleich angewiesen, nur auf die solchergestalt bescheinigten Quittungen der vorerwähnten Kirchen- und Schulbeamten Zahlung zu leisten. Magdeburg, den 22ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 44. Deklaration des Reglements betreffend die Unterdrückung der Klauenseuche unter den Schaafen. I. 1153. März.

Auf den Grund eines Reskripts der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 6ten d. M. wird der Abschnitt sub No. 4. des unterm 17ten Juni v. J. durch unser Amtsblatt No. 28. bekannt gemachten Reglements der genannten hohen Ministerien vom 16ten April pr., die Maaßregeln zur Unterdrückung der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche unter den Schaafherden betreffend, hierdurch dahin berichtigt und erweitert:

Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften (Abschnitt 3) und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs der Gemeinheits-Interessenten die Hüthungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in gehöriger Entfernung von den gesunden weiden kann.

Magdeburg, den 25ten März 1826.

Königliche Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 45. Prüfung der Chirurgen, Geburtshelfer, Apotheker u. Zahnärzte. I. 1408. März.

Um Irrungen und störende Weitläuftigkeiten zu vermeiden, werden aus den darüber bestehenden Verordnungen die Vorschriften hiermit öffentlich bekannt gemacht, welche diejenigen Individuen zu beobachten haben, die sich einer Prüfung als Chirurgen 2ter Klasse, als Geburtshelfer,

Digitized by Google

als Apotheker 2ter Klasse, als forensische Wundärzte, als Zahnärzte von einem Königlichen Medizinalkollegium in der Provinz zu unterwerfen beabsichtigen.

Der Prüfungskandidat wendet sich mit seinem Gesuche um Zulassung zu der von ihm gewünschten Prüfung an diejenige Regierung, in deren Departement er sich zu etabliren beabsichtigt, oder zur Zeit sich aufhält.

Seinem Gesuche hat er,

a) ein vollständiges selbst abgefaßtes Curriculum vitae, welches zugleich die Versicherung des Kandidaten an Eides Statt, „daß er sich zu der jetzt nachgesuchten Prüfung früher bei keiner andern Prüfungsbehörde gemeldet habe," oder die Anzeige enthalten muß, daß er in der Prüfung früher nicht bestanden, und unter welchen Bedingungen ihm von dem Königlichen Ministerium gestattet worden, sich wieder zu melden.

b) Die Zeugnisse über seine schulwissenschaftliche Ausbildung, sittliche Führung, etwanige Lehr- Servir- und Dienstzeit, oder genossenen Unterricht auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmazeutischen Anstalten.

c) auch von dem Allen eine Abschrift beizulegen.

Die Königliche Regierung untersucht hiernach die Qualifikation des Kandidaten, ohne deren vollständigen Nachweis derselbe zur Prüfung nicht zugelassen werden kann. Es ist dieser, von dem Prüfungskandidaten zu fordernde Nachweis seiner Qualifikation, nach Verschiedenheit des Faches, dem er sich gewidmet, und der Prüfung, die er nachsucht, verschieden.

1) Um zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse zugelassen zu werden, muß der Kandidat sich ausweisen, daß er

a) entweder die ehemals nach dem Medizinaledikte von 1725. vorgeschriebenen Lehr- und (7) Servirjahre zurückgelegt, oder

b) als Wundarzt unterer Kathegorie im Militär wenigstens drei Jahre lang gedient, oder

Digitized by Google

c) die einem Wundarzt nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den ordnungsmäßigen Besuch der öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt habe.

In letzterer Beziehung muß der Kandidat sich ausweisen, daß er einen vollständigen Lehrkursus an einer inländischen chirurgischen Schule mit Erfolg zurückgelegt hat, kann er auch dieß nicht, so muß er wenigstens Zeugnisse über gehörte Vorlesungen anderer Lehranstalten beibringen, unter denen die über Bandagen- und Instrumentenlehre, über Frakturen und Luxationen, über den Cursus operationum und über chirurgische Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweisen, daß er die Klinik nicht als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt, daß er Anatomie getrieben, und an den Operationsübungen am Kadaver und Phantome Theil genommen habe. Nur wenn er eine wenigstens einjährige Dienstzeit im Civil oder Militär nachweiset, kann über den Mangel des einen oder des andern vorgedachten Erfordernisses hinweggegangen, und der Kandidat zur Prüfung gelassen werden.

2) Um zur Prüfung als Geburtshelfer zugelassen zu werden, muß der Kandidat nachweisen, daß er

a) schon zu einer oder der andern Klasse des Heilpersonals als Arzt oder Wundarzt gehören, und die Approbation erhalten, oder wenigstens mit Erfolg die dießfällige Prüfung bestanden habe und die Approbation erwerben könne, und

b) einen vollständigen Kursus der Geburtshülfe zurückgelegt, und wenigstens zwei Geburten selbst gehoben habe.

3) Um zur Prüfung aus der Pharmacie, Behufs der Erlangung des Fähigkeitszeugnisses zum Apotheker zweiter Klasse oder kleiner Städte die Admission zu erlangen, muß der Kandidat nachweisen, daß er die Apothekerkunst gehörig erlernt, und entweder fünf Jahre als Gehülfe gedient, oder wenigstens drei volle Jahre als Gehülfe servirt, und nach vollständiger Beendigung dieser Dienstzeit mindestens durch volle zwei Semester dem ausschließlichen akademischen

Digitized by Google

Studium über Botanik, Chemie, Physik, Pharmacie und Pharmakologie fleißig obgelegen habe.

4) Zur Prüfung als forensischer Wundarzt, dürfen nur Chirurgen erster Klasse oder diejenigen Wundärzte, welche die höheren chirurgischen Staatsprüfungen bestanden und die Approbation als Wundärzte großer Städte erhalten haben, dann admittirt werden, wenn sie zuvor noch die geburtshülfliche Prüfung zurückgelegt haben, und zugleich ein Zeugniß beibringen können, ein Kollegium über Staatsarzneikunde oder wenigstens über gerichtliche Medizin gehört zu haben. Eben so darf

5) zur Prüfung als Zahnarzt niemand mehr zugelassen werden, der nicht entweder schon Arzt oder Wundarzt ist, und zugleich den nöthigen Nachweis über die erlangten, einem Zahnarzt insbesondere nöthigen technischen und mechanischen Fertigkeiten, beizubringen vermag, oder der, wenn er nicht Arzt oder Wundarzt ist, außer diesem Nachweise nicht wenigstens noch Zeugnisse über den fleißigen Besuch der Vorlesungen über Anatomie, allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, Arzeneimittellehre und chirurgische Klinik beibringen kann.

Findet nun die Regierung den von den Kandidaten beigebrachten Nachweis seiner Qualifikation genügend, so wird von derselben wegen der nachgesuchten Prüfung das Weitere veranlaßt.

Magdeburg, den 25ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 46 Paßpolizeyliche Vorschriften. I. 1399. März.

Mit Bezug auf unsere durch das Amtsblatt unterm 26ten Juni 1824. bekannt gemachte Verfügung (No. $\frac{724}{6}$ I.), betreffend das von den Polizeybehörden zu beobachtende Verfahren bei Visirung der in ausländischer Sprache abgefaßten Reisepässe, wird hiermit in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizey vom 6ten d. M. festgesetzt, daß die ausländischen Pässe den Reisenden zu belassen sind, und es nicht erforderlich ist, denselben besondere neue Eingangspässe

zu

zu ertheilen, vielmehr reicht es hin, wenn die Grenzpolizeybehörde, oder, in sofern diese der ausländischen Sprache nicht mächtig ist, die vorgesetzte Regierungsbehörde derselben, jene in fremder Sprache abgefaßten Pässe mit einem die Stelle des neuen Eingangspasses vertretenden Vermerk versieht.

Den mit fremden Päßen versehenen Kouriren dürfen übrigens in keiner Beziehung wegen Fortsetzung ihrer Reise Hindernisse gemacht werden.

Sämmtliche Polizeybehörden unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen in vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten.

Magdeburg, den 29ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 12. Niederschlagung der alten Salarienkassenreste. 1542.

Um das fiskalische Interesse gegen nachtheilige Mißdeutungen der Verfügung vom 3ten Dezember v. J., wegen Niederschlagung der inexigiblen alten Reste der Salarienkassen zu sichern, wird das Königliche Oberlandesgericht darauf aufmerksam gemacht, daß

a) nur solche alte in weitläuftigen Konkursen verwickelte Kostenreste sich nach dieser Verfügung zur Niederschlagung bis auf einen Silbergroschen eignen, wo nach der von dem Kurator in Gemäßheit der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 50. §. 129. vorgelegten Uebersicht der Masse, oder durch ein Attest aus den Konkursakten bescheiniget ist, daß die Salarienkasse selbst als Gläubigerin der vierten Klasse keine Befriedigung zu erwarten habe.

b) Die nach jener Verfügung zur Niederschlagung bezeichneten Posten, welche nur sehr entfernte Hoffnung zur Einziehung gewähren, nur

Digitized by Google

in sofern sich zur Niederschlagung bis auf einen Groschen eignen, als die gewöhnlichen Grade der Exekution in das Mobiliarvermögen vorgeblich verfolgt sind, und der Schuldner keine Immobilien besitzt, auch die Hoffnung, daß die Schuld noch einziehbar werden könne, sich nur darauf gründet, daß der Schuldner durch einen Glücksfall in die Lage kommen könne, seine Schuld der Kasse abzutragen.

In der, der Jahresrechnung beizufügenden Resten-Designation ist bei denjenigen Posten, welche bis auf einen Groschen niedergeschlagen sind, zu bemerken, und zwar in einer dazu anzulegenden besondern Kolonne: wie viel der ursprüngliche Rest betragen habe.

Mit diesen Bestimmungen, nach welchen das Kollegium selbst zu verfahren hat, sind dessen Untergerichte bekannt zu machen.

Berlin, den 20ten Februar 1826.

Der Justizminister.

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Sämmtliche zum Ressort des unterzeichneten Oberlandesgerichts gehörende Land- und Stadtgerichte werden in Beziehung auf die am 21ten Dezember v. J. über diesen Gegenstand an jedes einzeln erlassene Verfügung von der Vorschrift des vorstehenden Reskripts des Königlichen Justizministeriums hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich darnach zu achten.

Magdeburg, den 14ten März 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Digitized by Google

No. 13. Berechnung des Kourswerths der Staatspapiere bei Festsetzung des Erbschaftsstempels. 1785.

Da zu Folge einer Bestimmung der hohen Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen festgesetzt worden, daß der Grundsatz:

bei Berechnung des Erbschaftsstempels auf den gegenwärtigen Werth der zu einem Nachlasse gehörenden Gegenstände Rücksicht zu nehmen,

bei Staats- und andern öffentlichen Papieren auch dann in Anwendung zu bringen ist, wenn selbst dergleichen Effekten einen Kours über ihren Nennwerth erreicht haben, und daß dem gemäß der Kourswerth, welchen die im Nachlaß befindlichen öffentlichen Papiere am Todestage des Erblassers haben, dem Erbschaftsstempel zum Grunde gelegt werden muß; so wird solches den Untergerichten im hiesigen Departement hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 11ten März 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 14. Aufhebung des Patrimonialgerichts zu Küsel. 2350.

In Gefolge der, auf den Antrag der Interessenten geschehenen Anordnung Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers, ist die Verwaltung des Rickertschen Patrimonialgerichts über das Gut Küsel ersten Antheils mit dem Königl. Land und Stadtgerichte zu Loburg vereinigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17ten März 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung nützlicher Schriften zum Besten des v. Türckschen

Herr Regierungsrath v. Türck zu Potsdam hat

1) eine Nachricht über die Civil-Waisenversorgungsanstalt zu Potsdam und deren Statuten,
2) eine Abhandlung über den Seidenbau,

Civilwaisenhauses zu Potsdam. 1. 1743. März.

abdrucken lassen, und erbietet sich erstere einzeln zu 10 Sgr. und in Parthieen von wenigstens 24 Exemplaren zu 7½ Sgr. letztere einzeln zu 10 Sgr., und in Parthieen von 50 bis 100 Exemplaren zu 5 Sgr. zu überlassen. Der Ertrag der erstern ist der Waisenanstalt und der letztere einer noch zu gründenden Anstalt für emeritirte Schullehrer gewidmet.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir den Einwohnern unsers Departements die Beförderung der wohlthätigen Zwecke des Herrn Regierungsrath v. Türck und überlassen es den Kreis- und Ortsbehörden den Absatz genannter Schriften zu vermehren und wegen Lieferung derselben sich direkt an den Herrn Herausgeber zu wenden.

Magdeburg, den 31ten März 1826.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Biederitz, in der ersten Burgschen Diözes, ist dem Divisionsprediger Mähnz verliehen worden.

Der bisherige Konventual am Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, Friedrich Wilhelm Franz Münchhoff ist zum evangelischen Prediger zu Borne und Bisdorf, Diözes Hadtmersleben, ernannt.

Der Kantor Hagedorn zu Wulferstedt, ist zum Kantor und Schullehrer zu Barneberg, Diözes Hadtmersleben, erwählt und bestätigt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Ludwig von Kaisenberg, ist durch das Reskript des Königl Justizministeriums vom 3ten Februar 1826. zum Kriminalrichter bei dem Königl. Inquisitoriate zu Halberstadt ernannt.

Berichtigung.

Seite 108. des dießjährigen Amtsblatts, Zeile 2 von oben ist

statt: Ausgebot

zu lesen: Aufgebot.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 15.

Magdeburg, den 15. April 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 6ten d. M. zu Berlin ausgegebene dritte Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

No. 989. vom 18ten Januar d. J. wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in der am linken Rheinufer belegenen Preuß Provinzen;

„ 990. vom 25ten Februar d. J., daß zur Tilgung der Staatsschuldscheine die Verloosung nicht weiter statt haben soll;

„ 991. vom 25ten Februar d. J., betreffend die Errichtung der Familienfideikommisse in den Rheinprovinzen, und unter

„ 992. vom 19ten v. M. wegen Herabsetzung des Porto für Gold und Sendungen von Werthstücken und zu bewilligender Portorestitutionen bei kaufmännischen Geld und Packetsendungen.

Magdeburg, den 9ten April 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 47. Befolgung der Maaß- und Gewichtsordnung betr.

Den Vorschriften der Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816 entgegen haben mehrere Tabacksfabrikanten bisher ihre Fabrikate in Packeten von resp. 7, 14 und 28 Loth mit der Bezeichnung verkauft, daß dieselben ein viertel, ein halbes oder ein ganzes Pfund enthielten. —

Digitized by Google

tens der Tabacksfabrikanten. I. 1511. März.

Diese Angabe ist unrichtig, weil ein Pfund 32 Loth enthält. —

Den Tabacksfabrikanten bleibt es zwar überlassen, auch ferner Packete zu 28, 14 und 7 Loth zu verkaufen; sie müssen dieses Gewicht alsdann aber bestimmt auf den Packeten vermerken und dieselben nicht nebenbei, oder allein, als viertel, halbe oder ganze Pfunde bezeichnen. —

Wo das Letztere geschieht, muß das Gewicht von 8, 16 und 32 Loth gewährt werden. —

Die Polizeibehörden haben darauf zu halten, daß diese Anordnung beobachtet werde und die Kontravenienten zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Bis zum 1ten Julius d. J. wird jedoch der Verkauf der hienach nicht vorschriftsmäßig bezeichneten Packete und der Gebrauch der danach eingerichteten Preiskourante auch für das Inland noch gestattet.

Magdeburg, am 31ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 48. Abholung der mit dem neuen Zinskoupons versehenen Domänenpfandbriefen. III. 2113. März.

Diejenigen Inhaber von Domänenpfandbriefen, die nach der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 15ten November v J zur Einholung der Zinskoupons Ser. II. solche an unsere Hauptkasse abgeliefert haben, werden hierdurch aufgefordert, die Zurücknahme dieser Pfandbriefe sofort und spätestens binnen 14 Tagen nach der Publikation dieser Bekanntmachung zu bewirken. Nach Ablauf dieses Termins kann sich die Regierung selbst nicht weiter für verhaftet halten.

Magdeburg, den 31ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Dritte Abtheilung.

No. 49. Gesuche wegen Anlegung neuer Schänken und Gasthöfe. I. 1493. März.

Diejenigen, welche die Absicht haben Schänken oder Gasthöfe neu anzulegen, haben sich mit ihren Gesuchen um die erforderliche polizeiliche Erlaubniß zunächst an die landräthlichen Behörden und an die Magistrate zu wenden, weil diesen Behörden in dieser Angelegenheit die Entscheidung in erster Instanz gebührt, wogegen eine solche Angelegenheit bei uns nur auf dem Wege des Rekurses vorgetragen werden darf und zwar unter Beifügung

Digitized by Google

der Resolution der betreffenden Unterbehörde. Denjenigen, welche diese Vorschrift nicht beachten, sollen ihre Vorstellungen unter Bezugnahme auf dies Publikandum zurück gesandt werden.

Die Herren Landräthe und die Magistrate aber werden angewiesen, sich bei ihren Entscheidungen auf solche Gesuche strenge nach den Bestimmungen des Ministerialreskripts vom 7ten Januar 1823. zu achten.

Magdeburg, den 1ten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 50. Erhebung der Zinsen von dem bei der Regierungs-Hauptkasse deponirten Staatspapieren betreffend. II. 773. Jan.

Wegen Erhebung der Zinsen von den bei unserer Hauptkasse deponirten Staatspapieren, wird hierdurch Folgendes zur Nachachtung der dabei interessirten Individuen bekannt gemacht.

Die Verpflichtung zur Realisation der halbjährlich fällig werdenden Zinskoupons liegt nicht unserer Hauptkasse, sondern den Deponenten der gedachten Staatspapiere ob.

Letztere müssen daher auch den Verlust tragen, welcher aus der bei unterlassener Einziehung der Zinsen gesetzlich statt findenden Verjährung, entsteht. In sofern daher die Zinskoupons den Deponenten der Staatspapiere nicht mit einemmale ausgehändiget worden, wobei nur hinsichtlich derjenigen Staatspapiere, von welchen zur Erlangung einer neuen Serie von Koupons, der Stichkoupon präsentirt werden muß, der letztere zurückzubehalten ist, haben die Deponenten halbjährlich für die Realisation der Zinskoupons zu sorgen und zu dem Ende auf deren Aushändigung bei der Regierungs-Hauptkasse anzutragen. Die Domänenpächter unsers Verwaltungsbezirks werden zugleich angewiesen, den Betrag der von den in Staatspapieren gemachten Kautionen halbjährlich fällig werdenden Zinskoupons gleich nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins, unserer Hauptkasse auf die zu zahlende Pacht zu deklariren. Magdeburg, den 4. April 1826.

Königliche Preußische Regierung.

No. 51. Einreichung der Nachwei-

Denjenigen Gerichts- und Polizeybehörden, welche bisher tabellarische Nachweisungen von den in ihrem Bezirke verübten Verbrechen an uns ein-

Digitized by Google

sung der begangenen Verbrechen. I. 130 April.

zusenden veranlaßt waren, wird hiermit bekannt gemacht, daß es der Einsendung dieser Nachweisungen für die Folge nicht weiter bedarf. Den Polizeybehörden unsers Verwaltungsbezirks wird dabei jedoch bemerklich gemacht, daß die denselben rücksichtlich der Kriminal-Sicherheitspolizey auferlegten Obliegenheiten hierdurch in keiner Art eine Aenderung erleiden, und daß rücksichtlich der Nachweisung von Verbrechen durch nicht konfirmirte Kinder verübt, hierdurch nichts geändert wird.

Magdeburg, den 4ten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 13. Nachweis der Utensilien ꝛc. der Gerichte. 2077.

Nach dem §. 20. der uns unterm 18ten Dezember 1824. Allerhöchst ertheilten Instruktion, müssen die für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände, in sofern sie aus Utensilien, Geräthschaften und den zu Kunst- und andern Sammlungen, auch Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden, und ist es unserer Bestimmung überlassen worden, in wieweit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letztern nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist.

In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung wird über den Nachweis der bei den Behörden und den ihnen untergeordneten Kassen bereits vorhandenen und der fernerhin neu angekauft werdenden Utensilien und Geräthschaften, auch Bücher und Landcharten, Folgendes festgesetzt:

1) Zur Verminderung der Schreiberei und zur Erleichterung für die Rechnungsführer sollen von jetzt ab, der Regel nach, weder die über die Dienst- und Kassenutensilien und Geräthschaften, einschließlich der zu den erstern etwa gehörenden Bücher und Landcharten zu führenden Inventarien selbst, noch die Ab- und Zugangs-Nachweisungen,

Digitized by Google

den Rechnungen beigefügt werden und bleibt deren Einforderung nur für einzelne Fälle vorbehalten, wo sich bei Revision der Rechnungen besondere Veranlassung dazu finden sollte. Dagegen muß

2) nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kassen, welche die Verwendung der zu Unterhaltung ihrer Utensilien und Geräthschaften und der Utensilien ꝛc. ihrer vorgesetzten Behörde ausgesetzten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kassen, Magazinen ꝛc., deren Utensilien ꝛc. aus dem Fonds einer andern Kasse unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde dargethan werden,

daß die Inventarien ordnungsmäßig geführet, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen und die vorhanden seyn sollenden Inventarienstücke wirklich vorgefunden worden sind.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschaffte, den Inventarien hinzutretende Utensilien und Geräthschaften, muß von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist, bescheinigt seyn,

daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden sind.

4) Findet die ebengedachte Bestimmung sub 3. zwar auch auf die Liquidationen der Geldbeträge für alle andere als die zu den Dienstutensilien und Geräthschaften gehörende Inventarienstücke, mithin auch auf die zu Kunst- und anderen Sammlungen ꝛc. gehörigen Gegenstände Anwendung; hinsichtlich der Führung der Inventarien von allen andern Gegenständen als den gewöhnlichen Dienst- und Kassenutensilien und Geräthschaften, einschließlich der dazu gehörigen Bücher und Landcharten, so wie in Ansehung der Einsendung oder resp. Nichteinsendung dieser Inventarien mit den Rechnungen, behält es aber bei den dießfälligen bisherigen Anordnungen bis dahin sein Bewenden, daß deshalb nach Verschiedenheit der einzelnen Institute

besondere Bestimmungen, in sofern sie noch nöthig erachtet werden, ergehen.

Die Königliche Regierung hat sich nach diesen Bestimmungen, welche in die allgemeine Rechnungs-Instruktion, deren Ausarbeitung in dem §. 46. unserer Instruktion vorbehalten worden ist und nach Beseitigung der deshalb noch obwaltenden Hindernisse erfolgen wird, werden aufgenommen werden, nicht nur selbst zu achten, sondern auch die ihr untergeordneten Behörden und Kassen danach anzuweisen und auf deren genauen Befolgung zu halten. Potsdam, den 27ten Januar 1826.

Oberrechnungskammer.

(gez.) Aschenborn.

An
sämmtl. Königl. Regierungen.

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung.

Potsdam, den 27ten Januar 1826.

Oberrechnungskammer.

(gez.) Aschenborn.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorstehende Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer wird hiedurch sämmtlichen Untergerichten unsers Gerichtsbezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Magdeburg, den 22ten März 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 14. Kriminaluntersuchung gegen Unmündige. 2204.

Es kommt in einzelnen Provinzen immer häufiger der Fall vor, daß bedeutende Verbrechen von Personen verübt werden, die noch in frühem jugendlichen Alter stehen. Diese traurige Erfahrung macht Maaßregeln nothwendig, theils um den Quellen solcher Verbrechen auf die Spur zu kommen und diese zu verstopfen, theils um Veranstaltungen zur Besserung der zu früh Verirrten zu treffen. — Das

Digitized by Google

Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat deshalb, um sich zunächst über den Umfang der Beschaffenheit des Uebels genauere Kenntniß zu verschaffen, sämmtliche Regierungen zur Einsendung spezieller Nachweisungen über die in ihren Bezirken ermittelten jungen Verbrecher angewiesen.

Mit Bezugnahme auf diese Anordnung wird dem Königl. Oberlandesgerichte aufgegeben, bei jeder gegen einen Unmündigen eingeleiteten Kriminalunterſuchung, der betreffenden Regierung sofort Nachricht von den Personalverhältnissen des Angeschuldigten, der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung und den Lehrern, bei welchen er Unterricht genossen hat, nach Abfassung des ersten Erkenntnisses aber Abschrift desselben mitzutheilen, oder durch die betreffenden Gerichte mittheilen zu lassen, und letztere hiernach anzuweisen, auch darauf, daß dieser Vorschrift nachgekommen werde, mit Nachdruck zu halten.

Berlin, den 6ten März 1826.

Der Justizminister

(gez.) Graf von Dankelmann.

Vorstehende Ministerialverfügung wird sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten unsers Gerichtsbezirks zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 29ten März 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 15. Ausstellung der Beerdigungsscheine von aufgefundenen Leichnamen.

Es ist bereits unter dem 24ten Juli 1818. sämmtlichen Gerichtsbehörden aufgegeben, daß die in Gemäßheit der Kriminalordnung § 156. von den Justizbeamten zu ertheilende Erlaubniß zur Beerdigung eines aufgefundenen Leichnams schriftlich ausgestellt werden soll; wir finden uns veranlaßt, diese Anweisung hiedurch zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen. 223.

Magdeburg, den 4ten April 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat März 1826.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	27	20	15½	11½	37½	35	67½	15	2	6	1	6	2	2	2	6	12	4	5	20	3	—
Halberstadt.	25⅔	20⅔	15⅔	11 7/12	40	45	47½	17½	2	6	1	3	2	—	2	6	8	3	9	20	3	22
Quedlinburg.	25	21	15	12	40	50	60	10	3	1	1	5	2	—	2	3	7	3	6	18	4	—
Aschersleben.	27	20	15	11	37	40	39	11	2	6	1	9	2	6	2	9	6	4	—	17	3	15
Wernigerode.	25	21¼	15	12½	30	50	34	10	2	1	1	—	1	10	2	1	—	4	3	20	5	—
Stendal.	28	20	15½	11¼	30	45	40	7½	2	—	2	—	2	—	2	6	9	4	6	22½	4	—
Salzwedel.	35	20⅔	15	12¼	35	58	60	9½	2	2	1	7	1	11	2	2	10	4	5	20	3	12
Burg. . .	28¼	20¾	18¼	22¼	37½	40	62½	10	2	6	1	6	2	6	2	6	—	4	—	15	2	15
Acken. . .	27⅓	20	15	13¼	30	—	—	7½	2	—	1	3	2	2	2	6	8	3	9	17½	3	—
Gardelegen.	29 1/10	18¼	17⅓	12⅛	31¼	—	—	7½	2	—	1	—	2	—	2	—	8	3	9	25	4	—
Die Durchschnittsmarktspreise für den Regierungsbezirk sind.	27⅓	20 1/10	15 7/10	13	34⅓	45⅜	51¼	10½	2	4	1	5 1/10	2	1/10	2	4½	8⅝	4	⅔	19½	3	18¾

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 16.

Magdeburg, den 22. April 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 52. Formular zu dem Besoldungstitel in den Rechnungen.

Der Besoldungstitel in den Rechnungen erleidet durch die neue Einrichtung der Etats eine so wesentliche Abänderung, daß die Feststellung des Formulars zu diesem Titel nicht bis zu dem Erlasse der von der definitiven Einrichtung des Kassenwesens abhängigen allgemeinen und besondern Vorschriften über das Rechnungswesen der verschiedenen Verwaltungszweige ausgesetzt bleiben kann.

Nach Maaßgabe der jetzigen Etatseinrichtung müssen, außer den fortdauernden Besoldungen, auch die zum Aussterbeetat gehörigen persönlichen Zulagen und extraordinären Besoldungen, so wie die davon zu berechnenden Abzüge zum Pensionsfonds, bei dem Besoldungstitel rechnungsmäßig nachgewiesen werden.

Damit dieß überall auf die kürzeste und übersichtlichste Weise und einförmig geschehe, so hat die Königl. Oberrechnungskammer sich veranlaßt gefunden, ein Schema zu ertheilen, nach welchem die Besoldungsausgaben in den Rechnungen pro 1826. nachzuweisen sind. Dieses Schema ist hierbei gefügt worden und haben sich solches die Kassen unsers Verwaltungsbezirks, in so weit es sie angeht, zur Richtschnur dienen zu lassen.

Magdeburg, den 2ten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Dritte Abtheilung.

Digitized by Google

Sollausgabe nach dem Etat pro 18		Zugang.	Abgang.	Wirkliche Sollausgabe pro 18		Laufende Nr	Benennung der Ausgaben und Empfänger
überhaupt.	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinärer Besoldungen für Rechnung des Ausserdeetats.			überhaupt.	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinärer Besoldungen.		
1. Rthlr. Sgr. Pf	2. Rthlr. Sgr. Pf.	3. Rthlr Sgr. Pf.	4. Rthlr. Sgr. Pf	5. Rthlr. Sgr Pf	6. Rthlr. Sgr Pf	7.	8.
3000 — —	500 — —	— — —	— — —	3000 — —	500 — —	1	N. N. . . .
2000 — —	— — —	— — —	— — —	2000 — —	— — —	2	N. N. . .
1200 — —	105 — —	— — —	10 — —	1190 — —	105 — —	3	N. N. . .
							Gehalt . . 1090 thl.
							Tantieme statt der etatsmäßigen 110 thl. von den Pag. nachgewiesen 10000 thl. à 1 pro Cent . . 100 thl.
900 — —	100 — —	— — —	600 — —	300 — —	33 10 —	4	N N. 225 Rthl.
							der N. N. 25 Rthl.
600 — —	— — —	100 — —	— — —	700 — —	— — —	5	N. N. . . . .

Digitized by Google

den Besoldungstitel.

No. der Belege.	Ist Ausgabe pro 18				Ist Rest		Anmerkungen.
	überhaupt.	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinärer Besoldungen für Rechnung des Aussterbeetats.	davon ist an Pensionsfonds gezahlt worden und zwar: an fortlaufenden Beträgen.	davon ist an Pensionsfonds gezahlt worden und zwar: an Abzügen von neuen Gehalten und Gehaltszulagen.	überhaupt.	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinärer Besoldungen.	
9.	10. Rthlr. Sgr. Pf.	11 Rthlr. Sgr. Pf.	12. Rthlr. Sgr. Pf.	13. Rthlr. Sgr. Pf.	14. Rthlr. Sgr. Pf.	15. Rthlr. Sgr. Pf.	
120							
121 b s 123	2250 — —	375 — —	48 22 6	— — —	750 — —	125 — —	Der N. N. ist am 20ten Sept. gestorben, und das der N. N. laut Anweisung vom .... bewilligte noch unerhoben gebliebene Gnadengehalt, in Rest aufgeführt.
124	2000 — —	— — —	35 — —	— — —	— — —	— — —	
125	1190 —	105 — —	19 —	— — —	— — —	— — —	
126 127	300 — —	33 10 —	3 11 3	— — —	— — —	— — —	Der N. N. ist am 20ten Jan. gestorben und das Gehalt für den Monat April als Gnadenbewilligung an die N. N. gezahlt laut Anweisung vom .... vom Mai ab, ist die Stelle unbesetzt geblieben.
128 129	700 —	— — —	10 7 6	16 20 —	— —	— — —	Der N. N. hat vom 1. Juli ab 800 Rthl. Gehalt, mithin 200 Rthl. Zulage erhalten, laut Anweisung vom ...

Digitized by Google

Sollausgabe nach dem Etat pro		Zugang.	Abgang.	Wirkliche Sollausgabe pro 18		Laufende Nr.	Benennung der Ausgaben und Empfänger
überhaupt.	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinärer Besoldungen für Rechnung des Ausgabeetats.			überhaupt.	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinärer Besoldungen		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Rthlr. Sgr. Pf	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.		
800 — —	200 — —	— — —	600 — —	200 — —	50 — —	6	N. N. . . . . Der Abzug zum Pensionsfonds, ist von den im Etat vor der Linie angesetzten, in der N. N. Rechnung zur Ausgabe kommenden 80 Rthlr. mit berechnet.
— — —	— — —	300 — —	— — —	300 — —	— — —	7	N. N. . . . .
— — —	— — —	— — —	— — —	100 — —	— — —	8	N. N. . . . .
1100 — —	1100 — —	— — —	550 — —	550 — —	550 — —	9	N. N. . . . .
9700 — —	2005 — —	400 — —	1760 — —	8340 — —	1239 10 —		. . Summa . .

Bemerkung.

Da die Etats die Besoldungen in 3 Kolonnen, nämlich:

a) die fortdauernden Besoldungen,
b) die persönlichen Zulagen und extraordinären Besoldungen,
c) die Hauptsummen enthalten, so sollen sie grundsätzlich in gleicher Art auch in den Rechnungen der Sollausgabe nachgewiesen werden.

Zur Abkürzung und Erleichterung der Rechnungslegung, sind indessen für die letztern nur diese 2 Kolonnen, als zum Nachweise der Sollausgabe hinreichend angenommen worden.

Nach Abrechnung der extraordinären Besoldungen ꝛc. mit beträgt die Ausgabe an fortlaufenden Besoldungen .

Balance.

Nach dem Etat haben für das Jahr 18 verausgabt werden sollen. . . .

Nach den Kolonnen 10 u. 11. sind pr. 18 wirklich ausgegeben

Mithin weniger . . sind nach Abzug der, in den Kolonnen 14 u. 15. aufgeführten, in die folgende Rechnung zu übertragenden Ausgabereste von . . .

sind für das Jahr 18 erspart worden .

Digitized by Google

No. der Beläge.	Ist Ausgabe pro 18				Ist Rest		Anmerkungen.
	überhaupt.	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinärer Besoldungen für Rechnung des Aussterbeetats.	davon ist zum Pensionsfonds gezahlt worden und zwar: an fortlaufenden Beiträgen.	davon ist zum Pensionsfonds gezahlt worden und zwar: an Abzügen von neuen Gehalten und Gehaltszulagen.	überhaupt.	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinärer Besoldungen.	
9.	10. Rthlr. Sgr. Pf.	11. Rthlr. Sgr. Pf.	12. Rthlr. Sgr. Pf.	13. Rthlr. Sgr. Pf.	14. Rthlr. Sgr. Pf.	15. Rthlr. Sgr. Pf.	
130 131	200 — —	50 — —	3 5 7	— —	— — —	— — —	Der N. N. ist am 20ten März gestorben u. das Gehalt dieser Stelle für das 2te Quartal erspart, laut Anweisung vom . . . . .
132 133	300 — —	— — —	8 22 6	50 — —	— — —	— — —	Der N. N. ist am 1ten Juli laut Anweisung vom . . . mit 600 Rthl. Gehalt angestellt.
134	100 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	Der Abzug zum Pensionsfonds wird nach Maaßgabe des Etats bei der Hauptbesoldung des N. N. in Rechnung N. N. in Anrechnung kommen.
135 136	550 — —	550 — —	8 15 —	— — —	— — —	— — —	Der N. N. ist mit dem 1. Juli als N. N. nach N. N. versetzt, und dessen Gehalt von diesem Termine ab erspart worden, laut Anweisung vom . . .
—	7590 — —	1113 10 —	151 24 4	66 20 —	760 — —	125 — —	
137	— — —	Die Pensionsabzüge sind mit resp. 151 Rthl. 24 Sgr. 4 Pf. und 66 Rthl. 20 Sgr. an die N. N. Kasse laut anliegender Quittung vom . . . . abgeliefert.					
—	1113 10 —						
—	6476 20 —						
—	0700 —	2005 — —					
—	7590 —	1113 10 —					
—	2110 — —	891 20 —					
—	750 — —	125 — —					
—	1360 — —	766 20 —					

Allgemeine Bemerkungen.

1) In Ansehung der beiden Kolonnen 10 und 11. für die Istausgabe an Besoldungen, gilt rücksichtlich der Abweichung vom Etatsschema, die Bemerkung unter den Kolonnen 1 und 2 für die Sollausgabe. Dem zufolge muß aber auch die in der Kolonne 11. sich ergebende Summe an persönlichen Zulagen ꝛc in der Kolonne 10. von der, an Besoldungen überhaupt gezahlten Summe, stets, wie nebenstehend geschehen, in Abzug gebracht werden, da sie nur für Rechnung des Aussterbeetats gezahlt und besonders vergütet wird. Kassen, welche Ueberschüsse abzuführen haben, dürfen sie mithin in ihren Rechnungen auch nicht davon in Abzug bringen, sondern rechnen sie darauf mittelst Quittungswechsel, als baar abgeführt an.

2) Die Quittungen werden über den Besoldungsbetrag mit Einschluß der davon in Abzug gekommenen in den Kolonnen 12 und 13. nachgewiesenen Beiträge zum Pensionsfonds, von den Besoldungszahlern ausgestellt. In den Quittungen darf das dauernde Einkommen von den persönlichen Zulagen nicht getrennt, und eben so wenig dürfen die letztern in den Quittungen nachrichtlich bemerkt werden.

Wegen der nach dem besonders vollzogenen Aussterbeetats zu legenden Rechnungen werden besondere Bestimmungen erfolgen.

Digitized by Google

No. 53. Aufnahme von Zöglingen in das Berliner Gewerbe-Institut. l. 57. April.

Unter Bezugnahme auf unser Publikandum vom 16ten März 1822, durch welches wir diejenigen, irgend einem Zweige der Gewerbsamkeit sich widmenden jungen Leute, die sich eine gründliche Vorbildung erwerben wollen, zur Theilnahme an dem Unterricht in dem höchst zweckmäßig eingerichteten Berliner Gewerbeinstitut aufgefordert haben, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1ten Oktober d. Jahres ein neuer Lehrgang beginnt und der Unterricht in der höheren Klasse jetzt um ein halbes Jahr verlängert worden ist. —

Während desselben wird Maschienenlehre, Projektion und Anfertigung von Anschlägen gelehrt. —

Wir machen auch darauf aufmerksam, daß der Staat jährlich für jeden Regierungsbezirk zur Ausbildung eines mit den gehörigen Vorkenntnissen versehenen fähigen und gesitteten Zöglings ein Stipendium von 300 Rthlr. bewilligt und fordern diejenigen, welche auf die Bewilligung dieses Stipendiums für den Kursus vom 1ten Oktober dieses Jahres bis zum letzten September des nächsten Jahres nach ihren Verhältnissen und der Bestimmung, die sie gewählt, antragen zu dürfen glauben, auf, sich dieserhalb unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse bis zur Mitte des Monats Mai d. J. bei den Herrn Landräthen zu melden, welche ohne Verzug an uns berichten werden.

Magdeburg, am 12ten April 1826.

Königliche Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 6. Formular zu dem Besoldungstitel in den Rechnungen. 675.

Da nach Maaßgabe der jetzigen Etatseinrichtung außer den fortdauernden Besoldungen auch die zum Aussterbeetat gehörigen persönlichen Zulagen und extraordinären Besoldungen, so wie die davon zu berechnenden Abzüge zum Pensionsfonds, bei dem Besoldungstitel rechnungsmäßig nachgewiesen wer-

Digitized by Google

den müssen, und damit dieß überall auf die kürzeste und übersichtlichste Weise und einförmig geschehe, so hat die Königliche Oberrechnungskammer das anliegende Schema *) entworfen, nach welchem die Besoldungsausgaben in den Rechnungen pro 1826. nachgewiesen werden sollen.

Die Land- und Stadtgerichte unsers Departements werden hievon in Kenntniß gesetzt, mit der Auflage, darauf zu halten, daß ihre Salarienkassenrendanten dieß zur Richtschnur vorgeschriebene Rechnungsschema für den Besoldungstitel genau befolgen.

Halberstadt, den 4ten April 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

*) Ist Seite 132 — 35 abgedruckt.

Bekanntmachungen.

Verloosung von Central-Steuerobligationen.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg Statt gefundenen 16ten Verloosung der Central Steuerobligationen, sind die in der Anlage sub ⊙, verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Scheine wird Michaelis dieses Jahres zu Leipzig geschehen, und das weiter Erforderliche noch vor Eintritt des Zahlungstermins öffentlich bekannt gemacht werden.

Merseburg, am 4ten April 1826.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungspräsident Freyherr von Brenn.

⊙.

Nachweisung

der, bei der am 4ten April 1826. statt gehabten 16ten Ziehung der Central-Steuerobligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. à 3000 Rthlr.

No. 18. 88. 108. 149. und 159.

Litt. B. à 2000 Rthlr.

No. 1. 49. 50. 56. 137. 190. und 202.

Digitized by Google

Litt. C. à 1000 Rthlr.

No. 4. 7. 23. 101. 226. 274. 317. 380. 382. 384. 407. 417. und 456.

Litt. D. à 500 Rthlr.

No. 4. 7. 31. 122. 140. 153. 233. 272. 391. 418. 470. 489. 512. 565. 607. 619. 625. 639. 644. 656. 704. 735. 741. 779. 788. 943. 994. 1005. 1010. 1059. 1078. 1083. 1104. 1124. und 1127.

Litt. E. à 200 Rthlr.

No. 11. 38. 44. 46. 47. 75. 86. 154. 158. 182. 185. 218. 239. 246. 276. 290. 480. 494. 518. 610. 622. 631. 691. 704. 764. 767. 781. 806. 849. 850. 910. 918. 1043. 1065. 1124. 1145. 1168. 1171. 1252. 1319. 1320. 1382. 1427. 1431. 1464. 1465. 1496. 1597. 1630. 1663. 1674. 1678. 1711. 1720. 1787. 1892. 1914. 1981. 1982. 1995. 1999. 2052. 2059. 2083. 2085. 2104. 2128. 2137. 2143. 2219. 2230. 2246. 2287. 2305. 2364. 2371. 2427. 2501. 2543. 2565. 2592. 2629. 2691. 2721. 2748. 2817. 2819. 2856. 2891. 2918. 2982. 2983. 3018. 3027. 3080. 3132. 3145. 3172. 3241. 3323. 3357. 3360. 3362. 3408. 3409. 3521. 3549. 3598. 3644. 3690. 3714. 3737. 3824. 3855. 3890. 3908. 3922. 3924. 3943. 4025. 4120. 4133. 4146. und 4156.

Litt. F. à 100 Rthlr.

No. 6. 44. 140. 153. 193. 238. 321. 359. 390. 393. 408. 413. 441. 445. 481. 484. 516. 521. 561. 565. 690. 711. 764. 849. 872. 974. 1003. 1024. 1052. 1080. 1113. 1144. 1226. 1250. 1277. 1294. 1362. 1381. 1442. 1443. 1485. 1515. 1594. 1599. 1608. 1632. 1642. 1674. 1680. 1686. 1688. 1700. 1728. 1764. 1804.

Digitized by Google

1804. 1841. 1884. 1888. 1942. 1990. 2055. 2084.
2096. 2140. 2153. 2223. 2224. 2235. 2244. 2291.
2407. 2478. 2488. 2508. 2516. 2539. 2553. 2647.
2725. 2757. 2797. 2825. 2826. 2843. 2849. 2945.
2986. 2997. 3012. 3045. 3095. 3099. 3102. 3117.
3122. 3136. 3174. 3201. 3313. 3340. 3404. 3408.
3452. 3457. 3474. 3486. 3562. 3614. 3696. 3707.
3757. 3789. 3795. 3796. 3827. 3843. 3845. 3870.
3879. 3959. 3997. 4039. 4043. 4053. 4105. 4201.
4266. 4314. 4326. 4398. 4403. und 4416.

9te Verloosung vormals Sächsischer Kammerkreditkassenscheine.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg Statt gehabten neunten Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen ehemals Königlich Sächsischen Kammer-Kreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 540. 590. und 661.
= = C. à 100 Rthlr. No. 140. 388. 439. 576. 1157. 1325. 1448. 2267. 2329. 2439. 2682. 2733. 2864. 2974. und 3195.
= = D. à 50 Rthlr. No. 39 und 676.
= = Aa. à 1000 Rthlr. No. 228. 255. 439. 554. 574. 1291. 1518. 1605. 2203. 2211. 2316. und 3010.

und wird die Zahlung der Kapitalien zu Michaelis dieses Jahres bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Termin von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Kammer-Kreditkassenscheinen Litt E. à 25 Rthlr., die Scheine von No. 4903 bis mit 5456. bei der obgenannten Kasse durch Baarzahlung eingelöset werden.

Die Inhaber der angegebenen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher bei Eintritt des Zahlungstermins bei der

Digitized by Google

Königl. Haupt- Instituten- und Kommunalkasse hier zu melden, und die Kapitalien, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 7ten April 1826.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident Freyherr von Brenn.

9te Verloosung vormals Sächsischer Steuer-Kreditkassenscheine.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg Statt gehabten 9ten Verloosung der vormals Königlich Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuerkreditkassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 408. 600. 2346. 3033. 3806. 4643. 5373. 6828. 8381. 8651. 10709. 11601. 12815. 13481. 13631. 13934. und 14001.

2) Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 59. 1620. 3138. 3883. 4810. 5146. 5786. 6018. 6138. und 6414.

3) von Litt. C. à 200 Rthlr.

No. 298. 1062. 1339. 2074. 2517. 3054. 4104. 4937. 5115. 6859. und 8837.

4) von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 1668. 2003. 2142. 2532. 3040. 4072. und 4995.

und wird die Zahlung dieser Kapitalbeträge zu Michaelis jetzigen Jahres bei der hiesigen Königl. Haupt- Instituten- und Kommunalkasse erfolgen.

Die Inhaber der unter obigen Nummern ausgelooseten Steuerkreditkassenscheine haben sich daher, bei Eintritt des gedachten Zahlungstermins, bei der genannten Kasse hier zu melden, und die Baarzahlung der dießfalsi-

Digitized by Google

gen Kapitalbeträge, gegen Rückgabe der betreffenden Scheine nebst dazu gehörigen Talons und Koupons zu gewärtigen.

Merseburg, am 11ten April 1826.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident Freyherr von Brenn.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Zeitschrift für Volksschullehrer von Harnisch.

Zur Beförderung der Wittwen- und Waisenkassen für Schullehrer giebt der Seminardirektor Dr. Harnisch in Weißenfels, im Verlage des Buchhändler Anton zu Halle, eine Zeitschrift für Volksschullehrer heraus, wovon jährlich ein Band in zwei Heften erscheint. Da sich die Theilnahme an diesem Unternehmen dadurch ausgesprochen, daß gleich nach dem Erscheinen des ersten Bandes die Auflage von 1500 Exemplaren vergriffen gewesen ist, und der Absatz derselben, da von jedem einzelnen Exemplare 15 Sgr. für eine Wittwenkasse bestimmt sind, nahe an 600 Rthlr. eingebracht hat, der zweite Jahrgang aber eine gleiche Summe für gedachten Zweck abzuwerfen verspricht: so finde ich mich, zur Beförderung dieses rühmlichen und gemeinnützigen Unternehmens, veranlaßt, auf die gedachte Zeitschrift des Dr. Harnisch und ihren Zweck, die Herrn Geistlichen und Schullehrer der Provinz Sachsen besonders aufmerksam zu machen, und deren Mitwirkung zur Verbreitung derselben in Anspruch zu nehmen.

Magdeburg, den 30ten März 1826.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Handel der Fanny Bernhard zu Werben.

Der Fanny Bernhard zu Werben ist der Betrieb des Handels in Gemeinschaft mit dem Johann Carl Lüdicke gestattet, ihr Ehemann Isaac Wolf Bernhard aber von der Handlung ganz ausgeschlossen, welches gemäß hohen Ministerialreskripts vom 22sten v. M. hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 12ten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Brandenburger Landgestüt.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler, sind während der Beschälzeit, im Jahre 1825. folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten stehet, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1.	zu Sandau	durch	Landbeschäler	a	1½	Rthlr. Sprunggeld	126 Stück
2.	zu Jerichow	"	"	"	"	"	199 "
3.	zu Burg	"	"	"	"	"	132 "
4.	zu Wollmirstedt	"	"	"	"	"	154 "
5.	zu Harbke	"	"	"	"	"	51 "
6.	zu Tangermünde	"	"	"	"	"	359 "
7.	zu Altmersleben	"	"	"	"	"	309 "
8.	zu Calberwisch	"	"	"	"	"	181 "
9.	zu Camps	"	"	"	"	"	126 "
10.	zu Crüden	"	"	"	"	"	132 "

Summa der bedeckten Stuten 1769 Stück.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 30ten März 1826.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doctor Medicinae Carl Friedrich Koch ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden, und hat sich als solcher hier in Magdeburg niedergelassen.

Der Kandidat der Theologie Christian August Friedrich Glöel ist zum Rektor, ersten Schullehrer und Gehülfsprediger zu Leitzkau, Diözes Möckern, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Saring ist zum Küster und Schullehrer zu Stresow, Diözes Möckern, ernannt und bestätigt.

In Folge der vom Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten genehmigten Vereinigung der Pfarre zu Pretzier mit den Parochien Stappenbeck und Gr. Chüden, ist der Prediger Meinhard zu Gr. Chüden, Diözes Salzwedel, zugleich zum Prediger zu Riebau, Jebel und Jarsau ernannt und unterm 2ten August v. J. bestätigt worden, was hierdurch nachträglich bekannt gemacht wird.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Christoph Begerich aus Neuhaldensleben ist zum Kantor und Schullehrer in der Neustadt-Magdeburg ernannt und bestätigt.

Die zur Erledigung gekommene Küster- und erste Töchterlehrerstelle zu Derenburg ist dem dasigen zweiten Töchterlehrer Eusebius Köhne verliehen und derselbe bestätigt worden.

Der ehemalige Kompagniechirurgus Friedrich Wilhelm Mittelstraß zu Burg ist von dem Königl. Medizinalkollegio hier als Zahnart geprüft und auf den Grund dieser Prüfung von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als solcher approbirt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 17.

Magdeburg, den 29. April 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 21ten d. M. zu Berlin ausgegebene vierte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 993. den Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Alt-Lietzegöricke im Frankfurther Regierungsbezirk, vom 21ten,

„ 994. den Brückgeldtarif für Ruhrort, vom 29ten und

„ 995. die Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 8ten Januar 1816. über die eheliche Gütergemeinschaft, in Bezug auf deren Anwendbarkeit in der Grafschaft Werden und dem ehemaligen Stifte Elten, vom 31ten v. M. und unter

„ 996. das Publikandum betreffend das Verbot des Nachdrucks und resp. Handels mit auswärts veranstalteten Nachdrucken der von Göthe'schen Werke, vom 7ten d. M.

Magdeburg, den 24ten April 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 54. Verordnung wegen allgemeiner Einführung der

Die Kuhpocke hat ihre seegensreiche Kraft bewährt; über alle Zweifel erhaben steht sie da als ein sicherer Schutz vor jener furchtbaren Seuche, deren Andenken noch jetzt die Gemüther mit Schrecken erfüllt, jener Seuche, der viele Millionen als Todesopfer gefallen sind, die Unglückliche ohne Zahl

Digitized by Google

Schutzblattern Impfung 1. 672. April.

gehäuft hat, welche in der Zerstörung der edelsten ihrer Sinne, in der Verunstaltung, Verkrüppelung ihres Körpers die bejammernswerthen Spuren jener fürchterlichen Seuche ihre ganze Lebenszeit hindurch mit sich umhertrugen.

Diese, aus unzähligen unleugbaren Erfahrungen vieler Jahre hervorgegangene und immer allgemeiner gewordene Ueberzeugung war das kräftigste und geeigneste Mittel, um das Mißtrauen, welches mehrere in die wahrhaft schützende Kraft der Kuhpocken setzten, um die mannigfachen Vorurtheile zu überwinden, welche leider nur zu lange Zeit der Verbreitung der Schutzpocken große Hindernisse in den Weg gelegt haben, und es dürfte wohl nicht leicht Jemand mehr gefunden werden, der es zu verkennen im Stande wäre, welche große Wohlthat den Bewohnern der Staaten in der Einführung der Schutzpockenimpfung dargeboten ist, der in dankbarer Anerkenntniß der segensreichen Wirkungen der immer mehr verbreiteten Schutzpockenimpfung es nicht fühlen sollte, wie ein jeder Einzelne im Staate den Beruf in sich trage, zur Beförderung dieses großen, der Menschheit so heilbringenden Zweckes nach besten Kräften mitzuwirken. Daß solche Gesinnungen unter den Bewohnern unsers Departements die herrschenden sind, davon haben wir uns aus der mit jedem Jahre wachsenden Zahl der Geimpften in unserm Departement mit Vergnügen überzeugt. Mit einem keine Aufopferung, keine Beschwerden scheuenden höchst lobenswerthen Eifer sind die Aerzte unablässig bemüht gewesen, der Schutzpockenimpfung überall Eingang zu verschaffen und mit immer dankbarer Anerkenntniß und immer steigender Bereitwilligkeit haben auch Eltern sich des ihnen dargebotenen Schutzmittels für ihre Kinder bedient.

Dagegen hat die, selbst im Laufe des verflossenen Jahres bei Gelegenheit der an einigen Orten unsers Departements ausgebrochenen ächten Blattern gemachte Erfahrung, bewiesen, daß dieses doch noch nicht ganz allgemein der Fall ist, und die von unserer Seite erlassenen Ermahnungen, so wie die von uns getroffenen Einrichtungen nicht hinreichen, um das Publikum vor der verheerendsten aller Seuchen zu schützen, und das Impfgeschäft so zu ordnen, daß man sich überzeugt halten könne, daß sämmtliche Pockenfähige auf eine zweckmäßige Weise im gehörigen Alter geimpft werden.

Digitized by Google

Um nun diesen Zweck endlich so vollkommen als möglich zu erreichen, und Eltern zugleich die Erfüllung der in dieser Hinsicht ihnen obliegenden Pflichten so viel möglich zu erleichtern, haben wir auf den Grund der höhern Orts bei uns eingegangenen allgemeinen Bestimmungen nachfolgende Vorschriften in eine umfassende Verordnung zusammengestellt, welche überall auf das pünktlichste und gewissenhafteste zu befolgen ist.

I. Von der allgemeinen Einführung der Schutzpockenimpfung und der Bildung der Impflisten.

§. 1. Jährlich vor dem 1ten Juli muß von den Eltern der im vorhergegangenen Jahre gebornen Kinder, oder von deren Stellvertretern durch von approbirten Aerzten oder Wundärzten ausgestellte Atteste bei dem betreffenden Ortsvorstande nachgewiesen werden, daß die Kinder mit oder ohne Erfolg mit Schutzpocken-Lymphe geimpft worden sind, oder wegen speziell anzugebender Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können. Diese Verpflichtung muß demnach zunächst am 1ten Juli 1826. hinsichtlich aller derjenigen Kinder erfüllt seyn, die während des Jahres 1825. geboren sind.

§. 2. Alle seit den 1ten Januar 1812. bis zum 31ten Dezember 1824. gebornen Kinder müssen vor dem 1. Juli 1826. mit einem von einem approbirten Arzte oder Wundarzte ausgestellten, mit dem Siegel des Ortsvorstandes bedruckten Scheine über die bestandenen Menschenblattern oder Schutzpocken Impfung, oder über die dreimal zu verschiedenen Zeiten ohne den gewünschten Erfolg erlittene Schutzpockenimpfung versehen seyn. Alle in dieser Periode gebornen Kinder, die die Schutzpocken noch nicht gehabt haben, müssen bis zu dem letztgenannten Termine geimpft seyn, und hierüber, oder darüber, daß sie wegen speziell anzugebender Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können, einen Schein, wie er in dem §. 1 bestimmt ist, bei dem betreffenden Ortsvorstande vorlegen. Hinsichtlich solcher Kinder aber, die während jener dreizehnjährigen Periode mit Erfolg geimpft sind, über deren Impfung aber entweder keine Scheine ausgestellt worden, oder die ausgestellten Scheine abhanden gekommen sind, und durch den Arzt oder Wundarzt, der die Impfung verrichtete, weil er verstorben oder weggezogen, nicht ersetzt wer-

Digitized by Google

den können, soll es genügen, wenn ein von denjenigen Impfärzten, welchen die weiter unten (§. 16. und folgende) angeführten öffentlichen Gesammtimpfungen übertragen worden, ausgefertigter Schein bezeugt, daß die vorhandenen charakteristischen Impfnarben die früher wirklich stattgefundene Impfung beweisen.

§. 3. Sämmtliche nach dem 1ten Januar 1812. geborne, in öffentlichen oder Privat-Versorgungs-Erziehungs-Schul-Fabrik- und Arbeitsanstalten, Werkstätten und Privatdienst aller Art aufgenommene oder in Zukunft aufzunehmende Individuen müssen vom 1ten Juli 1826 an mit einem Schein, wie in den §§ 1 und 2. bestimmt ist, versehen seyn, und dürfen künftig keine ohne einen solchen Schein in die eben erwähnten Anstalten, eine Werkstatt oder Privatdienst irgend einer Art aufgenommen werden, so wie denn auch bei denjenigen, die sich bereits darin befinden, ohne geimpft zu seyn, die Schutzpockenimpfung nachträglich noch vorzunehmen ist. Eben so sind Personen, welche Unterstützungen aus Staats- oder Gemeinde- oder Armenkassen, Pensionen, Anstellungen u. s. w. suchen, für den Fall, daß ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht geimpft seyn sollten, einstweilen bis dahin, daß dieses geschehen, und sie die erforderlichen Scheine darüber beibringen können, abzuweisen.

§. 4. Die Polizeybeamten haben über die genaue Befolgung der in den 3 vorhergehenden §. §. enthaltenen Bestimmungen zu wachen, und sollen in den von ihnen gehörig konstatirten Kontraventionsfällen die Schuldigen mit 1 bis 5 Rthlr. Geldstrafe, oder nach Befinden der Umstände mit einer Gefängnißstrafe von 1 bis 8 Tagen belegt werden.

§. 5. Bei jedem Ortsvorsteheramte sollen zwei Impflisten nach dem unter Litt. A dieser Verordnung angehängten Schema *) angelegt werden. Die eine dieser Listen ist für alle Individuen bestimmt, welche in dem Zeitraume vom 1ten Januar 1812 bis zum 31ten Dezember 1824. inkl. die natürlichen Menschenblattern oder Schutzpocken gehabt haben, oder dreimal

*) Die gedruckten Formulare dazu sind bei der Pansaschen Buchdruckerei zu Magdeburg für den Preis von 5 Rthlr. pro Ries und von 8 Sgr. pro Buch von jetzt ab stets zu erhalten und wollen sich die Herren Landräthe deßhalb an die gedachte Buchdruckerei wenden.

Digitized by Google

zu verschiedenen Zeiten ohne Erfolg mit Schutzpocken-Lymphe eingeimpft worden sind, und sich darüber durch Atteste von approbirten Aerzten oder Wundärzten ausweisen. In die andere werden vom 1ten Januar 1825. ab alle bis dahin vor der Ansteckung durch natürliche Menschenplattern noch nicht gesicherte Individuen, worunter auch die früher ein- oder zweimal ohne Erfolg Geimpften gerechnet werden sollen, so wie alle Neugebornen unter Ausfüllung der 6 ersten Kolumnen derselben eingetragen und die übrigen Kolumnen nach erfolgter Impfung ebenfalls ausgefüllt.

§. 6. Außerdem, daß in die nach ihrer eigenen Ordnungsnummer anzulegende und fortzuführende Liste der vom 1ten Januar 1825. ab zu Impfenden bei den betreffenden geimpften Individuen die bei den öffentlichen Gesammtimpfungen (§. 16.) sich ergebenden Resultate gehörigen Orts eingetragen werden, müssen auch die aus den nach §. 15. von den Privatimpfärzten vierteljährlich einzureichenden Impflisten hervorgehenden Resultate über die von denselben geimpften Individuen eingetragen werden, damit auf diese Weise eine vollständige Uebersicht aller und jeder im Laufe des Jahres sowohl öffentlich als privatim vorgenommenen Schutzpockenimpfungen erreicht werde. Die Liste selbst wird gleich jeder für die folgenden Jahre neu anzulegenden Liste mit dem Ende des Jahres geschlossen und dann mit zwei alphabetischen Registern, wovon das eine sich über die wirklich Geimpften, das zweite über die ungeimpft Gebliebenen erstrecken muß, versehen, um beide in der Folge leicht auffinden zu können.

§. 7. In die mit dem Anfange eines Jahres zu beginnenden neuen Impflisten werden alle diejenigen Individuen aus der Liste des verflossenen Jahres übertragen, welche alsdann noch nicht geimpft sind, oder bei denen die Impfung nicht den erwünschten Erfolg gehabt hat. Daß dieses geschehen, muß sowohl in der alten, als in der neuen Liste mit Hinweisung auf die Nummer des Impflings in der neuen oder der andern Liste angemerkt werden. Jedoch sind die Namen derjenigen wegzulassen, welche nachgewiesen haben, daß sie zu verschiedenen Zeiten dreimal ohne Erfolg geimpft worden sind, indem von ihnen angenommen wird, daß sie für die Schutzpocken-Impfung unempfänglich sind.

Digitized by Google

Die Landräthe haben mit Strenge darauf zu halten, daß regelmäßig mit dem 1ten Januar bei allen Ortsvorständen die für das begonnene Jahr bestimmte Impfliste angefangen werde, damit die Eltern, welche ihre Kinder noch in dem Jahre impfen lassen, worin dieselben geboren sind, wegen der Eintragung der Impfscheine nie Hindernisse finden, und diese nicht verlegt werden und verloren gehen.

Hinsichtlich der ungeimpft Weggezogenen muß in der Impfliste bescheinigt werden, wohin sie gezogen sind, und daß die Lokalbehörde ihres gegenwärtigen Wohnorts darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß sie noch nicht geimpft worden sind.

§. 8. Die über die bestandenen Menschenblattern, über die geschehene oder die Ursache der nicht geschehenen Schutzpockenimpfung zur Eintragung in die dazu bestimmten Listen, auf Erfordern der Ortspolizey, bei Vermeidung der in §. 4. ausgedrückten Strafe beizubringenden ärztlichen Atteste werden den Ueberbringern, mit dem Siegel des Ortsvorstandes bedruckt, zum geeigneten Gebrauch zurückgegeben, auch auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus den Impflisten für die darin eingetragenen Individuen unentgeldlich ertheilt.

II. Von den zur Verrichtung der Schutzpockenimpfung befugten Medizinalpersonen und deren Pflichten.

§. 9. Das Schutzpocken-Impfgeschäft ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten, und zwar unter der Bedingung erlaubt, daß sie die sie betreffenden Vorschriften dieser Verordnung genau befolgen; allen übrigen Personen ohne Unterschied ist dasselbe bei Strafe, als Quacksalber behandelt zu werden, ernstlich untersagt.

Die Einimpfung des Menschenblattergiftes ist auch den Medizinalpersonen bei der auf die muthwillige Verbreitung ansteckender Krankheiten gesetzten Strafe verboten.

§. 10. In Magdeburg ist die Einrichtung getroffen, daß von dem daselbst als öffentlichen Impfarzt angestellten Stadtchirurgus Hoppe das ganze Jahr hindurch wöchentlich ein Paar Kinder mit Schutzpocken-Lymphe geimpft werden, damit es niemals an frischem Impfstoff mangele und der eben genannte Impfarzt auf Verlangen die andern Aerzte des Regierungs-

Digitized by Google

Bezirks, die sich deshalb an ihn zu wenden haben, zu jeder Jahreszeit damit versehen könne. Den Physikern der übrigen Kreise liegt es ob, dafür Sorge zu tragen, daß auch in andern größern Städten unsers Departements, wo es ausführbar ist, zu demselben Zwecke gleiche Einrichtungen getroffen werden.

§. 11. Zur Weiterimpfung der Schutzpocken soll nur Lymphe aus den vollkommensten Pusteln ganz gesunder Impflinge, die weder aufgescheuert, noch mit Schörfen bedeckt sind, genommen werden. Von Impflingen, wo von mehrern Impfstichen nur einer angeschlagen hat, ist kein Impfstoff zur Fortpflanzung zu wählen; so wie auch von mehrern Pusteln immer eine wenigstens unverletzt gelassen werden muß. Den Eltern ist einzuschärfen, die Pusteln vor dem Abscheuern, Kratzen, Zerdrücken u. dergl. sorgfältig zu hüten.

§. 12. In der Regel ist die Impfung an jedem Oberarm mittelst zweier oder dreier Impfnadeln — oder Lanzettstiche zu bewerkstelligen, und wenn hiervon abgegangen, dieß auf dem Impfschein besonders anzumerken. Alle unnöthige, Schmerzen verursachende und mit heftiger Entzündung verbundene Impfmethoden z. B. das Aufkratzen der Oberhaut oder ihr Erheben durch Zugpflaster sind bei scharfer Ahndung untersagt.

§. 13. Die Impfärzte haben die eben so nothwendige, als dieserhalb durchaus unerläßliche Verpflichtung, am 7ten, 8ten oder 9ten Tage nach geschehener Impfung die Impflinge zu untersuchen, um sich von dem Erfolge der Impfung zu überzeugen.

Bei anerkannter Aechtheit und regelmäßigem Verlauf der Schutzpocken stellen sie darauf den Eltern der Geimpften, oder deren Stellvertretern, Impfscheine nach dem unter Litt. B. angehängten Schema, wozu ihnen die gedruckten Formulare*) von den Ortsbehörden unentgeldlich verabfolgt werden, aus. Hat die Impfung dagegen nicht den erwünschten Erfolg gehabt, oder sind alle Pocken schon vor dem Untersuchungstage abgekratzt, oder sonst zerstört worden, so muß die Impfung in Zwischenräumen

*) Diese gedruckten Formulare sind bei der Pansaschen Buchdruckerei zu Magdeburg, an welche sich die Herrn Landräthe und die Ortsvorstände deßhalb wenden wollen, für den Preis von 9 Rthlr. 15 Sgr. pro Ries und 5 Sgr. 6 Pf. pro Buch, von jetzt an stets zu erhalten.

Digitized by Google

von wenigstens zwei Monaten zum zweitenmal und nach Umständen zum drittenmale mit der möglichsten Sorgfalt wiederholt, und daß dieß geschehen, den Angehörigen jedesmal bescheinigt werden. Die über erfolglos gewesene Impfung, über bestandene Menschenblattern, oder über die, die Impfung verhindernde Kränklichkeit auszustellenden Atteste sind von den Medizinalpersonen auf dieselbe Weise, wie bei den gedruckten Impfscheinen unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Individuums, seines Wohnorts, Geburtstages, so wie des Vor- und Zunamens und des Gewerbes des Familienvaters desselben, abzufassen.

§. 14. Da der vorschriftsmäßige Gang des ganzen Impfgeschäfts, zumal aber die Sicherheit des Publikums hauptsächlich auf der Zuverlässigkeit der ausgestellten Impfscheine beruhet, so wird jede Ausstellung dieser wichtigen Atteste von dazu nicht befugten Individuen, so wie jede absichtlich in dieselbe aufgenommene und als solche nachgewiesene falsche Angabe, an den betreffenden Personen nach der Strenge der deshalb bestehenden Gesetze geahndet werden.

§. 15. Alle approbirte Aerzte und Wundärzte, die sich außer den öffentlichen Gesammtimpfungen im Wege der Privatpraxis mit der Schutzpockenimpfung befassen, sind verpflichtet, am Schlusse eines jeden Quartals eine Liste aller von ihnen in dem abgelaufenen Quartal geimpften Kinder anzufertigen, und dieselbe binnen den ersten 4 Tagen der Monate April, Juli, Oktober und Januar bei derjenigen Ortsbehörde, zu welcher die Kinder gehören, einzureichen. Eben das haben auch die mit den öffentlichen Gesammtimpfungen beauftragten Impfärzte hinsichtlich ihrer sonstigen Privatimpfungen zu thun. Zur Anfertigung dieser Listen kann füglich das unter Litt. A. dieser Verordnung gehängte Schema dienen, von welchem ihnen daher auf ihr Verlangen eine hinreichende Anzahl gedruckter Exemplare von der betreffenden Ortsbehörde zugehen wird. In die zu Bemerkungen bestimmte letzte Kolumne ist außer dem in der Ueberschrift derselben Angedeuteten überhaupt alles dasjenige aufzunehmen, was sich in Bezug auf die im Quartal vorgenommenen Schutzpockenimpfungen irgend Merkwürdiges und Wissenswerthes ergeben hat. Sollte es dazu an Raum fehlen, so wird ein

begleitender

begleitender ergänzender Bericht darüber gern gesehen werden. Die genaue Führung und Einreichung dieser Listen über die vorgenommenen Privatimpfungen ist um so nothwendiger, als sonst augenfällig die Hauptliste bei der betreffenden Ortsbehörde nicht ordentlich geführt werden, auch besonders die Kontrollirung der bei derselben vorzuzeigenden, von jedem Impfarzt ohne Ausnahme auszustellenden Impfscheine nicht gehörig geschehen kann, und endlich die Uebersicht aller und jeder im Laufe des ganzen Jahres vorgenommenen Schutzpockenimpfungen, so wie die Ermittelung der Totalsummen derselben mangelhaft bleiben würde. Alle mit der Schutzpockenimpfung sich beschäftigende Aerzte und Wundärzte haben daher die Einreichung dieser Listen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. regelmäßig zu bewirken, und auch im Falle sie im Laufe eines Quartals keine Impfungen vorgenommen haben, dem Kreisphysikus solches anzuzeigen.

III. Von den öffentlichen unentgeldlichen Gesammtimpfungen.

§. 16. Um den Eltern und Pflegeeltern pockenfähiger Kinder die Erfüllung der ihnen in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen zu erleichtern, sollen jährlich in unserm Verwaltungsbezirke an bestimmten Orten öffentliche unentgeldliche Gesammtimpfungen statt finden, und dieser Einrichtung gemäß für jeden Kreis besondere Impfdistrikte gebildet werden. Die nach den obwaltenden Lokalverhältnissen zu modifizirende Bestimmung des Umfangs dieser Impfdistrikte bleibt der gemeinsamen Berathung des Landraths und Kreisphysikus überlassen. Jedes zu einem solchen Distrikte gehörige pockenfähige Kind, welches zur festgesetzten Zeit an den zur Impfung bestimmten Ort gebracht wird, wird unentgeldlich geimpft; dagegen hat niemand, der von dieser Wohlthat keinen Gebrauch macht, auf unentgeldliche Impfung Anspruch zu machen, und es darf daher den Impfärzten für die Privatimpfung Unvermögender keine Vergütung weiter aus den Gemeindekassen oder Armenfonds bewilligt werden.

§. 17. Diese alljährlich vorzunehmenden öffentlichen Gesammtimpfungen beginnen mit dem Mai jeden Jahres, und müssen vor dem 1ten

Digitized by Google

Oktober beendigt seyn. Die Herrn Landräthe werden im Verein mit den Impfärzten in diesem Zeitraume die Termine zu den öffentlichen Impfungen nach den Lokalverhältnissen und wie sie namentlich den Landbewohnern am wenigsten lästig werden, reguliren.

§. 18. Diese öffentlichen Gesammtimpfungen werden durch eigends dazu ernannte öffentliche Impfärzte, über deren Anstellung das Erforderliche an die Herrn Landräthe und Physiker des Departements von uns verfügt worden, bewirkt. Es erhält ein jeder dieser Impfärzte für jeden Impf- und jeden Revisionstag bei den Gesammtimpfungen 2 Rthlr., und für die Impfstationen, die außerhalb des Wohnorts dieser Impfärzte liegen, eine verhältnißmäßige ortsgebräuchliche Remuneration an Fuhrkosten.

§. 19. Der Impfung sowohl, als der acht Tage nachher erfolgenden Untersuchung (§. 20.) muß jedesmal ein von den resp. Herrn Landräthen oder Magistraten zu bestimmender Deputirter der Behörde jeden Orts beiwohnen, zu welchem die zu impfenden oder geimpften Kinder gehören. Dieser füllt die offengebliebenen Kolumnen der Impflisten aus, während der Impfarzt impft, oder die vorhandenen Pocken untersucht.

§. 20. Die Bestimmung desjenigen Orts oder derjenigen Oerter in einem Impfdistrikte, (wenn derselbe eine größere Anzahl von Ortschaften umfaßt) wo die öffentlichen Gesammtimpfungen vorgenommen werden, und zu dem Ende sich die Impflinge mit ihren Angehörigen sammeln sollen, bleibt der gemeinsamen nähern Berathung und Anordnung des Landraths und Kreisphysikus überlassen. Es sind aber diese Sammelplätze in der Art zu wählen, daß der Weg für die Mehrzahl der aus den verschiedenen Richtungen des Distrikts zu bringenden impfpflichtigen Kinder so viel möglich abgekürzt werde. In der Regel müssen die dazu bestimmten Orte so gelegen seyn, daß die Entfernung von den Wohnungen der Impflinge nicht über eine Stunde oder höchstens Fünfviertelstunden beträgt.

§. 21. Das Impflokal, wozu auch die Schulen nach zuvor gehaltener Rücksprache mit dem Lokalschulinspektor genommen werden können, muß so beschaffen seyn, daß der Impfarzt und der Deputirte jeder Ortsbehörde

Digitized by Google

in einem besondern Zimmer sich befinden, in welches die zu impfenden oder zu untersuchenden Kinder einzeln vorgerufen werden können.

§. 22. Bei der allgemeinen Impfung darf nur von Arm zu Arm geimpft werden. Nächstdem also, daß den betreffenden Impfärzten die Sorge obliegt, gegen die Zeit der eintretenden Gesammtimpfungen die Schutzpockenimpfung vorläufig in ihren Wohnörtern selbst in Gang gebracht zu haben, um mit frischen Impfstoff versehen zu seyn, sind sie verpflichtet gemeinschaftlich mit denjenigen Ortsbehörden, in deren Bezirken die Gesammtimpfungen vorgenommen werden sollen, dafür zu sorgen, daß sich an den dazu bestimmten Impftagen wenigstens vier schon acht Tage zuvor geimpfte Kinder an der Impfstation befinden, von welchen sodann die zur Impfung gebrachten Impflinge geimpft werden können. Da, wo sich solches nicht anders machen läßt, haben die Ortsbehörden möglichst Sorge zu tragen, daß zu dem Ende vier gesunde Impflinge acht Tage zuvor in dem Wohnort des Impfarzts geschickt werden, um solche von demselben impfen zu lassen, damit von ihnen bei der nach acht Tagen erfolgenden Gesammtimpfung der Impfstoff zum Impfen genommen werden kann. Die Eltern oder Pflegeeltern dieser Impflinge erhalten dafür bei freier ländlicher Fuhre für jeden ein Geschenk von 1 Rthlr.

§. 23. Die Tage, an welchen die öffentlichen Gesammtimpfungen in den verschiedenen Impfdistrikten statt finden sollen, werden auf die desfallsigen Vorschläge der Ortsbehörden von dem Landrathe nach genommener Rücksprache mit dem Kreisphysikus bestimmt, und wird der Landrath daher die betreffenden Ortsbehörden frühzeitig genug und wenigstens 14 Tage vorher davon in Kenntniß setzen. Bei Bestimmung dieser Tage ist darauf zu achten, daß hinsichtlich der in den verschiedenen Impfdistrikten nach einander vorzunehmenden Gesammtimpfungen, zumal wenn solche von einer und derselben Medizinalperson abzuhalten seyn sollte, keine Kollisionen entstehen, und die Termine gehörig abgehalten werden können. Die Ortsbehörden haben sodann auf den Grund dieser Bestimmungen einer Seits den betreffenden Impfärzten die zur Gesammtimpfung festgesetzten Tage anzuzeigen und sie dazu einzuladen, anderer Seits aber sämmtliche Eltern oder

Digitized by Google

Vormünder des Impfsbezirks, welche impfpflichtige Kinder haben, mit dem zur Impfung bestimmten Orte, so wie dem Tage und der Stunde bekannt machen und sie auffordern zu lassen, sich zur gehörigen Zeit mit denselben an der Impfstation zur Impfung einzufinden, oder aber im Fall einer vorhandenen Krankheit des Impflings am Impf- oder Untersuchungstage sich durch ein Zeugniß des Pfarrers oder Ortsvorstehers darüber auszuweisen.

Die für die allgemeine Impfung einmal festgesetzten Tage müssen übrigens pünktlich eingehalten werden. Ortsvorsteher und Impfärzte, welche solches unterlassen, sind nicht allein für jeden daraus entspringenden Nachtheil verantwortlich, sondern verfallen auch außerdem in eine Ordnungsstrafe von 10 Rthlr.

Sollte ein Impfarzt durch Krankheit an der Abhaltung des Termins verhindert werden, so hat derselbe entweder bei ganz plötzlich eingetretenen Krankheitsfällen selber für die Herbeischaffung eines geeigneten Stellvertreters zu sorgen, oder, wenn die Zeit es noch gestattet, dem Kreisphysikus schleunigst Anzeige zu machen, damit von dem letztern zur Vertretung des durch Krankheit abgehaltenen Impfarztes ohne Verzug den Umständen angemessene Maaßregeln getroffen werden können.

§. 24. Die allgemeine Impfung muß an einer jeden Impfstation ohne Unterbrechung so lange fortgesetzt werden, bis alle zur Impfung gebrachte Individuen geimpft sind. Von den gegenwärtigen Impflingen müssen diejenigen zuerst an die Reihe kommen, die am entferntesten von der Station wohnen. Kein einmal erschienenes impffähiges Individuum darf ungeimpft entlassen, oder auf einen andern Tag bestellt werden, wenn nicht Krankheit die Impfung untersagt.

Nicht selten wird es geschehen können, daß in einem Tage an zwei Impfstationen Gesammtimpfungen abgehalten werden können. Wo dieses der Fall seyn sollte, da ist die allgemeine Impfung an der ersten Impfstation des Vormittags um 8 Uhr zu beginnen, an der zweiten aber des Nachmittags um 2 Uhr damit anzufangen, und jede ohne Unterbrechung in der bemerkten Tageszeit zu beendigen.

Digitized by Google

In den größern Städten kann es dagegen wegen zu großer Anzahl der Impflinge nöthig werden, daß zu den Gesammtimpfungen mehrere Impf- und Revisionstage anberaumt werden müssen.

§. 25. Der bei der Impfung anwesende Repräsentant der Ortsbehörde macht den Angehörigen der Impflinge Tag und Stunde der nachfolgenden Untersuchung des Erfolges der Impfungen mit der Aufgabe bekannt, sich mit denselben zu dieser Untersuchung pünktlich einzufinden. Er erinnert sie dabei, daß für diejenigen Impflinge, die alsdann nicht zur Untersuchung gebracht werden, die Impfung in sofern als ungültig betrachtet wird, daß solche impfpflichtig bleiben, und die Eltern außer der zu erleidenden Polizeystrafe auch noch die Unannehmlichkeit haben würden, bei der nächsten allgemeinen Impfung sich wieder mit den Kindern einfinden zu müssen.

§. 26. Diese, zur Beurtheilung des Erfolges der geschehenen Impfung und der Aechtheit der nach derselben entstandenen Schutzpocken durchaus nothwendige und mit aller Genauigkeit anzustellende Untersuchung und Revision, wird acht Tage nach stattgefundener Impfung in demjenigen Lokale, wo letztere verrichtet wurde, so wie in derselben Ordnung, die bei jener befolgt wurde, vorgenommen. Nach Maaßgabe des Befundes werden nun die Resultate desselben von jedem Impflinge in die betreffenden Kolumnen eingetragen, und wird namentlich auch in die letzte zu Bemerkungen bestimmte Kolumne alles dasjenige aufgenommen, was nach dem Urtheile des Impfarztes als bemerkens- und wissenswerth sich dazu eignet, letzterer aber, wenn der Raum dazu mangelt, aufgefordert, darüber einen besondern Bericht zu erstatten. Werden die nach der Impfung erfolgten Schutzpocken und deren Verlauf für ächt erkannt, so erhalten die Eltern oder Pflegeeltern der Impflinge die vorschriftsmäßigen Impfscheine, die von dem Impfarzte unterschrieben und mit dem Amtssiegel der Ortsbehörde bedruckt sein müssen.

§. 27. Sollten in einzelnen Fällen Eltern oder Pflegeeltern von Impflingen durch den letztern oder ihnen selbst zugestoßene Krankheiten oder

Digitized by Google

durch andere unvermeidliche Abhaltungen verhindert sein, mit ihren Impflingen zu der allgemeinen Impfung oder zu der eben so wichtigen Revision zu erscheinen, als worüber aber jedesmal das Zeugniß des Pfarrers oder Ortsvorstehers beizubringen ist, und es wünschen dieselben, wenn sie arm sind, das Versäumte ohne Kosten nachzuholen, so müssen sie ihre Impflinge den betreffenden Impfärzten zur Nachimpfung oder Nachrevision ins Haus bringen.

Vermögende Eltern sind aber in diesem Falle gehalten, den Impfärzten ihre Bemühungen taxmäßig zu bezahlen.

IV. Revision der Listen, Nachweise der Resultate sämmtlicher Impfungen; Kosten.

§. 28. Wenn mit dem Ende des Jahres auch die Resultate der von den Privatimpfärzten eingekommenen Listen des letzten Quartals in die Hauptimpfliste der Ortsbehörden gehörig eingetragen sind, so wird dieselbe geschlossen, mit den (§. 6.) vorgeschriebenen alphabetischen Registern versehen, und mit dem 1ten Januar sofort die Impfliste für das neu begonnene Jahr angelegt. (§. 7.) Aus der Liste des verflossenen Jahres hat demnächst die Ortsbehörde einen summarischen Auszug nach dem unter Litt. C. beigefügten Schema *) zu entwerfen, und vor dem 20. Januar an den betreffenden Landrath einzusenden. Zugleich mit diesem Auszuge wird dem Landrath die Impfliste des verflossenen Jahres selbst eingereicht, und werden hinsichtlich der als ungeimpft darin bezeichneten Individuen, in sofern solche nicht zu den später im Jahre neugebornen Kindern gehören, die Atteste der Medizinalpersonen, Ortsvorsteher oder Geistlichen über die speziell anzugebenden Ursachen der unterlassenen Impfung, (Krankheit der Impflinge, Krankheit oder Abwesenheit der Angehörigen derselben) oder wenn diese nicht beigebracht sind, die Bescheinigungen der Ortsgerichte: daß die

*) Gedruckte Formulare dazu sind bei der Pansaschen Buchdruckerei zu Magdeburg, von welcher die Herrn Landräthe den für ihren Kreis erforderlichen Bedarf beziehen wollen, für den Preis von 5 Rthlr. pro Ries und von 2 Sgr. pro Buch zu erhalten.

Digitized by Google

Eltern oder Angehörigen bei ihnen angeklagt worden, beigefügt. Eben so müssen auch die von den Privatimpfärzten eingekommenen Listen und die von diesen und den zu den Gesammtimpfungen adhibirt gewesenen Impfärzten eingegangenen Spezialberichte (§. 26.) dem Landrathe mit eingereicht werden.

§. 29. Der Landrath sorgt nun auf den Grund aller dieser Verhandlungen, unter Hinzuziehung des Kreisphysikus, für eine genaue und sorgfältige Revision der von der Ortsbehörde geführten Hauptimpflisten und des darnach gefertigten Auszuges, wobei besonders darauf zu achten ist, daß jene Listen überhaupt genommen ordnungsmäßig und mit Pünktlichkeit geführt werden, daß die Geburtstage der Impflinge gehörig angegeben, die Impf- und Revisionstage angemerkt sind, der Erfolg der Impfung bestimmt ausgesprochen, bei den ungeimpft Gebliebenen die Nummer angezeigt ist, worunter sie in die Impflisten für das laufende Jahr übertragen worden, und endlich die vorschriftsmäßig alphabetischen Register (§. 6.) angehängt sind.

Wenn demnächst die summarischen Auszüge, Impflisten u. s. w. aus sämmtlichen Ortschaften des Kreises eingegangen sind, so werden jene Auszüge für den ganzen Kreis in der Art zusammen gestellt, daß die einzelnen Ortschaften mit ihren Ergebnissen namentlich aufgeführt werden, und am Schlusse der Zusammenstellung für jede Rubrik die Hauptsumme vom ganzen Kreise angegeben wird. Der Kreisphysikus entwirft dabei einen allgemeinen geschichtlichen Bericht über die Impfungen des betreffenden Jahres im ganzen Kreise, wobei er die in den Listen und Spezialberichten der Impfärzte mitgetheilten Beobachtungen, Bemerkungen oder sonstigen wissenswerthen Mittheilungen, so wie seine eigenen Erfahrungen über die Schutzpocken-Impfung, deren Einfluß auf das Gesundheitswohl der Einwohner, der Bevölkerung u. s. w. benutzt. Diesen Bericht nebst der vorgedachten von dem Landrathe und dem Kreisphysikus zu vollziehenden Zusammenstellung der summarischen Auszüge sämmtlicher Ortsbehörden sendet alsdann der Land-

Digitized by Google

rath ganz unfehlbar vor dem 1ten März an die Königl. Regierung ein. Die Impflisten der einzelnen Ortsbehörden gehen, wenn sie revidirt und von dem Landrathe attestirt oder berichtigt sind, mit allen dazu gehörigen Belägen zur sorgfältigen Aufbewahrung wieder an die betreffenden Ortsbehörden zurück.

Außerdem hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten uns aufgegeben, alljährlich eine Liste der einzelnen Impfärzte mit summarischer Angabe der von ihnen mit und resp. ohne Erfolg verrichteten Impfungen mit unserm Generalberichte einzureichen, weshalb daher sämmtliche Impfärzte besondere Listen über die von ihnen im Laufe des ganzen Jahres verrichteten Impfungen mit Angabe des Erfolges derselben zu führen, und diese vor dem 20ten Januar an die betreffenden Kreisphysiker einzureichen haben.

Letztere stellen aus denselben hierauf die oben erwähnte Liste für ihren Kreis zusammen, und zwar die Reihefolge der einzelnen Impfärzte, nach der Gesammtzahl ihrer mit Erfolg verrichteten Impfungen geordnet, und reichen dieselben gleichzeitig mit der von dem Landrathe jedes Kreises einzusendenden Hauptliste bei uns ein.

§. 30. Der Landrath wird darüber wachen, daß von Seiten der Ortsbehörden einem so wichtigen Gegenstande, als die Schutzpocken-Impfung ist, überhaupt genommen alle mögliche Aufmerksamkeit gewidmet, insbesondere aber auch bei Führung der vorgeschriebenen Impflisten die größte Ordnung und Pünktlichkeit beobachtet werde, und solche Ortsbehörden, die sich eine wesentliche Unordnung oder Nachläßigkeit dabei zu Schulden kommen lassen, jedesmal in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thaler nehmen.

Wir selbst werden uns die Impflisten einzelner Ortsbehörden von Zeit zu Zeit vorlegen lassen, um uns zu überzeugen, wie bei diesem höchst wichtigen Geschäfte von den betreffenden Beamten verfahren wird.

§. 31.

Digitized by Google

§. 31. Die mit den öffentlichen Gesammtimpfungen verbundenen Kosten, als die Diäten der Impfärzte, die denselben zu vergütenden Fuhrkosten, die §. 22. angegebenen Prämien, wozu auch die Anschaffung der gedruckten Formulare zu den Impflisten und Impfscheinen gehören, werden von denjenigen Kommunen getragen, zu denen die hierbei geimpften Kinder gehören. Es haben zu diesem Behufe nach jeder stattgehabten öffentlichen Gesammtimpfung die Impfärzte ihre gehörig abgefaßte Liquidationen, so wie der Deputirte der Behörde des Orts, zu welchem die Eltern oder Pflegeeltern der Kinder gehören, denen die §. 22. bestimmte Prämie zu ertheilen ist, die Liquidation für diese Prämie dem betreffenden Landrathe einzureichen, welcher die Einziehung dieser Kosten von den betreffenden Kommunen, nach Maaßgabe ihrer Beitragspflichtigkeit und die Auszahlung derselben an die resp. Liquidanten bewirkt. Einer besondern Festsetzung dieser Liquidationen von Seiten der Königl. Regierung bedarf es hierbei nicht. Auf gleiche Weise zieht der Landrath die durch Herbeischaffung der oben erwähnten gedruckten Formulare erwachsenen Kosten, von den betreffenden Kommunen ein, und fügt der von ihm einzureichenden Hauptimpfliste seines Kreises eine allgemeine Nachweisung sämmtlicher durch die im Kreise stattgehabten öffentlichen Gesammtimpfungen auf solche Art veranlaßten Kosten bei.

Den Impfärzten werden, Behufs der von ihnen vorzunehmenden Privatimpfungen, auf ihr Ansuchen, die zur Führung der Listen dienenden Formulare nach dem Schema A., so wie die Formulare zu den Impfscheinen in benöthigter Anzahl von der Ortsbehörde unentgeldlich zugestellt.

Magdeburg, den 8. April 1826.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Schema

Ordnungs-Nummer.	Wohnort des Impflings. In Städten, Straßen und Hausnummern.	Vor- und Zunamen des Impflings.		Datum der Geburt des Impflings nach Tag, Monat u. Jahr.	Vor- und Zuname des Familien-Vorstandes nebst dessen Gewerbe.	Datum der Impfung nach Tag Monat und Jahr.	Name, Stand und Wohnort des Impfarztes		Herkunft der Schutzpocken-Lymphe, von welchem Kinde und ob mit trocknem oder frischem Stopf geimpft worden.
		Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.				Bei den öffentlichen Gesammtimpfungen.	Bei den Privatimpfungen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Schema

Summarischer Auszug aus der

Name des Orts.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 18 aufgenommen.				Davon sind in Abzug zu bringen.				Bleiben zu impfen.
	Aus der Impfliste für das vorhergehende Jahr übertragen.	Neugeborne.	Außerdem neu angesiedelte Impflinge	Summa.	an todesgebornen.	Die vor der Impfung gestorben.	Die aus dem Orte weggezogen.	Summa.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

Litt. A.

Erfolg der Impfung.						
Tag der Untersuchung.	Ob der Verlauf der Impfung regelmäßig gewesen. Zahl und Form der für ächt erkannten Schutzpocken.	Unsicherer Erfolg, und worin er bestanden.	Ob die Impfung dreimal ohne Erfolg wiederholt worden.	Unter welchem Datum der Impfschein ausgestellt worden ist.	Ursache nicht geschehener Impfung.	Bemerkungen. Besondere Zufälle während der Vaccination. — Krankheiten während des Verlaufs der Schutzpocken. — Krankheiten in den ersten 6 Wochen nach dem Verlaufe der Impfung. — Ob etwa ein geimpftes Kind eines Versuchs wegen zum 2ten- oder 3tenmale geimpft worden.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Litt. C.

Impfliste für das Jahr 18

Es sind mit gewünschtem Erfolge geimpft worden.					Es sind zum 3ten mal ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 18 als ungeimpft geblieben, übertragen.				
Bei den öffentlichen Gesammtimpfungen durch die hier genannten Impfärzte.	Zahl der von jedem öffentlich Geimpften.	Bei den Privat-Impfungen durch die hier genannten Impfärzte.	Zahl der von jedem privatim Geimpften.	Summa aller öffentlich und privatim mit gewünschtem Erfolg Geimpften.		Mit unsicherem oder zum zweitenmal ohne Erfolg Geimpfte.	Wegen Kränklichkeit der Impflinge.	Wegen anderer wohl begründeter Hindernisse.	Wegen Nachlässigkeit oder Unfolgsamkeit der Angehörigen.	Summa.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Digitized by Google

Schema litt. B.

Regierungsbezirk Magdeburg, Kreis Ort

Zeugniß über Schutzpockenimpfung.

Ich unterschriebener bezeuge, daß (Vor- und Zuname des Impflings) wohnhaft zu (Name des Orts, in Städten mit Angabe der Straße und Hausnummer), geboren den (Tag, Monat und Jahr der Geburt Sohn / Tochter) vom (Vor- und Zuname nebst Gewerbe des Familienvaters) am (Tag, Monat und Jahr der Impfung) mit guter Schutzpocken-lymphe, herrührend von (Vor- und Zuname nebst Wohnort des Kindes, von dem die lymphe genommen) durch mich geimpft worden sey, und ich die darauf erfolgten (Zahl und Form der Schutzpocken) Schutzpocken bei der Besichtigung am (Tag, Monat und Jahr der Untersuchung) für ächt anerkannt habe.

den ten 18

(Name, Stand und Wohnort des Impfarztes.)

Nro. (der Impfliste)

Dieses Zeugniß ist sorgfältig aufzubewahren.

Bekanntmachung.

Zahlung der Zinsen von Kurmärkschen Ständischen Obligationen.

Für den Zeitraum vom 1ten November 1825. bis 1ten Mai d. J. werden die halbjährigen Zinsen von Kurmärkschen-Ständischen Obligationen gegen Zurückgabe der darüber sprechenden Koupons No. VII. Ser. I. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 30. parterre rechts, am 1ten Mai d. J. und folgende Tage mit Ausnahme der Sonn- und Festtage,

Digitized by Google

so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage eines jeden Monats — täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a.	vom	1ten	bis	6ten	Mai	auf die Obligationen W.X.Y.Z. und A.A.
b.	"	8ten	"	13ten	"	" " S. T. U. V.
c.	"	16ten	"	20ten	"	" " O. P. Q. R.
d.	"	22ten	"	25ten	"	" " K. L. M. N.
e.	"	1ten	"	10ten	Juni	" " F. G. H. I.
f.	"	12ten	"	17ten	"	" " A. C. D. E.

und auf alle über Goldkapitalien ausgefertigte Obligationen litt. . . B und Bb

Aeltere nicht abgehobene Zinsen aus der Zeit vom 1ten Mai 1818. bis 31ten Oktober 1825. können jederzeit in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassifizirt die Koupons

I. nach der Verfallzeit
II. der Münzsorte,
  a. abgesondert für Gold und
  b. Kourant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Koupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Kourant und wird das Aufgald dießmal mit drei Silbergroschen pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütet.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in sofern es die Konkurrenz nur irgend gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 17ten Juni d. J. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird, dergestalt, daß also einmal fällige Zinsen, in sofern sie nur nicht länger als vier Jahre rückständig

Digitized by Google

und somit dann verfallen sind, täglich erhoben werden können. Außerdem aber werden dergleichen zahlbare Zinskoupons nach einer mit dem Königlichen Finanzministerium getroffenen Vereinigung bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

Da, wie schon in den früheren Publikandis bemerkt ist, die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden unmittelbar gerichtet werden sollten.

Uebrigens glaubt die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche bisher, so oft Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen fällig wurden, deshalb besondere Publikanda erlassen hat, sich derselben für die Zukunft überheben zu können, und macht daher hiermit ein für allemal bekannt: daß die erwähnten Zinsen gegen Zurückgabe der darüber ausgefertigten Zinskoupons zu der darin bestimmten Verfallzeit jederzeit regelmäßig ausgezahlet, und die Ordnung, in welcher es geschieht, bei jedem Zinszahlungstermine durch einen Anschlag an den Thüren der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Kenntniß des Publikums gebracht werden wird.

Es ist dieß also die letzte Bekanntmachung dieser Art und wird dieselbe nur bei besonderer Veranlassung, namentlich wenn von dem, was die gegenwärtige besagt, etwas abgeändert werden soll, erneuert werden.

Berlin, den 20ten März 1826.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

von Bredow. Thiede.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Von dem für die im Jahre 1813. zu der bei Acken erbaueten Schiffbrücke von des Königs Majestät bewilligten Gnadengeschenk hat der Schiffer Liesecke für gelieferte 60 Stück Leinen eine verhältnißmäßige Vergütung von 4 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. zu empfangen. Da der Wohnort desselben jetzt unbekannt ist, so wird der ꝛc. Liesecke hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme der 4 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. gegen gehörig bescheinigte Quittung auf unserer Hauptkasse binnen sechs Wochen zu melden. Aufforderung. d. 182. April.

Magdeburg, den 6ten April 1826.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Die Gemeinde Mellin, Kreis Salzwedel, hat der dasigen Schulstelle, Behufs deren Verbesserung 12 Scheffel Roggen, in jedem Felde 2 Scheffel Roggenaussaat freies Land, einen Garten und mehrere freie Fuhren beigelegt, welches wir hierdurch mit Anerkennung des dadurch bewiesenen guten Sinnes für das Schulwesen zur öffentlichen Kenntniß bringen. Belobung.

Magdeburg, den 9ten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Herr Generalmajor Rühle v. Lilienstern zu Berlin hat,

1. einen Duodez-Schulatlas in 85 Blättern,
2. eine Geschichtskarte zum Schulgebrauch in 6 Blättern,

herausgegeben. Der erstere kostet 2 Rthlr., jedes einzelne Blatt 2 Sgr. 6 Pf., die Geschichtskarte 1 Rthlr., jedes einzelne Blatt 5 Sgr. Empfehlung eines Schulatlasses und einer Geschichtskarte.

Wir machen auf diese nützlichen und wohlfeilen Werke aufmerksam, und empfehlen den Herrn Rektoren oder Direktoren der gelehrten Schulen und Seminarien deren angemessene Verbreitung.

Magdeburg, den 11ten April 1826.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen. v. Klewiz.

Die hiesige Infanteriebrigade wird mit dem 24ten d. M. auf dem großen Krakauer Anger die Schießübungen nach der Scheibe beginnen und mit Ausnahme der Gesellschaftstage auf dem Herrnkruge, Sonntags, Dienstags und Freitags, täglich damit fortfahren. Schießübungen der hiesigen Garnison.

Das Publikum wird mit der Aufforderung davon in Kenntniß gesetzt, sich von der bekannten Schußlinie entfernt zu halten.

Magdeburg, den 20ten April 1826.

Königliche Preußische Kommandantur. Graf v. Hacke.

Digitized by Google

Verzeichniß
der bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg angestellten Baukondukteurs und Feldmesser.

I. Baukondukteurs.

1) Helmkampf in Magdeburg.
2) v. Alemann in Magdeburg.
3) Köppe in Magdeburg.
4) Nobiling in Magdeburg.
5) Rosenthal in Magdeburg.
6) Schulz in Salzwedel.

II. Feldmesser.

Arendt in Magdeburg.
Becker in Seehausen.
Block in Kroppenstedt.
v. Brincken in Magdeburg.
Delius in Magdeburg.
Derz in Parey.
Gericke in Magdeburg.
Gödicke in Seehausen bei Magdeburg.
Güßow in Calbe an der Milde.
von Hagen in Ilsenburg.
Horn jetzt in Berlin.
Klein in Gardelegen.
Klewitz in Halberstadt.
Küster in Calbe an der Saale.
Lange in Magdeburg.
Lüddemann in Quedlinburg.
Lehmann in Tangermünde.
Ludewig in Halberstadt.
Möbes in Ziesar.
Ludwig Olberg in Neuhaldensleben.
Pieper in Halberstadt.
Rätzel in Zilly.
Rüding in Magdeburg.
Rothe zu Jerichow.
Schröder zu Halberstadt.
Carl Schulze in Magdeburg.
Stolze zu Debisfelde.
Thielebein in Walbeck.
Wagner in Bleckendorf.

Magdeburg, den 21ten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Berichtigung.

In der im 8ten Stücke des dießjährigen Amtsblattes Seite 60 abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 14ten Febr. d. J., die Zusammenziehung der Restenfonds betreffend, ist Zeile 12 von oben

statt: für die Periode vom 1ten November 1815. bis ultimo 1819.

zu lesen: für die Periode vom 1ten November 1813. bis ultimo 1819.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 18.

Magdeburg, den 6. Mai 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 21ten d. M. zu Berlin ausgegebene fünfte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 997. die Genehmigungsurkunde der in dem Schlußprotokolle der Weserschiffahrts-Revisionskommission d. d. Bremen den 21ten Dezember 1825. enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weserschifffahrtsakte vom 10ten September 1823; vom 14ten Februar d. J., und

„ 998. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten April d. J., betreffend die Regulirung des Schuldenwesens der ehemals Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes.

Magdeburg, den 2ten Mai 1826.

Verordnung.

Prompte Ablieferung der Freiexemplare der Zensoren und der Zensurgebühren.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Vorschriften der Zensurverordnung vom 18ten Oktober 1819. und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28ten Dezember 1824. wegen Abgabe der Freiexemplare von den zensirten Schriften an die Herrn Zensoren und Berichtigung der Zensurgebühren, von den Verlegern und Buchdruckern noch immer nicht prompt und regelmäßig befolgt werden.

Digitized by Google

Die Herren Landräthe werden daher hierdurch aufgefordert, die Verleger und Buchdrucker in ihren Kreisen auf die genaue Befolgung jener Vorschriften aufmerksam zu machen und sie dahin anzuweisen, daß sie nicht nur die noch nicht abgegebenen Freiexemplare unverzüglich an die betreffenden Herrn Zensoren abliefern und die noch unberichtigten Zensurgebühren abführen, sondern auch in Zukunft ihren desfalsigen Verpflichtungen pünktlicher, als bisher geschehen ist, nachkommen.

Magdeburg, den 22ten April 1826.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Publikandum.

Publikandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig seyn.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

Digitized by Google

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten; so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister von Kircheisen.

Bekanntmachung.

Erhebung der Valuta von ausgelooseten Staatsschuldscheinen.

Da die Verlosung der Staatsschuldscheine in Gefolge Allerhöchster Kabinetsordre vom 25ten Februar 1826.

Gesetzsammlung No. 990.

eingestellt ist: so sieht sich die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß noch — 2619 Stück bereits ausgelooste Staatsschuldscheine im Nominalbetrage von — 383,625 Rthlr. zirkuliren, deren Valuta nicht abgehoben ist, obgleich die Aufforderungen zur Empfangnahme derselben, in der Staatszeitung No. 250. Jahrgang 1824. No. 82. 195. und 205. Jahrgang 1825. in den übrigen hiesigen Zeitungen, in den hiesigen Intelligenzblättern und in den Amtsblättern sämmtlicher Provinzen unterm 9ten Oktober 1824., 19ten März, 16ten und 31ten August 1825. ergangen sind.

Da eine solche Versäumung die Rechnungslegung erschwert: so werden die Inhaber jener ausgelooseten à points hiermit erinnert, den Betrag derselben gegen Zurückgabe des betreffenden Staatsschuldscheins und der dazu gehörigen Koupons über Zinsen seit der Verfallzeit, bei der Kontrolle der Staatspapiere No. 30. Taubenstraße in Empfang zu nehmen, indem nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten Mai 1824.

Gesetzsammlung No. 867.

Digitized by Google

jeder, der die zeitige Abholung des Geldes unterläßt, dadurch die Zinsen seit der Verfallzeit verliert und in sofern dieselben auf die darüber sprechenden Koupons bereits ausgezahlt sind, durch Abrechnung erstatten muß.

Berlin, den 12ten April 1826.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 55. Anlegung von Roßschrootmühlen. I. 508. April.

Durch unsere Bekanntmachung vom 13ten Februar 1821. (Amtsblatt von 1821. Seite 56.) ist bestimmt worden, daß es zur Anlegung von Roßschrootmühlen für diejenigen Städte, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, vor Ertheilung der Gewerbscheine, der Einholung unserer Genehmigung bedürfe. Mit Bezug hierauf wird nachträglich noch bestimmt, daß es der Ertheilung dieses Konsenses auch in den Fällen bedarf, wo eine Roßschrootmühle innerhalb des äußern Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen halben Meilenbezirks angelegt werden soll.

Die betreffenden Kreis- und städtischen Behörden haben sich hiernach genau zu achten.

Magdeburg, den 19ten April 1826.

Königliche Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 56. Feier der hohen Festtage. I. 1005. April.

Mit Bezug auf das von uns durch das Amtsblatt erlassene Publikandum vom 21ten v. M. machen wir hierdurch bekannt, wie des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20sten des v. Mts. zu bestimmen geruht haben, daß an den Orten, wo es bisher üblich und hergebracht gewesen ist, an den ersten Feiertagen des Weihnachts- Ostern- und Pfingstfestes, Schauspiel-Vorstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht Statt finden zu lassen, es ferner bei dieser Ord-

Digitized by Google

nung und Gewohnheit bleiben, und außerdem die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26ten Februar c. für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag enthaltene Bestimmung dahin ausgedehnt werden soll, daß auch an dem Tage des Festes zum Andenken an die Verstorbenen keine der erwähnten oder eine ähnliche Lustbarkeit Statt finden darf.

Die betreffenden Behörden machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß bei der Beurtheilung desjenigen, was hinsichtlich der Verstattung von Lustbarkeiten an den ersten Feiertagen der drei hohen Kirchenfeste bisher üblich gewesen, nur auf den örtlichen Gebrauch, und nicht auf dasjenige gerücksichtigt werden kann, was die durch das Amtsblatt erlassene Verfügung vom 23ten Januar 1823. über die damals bestandenen Allerhöchsten Vorschriften hinaus angeordnet hat.

Magdeburg, den 22sten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 57. Nachträgliche Bestimmung zu der Verordnung wegen allgemeiner Einführung der Schutzpocken-Impfung. d. 1795. April.

In Bezug auf die §. §. 5 und 6. unserer in der letzten Nummer dieses Amtsblatts bekannt gemachte Verordnung, wegen allgemeiner Einführung der Schutzpocken-Impflisten, bestimmen wir, da die Impflisten pro Anno 1825. nunmehr bereits bei uns eingegangen sind, hiermit nachträglich, daß die erste der §. 5. erwähnten Listen bis zum letzten Dezember 1825. auszudehnen, die zweiten aber §. 5 und 6. erwähnte Listen mit dem 1ten Januar 1826. zu beginnen ist, daß mithin die ersten der nach dem sub Litt. C. beigefügten Schema, in Gemäßheit der §. §. 28 und 29. auszufertigenden Listen sich auf das laufende Jahr beziehen und die hierauf Bezug habenden bei uns einzureichenden Listen, den von uns bekannt gemachten Bestimmungen gemäß, bis ultimo Februar 1827. bei uns eingegangen seyn müssen.

Magdeburg, den 30ten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 18. Stempeltantieme in Kriminal- und Fiskalischen Untersuchungssachen. 1775.

In Folge einer höhern Orts ergangenen Bestimmung, wird den sämmtlichen uns untergebenen Untergerichten hierdurch bekannt gemacht, daß in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen außer der zu 25 Prozent zu beziehenden Tantieme nicht auch noch die gewöhnliche Tantieme der Stempelrezeptoren von 2 Prozent erhoben werden darf. Diese ist unter jener begriffen und muß da, wo sie besonders erhoben worden ist, der Königlichen Stempelsteuerbehörde erstattet werden.

Magdeburg, den 4ten April 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 19. Reservirtes Porto betr. 1649.

Dem Reskripte des Herrn Justizministers Exzellenz vom 25ten März c. zufolge, wird den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements die strenge Befolgung des Regulativs vom 9ten April 1804, das reservirte Porto betreffend, hiermit zur Pflicht gemacht.

Magdeburg, den 18ten April 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 20. Verträge über Veräußerungen von Gemeindegütern. 1546.

Auf Veranlassung der hiesigen Königl. Regierung werden sämmtliche Untergerichte in dem Theile unseres Gerichtsbezirks, wo die Westphälische Kommunalverwaltung noch gilt, hierdurch angewiesen, keine Verträge über Veräußerungen von Gemeindegrundstücken aufzunehmen, bis der Gemeindevorstand nachgewiesen hat, daß die Veräußerung von Königlicher Regierung genehmigt ist.

Magdeburg, den 18ten April 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Digitized by Google

No. 21. Vorschriften wegen der Salarienkassenrechnungen der Untergerichte. 1488.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18ten Juni 1825. wird sämmtlichen Untergerichten auf Veranlassung einer Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer hierdurch aufgegeben, bei Einsendung der zur höhern Revision bestimmten Rechnungen genau darauf zu sehen,

daß das in der Instruktion für die Oberrechnungskammer §. 47. vorgeschriebene Attest über die Prüfung in calculo sich auf der ersten Seite der Rechnung befinde, auch eventualiter das Kalkulatur-Durchlegungsprotokoll selbst nicht fehle,

weil sonst die Rechnungen zu deren Vervollständigung zurückgeschickt werden müssen.

Magdeburg, den 18ten April 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

Haltung der Forstgerichtstage zu Loburg.

Die im Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juni 1821. §. 9. angeordneten Forstgerichtstage werden bei dem unterzeichneten durch die Vereinigung der beiden früher hieselbst bestandenen Gerichte neuerlich gebildeten Land- und Stadtgerichte auf den ersten Montag in den Monaten März, Juni, September und Dezember, Vormittags 9 Uhr, festgesetzt. Indem dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Herren Forstbeamten zugleich aufgefordert, die im §. 11. des angeführten Gesetzes angeordneten Verzeichnisse an diesen Gerichtstagen zu übergeben.

Loburg, den 19ten April 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Rathmann.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Grenze geschaffte Vagabunden.

In den Monaten Februar und März d. J. sind mit der Weisung, die Königlich Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirkes geschafft worden, als:

Digitized by Google

1) der Dienstknecht Johann Gehl aus Gartow, im Hannöverschen — 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen und Augen, bedeckte Stirn, mittlere Nase und Mund, blonder Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, mit Brandnarben im Gesichte und Warzen auf den Händen — den 7ten März von Magdeburg über Lenzen nach Gartow, nachdem er wegen Diebstahls körperliche Züchtigung und 6wöchentliche Zuchthausstrafe erlitten.

2) Philipp Wilhelm Engelbrecht aus Kassel — 17 Jahr alt, 5 Fuß groß, blonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn und Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe — den 22ten Februar von Kalbe nach Kassel wegen Vagabundiren.

3) der Arbeitsmann Gottfried Lüske aus Gr. Mühlingen — 42 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, schwärzliche Haare, Augenbraunen und Bart, platte Stirn, schwarzbraune Augen, lange etwas gebogene Nase, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, langes schmales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe — den 13ten März von Leitzkau nach Ballenstedt wegen Bettelns.

4) Georg Freter aus Winsen an der Aller im Hannöverschen — 42 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, blonde Haare, Augenbraunen und Bart, flache Stirn, blaue Augen, große gebogene Nase, gewöhnlicher Mund, breites Kinn, langes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe — den 18ten März von Halberstadt nach Schladen wegen Paßverfälschung.

Magdeburg, den 28ten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 19.

Magdeburg, den 13 Mai 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 58. Das Zusammentreten der für hiesiges Departement errichteten Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militärdienst sich meldenden Freiwilligen.

In Verfolg unseres Publikandums vom 3ten v. M. im Amtsblatte No. 11. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu ordentlichen Mitgliedern der für unser Departement errichteten Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militärdienst sich meldenden Freiwilligen ernannt sind.

1) Von Seiten des Militärs:
der Major Graf Pinto,
der Major von Winterfeld,
der Regimentsarzt Marquet.

2) Von Seiten des Civils:
der Militär-Departementsrath unsers Kollegiums Regierungsrath Bertram,
ein Rath von der Geistlichen und Schulverwaltung unseres Kollegiums wird noch später ernannt werden.

Die Kommission wird am ersten Montage der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres zusammentreten, also in diesem Jahre am 5ten Juni ihre erste Sitzung halten.

Uebrigens müssen alle an die Kommission gerichteten Eingaben frankirt werden, widrigenfalls das aufgelaufene Porto durch Postvorschuß von den Absendern wird erhoben werden. Magdeburg, den 30ten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 59. Vorschriften für die Herrn Justizkommissarien rücksichtlich der in fiskalischen Prozeßsachen zu erstattenden Berichte. 1. 52. Mai.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1ten Februar d. J. S. 40. des Amtsblatts werden die mit der Führung fiskalischer Prozesse beauftragten Herrn Justizkommissarien ersucht, bei den Berichten, welche sie deshalb an uns erstatten, jene Bekanntmachung nicht nur überhaupt, sondern auch vornemlich dahin zu beachten, daß sie am Rande des Berichts außer den Namen der Partheien auch den Gegenstand des Prozesses kurz bemerken, damit daraus diejenige Abtheilung unsers Kollegiums, zu deren Ressort der Prozeß gehört, selbst bei unrichtigen Adressen, sogleich ersehen werden kann. Magdeburg, den 2ten Mai 1826.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 22. Formular zu dem Besoldungstitel der Salarienkassen-Rechnungen. 1998.

In Gemäßheit einer von der Königl. Oberrechnungskammer eingegangenen Bestimmung werden sämmtliche Land- und Stadtgerichte hierdurch angewiesen, bei den Rechnungen der Salarienkasse pro 1826. die Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 2ten April c. und das derselben hinzugefügte Schema für den Besoldungstitel (Amtsblatt von 1826. Seite 131.) genau zu befolgen. Magdeburg, den 25ten April 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

Kostenrechnungen der Hrn. Kommissarien in Gemeinheitstheilungssachen.

Nach einer, von der Königlichen Oberrechnungskammer für die Rechnungslegung bei unserer Kasse ergangenen anderweitigen Anordnung vom 3ten d. M. bedarf es nicht mehr der Mittheilung der kommissarischen und Sachverständigen-Kostenrechnungen an die Kasse als Belag, daher es denn auch künftig und von jetzt ab, nicht mehr der Einreichung zweier Exemplare dieser Kostenrechnungen bedarf, sondern diese Kostenrechnungen künftighin nur in Einem Exemplare eingereicht werden dürfen.

Digitized by Google

Dagegen ist nach der vorgedachten Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer von jetzt ab erforderlich, daß in einer besondern, vor die Auslagen-Kolonne zu stellenden Kolonne, der Betrag der in Rechnung zu bringenden Diätentage angegeben und am Schluß der Rechnung summirt ist, so daß sich daraus die Richtigkeit der in Rechnung gebrachten Diätenquoten durch Vergleichung mit den angesetzten Tagen übersehen und entnehmen läßt.

Nach diesen beiden Maaßgaben wird unsere durch die Amtsblätter bekannt gemachte Verfügung vom 8ten Oktober v. J. abgeändert und ergänzt und die Kostenrechnungen erhalten darnach fortan folgendes Formular:

No.	Bl. der Akten	Name des Kommissars und der Sache.	Zahl der Arbeits- und Reisetage.	Auslagen inkl. Protokollführer-Gebühren. thl. sgr. pf.	Gebühren für die Kasse. thl. sgr. pf.	Gebühren für der Kommissar. thl. sgr. pf.
1	1	Reise	$\frac{2}{3}$	— 8 —	— 6 —	1 — —
2	—	Termin	1	— 20 —	— 15 —	2 15 —
10		Am Schluß. Häusliche Arbeiten.	$1\frac{1}{3}$	— — —	— 22 6	3 22 6
		Summa	$2\frac{3}{10}$	— — —	1 13 6	7 7 6

Die sämmtlichen, in unserm Auftrage beschäftigten Herren Kommissarien werden hiermit angewiesen, ihre einzureichende Kostenrechnungen hiernach genau einzurichten.

Berlin, den 22ten April 1826.

Königliche Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat April 1826.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf	sgr	thl	sgr.
Magdeburg.	26½	19½	15¼	11½	37½	35	65	15	2	6	1	6	2	2	2	6	12	4	5	17½	3	15
Halberstadt.	25⅓	19⅔	14½	11⅓	37½	45	47½	17½	2	6	1	3	2	—	2	6	8	3	9	20	4	—
Quedlinburg.	24	20	15	11	40	60	65	10	3	—	1	4	2	1	2	2	7	3	6	15	4	—
Aschersleben.	24	18	15	11	48	48	48	10	2	8	1	6	2	6	2	8	6½	4	—	15	3	—
Wernigerode.	26½	22⅓	17⅓	12⅓	30	—	34	10	2	1	1	—	1	10	2	1	9	4	3	20	5	—
Stendal.	27	20⅔	15⅓	12	30	22½	40	8	2	—	2	—	2	—	2	6	10	4	6	22½	4	—
Salzwedel.	32⅙	21	15 7/10	13¼	34⅓	55	56⅓	9¼	1	11	1	11	1	7	2	2	12	4	5	20	3	—
Burg. . .	27⅓	21¾	18	13⅙	40	45	70	10	2	6	2	6	1	6	2	6	8	4	—	12½	3	—
Acken. . .	25	18¼	15	15	30	—	—	7½	2	—	1	1	2	2	2	2	8	3	9	17½	2	15
Gardelegen.	29¼	19¼	17⅓	12½	30⅓	—	—	8	2	—	1	—	2	—	2	6	6	3	9	25	4	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	26⅓	20¼	15⅗	12 3/10	35⅓	44⅗	53⅛	10½	2	3⅗	1	6 4/5	1	11⅘	2	4½	8⅘	4	⅗	18½	3	21

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 20.

Magdeburg, den 20. Mai 1826.

Bekanntmachung.

Erledigung der Ansprüche an die ehemaligen Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes.

Des Königs Majestät haben durch die im 5ten Stück der dießjährigen Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten v. M. zur Erledigung der Ansprüche, welche an die ehemaligen Königl. Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departementalfonds dieser Landestheile gemacht worden sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruhet:

1) daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Ansprüche an die gedachten Departementsfonds zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderungen bei dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen anmelden und begründen sollen, damit von der Natur und Beschaffenheit ihrer Forderungen Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind.

Digitized by Google

2) daß die desfallsigen Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist bei dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen nicht angezeigt werden, sie mögen früher bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht, zu präkludiren, und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;

3) daß für solche Forderungen, welche in der angeordneten Frist zwar angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden, das Königl. Oberpräsidium eine nach den jedesmaligen Umständen abzumessende Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls die Präklusion eintreten, und

4) daß die unterzeichnete Ministerialbehörde die vorgedachten Allerhöchsten Bestimmungen zur Ausführung bringen soll.

Dem gemäß werden alle diejenigen, welche an die ehemals westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departementalfonds dieser Landestheile Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, spätestens bis zum 1ten Oktober dieses Jahres bei dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen — in Magdeburg — unter Beifügung der Justifikationsdokumente oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können, anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin dem genannten Königl. Oberpräsidium nicht angezeigten Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel und zur Abwendung nutzloser Reklamationen wird noch Folgendes bemerkt:

1) Bei dem in Rede stehenden Liquidationsverfahren kommen nur solche Ansprüche für Lieferungen und Leistungen zur Berücksichtigung, welche verfassungsmäßig den vormals westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes oblagen, und aus deren, durch Zulagszentimen auf die Grund- Personen und Patentsteuer gebildeten Departementalfonds, zu berichtigen gewesen wären.

Digitized by Google

2) Alle Vergütigungs-Forderungen für die als allgemeine Kriegslast anzusehenden Militär-Einquartierungs-Transport- und Verpflegungskosten, in so weit nicht ein förmlicher Kontrakt zu Grunde liegt, werden bei diesem Liquidationsverfahren gänzlich ausgeschlossen.

3) Eben so bleiben ausgeschlossen alle solche Ansprüche, welche speziell aus Lieferungen und Leistungen an die jetzt zu andern Landeshoheiten gehörigen Bestandtheile der vormaligen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes erweislich entspringen.

4) Die vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Berichtigung der Forderungen, die Zeit, das Maaß und die Art derselben von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche und den zur Befriedigung derselben bestimmten Fonds abhängig und die Liquidation vorläufig nur zur Erörterung des Gesammtbetrags der dießfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden.

Berlin, den 2ten Mai 1826.

Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung.

(gez.) von Wolfarth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 60. Remonteankauf in den Provinzen der Mark und Sachsen.

Der seit mehrern Jahren bestandene Remonteankauf in den Provinzen der Mark und Sachsen wird auch in diesem Jahr zu der sonst gewöhnlichen Zeit, durch eine Militärkommission statt finden, und es sind hiezu nachstehende Ortschaften als Marktplätze bestimmt worden, nämlich:

Digitized by Google

den 11ten August in Havelberg,
" 21ten " " Stendal,
" 23ten " " Seehausen in der Altmark,
" 25ten " " Salzwedel,
" 27ten " " Oebisfelde,
" 29ten " " Wollmirstedt,
" 31ten " " Egeln,
" 2ten Sept. " Osterwieck,
" 4ten " " Wernigerode ꝛc.

wo die verkauften Pferde nach erfolgter Abnahme wie gewöhnlich gleich baar bezahlt werden.

Die Bedingungen bei diesem Remonteankauf sind schon so vielfältig und nur noch im vorigen Jahr so detaillirt bekannt gemacht worden, daß ich es für überflüssig halte, selbige fernerhin zu erwähnen, und ich erlaube mir nur daher das Ansuchen: daß sich die resp. Herrn Pferdezüchter dasjenige, was in der vorjährigen Bekanntmachung über die Futterungsart der jungen Pferde gesagt worden, in das Gedächtniß zurückrufen, und demgemäß verfahren mögen.

Nach höherer Verfügung müssen von jetzt ab die Quittungen über die erhaltene Bezahlung der verkauften Remontepferde auf Stempelpapier ausgefertigt, und der gesetzliche Betrag dafür von den Verkäufern entrichtet werden, welches ich hierdurch bekannt zu machen nicht unterlasse, mit dem Bemerken: daß solche bei der Bezahlung sogleich einbehalten, und der Werthstempel von der Ankaufskommission alsdann auf einmal gelöst und berichtigt werden wird.

Berlin, den 24ten April 1826.

Der Generalmajor und Remonte-Inspekteur Beier.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Einsaßen unsers Departements gebracht.

Magdeburg, den 5ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 61. Einreichung eines Verzeichnisses der zur Haltung des Amtsblattes Verpflichteten. J. 1578. Worb.

Die Herren Landräthe werden hierdurch beauftragt, im Laufe dieses Jahres ein Verzeichniß aller in ihren resp. Kreisen zur Haltung des Amtsblattes gegen Bezahlung Verpflichteten, so wie derjenigen, denen es unentgeldlich geliefert werden muß, für das Jahr 1827. aufzunehmen und dasselbe vor dem 1ten Dezember d. J. an uns einzureichen. Dieselben haben sich dabei des unten stehenden Schemas zu bedienen.

Gleichzeitig machen wir denjenigen, welche freiwillig das Amtsblatt halten wollen, bekannt, daß wenn sie nicht im Laufe des Monats Dezember abonniren, sie für das folgende Jahr nicht berücksichtigt werden können.

Magdeburg, den 8ten Mai 1826.

Königliche Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Schema.

Nr.	Name des Orts.	Namen der Interessenten.	Anzahl der Exemplare.	
			Gegen Zahlung.	Gratis.

No. 62. Haltung einer Kirchenkollekte für Bindersleben. II. 158. Mai.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat zur Beschaffung der Kosten des Wiederaufbaues der im Jahre 1824. abgebrannten Pfarrwohnung und der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude zu Bindersleben, im Regierungsbezirke Erfurt, die Abhaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Provinz Sachsen, Behufs Unterstützung der Gemeinde bei diesen Bauten, bewilligt, welchem gemäß die betreffenden Behörden unsers Verwaltungsbezirkes hierdurch angewiesen werden, wegen Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte nach der unterm 2ten Juli 1822. (S. 260. des Amtsblattes von 1822.) bekannt gemachten Generalvorschrift überall zu verfahren und die eingekommenen Beiträge an den Rendanten der hiesigen Hauptkollektenkasse,

Digitized by Google

Steuerkassenrendanten Ribbeck, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden.

Magdeburg, den 9ten Mai 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 63. Verbot der 2ten Auflage der Schrift: Warum nennen wir uns Protestanten? I. 711. Mai.

Die erste Auflage der zu Leipzig unter dem Titel,

„warum nennen wir uns Protestanten?"

herausgekommenen Schrift, angeblich von Julius Frey, ist verboten, und werden alle Buchhandlungen vor dem Debit dieser Schrift gewarnt. Auf die 2te Ausgabe geht dieses Verbot nicht.

Magdeburg, den 12ten Mai 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors.

No. 8. Herstellung des Hauptzollamts Zeitz. 7445.

Des Königs Majestät haben durch eine Kabinetsorder vom 14ten April d. J. die Herstellung des Hauptzollamtes zu Zeitz und die Wiedereröffnung der dasigen Hauptzollstraße bestimmt, die mit dem 1ten Juni d. J. eintreten wird.

Dem Hauptzollamte zu Zeitz wird von gleicher Zeit an, der Oberzollinspektor Vidal vorgesetzt seyn. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 9ten Mai 1826.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

No. 9. Aufhebung des Nebenzollamts 2ter Klasse zu Wiewohl.

Zur öffentlichen Kenntniß gereicht hierdurch, daß das Nebenzollamt 2ter Klasse zu Wiewohl im Hauptzollamtsbezirk von Salzwedel vom 1ten Juni dieses Jahres an, wird aufgehoben werden.

Magdeburg, den 9ten Mai 1826.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Digitized by Google

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 7. Vorschriften für die Untergerichte wegen Sicherstellung des reservirten Portos.

In Gemäßheit des an uns erlassenen Reskripts Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers vom 25ten v. M. werden die Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, zur Sicherung des Postinteresses auf strenge Befolgung des Regulativs vom 9ten April 1804. wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Porto in Armen- fiskalischen und Kriminalsachen, hauptsächlich des in den §§. V. bis VIII. vorgeschriebenen Verfahrens bei Aufgabe und Empfangnahme von Briefen und Gegenständen, bei denen Porto reservirt wird, zu halten und dafür zu sorgen, daß in allen Fällen, welche sich zur Nachforderung des reservirten Porto eignen, solche wirklich erfolge.

Bei jedem Gericht ist ein Subaltern und zwar entweder der Salarienkassenassistent, oder, wenn ein solcher nicht angestellt ist, derjenige Beamte, welchem die Akten vor der Reposition zur Durchsicht wegen der etwa noch in Ansatz zu bringenden Kosten vorgelegt werden, mit der speziellen Aufsicht über das reservirte Porto und dessen Nachliquidirung zu beauftragen, wofür derselbe von dem zahlbar gewordenen reservirten Porto eine Tantieme von 33⅓ Prozent erhält.

Sobald sich ergiebt, daß in einer Sache, worin die Kosten reservirt sind, solche gezahlt werden können, ist auch das reservirte Porto vollständig nachzuliquidiren. Die Liquidation ist dem Gericht zu übergeben, welches, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, die Eintragung des reservirten Porto in das Sportelregister verfügt. Als durchlaufende Post gehört selbiges unter die Rubrik: Gebühren für andere Behörden.

Ueber das eingegangene reservirte Porto ist tertialiter auf den Grund des Sportelregisters eine Nachweisung aufzustellen, welche in Hinsicht ihrer Richtigkeit zu attestiren und dem betreffenden Postamte, unter Beifügung des Betrags, wovon jedoch ⅓ als Tantieme zurückbehalten wird, zuzustellen ist. Halberstadt, den 25ten April 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des pensionirten Unterförsters Frey, ist der Oberjäger Ebert zum Unterförster zu Chörau, Forstinspektion Acken, ernannt.

Die erledigte Kantor und Schullehrerstelle zu Dittfurth, Diözes Quedlinburg, ist dem Kantor Brandt zu Derenburg übertragen.

Der bisherige Organist und dritte Knabenlehrer Kranz zu Derenburg ist zum Kantor und Schullehrer an der dasigen Knabenschule befördert.

Der bisherige Gehülfslehrer Carl Premper ist zum 2ten Töchterlehrer zu Derenburg befördert.

Der Kantor Horn zu Winningen ist zum Kantor und ersten Schullehrer zu Colbitz, Diözes Neuhaldensleben, ernannt.

Der interimistische Kreisthierarzt Immelmann zu Stendal ist nunmehro definitiv zum Kreisthierarzt für die landräthlichen Kreise Stendal und Gardelegen bestellt worden.

Beim Königlichen Oberlandesgerichte zu Halberstadt sind die bisherigen Auskultatoren

Carl Wilhelm Traugott Rosentreter,
Carl August Eggert, und
Carl Joseph Hentrich,

zu Referendarien befördert worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 21.

Magdeburg, den 27. Mai 1826.

Bekanntmachungen.

Bestimmungen wegen des Beitritts zur Union.

Das unterzeichnete Ministerium hat in Erfahrung gebracht, daß man hin und wieder von der irrigen Ansicht ausgeht: der Beitritt zur Union sey als ein Konfessionswechsel zu betrachten, aus welchem nach Festsetzung des §. 303. Tit. 11. Th. II. des Allgem. Landrechts der Austritt aus der bisherigen Parochialverbindung folge.

Um den Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, die sich aus dieser Meinung entwickeln, findet sich das Ministerium veranlaßt, hierdurch den Grundsatz in Erinnerung zu bringen, daß die Annahme der Union keinesweges als eine Konfessionsveränderung anzusehen sey, und mithin der Beitritt zu ihr auch kein Ausscheiden aus dem bisherigen Parochialverbande begründe. Wo in Folge der eingeführten Union eine neue Parochialeintheilung beabsichtigt wird, da muß dieß durch ein förmliches Uebereinkommen der betreffenden Parochianen unter Leitung und Zustimmung der Behörden bewirkt werden.

Berlin, den 2ten Mai 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) Freiherr v. Altenstein.

Digitized by Google

Obige Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24ten Mai 1826.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium.

von Klewiz.

Erhebung rückständiger Zinsen von provinziellen Staatsschulden.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Dezember v. J. zu bestimmen geruht:

daß das Recht zur Erhebung rückständiger Zinsen von provinziellen Staatsschulden, ohne Anwendung der besonderen Vorschrift des §. XVII. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820. (Gesetzsammlung Nro. 577.) wegen vierjähriger Verjährung unerhoben gebliebener Zinsen, nur durch Verjährung nach den allgemeinen Landesgesetzen verloren gehen soll, in sofern dergleichen Zinsen nicht etwa gegen Koupons, die ausdrücklich auf jene Vorschrift verweisen, von deren Inhabern erhoben werden können.

Die unterzeichnete Hauptverwaltung, welche mit der obern Leitung des gedachten provinziellen Staatsschuldenwesens beauftragt ist, findet sich verpflichtet, hiervon sämmtliche Gläubiger provinzieller Staatsschulden, über deren Behandlung, Verzinsung und Tilgung durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten November 1822. (Gesetzsammlung No. 766) gesetzlich entschieden worden ist, zu unterrichten. Sie fordert zugleich diejenigen Interessenten, denen die Auszahlung ihrer seit mehr als 4 Jahren fällig gewordenen Zinsen in Beziehung auf jene Vorschrift bisher verweigert seyn mögte, hiermit auf, solche bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen baldigst zu erheben.

Uebrigens hat nunmehr die Anordnung getroffen werden müssen, daß alle bei den Regierungs-Hauptkassen seit länger als 4 Jahren vergebens zur Auszahlung bereit gehaltenen Verzinsungsbestände mit dem Ablaufe dieses Jahres und fernerhin am Schlusse jedes Jahrs hieher an die Staatsschulden-Tilgungskasse eingeliefert werden, und alsdann von den Gläubigern

Digitized by Google

nur bei dieser Kasse, gegen eine auf dieselbe auszustellende und von der betreffenden Königlichen Regierung mit der nöthigen Bescheinigung und Anweisung zu begleitende Quittung erhoben werden können.

Demnach muß jeder provinzielle Staatsgläubiger die Erhebung fällig gewordener Zinsen bei der zur Zahlung derselben ursprünglich verpflichteten Kasse nicht über 4 Jahre versäumen, wenn er es vermeiden will, sich deshalb an die Staatsschulden-Tilgungskasse verweisen zu lassen.

Berlin, den 20ten April 1826.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 64. Haltung einer Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der Kirche in Schmirgel. II. 363. Mai.

Die Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern haben, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Posen, zum Wiederaufbau der in der Stadt Schmirgel abgebrannten Kirche, Behufs Unterstützung der in dem kurzen Zeitraume von sieben Jahren zweimal durch Feuerschaden hart betroffenen Gemeinde, eine evangelische Haus- und Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie bewilligt.

Diesem gemäß werden die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen, wegen Einsammlung dieser Kollekte nach der unterm 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblattes von 1822.) bekannt gemachten Generalvorschrift überall zu verfahren, und die aufgekommenen Kollektengelder unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an die hiesige Hauptkollektenkasse, unter Adresse des Steuerkassenrendanten Ribbeck, einzusenden.

Magdeburg, den 18ten Mai 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

No. 65. Abschoßfreiheit mit dem Großherzogthum Toskana l. 981. Mai.

Zwischen den disseitigen Staaten und dem Großherzogthum Toskana findet völlige gegenseitige Abschoß- und Abzugsfreiheit Statt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20ten Mai 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 66. Ablösung der kleinen Domanialrenten. III. 1419. Mai.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten v. M. zu bestimmen geruht, daß

die nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30ten Juni 1823. für die Provinzen jenseits des Rheins und nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30ten November 1824. für den ganzen Umfang der Monarchie nachgelassene Ablösung der kleinen Domanialrenten bis zum Jahresbetrage von einem Thaler einschließlich, in Gelde oder Geldeswerth und der bei den Renten einzelner Zahlungspflichtigen über volle Thaler überschießenden Groschen und Pfennige zum 15fachen Betrage zu 6⅔ Prozent, so wie auch die bei Ablösung solcher Naturalrenten, welche hiernach zum 15fachen Betrage abgelöst werden können, gestattete Werthsberechnung derselben nach dem Satze von ⅔ der Durchschnittspreise der letzten 14 Jahre nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, nur noch bis zum Schlusse dieses Jahres statt finden, von diesem Zeitpunkte ab aber diese Erleichterung aufhören sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 22ten Dezember 1824. (Amtsblatt v. J. 1825. Seite 19.) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 22ten Mai 1826.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, der Domänen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuerdirektors.

No. 10. Anfang der Petri Pauli Messe zu Naumburg. 6236.

Dem handeltreibenden Publkum mache ich hinsichtlich des Anfangs der dießjährigen Petri Pauli Messe zu Naumburg bekannt, daß das Auspacken der Waaren mit dem 16ten Juni, der Groß- und Kleinhandel aber gleichzeitig mit dem 20ten desselben Monats beginnt. Der Steuerrabat von 33⅓ proCent auf ausländische zur Messe kommende Waaren, wird übrigens in der bisherigen Art auch ferner bewilligt.

Magdeburg, den 14ten Mai 1826.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

No. 11. Gebrauch der verschiedenen Gattungen des Stempelpapiers. 7751.

Um eines Theils den Mißverständnissen abzuhelfen, welche häufig bei Anwendung der in dem §. 35. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. dem Finanzministerium überlassenen Bestimmungen wegen Anordnung verschiedener Gattungen des Stempelpapiers und ihres Gebrauchs, statt gefunden haben, andern Theils dem Zwecke näher zu treten, für welchen diese Anordnung erfolgt ist, setze ich hierdurch fest:

1) Stempelbogen, deren Werth den Betrag von einhundert Thalern übersteigt, werden ohne Unterschied, für welchen Zweck sie bestimmt sind, in der durch den §. 38. des Stempelgesetzes vorgeschriebenen Form ausgefertigt; die nachfolgenden Bestimmungen betreffen daher den Gebrauch des Stempelpapiers zum Betrage von einhundert Thalern und darunter.

2) Das mit dem Borussia-Stempel bezeichnete Papier ist lediglich bestimmt:

a) zu der Ausfertigung des Hauptexemplars (in den Landestheilen, wo die französische Gesetzgebung zur Anwendung kommt, zu der Minute) der Verträge über die Veräußerung von Immobilien, mithin der Erbpacht- und Erbzinsverträge, der Kauf- Tausch- und Schenkungsverträge über Immobilien und der Leibrentenverträge, durch welche Leibrenten gegen Ueberlassung von Immobilien konstituirt werden. Es macht bei den Schenkungsverträgen keinen

Digitized by Google

Unterschied, ob der Tarifsatz nur ein Prozent, oder nach dem Grade der Verwandschaft des Beschenkten zu dem Schenkgeber, ein höherer Prozentsatz ist, wogegen bei Leibrentenverträgen, bei denen die Leibrente durch Uberlassung anderer Gegenstände als Immobilien erkauft wird, der Borussia-Stempel nicht anzuwenden ist, obgleich der Tarifsatz auch bei ihnen ein Prozent des Kapitalwerths der Leibrente beträgt.

Der Gebrauch des Borussia-Stempels findet daher nicht Statt,

aa) in den Landestheilen, wo der Prozentstempel zu der Minute des Vertrags verwendet werden muß, zu dessen etwanigen Ausfertigungen,

bb) überall zu den Nebenexemplaren, beglaubten Abschriften, Duplikaten.

b) Zu dem Aktenexemplar des Adjudikationsbescheides in Subhastationsprozessen, bei den der Subhastationsordnung vom 1ten August 1822. gemäß eingeleiteten Subhastationen aber zu dem Lizitationsprotokoll, in welchem der Zuschlag ertheilt ist.

Für die den Interessenten zu ertheilenden Ausfertigungen der Adjudikationsbescheide und Lizitationsprotokolle ist, da zu ihnen überall nicht der Prozentstempel, sondern der gewöhnliche Ausfertigungsstempel zu verwenden ist, das gewöhnliche Stempelpapier bestimmt.

3) Das mit der Inschrift „Prozeßstempel" versehene Stempelpapier ist ganz allein für gerichtliche Prozesse, mit Ausnahme der Subhastationsprozesse bestimmt, und zwar

a) bei den Prozessen, welche durch Erkenntniß beendigt worden, für das Aktenexemplar des Erkenntnisses,

b) bei Prozessen, welche ohne Erkenntniß, durch Vergleich oder Entsagung beendet werden, für den Stempelbogen, wodurch der für die statt gefundenen Verhandlungen nachliquidirte Stempelbetrag zu den Akten kassirt wird.

Digitized by Google

Zu Ausfertigungen, beglaubigtem Abschriften, im Laufe eines Prozesses oder Kreditverfahrens vorkommenden Quittungsstempeln u. s. w. darf daher das mit der Inschrift „Prozeßstempel" versehene Stempelpapier nicht angewendet werden.

4) Das mit dem Helmstempel versehene Stempelpapier muß zu allen stempelpflichtigen Verhandlungen verwendet werden, für welche nicht im Vorstehenden der Gebrauch einer andern Gattung des Stempelpapiers ausdrücklich angeordnet ist.

Diese Bestimmungen sind durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und es ist in allen Fällen, wo nicht darnach verfahren worden, unnachsichtlich die Anwendung der in dem §. 35. des Stempelgesetzes angedrohten Strafe zu veranlassen, wonach auch die Stempelfiskäle anzuweisen sind. Berlin, den 29ten April 1826.

Der Finanzminister.

(gez.) von Motz.

Vorstehende Bestimmung Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16ten Mai 1826.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 23. Diäten bei den Untergerichten. 1483.

Es sind bei verschiedenen Untergerichten über die Befugniß bei Verhandlungen außerhalb den Thoren der Stadt und in der Feldmark, außer den Fuhrkosten Diäten liquidiren zu dürfen, Bedenken entstanden. In Gemäßheit einer eingegangenen Ministerialbestimmung werden sämmtliche Untergerichte hierdurch angewiesen, sich in Anfehung dieses Gegenstandes nach dem Reskript vom 9ten August 1817. (v. Kamptz Jahrbücher Band 10. Seite 24.) zu achten. Magdeburg, den 17ten Mai 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 8. Korrespondenze der Gerichte in Medizinalsachen. 743.

Nachstehendes Reskript Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers:

Nach dem Antrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten wird, mit Aufhebung der Verfügung vom 5ten Juni 1818.,

von Kamptz Jahrbücher, 11ter Band, Seite 247.

hierdurch festgesetzt, daß die Gerichte in allen Fällen, in denen es auf eine Kommunikation mit der obern Medizinalbehörde ankommt, sich nicht mehr an die Regierung, sondern an das Medizinalkollegium der Provinz zu wenden haben.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte anzuweisen.

Berlin, den 21ten April 1826.

Der Justizminister.

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird den sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Halberstadt, den 9ten Mai 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 22.

Magdeburg, den 3 Juni 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 29ten d. M. zu Berlin ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

No. 999. vom 2ten v. M. betreffend die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat,

„ 1000. vom 29ten v. M. betreffend die Gültigkeit der allgemeinen Gesindeordnung vom 8ten November 1810. in dem Kulm- und Michelauschen Kreise

Ferner unter

„ 1001. das Publikandum vom 29ten v. M., betreffend das den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller ertheilte Privilegium,

„ 1002. das Publikandum vom 29ten v. M., betreffend das der Wittwe des Legationsraths Richter zu Baireuth und dessen Kinder ertheilte Privilegium,

„ 1003. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten d. M., betreffend die Deklaration der allgemeinen Gerichtsordnung, Th. 1. Tit. 15. §. 7. wegen des Verfahrens in der Revisions-Instanz und

„ 1004. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 20ten d. M., durch welche die Seehandlung bei Veräußerung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, auch bei Beleihungen der Wolle Stempelfreiheit bewilligt wird. Magdeburg, den 31ten Mai 1826.

Digitized by Google

No. 67. Bestimmungen wegen der Chausseegelderhebung. I. 932. Mal.

Mit dem 1sten Juni d. J. tritt die Verpachtung der Chausseegelderhebung auf sämmtlichen Barrieren unseres Verwaltungsbezirks ein, und in Verbindung damit geht die Nebenbarriere in Gröningen, welche sonst das Chausseegeld von denjenigen Fuhrwerken, welche zwischen der zweiten und dritten Barriere der 2ten Leipziger Straße auf die Chaussee kamen, erhob, mit jenem Tage ein, wogegen die dritte Barriere auf der ersten Leipziger Straße bei Welsleben zur Bequemlichkeit des Publikums gleichzeitig wieder hergestellt wird.

Die Hebebefugniß für die einzelnen Barrieren sind nach den früheren Bestimmungen festgestellt und es wird das Chausseegeld erhoben werden:

I. auf der Berliner Kunststraße.

1) auf den Barrieren bei der Friedrich-Wilhelms-Brücke,
   a) in der Richtung nach Berlin für 2 Meilen,
   b) in der Richtung nach Magdeburg für 2 Meilen von denjenigen Passanten, welche von Magdeburg nach Königsborn oder von Königsborn nach Magdeburg reisen, wird nur für eine Meile erhoben.
2) auf der Barriere bei Möser,
   a) in der Richtung nach Berlin für 1½ Meile,
   b) in der Richtung nach Magdeburg für 1½ Meile,
3) auf der Barriere bei Reesen,
   a) in der Richtung nach Berlin für 2 Meilen,
   b) in der Richtung nach Magdeburg für 2 Meilen,
4) auf der Barriere bei Parchen,
   a) in der Richtung nach Berlin für 1½ Meile.
   b) in der Richtung nach Magdeburg für 1½ Meile,
   Die Bewohner von Parchen bezahlen in der Richtung nach Genthin nur für 1 Meile.
5) auf der Barriere bei Dunkelforth,
   a) in der Richtung nach Berlin für 2 Meilen,

b) in der Richtung nach Magdeburg für 2 Meilen.

Bekannte Passanten, welche die Chaussee von Genthin in den Richtungen nach Gr. Demzien, Schlagenthin und Gr. Wusterwitz also nur für 1 Meile benutzen, zahlen nur für 1 Meile.

II. Auf der Magdeburger Verbindungs- und der Lüneburger Kunststraße.

1) Auf der Barriere bei der Neustadt,
   a) in der Richtung nach Wollmirstedt für 1 Meile,
   b) in der Richtung nach Magdeburg, wobei die Strecke um das Glacis der hiesigen Festung mit bezahlt wird, für 1½ Meile,
2) auf der Barriere bei Elbeu,
   a) in der Richtung nach Wollmirstedt für 1 Meile,
   b) in der Richtung nach Magdeburg für 1 Meile.

III. Auf der Halberstädter Kunststraße; auf der Barriere bei der Sudenburg,

   a) in der Richtung nach Magdeburg für 1½ Meile,
   b) in der Richtung nach Halberstadt für 1 Meile.

IV. Auf der ersten Leipziger Straße.

1) auf der Barriere unweit Sudenburg,
   a) in der Richtung nach Leipzig für 1 Meile,
   b) in der Richtung nach Magdeburg für ½ Meile.

   Die Einwohner der hiesigen Stadt sind in der sub b angegebenen Richtung für die halbe Meile vom Chaussegelde frei.

2) auf der Barriere bei Dodendorf,
   a) in der Richtung nach Magdeburg für 1 Meile,
   b) in der Richtung nach Leipzig für 1 Meile,
3) auf der Barriere bei Welsleben in beiden Richtungen für 1 Meile,
4) auf der Barriere bei Atzendorf,
   a) nach Barriere No. 5. der ersten oder No. 6. der 2ten Leipziger Straße für 1 Meile,

Digitized by Google

b) nach Barriere No. 3. der ersten Leipziger Straße für 1 Meile,

5) auf der Barriere bei Förderstedt in beiden Richtungen für 1 Meile,

6) auf der Barriere bei Neugattersleben in der Richtung nach Barriere No. 5. für 1 Meile.

V. Auf der 2ten Leipziger Straße.

1) auf der Barriere bei Halberstadt,
   a) in der Richtung nach Egeln für 1 Meile,
   b) in der Richtung nach Halberstadt — Nichts,

2) auf der Barriere westlich von Gröningen,
   a) in der Richtung nach Egeln für 1 Meile,
   b) in der Richtung nach Halberstadt für 1 Meile,

3) auf der Barriere östlich von Gröningen wie vorhin,

4) auf der Barriere zwischen Egeln und Croppenstedt, wie auf der Barriere No. 2.,

5) auf der Barriere bei Egeln,
   a) in der Richtung nach Halberstadt für 1 Meile,
   b) in der Richtung nach Barriere No. 6. der 2ten Leipziger Straße für 2 Meilen,
   c) in der Richtung nach Magdeburg. — Nichts,

6) auf der Barriere bei Atzendorf,
   a) nach Barriere No. 4. und 5. der ersten Leipziger Straße für 1 Meile,
   b) nach Barriere No. 5. bei Egeln für 2 Meilen.

VI. Auf der Braunschweiger Kunststraße.

1) auf der Barriere bei Halberstadt,
   a) in der Richtung nach Braunschweig für 1 Meile,
   b) in der Richtung nach Halberstadt — Nichts,

2) auf der Barriere bei Aspenstedt,
   a) in der Richtung nach Braunschweig für 1 Meile,
   b) in der Richtung nach Halberstadt für 1 Meile,

3) auf der Barriere auf dem Heukenthal wie vorhin,

Digitized by Google

4) auf der Barriere an der 1sten Braunschweigschen Grenze,
a) in der Richtung nach Halberstadt für 1 Meile,
b) in der Richtung nach Hessen — Nichts,
5) auf der Barriere bei Hessendamm,
a) in der Richtung nach Braunschweig für ½ Meile.
b) in der Richtung nach Halberstadt für ½ Meile.

In den Chausseegeldsätzen und in den Strafbestimmungen, so wie in den Exemtionen ist durch die Verpachtung Nichts geändert. Dagegen tritt in der Beziehung eine wesentliche Erleichterung für das Publikum ein, daß die Pächter nicht berechtigt sind, für eine schon benutzte Chausseestrecke das Chausseegeld zu erheben, sondern dasselbe nur für die noch zu benutzende Strecke, mithin nie postnumerando sondern immer nur praenumerando fordern dürfen.

Die Pächter sind daher auch nicht befugt, von den Reisenden den Nachweis zu fordern, wo sie auf die Chaussee gekommen sind, und ob sie bei der vorliegenden Barriere Chausseegeld bezahlt haben, weshalb es auch lediglich von dem Ermessen der Reisenden abhängt, ob sie sich Quittungen über die geleisteten Zahlungen ausstellen lassen wollen oder nicht, und wonach der Mangel solcher Quittungen bei ordnungsmäßiger Benutzung der Chausseen auch gar keinen Nachtheil für sie haben kann.

Wenn aber Jemand die vorliegende Hebestelle in der Absicht, sich der Entrichtung des Chausseegeldes zu entziehen, umfahren hat, so wird er nach wie vor als Kontravenient bestraft.

Ferner dürfen auch die Pächter das Chausseegeld nur in der durch das Gesetz vom 30ten September 1821. angeordneten Scheidemünze fordern, und müssen stets Behufs der erforderlichen Ausgleichung mit der nöthigen Silber- und Kupfermünze versehen seyn. Kontraventionen gegen die erstere Bestimmung werden durch eine Strafe von 5 Rthlr. geahndet; wenn die Pächter aber sich wider Erwarten erlauben sollten, ein höheres Chausseegeld zu fordern, als der bestehende Tarif, welcher stets an der Hebestelle ausgestellt seyn muß, oder die vorstehend angegebene Hebebefugniß gestatten, so erlegen sie als Strafe für den ersten Fall den 20fachen Betrag des Ueber-

Digitized by Google

hobenen, bei der zweiten Ueberschreitung den 50fachen und im 3ten Kontraventionsfalle den 100fachen Betrag des zu viel verlangten. Bei der 4ten Kontravention wird ihnen entweder ein Kontrolleur gesetzt oder die Pacht aufgehoben.

Für ihre Rezeptoren sind die Pächter unbedingt verantwortlich.

Ausgenommen von der Verpachtung bleiben auch ferner die Chausseegelder von den Posten, Journalieren, Extraposten und Estafetten, welche von den Königlichen Postämtern erhoben werden, in soweit ihre Erhebung überhaupt Statt findet.

In Beziehung auf die polizeyliche Mitaufsicht über die Chausseen treten die Pächter übrigens ganz in das Verhältniß der Einnehmer, weshalb sie bei polizeylichen Kontraventionen nach den bestehenden Strafbestimmungen die erste Einleitung zu treffen haben.

Wenn übrigens Kommunen oder Individuen, welche die Chausseen nur auf geringe Strecken benutzen, zur Vermeidung der Entrichtung des vollen Barrieresatzes mit den Pächtern ein Abonnement abzuschließen wünschen, und dieselben auf angemessene mit der Zahl der Benutzungsfälle und der Länge der zu benutzenden Chausseestrecken in richtigem Verhältnisse stehende Anerbietungen sich nicht einlassen wollen, so tritt unsere Entscheidung ein. Magdeburg, den 16ten Mai 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 68. Wahlfähige Schulamtskandidaten. II. 301. Mai.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14ten März dieses Jahres bringen wir hiermit noch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 8ten März d. J. zu Halberstadt stattgehabten Prüfung der Schulamtskandidaten der evangelische Seminarist Ludwig Schulz aus Vielbaum für wahlfähig zu einer kleinen Volksschullehrerstelle erklärt worden ist.

Magdeburg, den 17ten Mai 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

No. 69. Untersuchung der Forst- und Jagdkontraventionen.

Unsere Verordnung vom 13ten Januar 1818. Amtsblatt No. 8. von jenem Jahre — wonach über alle Forst- und Jagd-Polizey-Kontraventionen, mit Ausschluß der Holzdiebstähle, bei einer, den Betrag von 6 Rthlr. nicht übersteigenden Strafe, von den Königl. Oberförstern entschieden werden sollte, wird mit Zustimmung des Königl. Finanzministeriums aufgehoben, vielmehr künftig von uns auch in den vorgedachten Fällen die Abfassung des Resoluts erfolgen.

Die summarische Untersuchung aber führen die Königl. Forstinspektoren, welche hierzu mit Anweisung versehen sind.

Magdeburg, den 25ten Mai 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 70. Paßertheilung an Landwehrmänner. l. 1514. Mai.

Auf den Grund eines Reskripts aus dem hohen Ministerium des Innern und der Polizey vom 4ten d. M. ertheilen wir den uns untergeordneten Polizeybehörden wegen der Ausfertigung von Reisepässen für Landwehrmänner folgende Vorschriften.

1) Zu Reisen der Landwehrmänner ins Ausland, in entfernte Provinzen und auf länger als vier Monate darf ein Paß nur ertheilt werden, wenn der darum ansuchende Wehrmann nachgewiesen hat, daß er sein Vorhaben dem Bezirksfeldwebel gemeldet, selbst wenn die Reise nicht in die Periode einer großen Uebung trift. Eine Zustimmung der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, sondern nur der Meldung.

2) Fällt die Reise in die Zeit einer großen Landwehrübung so ist der Paß nur mit Zustimmung des Herrn Bataillonskommandeurs zu ertheilen, und diese darf nur versagt werden, wenn nach der eingeführten Reihefolge die Theilnahme an selbiger den Paßsuchenden trifft.

3) Sollte die Reise eines zur Theilnahme an der großen Uebung verpflichteten Wehrmanns so nothwendig seyn, daß sie eine Dispensa-

Digitized by Google

tion begründet, so sind Gesuche um Befreiung durch die Herrn Landräthe an uns zu befördern, um mit der Militärbehörde das Erforderliche zu verhandeln. Magdeburg, den 29ten Mai 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 24. Pensionsbeiträge der Justizbeamten. 1359.

Bei Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung, wegen der von den Staatsbeamten zu entrichtenden jährlichen Beiträge zum Pensionsfonds, ist angenommen worden: daß diese Beiträge als eine persönliche Abgabe von dem Gehaltsempfänger, nicht aber von dem Gehalte oder der Stelle selbst zu entrichten seyn. Das Königl. Staatsministerium hat aber jetzt beschlossen:

daß künftig die Pensionsbeiträge von Gehalt selbst, so lange dasselbe als zahlbar auf dem Etat belassen, und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt, oder zu andern Gehältern gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vakanten Gehalte der Pensionsbeitrag fortgezahlt und die etwanige interimistische Disposition über dieses Gehalt, — zur Stellvertretung, oder zum sonstigen Behuf — nur auf den, nach Abzug des Pensionsbeitrages bleibenden Gehaltstheils gerichtet werden soll.

In sofern daher dem Stellvertreter eines Beamten das vakante Gehalt interimistisch überwiesen wird, so versteht es sich von selbst, daß er die Besoldung nur nach Abzug der Pensionssteuer erhält.

Diese Bestimmung hat das Königl. Oberlandesgericht nicht allein selbst in Anwendung zu bringen, sondern auch hiernach die dem Kollegium untergeordneten Gerichte zu instruiren. Berlin, den 24ten April 1826.

Der Justizminister

(gez.) **Graf von Dankelmann.**

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Ministerialverfügung wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 17ten Mai 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 71. Betreffend, den nächsten Wollmarkt zu Magdeburg. P. J. 410.

Des Königs Majestät haben auf Vortrag des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers Exzellenzien eine namhafte Summe zur Disposition der Königl. Seehandlung stellen lassen, aus welcher diese denjenigen inländischen Wollproduzenten, die angemessene Preise für ihre zu Markt gebrachte Wolle nicht erlangen können, um sie der Nothwendigkeit solche zu verschleudern zu überheben, unzinsbare Vorschüsse bis auf 60 proCent der Marktpreise gegen Deponirung und Verpfändung der Wolle machen wird. Die näheren Bedingungen dieses Geschäfts können diejenigen, welche solche Vorschüsse wünschen, bei dem während des Wollmarkts hier anwesenden Kommissarius der Königlichen Seehandlung erfahren, und bemerken wir nur noch, daß den mit der Königlichen Seehandlung kontrahirenden Eigenthümern der Wolle für alle Verhandlungen, die das Lagerungs- Beleihungs- und Verkaufsgeschäft betreffen, völlige Stempelfreiheit allergnädigst bewilligt worden.

Mögen hierin die Wollproduzenten einige Beruhigung finden.

Magdeburg, den 30ten Mai 1826.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 9 Pensionsbeiträge der Justizbeamten. 1500.

Das von des Herrn Justizministers Exzellenz an uns erlassene Reskript vom 24ten v. M. die von den Gehältern zu entrichtenden Pensionsbeiträge betreffend, wörtlich dahin lautend:

Digitized by Google

Bei Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung, wegen der von den Staatsbeamten zu entrichtenden jährlichen Beiträge zum Pensionsfonds, ist angenommen worden: daß diese Beiträge als eine persönliche Abgabe von dem Gehaltsempfänger nicht aber von dem Gehalte oder der Stelle selbst zu entrichten seyn. Das Königl. Staatsministerium hat aber jetzt beschlossen:

daß künftig die Pensionsbeiträge vom Gehalte selbst, so lange dasselbe als zahlbar auf dem Etat belassen, und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt, oder zu andern Gehältern gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vakanten Gehalte der Pensionsbeitrag fortgezahlt und die etwanige interimistische Disposition über dieses Gehalt, zur Stellvertretung, oder zum sonstigen Behuf, nur auf den nach Abzug des Pensionsbeitrages bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden soll.

In sofern daher dem Stellvertreter eines Beamten das vakante Gehalt interimistisch überwiesen wird, so versteht sich von selbst, daß er die Besoldung nur nach Abzug der Pensionssteuer erhält.

Diese Bestimmung hat das Königl. Oberlandesgericht nicht allein selbst in Anwendung zu bringen, sondern auch hiernach die dem Kollegium untergeordneten Gerichte zu instruiren.

Berlin, den 24ten April 1826.

Der Justizminister.

(gez.) Graf von Dankelmann.

wird den Land- und Stadtgerichten unseres Departements zur Nachricht und Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 12ten Mai 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Frankirung der Eingaben und Berichte an die Königl. Generalkommission zu Berlin.

Es ist öfters bei uns vorgekommen, daß Partheien oder andere Personen, welche sich mit Vorstellungen an uns gewandt haben, solche unfrankirt mit der Post hierher eingesandt haben. Da uns kein Fond zu Gebote steht, aus welchem solche Portoauslagen von uns bestritten werden könnten, es aber auch überhaupt außer allem Geschäftsgebrauch ist, daß Privatpersonen ihre Gesuche und Anträge bei öffentlichen Behörden in unfrankirten Schreiben einreichen, so haben wir die Veranstaltung getroffen, daß in allen Fällen, wo dergleichen Gesuche und Vorstellungen unfrankirt hier eingehen, dem Einsender mit der umgehenden Post die Adresse unter Wiedereinziehung der bei uns dadurch entstandenen Portoauslage mittelst Postvorschusses br. m. von unserer Registratur auf seine alleinige Kosten eingezogen werden wird.

Wir machen dieß zur Achtung für alle diejenigen, welche dieß angeht, hierdurch bekannt, indem sie die im Unterlassungsfalle ihnen entstehende mehrere Kosten lediglich sich selbst beizumessen haben werden.

Hierbei bringen wir auch den, von uns beschäftigten Herren Kommissarien die schon früher in dieser Beziehung ergangene Verfügung wiederum in Erinnerung, daß sie jedesmal, wenn sie Akten oder Berichte in portopflichtigen Fällen bei uns einreichen, dieß unter frankirter Adresse thun müssen, widrigenfalls auch von ihnen die entstandene Portoauslage mittelst Postvorschusses sofort wird nieder eingezogen und die dadurch entstehende mehrere Kosten von ihren Personen werden eingefordert werden.

Auch für den Fall machen wir ihnen dieß zur Pflicht, wenn sie Akten mit ihrer Schlußrechnung bei uns einzureichen haben, in welche sie die, für die Einsendung entstehende Portoauslage ihrem Betrage nach, da ihnen solcher im Voraus nicht bekannt seyn kann, nicht aufzunehmen vermögen.

Für diesen Fall erhalten sie hiermit die Anweisung, die Position selbst in die Kostenrechnung mit einzutragen, die Stelle für den Betrag aber in der Geldkolonne der Auslagen offen zu lassen, indem wir alsdann den aus der Adresse sich ergebenden Portobetrag bei der Festsetzung der Kosten-

Digitized by Google

rechnung nachträglich hier bei uns eintragen lassen, und auf diese Weise zur Erstattung für sie bringen werden.

Berlin, den 29ten April 1826.

Königliche Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung an Thierärzte.

Es sind für den hiesigen Regierungsbezirk fünf Kreisthierarztstellen mit einem Gehalte von 150 Rthlr. höhern Orts fundirt worden.

Wir fordern demnach diejenigen, welche sich als Thierärzte zweiter Klasse zu legitimiren vermögen, hierdurch auf, sich zur Anstellung zu melden und bemerken dabei ausdrücklich, daß Anträge ohne beigeschlossene Qualifikations und Approbationsatteste nicht berücksichtigt werden können.

Gumbinnen, den 16ten April 1826.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Bauinspektor Treplin zu Genthin ist laut Ministerialreskripts vom 8ten Mai 1826. der Titel eines Oberbauinspektors beigelegt worden.

Dem Prediger Vonhoff zu Cläden ist die evangelische Pfarrstelle zu Bömenzien und Aulosen, Diözes Seehausen am Aland, verliehen.

Der Apotheker Krüger, welcher sich gegenwärtig zu Aschersleben niedergelassen, ist als solcher approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Carl Häseler ist als ausübender Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden und hat sich in Erxleben niedergelassen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 23.

Magdeburg, den 10. Juni 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 3ten d. M. zu Berlin ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

No. 1005. vom 29ten v. M. betreffend die Aufhebung der Generalkontrolle und die einzuführende Staatsbuchhalterei, so wie das Etatswesen und

„ 1006. vom 20ten v. M. betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in dem zur Kurmark gehörigen Luckenwaldeschen Kreise.

Magdeburg, den 5ten Juni 1826.

Verordnung der Königlichen Regierung.

No. 72. Vorschriften für die Schulamtskandidaten. II. 615. Mai.

Den Schulamtskandidaten unseres Verwaltungsbezirkes wird der §. 10. der Instruktion, welche jetzt die Schulamtskandidaten nach ihrer Prüfung erhalten, wörtlich also lautend:

damit übrigens die Schulamtskandidaten mit den Bildungsanstalten, aus denen sie hervorgegangen, in der nöthigen Verbindung bleiben, sollen sie gehalten seyn,

Digitized by Google

1. dem Direktor des Seminars, aus welchem sie abgegangen und bei welchem sie geprüft worden, bis zu ihrer fixen Anstellung, stets ihren Aufenthaltsort, so oft sie diesen verändern, sogleich schriftlich anzuzeigen;
2. demselben jährlich im Monat Dezember ein glaubwürdiges Zeugniß über ihre Dienstführung, ihren Privatfleiß und ihren Lebenswandel von dem Superintendenten der Diözes und dem Prediger des Orts, wo sie sich aufhalten, einzusenden;
3. die schriftlichen Arbeiten, die derselbe ihnen jährlich aufgeben wird, mit allem Fleiße auszuarbeiten und demselben zur von ihm bestimmten Zeit einzureichen, und
4. den Weisungen, welche ihnen derselbe etwa ertheilen sollte, schuldige Folge zu leisten.

da selbiger in den früheren Instruktionen fehlt, hierdurch zur Nachachtung und mit der Anweisung bekannt gemacht, sofort dem Direktor des Seminars, aus dem sie abgegangen, den Ort ihres gegenwärtigen Aufenthalts anzuzeigen.

Magdeburg, den 30ten Mai 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 25. Korrespondenz der Gerichte mit dem Medizinalkollegio 1898.

Nach dem Antrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten wird mit Aufhebung der Verfügung vom 5ten Juni 1818,

von Kamptz Jahrbücher 11ter Band, Seite 247.

hierdurch festgesetzt, daß die Gerichte in allen Fällen, in denen es auf eine Kommunikation mit der obern Medizinalbehörde ankommt, sich

Digitized by Google

nicht mehr an die Regierung, sondern an das Medizinalkollegium der Provinz zu wenden haben.

Hiernach hat sich das Königl. Oberlandesgericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte anzuweisen.

Berlin, den 21ten April 1826.

Der Justizminister.
(gez.) Graf von Dankelmann.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz wird den sämmtlichen Gerichten unseres Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10ten Mai 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.
Freyherr von Manteuffel.

No. 26. Verrechnung der fiskalischen Strafen. 138.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister und der Königl. Oberrechnungskammer wird, unter Aufhebung der Verfügung vom 1ten November 1819., für die Verrechnung der fiskalischen Strafen folgendes vom 1ten Januar d. J. ab zu beobachtende Verfahren angeordnet:

1. Sämmtliche Gerichte senden am Schluß des Jahres eine Nachweisung der im Laufe desselben bei ihnen erkannten Geldstrafen an diejenige Regierung in deren Verwaltungsbezirk sie ihren Sitz haben, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Gerichtssprengel in mehreren Regierungsbezirken belegen ist. Diese Nachweisungen müssen:

den Namen des Verurtheilten,
das Solleinkommen,
Ist eingekommen,
Ist rückständig, und
Ist nicht beizutreiben,

Digitized by Google

in besondern Kolonnen, und in einer Kolonne Bemerkungen,

die Gründe für die Niederschlagung und die erfolgte Vollstreckung der eventuell erkannten Freiheitsstrafe,

enthalten, und mit dem Atteste der Richtigkeit von Seiten des Gerichts versehen seyn.

Wenn im Laufe des Jahres in einem Gericht keine Strafe erkannt worden, so ist eine Vakatanzeige an die Regierung zu erstatten.

Die Absendung der Nachweisungen und Vakatanzeigen ist dergestalt zu beschleunigen, daß dieselben bei den Regierungen bis zum 15ten Januar des folgenden Jahres eintreffen, zu gleicher Zeit ist der Betrag der wirklichen eingegangenen Strafen in einer Summe an die Regierungshauptkasse abzuführen.

3. Die in Rest verbliebenen Strafen sind in die Nachweisung des nächsten Jahres in besondern Abschnitten für jedes einzelne Jahr zu übernehmen, und bei solchen ältern als einjährigen Resten zugleich die Gründe der noch nicht bewirkten Einziehung anzugeben.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht sich selbst zu achten und die Untergerichte mit Anweisung zu versehen, auch der Regierung zur Führung der Kontrolle über den Eingang der Nachweisungen ein Verzeichniß sämmtlicher im Regierungsbezirk vorhandenen Gerichte zu übersenden, und ihr von den etwa vorkommenden Veränderungen bei den einzelnen Gerichten, in sofern dadurch jenes Verzeichniß eine Abänderung erleidet, jedesmal Behufs der Berichtigung desselben Mittheilung zu machen. In Betreff der Einziehung und Verrechnung der Zoll- und Steuerstrafen, hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 19ten Mai 1826.

Der Justizminister

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Digitized by Google

Vorstehendes Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz vom 19ten v. M. wird sämmtlichen uns untergebenen Untergerichten hierdurch zur Nachricht und genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 2ten Juni 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.
Freyherr von Manteuffel.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 10. Gebrauch der verschiedenen Gattungen des Stempelpapieres.

Das uns mittelst Reskripts Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers vom 19ten d. M. zugefertigte, von Sr. Exzellenz dem Herrn Finanzminister an die Herren Provinzial-Steuerdirektoren und die Königl. Regierungen vom 29ten v. M. erlassene Cirkulair folgenden Inhalts:

9.

Um eines Theils den Mißverständnissen abzuhelfen, welche häufig bei Anwendung der in dem §. 35. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. dem Finanzministerium überlassenen Bestimmungen, wegen Anordnung verschiedener Gattungen des Stempelpapiers und ihres Gebrauchs, stattgefunden haben, andern Theils dem Zweck näher zu treten, für welchen diese Anordnung erfolgt ist, setze ich hierdurch fest;

1. Stempelbogen, deren Werth den Betrag von ein hundert Thalern übersteigt, werden ohne Unterschied, für welchen Zweck sie bestimmt sind, in der durch den §. 38. des Stempelgesetzes vorgeschriebenen Form ausgefertigt, die nachfolgenden Bestimmungen betreffen daher den Gebrauch des Stempelpapiers zum Betrage von ein hundert Thalern und darunter.
2. Das mit dem Borussia-Stempel bezeichnete Papier ist lediglich bestimmt:

Digitized by Google

a) zu der Ausfertigung des Hauptexemplars (in den Landestheilen, wo die französische Gesetzgebung zur Anwendung kommt, zu der Minute) der Verträge über die Veräußerung von Immobilien, der Erbpacht- und Erbzinsverträge, der Kauf- Tausch- und Schenkungsverträge über Immobilien und der Leibrentenverträge, durch welche Leibrenten gegen Ueberlassung von Immobilien konstituirt werden. Es macht bei den Schenkungsverträgen keinen Unterschied, ob der Tarifsatz nur ein Prozent, oder nach dem Grade der Verwandschaft des Beschenkten zu dem Schenkgeber, ein höherer Prozentsatz ist, wogegen bei Leibrentenverträgen, bei denen die Leibrente durch Ueberlassung anderer Gegenstände als Immobilien erkauft wird, der Borussia-Stempel nicht anzuwenden ist, obgleich der Tarifsatz auch bei ihnen ein Prozent des Kapitalwerths der Leibrente beträgt.

Der Gebrauch des Borussia-Stempels findet daher nicht Statt,

aa) in den Landestheilen, wo der Prozentstempel zu der Minute des Vertrages verwendet werden muß, zu dessen etwanigen Ausfertigungen,

bb) überall zu den Nebenexemplaren, beglaubigten Abschriften, Duplikaten.

b) Zu dem Aktenexemplar des Adjudikationsbescheides in Subhastationsprozessen, bei den der Subhastationsordnung vom 1ten August 1822, gemäß eingeleiteten Subhastationen aber, zu den Lizitationsprotokoll, in welchem der Zuschlag ertheilt ist.

Für die den Interessenten zu ertheilenden Ausfertigungen der Adjudikationsbescheide und Lizitationsprotokolle ist, da zu ihnen überall nicht der Prozentstempel, sondern der gewöhnliche Ausfertigungsstempel zu verwenden ist, das gewöhnliche Stempelpapier bestimmt.

3. Das mit der Inschrift „Prozeßstempel" versehene Stempelpapier ist ganz allein für gerichtliche Prozesse, mit Ausnahme der Subhastationsprozesse bestimmt, und zwar:

Digitized by Google

a) bei den Prozessen, welche durch Erkenntniß beendigt worden, für das Aktenexemplar des Erkenntnisses,

b) bei Prozessen, welche ohne Erkenntniß durch Vergleich, oder Entsagung beendet worden, für den Stempelbogen, wodurch der für die stattgefundenen Verhandlungen nachliquidirte Stempelbetrag zu den Akten kassirt wird.

Zu Ausfertigungen, beglaubten Abschriften, im Laufe eines Prozesses oder Kreditverfahrens vorkommenden Quittungsstempeln u. s. w. darf daher das mit der Inschrift: „Prozeßstempel" versehene Stempelpapier nicht angewendet werden.

4. Das mit dem Helmstempel versehene Stempelpapier muß zu allen stempelpflichtigen Verhandlungen verwendet werden, für welche nicht im Vorstehenden der Gebrauch einer andern Gattung des Stempelpapiers ausdrücklich angeordnet ist.

Diese Bestimmungen sind durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und es ist in allen Fällen, wo nicht darnach verfahren worden, unnachsichtig die Anwendung der in dem §. 35. des Stempelgesetzes angedrohten Strafe, zu veranlassen, wonach auch die Stempelfiskäle anzuweisen sind.

Berlin, den 29ten April 1826.

Der Finanzminister.

wird den Untergerichten unsers Departements hierdurch zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht, mit der Anweisung, die Ausfertigungen der Adjudikationsbescheide nicht eher ertheilen zu lassen, als bis der tarifmäßige Prozentstempel wirklich zu den Akten kassirt worden.

Halberstadt, den 30ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

No. 11. Verrechnung der Kommissionsgebühren 2656.

Es ist bemerkt worden, daß, den Vorschriften der Justiz-Ministerialreskripte vom 27ten März 1816. und 11ten Februar 1817. zuwider, Kommissionsgebühren für Bemühungen von Gerichtsmitgliedern und Subalter-

nen, welche an dem Orte, wo das Gericht seinen Siz hat, statt gefunden haben, den Kommissarien gezahlt und nicht zur Salarienkasse gezogen und bei derselben berechnet worden sind. Sämmtliche Land- und Stadtgerichte unsers Departements und deren Dirigenten werden daher hiermit zur strengen Befolgung jener beiden Ministerialreskripte angewiesen und für deren Nichtbeachtung verantwortlich gemacht.

Halberstadt, den 30ten Mai 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht. Sack.

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Nach dem Ministerialreskript vom 20ten Januar 1826. ist der Invalide Joh. Christian Naumann als Bote und Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgericht in Großen-Salze angestellt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger Beauvais ist nach dem Ministerialreskript vom 30ten Januar 1826. zum Aktuarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Loburg ernannt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 3. Februar 1826. ist der Invalide Freundt als Bote bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg angestellt worden.

Der Auskultator Friedrich Gottfried Leue ist nach dem Ministerialreskript vom 3ten März 1826. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 24.

Magdeburg, den 17. Juni 1826.

Bekanntmachung.

Erledigung der Ansprüche an die ehemaligen Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes.

Des Königs Majestät haben durch die im 5ten Stück der dießjährigen Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten v. M. zur Erledigung der Ansprüche, welche an die ehemaligen Königl. Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departementalfonds dieser Landestheile gemacht worden sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruhet:

1) daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Ansprüche an die gedachten Departementalfonds zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderungen bei dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen anmelden und begründen sollen, damit von der Natur und Beschaffenheit ihrer Forderungen Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind.

Digitized by Google

2) daß die desfallsigen Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist bei dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen nicht angezeigt werden, sie mögen früher bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht, zu präkludiren, und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;

3) daß für solche Forderungen, welche in der angeordneten Frist zwar angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden, das Königl. Oberpräsidium eine nach den jedesmaligen Umständen abzumessende Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls die Präklusion eintreten, und

4) daß die unterzeichnete Ministerialbehörde die vorgedachten Allerhöchsten Bestimmungen zur Ausführung bringen soll.

Dem gemäß werden alle diejenigen, welche an die ehemals westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departementalfonds dieser Landestheile Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, spätestens bis zum 1ten Oktober dieses Jahres bei dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen — in Magdeburg — unter Beifügung der Justifikationsdokumente oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können, anzumelden, widrigensfalls alle bis dahin dem genannten Königl. Oberpräsidium nicht angezeigten Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel und zur Abwendung nutzloser Reklamationen wird noch Folgendes bemerkt:

1) Bei dem in Rede stehenden Liquidationsverfahren kommen nur solche Ansprüche für Lieferungen und Leistungen zur Berücksichtigung, welche verfassungsmäßig den vormals westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes oblagen, und aus deren, durch Zulagszentimen auf die Grund- Personen- und Patentsteuer gebildeten Departementalfonds, zu berichtigen gewesen wären.

Digitized by Google

2) Alle Vergütigungs-Forderungen für die als allgemeine Kriegslast anzusehenden Militär-Einquartierungs-Transport- und Verpflegungskosten, in so weit nicht ein förmlicher Kontrakt zu Grunde liegt, werden bei diesem Liquidationsverfahren gänzlich ausgeschlossen.

3) Eben so bleiben ausgeschlossen alle solche Ansprüche, welche speziell aus Lieferungen und Leistungen an die jetzt zu andern Landeshoheiten gehörigen Bestandtheile der vormaligen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes erweislich entspringen.

4) Die vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Berichtigung der Forderungen, die Zeit, das Maaß und die Art derselben von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche und den zur Befriedigung derselben bestimmten Fonds abhängig und die Liquidation vorläufig nur zur Erörterung des Gesammtbetrags der dießfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden.

Berlin, den 2ten Mai 1826.

Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung.

von Wolfarth.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 27. Revision der Gesetzgebung. 2286.

Sämmtliche Untergerichte werden auf den Grund einer ergangenen Ministerialbestimmung hierdurch angewiesen, die Bemerkungen und Vorschläge, welche sie in Gemäßheit der Verfügung vom 17ten Februar c. zur Benutzung bei der Revision der Gesetzgebung dem Justizministerium einreichen wollen, nach den einzelnen Titeln der Gesetzbücher zu trennen.

Magdeburg, den 26ten Mai 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Digitized by Google

No. 28. Gebrauch der verschiedenen Gattungen des Stempelpapiers. 232.

Dem Reskripte Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers vom 19ten Mai c. zu Folge wird sämmtlichen Untergerichten unseres Departements die Beachtung der bereits von dem Königl. Provinzial-Steuerdirektor und Geheimen Finanzrath Herrn Sack im hiesigen Regierungsamtsblatte No. 21. zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Verordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 29ten April d. J, den Gebrauch der verschiedenen Gattungen des Stempelpapiers betreffend, hiermit zur Pflicht gemacht, und in Gemäßheit eines besondern Schreibens des letztern an des Herrn Justizministers Exzellenz vom 21ten April d. J. in Erinnerung gebracht, daß Ausfertigungen und Adjudikationsbescheide nicht eher zu ertheilen sind, als bis der tarifmäßige Prozentstempel wirklich zu den Akten kassirt worden.

Magdeburg, den 30ten Mai 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 12. Verrechnung der fiskalischen Strafen. 496.

Das in Betreff der Verrechnung der fiskalischen Strafen eingegangene Reskript Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers vom 19ten v. M. dahin lautend:

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister und der Königl. Oberrechnungskammer wird, unter Aufhebung der Verfügung vom 1ten November 1819., für die Verrechnung der fiskalischen Strafen folgendes vom 1ten Januar d. J. ab zu beobachtende Verfahren angeordnet:

1. Sämmtliche Gerichte senden am Schluß des Jahres eine Nachweisung der im Laufe desselben bei ihnen erkannten Geldstrafen

Digitized by Google

an diejenige Regierung, in deren Verwaltungsbezirk sie ihren Sitz haben, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Gerichtssprengel in mehreren Regierungsbezirken belegen ist. Diese Nachweisungen müssen:

den Namen des Verurtheilten,
das Solleinkommen,
Ist eingekommen,
Ist rückständig, und
Ist nicht beizutreiben,

in besondern Kolonnen, und in einer Kolonne Bemerkungen,
die Gründe für die Niederschlagung und die erfolgte Vollstreckung der eventuell erkannten Freiheitsstrafe,

enthalten, und mit dem Atteste der Richtigkeit von Seiten des Gerichts versehen seyn.

Wenn im Laufe des Jahres in einem Gericht keine Strafe erkannt worden, so ist eine Vakatanzeige an die Regierung zu erstatten.

2. Die Absendung der Nachweisungen und Vakatanzeigen ist dergestalt zu beschleunigen, daß dieselben bei den Regierungen bis zum 15ten Januar des folgenden Jahres eintreffen, zu gleicher Zeit ist der Betrag der wirklichen eingegangenen Strafen in einer Summe an die Regierungshauptkasse abzuführen.

3. Die in Rest verbliebenen Strafen sind in die Nachweisung des nächsten Jahres in besondern Abschnitten für jedes einzelne Jahr zu übernehmen, und bei solchen ältern als einjährigen Resten zugleich die Gründe der noch nicht bewirkten Einziehung anzugeben.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht sich selbst zu achten und die Untergerichte mit Anweisung zu versehen, auch der Regierung zur Führung der Kontrolle über den Eingang der Nachweisungen ein Verzeichniß sämmtlicher im Regierungsbezirk vorhandenen Gerichte zu übersenden, und ihr von den etwa vorkommenden Veränderungen bei den einzelnen Gerichten, in sofern dadurch jenes Verzeichniß eine Abänderung erleidet, jedesmal Behufs der Berichtigung desselben Mittheilung zu machen. In Betreff der Einziehung und

Digitized by Google

Verrechnung der Zoll- und Steuerstrafen, hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 19ten Mai 1826.

Der Justizminister
(sez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements hierdurch zur genauen Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, da die Gerichte die vom 1ten Januar d. J. ab eingehenden fiskalischen Strafgelder unmittelbar an die Königl. Regierungen abzuliefern haben, auf die bei uns eingereichten Designationen der im ersten Quartal d. J. erhobenen fiskalischen Geldstrafen keine Rücksicht weiter genommen werden kann, vielmehr diese Designationen zu den Akten werden gelegt werden.

Halberstadt, den 2ten Juni 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

No. 13. Vorschriften für die Untergerichte wegen der Portoerstattungen. 710.

Des Herrn Justizministers Exzellenz hat uns durch das Reskript vom 19ten v. M. bekannt gemacht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 10ten ejusd. zu genehmigen geruht haben, daß die Gerichte in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht jetzt gilt, und welche für Rechnung des Staats verwaltet werden, vom 1ten Juli d. J. ab aus der Postkasse keine Erstattung des ausgelegten und nicht von den Partheien zu erhalten gewesenen Postgeldes weiter verlangen sollen, und der Justizfonds deshalb durch ein Aversum befriedigt werde.

Die Land- und Stadtgerichte unsers Departements werden daher angewiesen, vom 1ten Juli d. J. ab der Post keine Berechnung über das niedergeschlagene, zu erstattende Postgeld zuzusenden, die Aufstellung der

Digitized by Google

Liquidationen des bereits niedergeschlagenen, oder noch im Laufe dieses Monats niederzuschlagenden Porto aber dergestalt zu beschleunigen, daß solche noch vor dem bestimmten Termin bei den Königlichen Postämtern eingehen können.

Halberstadt, den 8ten Juni 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht. Sack.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Justizkommissarius Kirchhoff zu Kleps bei Loburg auf seinen Antrag von dem Amte als Justizkommissarius und Notarius wieder entlassen worden ist.

Magdeburg, den 17ten Mai 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freiherr von Manteuffel.

Das durch den Abgang des Doktor Lehmann zu Genthin erledigte Kreisphysikat des 2ten Jerichowschen Kreises ist dem Doktor Roscher zu Stendal verliehen worden.

Der Kandidat der Chirurgie Fähser ist als Wundarzt erster Klasse und als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden und hat sich in Gommern niedergelassen.

Der bisherige zweite Prediger Schäffer an der Deutsch-Reformirten Gemeinde zu Magdeburg ist zum ersten Prediger bei derselben, und der Superintendent Mänß zu Uedem bei Düsseldorf zum zweiten Prediger an der gedachten Gemeinde, so wie zum Konsistorialrath und Superintendenten ernannt worden.

Der Kandidat Güßow ist zum Rektor der Stadtschule zu Seehausen in der Altmark ernannt worden.

Der Lehrer an der großen Volkstöchterschule zu Magdeburg, Glaser II., ist zum Küster und Schullehrer zu Tangermünde befördert worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Mai 1826.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	32 1/4	22 1/4	16 1/4	13 1/2	37 1/2	35	65	15	2	6	1	6	2	2	2	6	12	4	5	15	4	—
Halberstadt.	28 1/6	22 1/2	16 1/2	12 5/6	40	45	50	—	2	6	1	3	2	—	2	6	8	3	9	20	4	10
Quedlinburg.	29	23	16	14	55	60	65	10	3	—	1	5	2	—	2	2	7	3	4	20	4	—
Aschersleben.	32	21	15	13	40	48	48	12	2	7	1	5	2	6	2	9	6	4	—	20	4	15
Wernigerode.	29 1/2	22 5/6	19 1/2	14 1/6	30	—	34	10	2	—	1	3	1	8	2	—	—	4	3	20	5	—
Stendal.	29 1/2	22	17 1/2	12 1/2	30	45	40	8 1/2	2	—	2	—	2	—	2	6	9	4	6	22 1/2	4	—
Salzwedel.	35 1/2	20 1/2	15	11 1/2	31 1/2	47 1/2	50	11	2	2	1	11	1	7	2	2	10	4	5	20	3	15
Burg. . .	30 1/2	25 1/2	18 1/2	15 1/2	40	45	75	10	2	6	2	—	2	6	2	6	12	4	—	12 1/2	3	15
Acken. . .	32 1/2	25	20	20	30	—	—	10	2	—	1	3	2	—	2	2	8	3	9	20	3	—
Gardelegen.	30 5/16	21 5/16	17 11/16	13 1/8	30 5/8	—	—	8	2	—	1	3	2	—	2	—	8	3	9	25	4	—
Die Durchschnittsmarktspreise für den Regierungsbezirk sind.	30 1/16	22 1/16	17 3/16	14	36 4/16	46 1/4	53 3/8	10 4/5	2	3 9/16	1	6 3/16	2	1/2	2	3 1/16	8 3/5	4	5	18 1/2	3	29 1/2

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 25.

Magdeburg, den 24. Juni 1826.

Bekanntmachung.

Haltung des Provinzial-Landtags in der Kur- und Neumark und dem Markgrafthum Niederlausitz.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Geheimen Staatsministeriums vom 7ten v. M. haben des Königs Majestät in Folge des Gesetzes vom 1ten Juli 1823. allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß der Provinzial-Landtag in der Kur- und Neumark und dem Markgrafthum Niederlausitz vor Ablauf dieses Jahres, da zu dieser Zeit seit Abhaltung des ersten Provinzial-Landtages zwei Jahre verflossen seyn werden, anderweit ausgeschrieben werden soll. Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch vorläufig und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tag der Eröffnung des Landtages zu seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 8ten Juni 1826.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg. von Baßewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 73. Zeitpunkt der Anmeldung zum 1jährigen

Die Königlichen hohen Ministerien des Innern und des Krieges haben in Betreff des bisher zweifelhaft gewesenen Punktes:

ob die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst vor

Digitized by Google

freiwilligen Militärdienst. I. 292. Juni.

vollendeten 19ten Jahre geschehen müsse, oder auch noch innerhalb des 20ten Lebensjahres angenommen werden könne?

festgesetzt:

daß diese Anmeldung jedesmal vor dem 1ten August des Jahres, in welchem die Altersklasse, zu der die betreffenden Individuen gehören, zum ersten Male zur Ersatzaushebung konkourrirt, erfolgen solle, bis zu jenem Schlußtermin aber allgemein von der Prüfungskommission angenommen werden könne;

welches im Verfolg der von uns unterm 3ten März d. J. (Amtsblatt No. 11.) publizirten Instruktion vom 21ten Januar 1822. und der nähern Bestimmungen vom 25ten Dezember v. J. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 12ten Juni 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 74. Beitragsausschreiben auf die Interessenten der Magdeburger Städtefeuersozietät. I. 331. Juni.

Der nach dem vorigen Ausschreiben vom 6ten März d. J. gebildete Fond der Magdeburger Städtefeuersozietät ist, laut beiliegender Nachweisung, wegen der für die häufigen Brände stattgefundenen Vergütigungen nicht nur wieder verwendet, sondern es müssen zu den dringendsten Ausgaben schon Vorschüsse geleistet werden. Es ist daher ein neues Ausschreiben auf die Interessenten dieser Sozietät mit 5 Sgr. von hundert Thaler des Einsatzkapitals beschlossen worden.

Die Magistrate sämmtlicher bei der gedachten Sozietät interessirten Städte erhalten hiermit die Anweisung, nach der anliegenden Hauptrepartition, die gewöhnliche Subrepartition der Beiträge schleunigst zu veranlassen, demnächst aber die letztern von den Interessenten einzuziehen und binnen längstens 4 Wochen, von den Städten des Merseburger Regierungsbezirks aber binnen 8 Wochen, bei Vermeidung mit Kosten verknüpfter Verfügungen unter der vorschriftsmäßigen portofreien Rubrik, an die Hauptkasse der Magdeburger Städtefeuersozietät, unter der Adresse des Königl. Provinzial-Steuerrendanten Ribbeck, einzusenden.

Die betreffenden Herren Landräthe haben auf die Befolgung dieser den Magistraten ihrer Kreise vorstehend und früher schon ertheilten Vorschriften genau zu halten. Magdeburg, den 12ten Juni 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

A. Nachweisung

der vom bis 15ten Februar bis 8ten Juni 1826. bei der Magdeburger Städte-Feuersozietätskasse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Reg.	Der Anweisung. Datum	Nro.	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf
			Bestand vom 15ten Febr. 1826. Nichts	—	—	—	—	—	—
			Auf das Ausschreiben vom 26ten März 1824. war Rest . . .	—	16	11			
			Hierauf ist eingegangen .	—	16	11	—	16	11
			Auf das Ausschreiben vom 17ten Mai 1817. ist Rest . . .	50	6	1			
			Hierauf ist eingegangen . .	—	—	—			
			bleibt Rest .	50	6	1			
			Auf das Ausschreiben vom 19ten Oktober 1824. war Rest . .	—	15	9	—	15	9
			Hierauf ist eingegangen . .	—	15	9			
			Auf das Ausschreiben vom 17ten Februar 1825. war Rest . .	34	7	6			
			Hierauf sind eingegangen . .	33	27	6	33	27	6
			bleibt Rest .	—	10	—			
			Auf das Ausschreiben vom 8ten Oktober 1825. war Rest . . .	130	20	—			
			hierauf ist eingegangen . .	130	12	6	130	12	6
			bleibt Rest .	—	7	6			
			Auf das Ausschreiben vom 6ten März 1826. soll einkommen nach Abrechnung des Ausfalls . .	28491	29	11			
			Hierauf ist eingegangen . .	27509	12	4	27509	12	4
			bleibt Rest .	982	17	7			
			An extraordinären Einnahmen .	—	—	—	4	20	—
			Die ganze Einnahme beträgt mithin	—	—	—	27679	15	—

Digitized by Google

Nro.	Der Anweisung Datum.	Nro.	Die hiervon bestrittenen Ausgaben sind folgende:	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.
			Der Vorschuß aus der Nachweisung vom 16ten Februar beträgt	1066	10	6
			Tit. I. An Brandentschädigungen, Prämien, Taxations- und Revisionsgebühren.			
1			Wegen des am 9ten Dezember 1825. hieselbst ausgebrochenen Feuers.	461	4	3
2			Wegen des am 15ten Oktober 1825. hier ausgebrochenen Feuers.	158	21	3
3			Wegen des am 10ten Oktober 1825. in Stendal stattgehabten Feuers.	11	13	9
4			Wegen des zu Genthin am 25ten September 1824. ausgebrochenen Feuers.	2748	5	—
5			Wegen des am 7ten November 1825. in den Scheunen bei Osterburg ausgebrochenen Feuers. . . .	1076	—	8
6			Wegen des am 23ten Oktober 1825. in Burg ausgebrochenen Feuers.	6315	16	1
7			Wegen des am 29ten Mai 1825. hier ausgebrochenen Feuers.	3308	26	7
8			Wegen des am 23ten Dezember 1825. in der Neustadt ausgebrochenen Feuers.	229	—	8
9			Wegen des am 21ten September 1825. zu Burg ausgebrochenen Feuers.	2534	21	1
10			Wegen des am 29ten September 1825. in Calbe a. d. M. ausgebrochenen Feuers.	96	8	—
11			Wegen des am 19ten August 1825. in Burg ausgebrochenen Feuers.	2755	—	11
12			Wegen des am 7ten Februar 1826. in Frohse ausgebrochenen Feuers.	719	5	3
13			Wegen des am 28ten März 1826. in Salzwedel ausgebrochenen Feuers.	273	15	—
14			Wegen des am 25ten Oktober 1824. in Genthin ausgebrochenen Feuers.	74	18	8
			Latus .	21828	17	8

Digitized by Google

Nro.	Der Anweisung Datum.	Nro.	Ferner.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
			Transport .	21828	17	8
15			Wegen des am 9. Juli 25. zu Burg ausgebrochenen Feuers	410	15	—
16			Wegen des am 3ten März 1825. zu Burg ausgebrochenen Feuers.	1191	8	6
17			Wegen des am 14ten August 1825. im Neuendorfer Hirtenhause bei Eisleben ausgebrochenen Feuers.	18	28	1
18			Wegen des am 26ten März 1825. zu Burg ausgebrochenen Feuers.	777	17	—
19			Wegen des am 14ten August 1825. zu Burg ausgebrochenen Feuers.	29	19	6
20			Wegen des am 8ten August 1825. zu Burg ausgebrochenen Feuers.	78	15	6
21			Wegen der abgebrannten Metzlerschen Schiffmühle zu Schönebeck.	1305	18	6
22			Nachträgliche Entschädigungsgelder wegen des am 13. Jan. 1824. zu Schönebeck auf dem Heeger stattgehabten Feuers	167	22	2
23			Revisionsgebühren wegen des am 10ten August 1825. zu Gardelegen stattgehabten Feuers.	5	5	—
24			Wegen des am 22. Dez. 25. hierselbst ausgebrochenen Feuers	7	9	7
25			Wegen des am 15ten Mai 1825. zu Burg ausgebrochenen Feuers.	480	11	8
26			Wegen des am 24ten Mai 1825. zu Burg ausgebrochenen Feuers.	526	26	—
27			Nebenkosten wegen des am 15. Dez. 25. zu Stendal ausgebrochenen Feuers.	41	19	—
28			Nebenkosten wegen des am 4ten Juni 1825. in Ziesar ausgebrochenen Feuers.	14	25	—
29			Wegen des am 4ten Dezember 1824. zu Seehausen in der Altm. ausgebrochenen Feuers..	45	6	10
30			Wegen des am 12. Dez. 24. das. ausgebrochenen Feuers.	274	10	4
31			Wegen des am 24. Nov. 24. das. ausgebrochenen Feuers.	615	27	3
			Summa Tit. 1. .	27818	2	7
			Tit. II. An Verpflegungskosten	66	20	—
			Tit. III. An Erhebungsgebühren der Ortsbehörden und Verwaltungskosten.	754	9	10
			Summa der Ausgabe.	28629	2	5
			Hiermit verglichen die Einnahme	27679	15	—
			Ergiebt sich ein Vorschuß von	949	17	5

Magdeburg, den 8ten Juni 1826.
Hauptkasse der Magdeburger Städtefeuersozietät.

Digitized by Google

B.

Nachweisung

der Brandversicherungssummen von den zur Magdeburger Städtefeuersozietät assoziirten Städten und wie viel der zu leistende Beitrag von $\frac{1}{10}$ proCent des Einsatzkapitals zum Ausschreiben vom 12ten Juni 1826. beträgt.

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag. Rthlr.	Zu leistender Beitrag à 5 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.							
1	Magdeburg mit Friedrichsstadt . .	8742092	14570	4	7			
2	Die Neustadt	860650	1434	12	6			
3	Die Sudenburg	164050	273	12	6			
4	Acken	207950	346	17	6			
5	Arneburg	122900	204	25	—			
6	Arendsee	151225	252	1	3			
7	Burg	1979275	3298	23	9			
8	Bismarck	93375	155	18	9			
9	Calbe an der Saale	562275	920	13	9			
10	Calbe an der Milde	85775	142	28	9			
11	Egeln mit Altemark	177475	295	23	9			
12	Frohse	95840	159	22	—			
13	Gardelegen	666615	1109	10	9			
14	Görzke	93925	156	16	3			
15	Genthin	386175	643	18	9			
16	Hadmersleben	119670	199	13	6			
17	Jerichow	118200	197	—	—			
18	Loburg	180515	300	25	9			
19	Möckern	153250	255	12	6			
20	Neuhaldensleben	467645	779	12	3			
21	Osterburg	188125	313	16	3			
22	Osdisfelde	166975	278	8	9			
23	Salzwedel	1004325	1673	26	3			
24	Sandau	196750	327	27	6			
25	Gr. Salze	198705	331	5	3			
	Latus .	17172757	28621	7	10			

Digitized by Google

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag. Rthl.	Zu leistender Beitrag à 5 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital Rtlr.	Sgr.	Pf.	Su d Beit Rtlr.
	Transport .	17172757	28621	7	10	
26	Seehausen am Aland . . .	307700	512	25	—	
27	Seehausen bei Wanzleben . . .	242400	404	—	—	
28	Schönebeck inkl. Saline . . .	554770	924	18	6	
29	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohse	78905	131	15	3	
30	Staßfurth	152500	254	5	—	
31	Stendal	668175	1113	18	9	
32	Tangermünde	435200	725	10	—	
33	Wanzleben	216700	361	5	—	
34	Wolmirstedt	411205	685	10	3	
35	Werben	165200	275	10	—	
36	Ziesar	245325	408	26	3	
	Summa .	20650837	34418	1	10	
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.					
1	Die Stadt Alsleben	72250	120	12	6	
2	″ ″ Könnern	57720	96	6	—	
3	″ ″ Eisleben	223225	372	1	3	
4	″ ″ Gerbstedt	95150	158	17	6	
5	″ ″ Hettstedt	123025	205	1	3	
6	″ ″ Leimbach	39175	65	8	9	
7	″ ″ Löbejün	66075	110	8	9	
8	″ ″ Mannsfeld	96050	160	2	6	
9	″ ″ Schraplau	67545	112	17	3	
10	″ ″ Wettin mit dazu gehörigen Marken und den reformirten Pfarr- und Schulgebäuden daselbst . . .	105795	176	9	9	
		1900	3	5	—	
11	″ ″ Halle inkl. Neumarkt u. Glaucha	1369710	2282	25	6	
	Summa .	2317620	3862	21	—	3862
	Wiederholung.					
I.	Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg	20650837	34418	1	10	34418
II.	″ ″ ″ ″ ″ Merseburg	2317620	3862	21	—	3862
	Summa ″	22968457	38280	22	10	38280

Magdeburg, den 12ten Juni 1826.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

No. 75. Katholische Kirchen- und Hauskollekte für Geismar. II. 252. Juni.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-angelegenheiten und des Innern haben sich auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Erfurt bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der am 6ten August v. J. durch Brand eingeäscherten Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude zu Geismar eine katholische Haus- und Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie, Behufs Unterstützung der sehr armen und von diesem Brande hart betroffenen katholischen Gemeinde dieses Orts zu bewilligen. Demgemäß werden die betreffenden Diözesan- und landräthlichen Behörden hiemit angewiesen, wegen Einsammlung dieser Kollekte nach der unterm 2ten Juli 1822. (Amtsblatt von 1822. No. 31.) bekannt gemachten Generalvorschrift das Erforderliche zu veranlassen und die eingekommenen Beiträge an die hiesige Hauptkollektenkasse, unter Adresse des Rendanten Ribbeck, und unter portofreier Rubrik einzusenden.

Magdeburg, den 13ten Juni 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 29. Verwaltung der Patrimonialjurisdiktion bei dem von Bismarckschen Gute Döbbelin. 504.

Von den Erben des verstorbenen Hauptmanns von Bismark ist die denselben zuständige Patrimonial-Jurisdiktion über das in der Altmark belegene Rittergut Döbbelin dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Stendal überlassen und diese Ueberlassung durch ein Königl. Ministerialreskript vom 28ten Febr. d. J. genehmigt, jedoch durch ein ferneres Reskript vom 21ten v. M. bestimmt worden, daß die Rechtspflege über die zu dem Gute Döbbelin gehörigen Dörfer Klein-Roßau und Storbeck bei der, von dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen in der Altmark abhängigen Gerichtskommission zu Osterburg erfolge. Es wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 2ten Juni 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Freyherr von Manteuffel.

Des

No. 30. Niederzuschlagendes Porto. 655.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 10ten Mai dieses Jahres zu genehmigen geruhet, daß die Gerichte in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht jetzt gilt, und welche für Rechnung des Staats verwaltet werden, vom 1ten Juli dieses Jahres ab, aus der Postkasse keine Erstattung des ausgelegten und nicht von den Partheien zu erhaltenen gewesenen Postgeldes weiter verlangen sollen, und der Justizfonds deshalb durch ein Aversum befriedigt werde.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht, die Königl. Land- und Stadtgerichte und Justizämter des hiesigen Departements haben sich genau hiernach zu achten und vom 1ten Juli c. ab, der Postbehörde keine Berechnungen über das niedergeschlagene zu erstattende Postgeld zuzusenden. Magdeburg, den 6ten Juni 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 31. Niederschlagung der älteren Sportelreste. 1219.

Nachstehende Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer vom 31ten v. M. die Niederschlagung der ältern Sportelreste betreffend, wird unter Beifügung des darin erwähnten Schemas den Königl. Untergerichten des hiesigen Departements hierdurch zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 13ten Juni 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Nachdem die Cirkularverfügung des Königl. Justizministeriums vom 5ten Dezember a. pr.

wegen Niederschlagung der ältern Sportelreste,

durch die Verfügung desselben vom 20ten Februar a. c. näher deklarirt und in der letztern bestimmt worden, in welchen Fällen eine solche Niederschlagung nur stattfinden darf, läßt sich zwar erwarten, daß einerseits die wünschenswerthe Wegschaffung veralteter inexigibler

Digitized by Google

Reste aus den Salarienkassenrechnungen der Gerichte bewirkt, andernseits aber vermieden werden wird,

daß Reste, welche sich nicht zur sofortigen Niederschlagung eignen, nach wie vor mit den vollen Beträgen werden nachgewiesen werden.

Damit wir indessen in den Stand gesetzt werden, uns sowohl von der genauen Befolgung der dießfälligen Vorschriften als von der Vorsorge der Gerichte für die Wiedereinziehung und Vereinnahmung der unter diesen Resten steckenden von der Kasse vorgeschossenen Gebühren bei Revision der Salarien-Kassenrechnungen zu überzeugen, und damit der Mangel hinreichender Justifikatorien keine Veranlassung zu Erinnerungen gebe, veranlassen wir das Königliche Oberlandesgericht,

die Designation der niedergeschlagenen Posten und zwar in Ansehung der ältern Sportelreste abgesondert von denen aus dem jedesmaligen kurrenten Jahre nach dem anliegenden Schema anfertigen zu lassen, mit dem Atteste: daß die Niederschlagung nur aus den in der Verfügung des Königl. Justizministeriums vom 20ten Februar c., enthaltenen Gründen, oder wegen völliger Unbeibringlichkeit, wie es in der Kolonne sub No. 13. hinsichtlich jeder Post vermerkt worden, erfolgt sey.

zu versehen, und solche sowohl mit der Rechnung pro 1825, im Fall nach derselben bereits dergleichen ältere Sportelreste niedergeschlagen worden seyn sollten, als mit den folgenden Rechnungen einzureichen und die Untergerichte seines Departements gleichfalls hiernach, und zwar mit der Maaßgabe anzuweisen, daß in sofern deren Rechnungen pro 1825. bereits anhero befördert worden, die Designation der darnach niedergeschlagenen Reste nachträglich mit der ersten Notatenbeantwortung einzusenden sey. Potsdam, den 31ten Mai 1826.

Oberrechnungskammer.

(gez.) Aschenborn.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Digitized by Google

Schema

zur Designation der Sportelreste, welche bei der Salarienkasse des N. N. Gerichts N. N. im Jahre niedergeschlagen worden sind.

Designation

der niedergeschlagenen Sportelreste aus den Jahren

1.	2.	3.	4.	Betrag der niedergeschlagenen Reste.							12.	13.
No.	Vol. u. Pag. des Kontobuchs od. Sportelregist.	Rubrum der Akten.	Name der Debenten.	5. reine Sporteln.	6. Stempel.	7. Porto.	8. Kopialien.	9. Diäten und Reisekosten.	10. andere baare Auslagen.	11. Summa der Kolonne 5 bis 10.	Verbliebene Reste a 1 Sgr. von dem ursprünglichen Betrage.	Gründe der Niederschlagung.

Bemerkungen.

1. Wenn mehrere durchlaufende Gebühren, z. B. Botengebühren, wo solche von den Boten bezogen, mithin, in so weit sie vorschußweise gezahlt zu restituiren sind, vorkommen, muß für jede Gattung dieser Gebühren eine besondere Kolonne dafür eingezahlt werden.
2. Die Kolonne 12. ist für diejenigen Posten bestimmt, welche nicht gänzlich, sondern nur bis auf einen Silbergroschen niedergeschlagen werden; die Kolonne muß mithin, durch Zusammenstellung mit der Kolonne 11 das ursprüngliche Restquantum nachweisen.

Bekanntmachungen.

Wegen der in Gemeinheitstheilungssachen einzuziehenden Kostenvorschüsse. 3938.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19ten Februar d. J. ist die Bestimmung des Kostenreglements vom 20ten Juni 1817. in Gemeinheitstheilungs- und Regulirungssachen dahin näher erläutert und ausgedehnt, daß von demjenigen, der bei entstehenden Streitigkeiten ein Recht behauptet, der gegen den vom Kommissarius entworfenen Plan, oder Rezeß, Widerspruch erhebt, der gegen erfolgte Entscheidung die zulässigen Rechtsmittel einlegt, ferner von demjenigen, der auf Vermessung und Bonitirung besteht,

Digitized by Google

wenn dieselbe nach dem Vorschlage der Kommission zu vermeiden war, und von allen Theilnehmern der Gemeinheit, wenn jene zur Auseinandersetzung nicht zu umgehen ist, so wie endlich von dem Extrahenten der Auseinandersetzung, Kostenvorschüsse gefordert werden können, zu deren Bezahlung jedoch, so wie zur Berichtigung der Kosten selbst, erforderlichen Falls billige Zahlungsfristen ertheilt werden sollen.

Stendal, den 13ten Juni 1826.

Königliche Generalkommission der Provinz Sachsen.

Schulz.

Vollendung der Hypothekenbücher über Hötensleben ꝛc.

Daß die Hypothekenbücher über die zum Sprengel des unterzeichneten Gerichts gehörigen Dörfer: Hötensleben, Ausleben, Barneberg, Wackersleben und Ohrsleben nunmehr völlig eingerichtet sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hötensleben, den 6ten Juni 1826.

Fürstl. Hessen-Homburgisches Patrimonialgericht. Brandt.

Berichtigung.

In der im 24ten Stücke des Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts vom 30ten v. M. (No. 28.) ist,

Seite 218. Zeile 10, anstatt:

Ausfertigungen und Adjudikationsbescheide

zu lesen:

Ausfertigungen der Adjudikationsbescheide

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 26. —

Magdeburg, den 1. Juli 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 27ten d. M. zu Berlin ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält

die allerhöchsten Kabinetsorders unter

No. 1007. vom 5ten v. M. den Gerichtsstand der nach 2½jähriger Dienstzeit im Herbste mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahre zur Kriegsreserve übergehenden Mannschaften.

„ 1008. vom 20ten v. M. über die gegenseitigen Begünstigungen diesseitiger und großbrittannischer Unterthanen für den Handel und die Schifffahrt, und

„ 1009. vom 14ten d. M. wegen Anberaumung eines bestimmten Präklusivtermins zur Anmeldung und Justifikation der Kriegsschulden in den Regierungsdepartements Posen und Bromberg

und unter

„ 1010. die Bekanntmachung, betreffend die Zwangszahlung in Kassenanweisungen, vom 21ten d. M.

Magdeburg, den 28ten Juni 1826.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die von des Königs Majestät genehmigte Ausführung des Reparaturbaues des Doms zu Magdeburg nach dem auf die Kostensumme von 204000 Rthlr. abschließenden Plane betr.

Seit der Bekanntmachung vom 12ten Februar d. J. wonach des Königs Majestät zur Erhaltung und Herstellung der hiesigen Domkirche 60000 Rthlr. aus Allerhöchst Ihrer Chatoulle anweisen zu lassen geruhet haben,

ist Sr. Königl. Majestät der nähere Plan zur Ausführung dieses Reparaturbaues vorgelegt und dessen Vertheilung auf 9 Jahr vorgeschlagen.

Des Königs Majestät haben hierauf in Gnaden geruhet, den ganzen Plan, welcher auf die Kostensumme von 204,000 Rthlr. abschließt, und die Vertheilung der Arbeiten auf 9 Jahre im Allgemeinen zu genehmigen.

In tiefster Dankbarkeit werden die ganze Provinz und diese Stadt, so wie die evangelische Kirche diese Allerhöchste Huld des Allergnädigsten Königs vernehmen und verehren.

Magdeburg, den 21ten Juni 1826.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 76. Zahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen in Leipzig. III. 1118. Juni.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 28ten v. M. die Zahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen in Leipzig betreffend,

Nach unserm Publikandum vom 29ten November v. J. war das Handlungshaus Reichenbach und Kompagnie in Leipzig beauftragt, die Zinsen von den außerhalb Landes koursirenden Staatsschuldscheinen zu zahlen. Wir haben indessen Veranlassung gehabt, diesen Auftrag zurück zu nehmen, und solchen dem Handlungshause Frege und Kompagnie in Leipzig zu ertheilen, wovon wir das Publikum hierdurch mit dem Bemerken benachrichtigen, daß das

Digitized by Google

letzt genannte Handlungshaus ganz in derselben Art wie das erwähnte Publikandum besagt, nicht nur die den 1sten Juli d. J. fällig werdenden, sondern auch die fernern Zinsen von Staatsschuldscheinen gegen Einlieferung der betreffenden Zinskoupons in Leipzig zahlet, und Zinskoupons von Staatsschuldscheinen, deren Realisation allein in Leipzig gewünscht wird, in der bisherigen Art mit einem rothen Stempel versieht.

Berlin, den 28ten Mai 1826.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Schütze. Beelitz. von Rochow.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Regierungshauptkasse, so wie die Spezialkassen unsers Verwaltungsbezirks noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Zinskoupons Serie III. No. 7. vom 1ten Juli d. J. ab nicht weiter zur Zahlung kommen dürfen, sondern nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten Januar 1820. wegen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetzsammlung No. 577. §. 17.) mit diesem Tage präkludiet sind. Bis zum 30ten Juni d. J. können sie zwar noch, jedoch nur bei unserer Hauptkasse realisirt werden.

Magdeburg, den 17ten Juni 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 77. Vorschriften wegen Aufstellung der Liquidationen von Medizinalpersonen. 1. 1062. Juni.

Bei Einsendung der Liquidationen der Medizinalpersonen zur Festsetzung ist folgendes zu beobachten, oder sie werden unberücksichtigt auf Kosten der Einsender remittirt werden.

1. Die Festsetzung der Liquidationen der Medizinalpersonen gehört nicht zum Ressort des Königl. Medizinalkollegiums der Provinz, sondern zu dem der Königl. Regierung,
2. jede Liquidation muß auf einem besondern Bogen geschrieben seyn,

Digitized by Google

3. es muß der Name des Kranken, und die Krankheit, an welcher derselbe behandelt worden, genau angegeben werden,
4. die, auf den Grund der in den Händen einer jeden approbirten Medizinalperson sich befindenden Medizinaltaxe vom 21ten Juni 1815. und der später erschienenen Deklarationen abzufassende, Liquidation muß gehörig spezifizirt seyn, d. h. es müssen die einzelnen täglichen sowohl als nächtlichen Besuche durch Angabe des Datums genau bezeichnet, die einzelnen besonders verrichteten Hülfsleistungen genau angegeben werden.

Hierbei wird in Erinnerung gebracht, daß das Sostrum für den Besuch, bei welchem irgend eine besonders zu honorirende Hülfsleistung verrichtet, z. B. eine Operation gemacht wird u. s. w. in dem Sostrum für diese Hülfsleistung mit inbegriffen, für diesen Besuch also ein besonderes Sostrum nicht in Anrechnung zu bringen ist.

5. Wenn die Besuche eine Reise erforderten, müssen die daraus erwachsenden Transportkosten, von dem ärztlichen Honorar getrennt, in einer besondern Position in Anrechnung gebracht werden. Hierbei wird nachstehende, unterm 24ten März 1823. bekannt gemachte Verfügung in Erinnerung gebracht: „es darf der Arzt in seiner Praxis, sobald nicht von Geschäften im Auftrage des Staates die Rede ist, nicht unbedingt Extrapost liquidiren, Aerzte und Wundärzte müssen vielmehr, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen. Wo eine solche Nachweisung, weil der Arzt oder Wundarzt sich eigenen Gespannes oder Reitpferdes bedient hat, nicht geführt werden kann, sollen, nach der Analogie der Gebührentaxe für die Gerichtshöfe, dem Arzte auf die Meile 20 Sgr., dem Wundarzt 10 Sgr. Reisekosten vergütet werden. Diäten können nur liquidirt werden, wenn die Entfernung über eine Meile beträgt, und fallen dann die Sätze für den Besuch weg."

Die Thierärzte stehen mit den Wundärzten in gleicher Kategorie.

Digitized by Google

Ganz besonders aber wird auch darauf noch aufmerksam gemacht, daß überall, wo Fuhrkosten liquidirt werden, die von der Ortsbehörde zu bewirkende Bescheinigung der Richtigkeit der angegebenen Ortsentfernung durchaus nicht fehlen darf.

6. Die Festsetzung einzelner Rezepte ist nicht statthaft, es muß denselben vielmehr ohne Ausnahme jedesmal eine Rechnung beigefügt seyn. Diese Rechnung muß rein und deutlich geschrieben seyn, es muß auch nicht mehr als eine Sache in einer Linie aufgeführt werden. Die beigefügten Rezepte müssen numerirt seyn, und diese Nummern müssen in einer besondern Linie vor der Linie zum Monat und Datum in der Rechnung aufgeführt werden, und die Preise müssen auf jeder Vorschrift nach Thalern, Silbergroschen und Pfennigen deutlich bemerkt seyn.

7. Zu jeder Liquidation für gehabte ärztliche, wundärztliche u. s. w. Bemühungen, so wie zu jeder Arzneirechnung, deren Betrag die Summe von 50 Rthlr. erreicht, muß der vorschriftsmäßige Stempel adhibirt werden.

Magdeburg, den 22ten Juni 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 32. Verwaltung der Patrimonialjurisdiktion bei dem Gute Schwarzholz 2ten und 3ten Antheils. 574.

Von dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge eines unterm 19ten Mai d. J. an dasselbe erlassene Reskript des Königl. Justizministeriums die Jurisdiktion über das in der Altmark belegene, dem Johann Andreas August Becker und Konsorten gehörende Gut Schwarzholz zweiten und dritten Antheils, dem

Königl. Land- und Stadtgerichte zu Stendal jure devolutionis für die Zukunft beigelegt worden ist.

Magdeburg, den 2ten Juni 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 33. Hypothekarische Eintragung von Geldsummen. 743.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden auf den Antrag der hiesigen Königl. Regierung hierdurch angewiesen, hypothekarische Eintragungen von Geldsummen, Hinsichts der dabei vorkommenden Groschen nur nach Silbergroschen zu bewirken und hiernach die nach Publikation der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25ten Oktober v. J. (Gesetzsammlung von 1825. Seite 227.) bereits geschehenen Eintragungen auf Anrufen der Interessenten zu berichtigen.

Magdeburg, den 9ten Juni 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

Vollendung der Hypothekenbücher beim Kreisgericht die Althaldensleben.

Der gesetzlichen Vorschrift zufolge bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das neue Hypothekenbuch von den unter unserer Jurisdiktion belegenen Dörfern: Althaldensleben, Wedringen, Wahldorf, Hundisburg, Ackendorf, Bülstringen, Klein-Santersleben, Schackensleben, Rottmersleben, Satuelle und der wüsten Feldmark Groß-Wolfshausen vollendet ist, und demnach die im §. 9. des Gesetzes vom 16ten Juni 1820. ausgesprochene Suspension gesetzlicher Vorschriften aufhört.

Althaldensleben, den 26ten Juni 1826.

Das Kreisgericht. Goßler.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bewilligung eines 2ten Vieh- und Krammarkts für die neue Neustadt-Magdeburg.

Der hiesigen neuen Neustadt ist ein zweiter Pferde- Vieh- und Krammarkt, und zwar am Donnerstag nach Petri Pauli bewilligt worden, welches wir hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums bringen.

Magdeburg, den 17ten Juni 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Termine zum Eindrennen der von Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königlichen Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen, mit der Königskrone und Buchstaben B, sind nachstehende Termine angesetzt:

1. Dienstag den 25ten Juli c. früh 7 Uhr zu Sandau,
2. Mittwoch den 26ten " " " 7 " zu Tangermünde,
3. Donnerstag den 27ten " " " 7 " zu Jerichow,
4. Freitag den 28ten " " " 7 " zu Burg,
5. Sonnabend den 29ten " " " 7 " zu Wolmirstädt,
6. Dienstag den 1ten Aug. " " 7 " zu Altmersleben.
7. Mittwoch den 2ten " " " 7 " zu Calberwisch,
8. Freitag den 4ten " " " 7 " zu Seehausen, für die zu Crüden und Camps erzeugten Fohlen,
9. Montag den 7ten " " " 7 " zu Rühstädt, Potsdamer Regierungsbezirk.

welches den Besitzern dießjähriger Landgestütsfohlen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn übrigens gleich der vorstehend Nro. 9. aufgeführte Ort Rühstädt nicht zum Magdeburger Regierungsbezirke gehört, so sind doch aus diesem Regierungsbezirke einige Stuten dort gedeckt worden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 13. Juni 1826.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat des Predigtamts Heinrich Schmidt ist zum Pfarradjunkten seines Vaters, des emeritirten Predigers Schmidt zu Badingen und Quesstedt, Diözes Stendal, ernannt worden.

Digitized by Google

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Cossebue, Lückstedt und Rathsleben in der Diözes Seehausen am Aland ist dem Kandidat Lüderwald verliehen worden.

Die erledigte katholische Kaplaney zu Hupsburg ist dem Pfarramtskandidaten Peter Joseph Muckerheide übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Schultze ist zum Küster und Schullehrer zu Henningen, Diözes Salzwedel, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Köppen ist zum Adjunkten des Kantors und Schullehrers Wulkow zu Schlagenthin, Diözes Genthin, cum spe succedendi, ernannt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Hörsingen, Johann Andreas Günsch, ist zum dritten Lehrer zu Errleben, Diözes Gardelegen, ernannt worden.

Dem Hauptmann Herrn August Müller hierselbst ist die Stadtsekretärstelle zu Gommern, im 1ten Jerichowschen Kreise provisorisch übertragen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 27.

Magdeburg, den 8. Juli 1826.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 78. Bestimmungen wegen Bewilligung des Königl. Pathengeschenkes. I. 1264. Juni.

Des Königs Majestät haben mit Rücksicht auf die bedeutende Ausgabe, welche seither durch die Bewilligung von Königlichen Pathengeschenken für Eltern von sieben und mehr Söhnen veranlaßt worden ist, unter Aufhebung sämmtlicher wegen dieser Angelegenheit, früher Allerhöchsten Orts ergangener Bestimmungen, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27ten Mai d. J. näher festzusetzen geruht:

daß das Königliche Pathengeschenk zwar ferner und allgemein mit 100 Rthlr. gezahlt, jedoch die Bewilligung allein davon abhängig gemacht werden soll, daß die sieben in einer und derselben Ehe erzeugten Söhne bedürftiger Eltern noch wirklich am Leben seyn und sich in elterlicher Erziehung und Pflege befinden müssen, die Bewilligung für sieben in einer Ehe ohne Dazwischenkunft von Töchtern erzeugte Söhne aber dann ganz wegfalle, wenn solche nicht mehr sämmtlich am Leben und in der elterlichen Erziehung und Pflege, die Eltern also hiernach zum Empfange der 100 Rthlr. nicht berechtigt sind.

Digitized by Google

Was den Bedürftigkeitspunkt der Eltern und die Berechnung der Siebenzahl der noch in elterlicher Pflege befindlichen Söhne betrift, so hat es bei den dieserhalb festgestellten Grundsätzen auch ferner sein Bewenden.

Hiernach haben sich die Behörden, und die, welche auf das Geschenk Anspruch machen, zu achten.

Magdeburg, den 27ten Juni 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 84. Bestimmungen wegen des gerichtlichen Kassenwesens. 1116.

Auf eine Verfügung des Königl. Justizministeriums ist in Uebereinstimmung mit der Königl. Oberrechnungskammer festgesetzt worden, daß in Rücksicht der Boten und Exekutoren, welche den Selbstgenuß der Meilen-Insinuations- oder Exekutionsgebühren haben, und diese Gebühren entweder ganz, oder theilweise unmittelbar von den Partheien einziehen, folgendes Verfahren eintreten soll:

1) Ein jeder Bote, der den Selbstgenuß dieser Gebühren hat, muß darüber nach dem beiliegenden Schema ein Buch führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern und Bemerkung des Datums, die Sachen mit Bezeichnung der Partheien einträgt und bemerkt, wieviel er an Gebühren in jeder Sache erhoben hat.

2) Wenn der Bote oder Exekutor das Recht hat, alles, was er an Gebühren der gedachten Gattungen einzieht, für sich zu behalten, ohne daß der Salarienkasse oder einem andern Beamten etwas davon zusteht, so können alle drei Gattungen der Gebühren zusammengesetzt und in das Rechnungsbuch, eine mit dem andern vermischt, eingetragen werden.

3) Wenn der Bote oder Exekutor verpflichtet ist, von den vom ihm eingezogenen Gebühren einem andern Beamten oder der Salarienkasse

Digitized by Google

einen Theil abzugeben, oder wenn er etwa die Gebühren nur bis zu einem festgestellten Maaße für sich behalten darf und den etwanigen Ueberrest zur Salarienkasse abliefern muß, alsdann dürfen die einzeln Gattungen der Gebühren nicht zusammengeworfen, sondern sie müssen unter besondere Abtheilungen des Rechnungsbuches aufgeführt werden, so daß der Betrag jeder einzelnen Gebührengattung sich ergiebt.

4) Am Schluß des Jahres wird das ad 1. erwähnte Buch demjenigen Beamten, welcher den Boten oder Exekutoren zunächst vorgesetzt ist, und ohne dessen Vorwissen sie keine Insinuation vornehmen oder abwesend seyn und Meilengelder, Insinuations- oder Exekutionsgebühren einziehen können, von ihm revidirt und die Richtigkeit desselben, jedoch mit Ausschluß der Kolonne 7. 8. und 10. bescheinigt.

5) Demnächst wird aus diesem Rechnungsschluß des Jahres der Betrag der verdienten, erhobenen und noch ausstehenden Gebühren bei der Salarienkasse resp. in Soll-Einkommen und Ist-Einkommen übertragen und als durchlaufende Post berechnet, jedoch darf davon keine Kassenquote angesetzt werden.

6) Der Salarienkassenrechnung müssen diese Bücher als Belag beigefügt werden.

Sämmtlichen Untergerichten wird diese Bestimmung zur Nachricht und Achtung mit dem Eröffnen, daß es der Führung dieser Rechnungsbücher nicht bedarf, wenn die Insinuations- Exekutions- und Meilengebühren regelmäßig bei der Kasse liquidirt, eingezogen und den Boten aus derselben gezahlt werden, bekannt gemacht und haben dieselben dem gemäß sofort die nöthige Verfügung zu erlassen, indem diese Rechnungsbücher schon der Salarienkassenrechnung pro 1826. als Belag beigefügt werden müssen.

Magdeburg, den 9ten Juni 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Digitized by Google

Rechnungsbuch

des Boten (Exekutors) N. bei dem ꝛc. Gericht zu N. über die ihm als Selbstgenuß zukommenden und unmittelbar von den Partheien eingezogenen Insinuations- Meilen- und Exekutionsgebühren

für das Jahr 182

Fortlaufende No. Datum der Eintragung.	Name des Debenten.	In welcher Sache.	Bezeichnung der Gebühren	Sollen eingezogen werden thl. sgr. pf.	Datum der Einziehung.	Sind eingegangen. thl. sgr. pf.	Fallen weg. thl. sgr. pf.	Sind: ultimo Dezembr. 182 Rest. thl. sgr. pf.	Bemerkungen.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 14 Niederschlagung der älteren Sportelreste. 1785.

Die Königl. Oberrechnungskammer hat mit Bezug auf die Reskripte Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers vom 5ten Dezember v. und 2ten Febr. d. J. die Niederschlagung der ältern Sportelreste betreffend, und um in den Stand gesetzt zu werden, sich sowohl von der genauen Befolgung der in diesen Reskripten enthaltenen Vorschriften, als auch von der Vorsorge der Gerichte für die Wiedereinziehung und Vereinnahmung der unter den niedergeschlagenen Resten steckenden, von der Kasse vorgeschossenen Gebühren, bei Revision der Salarienkassenrechnungen zu überzeugen, durch die Verfügung vom 31ten v. M. verordnet:

Digitized by Google

daß die Designation der niedergeschlagenen Posten, und zwar in Ansehung der ältern Sportelreste abgesondert von denen aus dem jedesmaligen kurrenten Jahre, nach dem anliegenden Schema angefertigt, mit dem Atteste,

daß die Niederschlagung nur aus den in der Verfügung des Königlichen Justizministeriums vom 20ten Februar d. J. enthaltenen Gründen, oder wegen völliger Unbeibringlichkeit, wie es in der Kolonne sub No. 13. hinsichtlich jeder Post vermerkt werden, erfolgt sey,

versehen, und solche sowohl mit der Rechnung pro 1825. im Fall nach derselben bereits dergleichen ältere Sportelreste niedergeschlagen worden, als auch mit den folgenden Rechnungen eingereicht werden soll.

Indem die Land- und Stadtgerichte unsers Departements von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt werden, weisen wir dieselben zu deren genauen Befolgung hierdurch an.

Diejenigen Gerichte, deren Rechnungen pro 1825. bereits an die Königliche Oberrechnungskammer befördert worden, haben die Designation der darnach niedergeschlagenen Reste nachträglich mit der ersten Notatenbeantwortung einzusenden.

Halberstadt, den 16ten Juni 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

Schema

zur

Designation der Sportelreste, welche bei der Salarienkasse des N. N. Gerichts zu N. N. im Jahre niedergeschlagen worden sind.

Digitized by Google

Designation
der Niedergeschlagenen Sporterreste aus den Jahren

1. No	2. Vol. u. Pag. des Kontobuchs od. Sporteregist.	3. Rubrum der Akten.	4. Name der Debenten.	Betrag der niedergeschlagenen Reste. 5. reine Sporteln. thl. sg. pf.	6. Stempel. thl. sg. pf.	7. Porto. thl. sg. pf.	8. Kopialien. thl. sg. pf.	9. Diäten und Reisekosten. thl. sg. pf.	10. andere baare Auslagen. thl. sg. pf.	11. Summa der Kolonne 5 bis 10. thl. sg. pf.	12. Verbliebene Reste a 1 Sgr. von dem ursprüngl. Betrage. thl. sgr.	13. Gründe der Niederschlagung

Bemerkungen.

1. Wenn mehrere durchlaufende Gebühren z. B. Botengebühren, wo solche von den Boten bezogen, mithin in so weit sie vorschußweise gezahlt zu restituiren sind, vorkommen, muß für jede Gattung von Gebühren eine besondere Kolonne eingeschaltet werden.
2. Die Kolonne 12. ist für diejenigen Posten bestimmt, welche nicht gänzlich sondern nur bis auf einen Silbergroschen niedergeschlagen worden, diese Kolonne muß mithin durch Zusammenstellung mit der Kolonne 11. das ursprüngliche Restquantum nachweisen.

Bekanntmachung.

74stes Ausschreiben der Magdeburgschen Landfeuersozietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 74ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1ten Januar d. J. der Beitrag von jedem 100 Rthlr. Assekuranzsumme auf zehn Silbergroschen bestimmt worden ist.

Außerdem geben nach dem Reglement, die mit dem 1ten Januar d. J. der Sozietät beigetretenen Interessenten von jedem 100 Rthlr Ein-

Digitized by Google

saßkapital zwei Silbergroschen sechs Pfennige Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Rezepturgebühren werden vier Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag, der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssummen und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug aus der Jahresrechnung der Sozietätshauptkasse nachgewiesen werden, der ihnen, wie gewöhnlich, nach Abnahme der letztern mitgetheilt wird.

Bodendorf, den 30ten Juni 1826.

Generaldirektion der Magdeburgschen Landfeuersozietät.

Graf v. d. Schulenburg-Bodendorf.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung.

Der ehemalige Feldwebel Joseph Szabow vom Königl. 26ten Infanterieregimente, aus dem Königreich Ungarn gebürtig und Besitzer eines im gedachten Regimente erworbenen Eisernen Kreuzes 2ter Klasse, welcher sich im September 1815. in einem Anfalle von Geisteszerrüttung von der Gensdarmerie zwischen Weser und Rhein entfernt hat und dessen Aufenthaltsort bis jetzt unbekannt geblieben ist, wird hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Kommandeur binnen drei Monaten vom Datum gegenwärtiger Bekanntmachung ab, von seinem dermaligen Aufenthaltsorte Nachricht zu ertheilen, widrigenfalls auf Verlusterklärung der bemerkten Auszeichnung wider ihn bei des Königs Majestät angetragen werden wird.

Magdeburg, am 28ten Juni 1826.

Der Königl. Preuß. Oberst und Kommandeur des 26ten Infanterieregiments.

v. Rohr.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gehülfslehrer Carl Krause ist zum Küster und Schullehrer zu Mahlpfuhl, Diezös Tangermünde, ernannt worden.

Durch Ministerialreskripte sind die bisherigen Auskultatoren,
Adam Freundlieb und
Franz Herrmann von Branconi,
zu Referendarien bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt ernannt, auch der bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin gestandene Referendar Maximilian Gustav Eichmann zum Oberlandesgericht nach Halberstadt versetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 28. —

Magdeburg, den 15. Juli 1826.

Bekanntmachung.

Erledigung der Ansprüche an die ehemaligen Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes.

Des Königs Majestät haben durch die im 5ten Stück der dießjährigen Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten v. M. zur Erledigung der Ansprüche, welche an die ehemaligen Königl. Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departementalfonds dieser Landestheile gemacht worden sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruhet:

1) daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Ansprüche an die gedachten Departementalfonds zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderungen bei dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen anmelden und begründen sollen, damit von der Natur und Beschaffenheit ihrer Forderungen Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind.

Digitized by Google

2) daß die desfallsigen Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist bei dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen nicht angezeigt werden, sie mögen früher bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht, zu präkludiren, und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;

3) daß für solche Forderungen, welche in der angeordneten Frist zwar angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden, das Königl. Oberpräsidium eine nach den jedesmaligen Umständen abzumessende Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls die Präklusion eintreten, und

4) daß die unterzeichnete Ministerialbehörde die vorgedachten Allerhöchsten Bestimmungen zur Ausführung bringen soll.

Dem gemäß werden alle diejenigen, welche an die ehemals westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departementalfonds dieser Landestheile Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, spätestens bis zum 1ten Oktober dieses Jahres bei dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen — in Magdeburg — unter Beifügung der Justifikationsdokumente oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können, anzumelden, widrigensfalls alle bis dahin dem genannten Königl. Oberpräsidium nicht angezeigten Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel und zur Abwendung nutzloser Reklamationen wird noch Folgendes bemerkt:

1) Bei dem in Rede stehenden Liquidationsverfahren kommen nur solche Ansprüche für Lieferungen und Leistungen zur Berücksichtigung, welche verfassungsmäßig den vormals westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes oblagen, und aus deren, durch Zulagszentimen auf die Grund- Personen- und Patentsteuer gebildeten Departementalfonds, zu berichtigen gewesen wären.

Digitized by Google

2) Alle Vergütigungs-Forderungen für die als allgemeine Kriegslast anzusehenden Militär-Einquartierungs-Transport- und Verpflegungskosten, in so weit nicht ein förmlicher Kontrakt zu Grunde liegt, werden bei diesem Liquidationsverfahren gänzlich ausgeschlossen.

3) Eben so bleiben ausgeschlossen alle solche Ansprüche, welche speziell aus Lieferungen und Leistungen an die jetzt zu andern Landeshoheiten gehörigen Bestandtheile der vormaligen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes erweislich entspringen.

4) Die vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Berichtigung der Forderungen, die Zeit, das Maaß und die Art derselben von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche und den zur Befriedigung derselben bestimmten Fonds abhängig und die Liquidation vorläufig nur zur Erörterung des Gesammtbetrags der dießfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden.

Berlin, den 2ten Mai 1826.

Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung.

von Wolfarth.

Verordnung der Königlichen Regierung.

No. 79. Polizeyliche Aufsicht über die Anlegung u. Benutzung der Sand- Kies- Lehm- u. Steingruben. I. 1163. Juni.

Wir finden uns veranlaßt, den Kreis- und Lokalpolizeybehörden die Vorschriften des Publikandums vom 18ten September 1819. wegen Anlegung und Benutzung der Sand- Kies- Lehm- und Steingruben in das Gedächtniß zu rufen und sie von Neuem zur strengen Befolgung der in demselben enthaltenen Vorschriften zu verpflichten, weil neuerlich wieder durch das Einstürzen der Seitenwand einer Sandgrube ein Arbeiter das Leben verloren hat. —

Digitized by Google

Die Herren Landräthe fordern wir auf, Lokalrevisionen zu veranstalten, um die Erfüllung jener Verordnung zu sichern und diejenigen Lokalbehörden, welche die angeordnete Aufsicht verabsäumt haben, uns anzuzeigen, damit die angedrohten Strafen vollstreckt werden.

Magdeburg, den 20ten Juni 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 15. Bestimmungen wegen der Etatsüberschreitungen. 872.

Das von des Herrn Justizministers Exzellenz, wegen Vermeidung der Etatsüberschreitungen, an uns erlassene Reskript vom 16ten d. M. folgenden Inhalts:

Die von mehreren Gerichten eingegangenen Gesuche um Approbation der Mehrausgaben an Büreaukosten pro 1825. gegen die Etats sind von dem Justizminister zurückgewiesen worden, weil in der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18ten Dezember 1824. §. 26. alle Etatsüberschreibungen im allgemeinen untersagt sind, mithin da, wo sie wirklich nicht zu vermeiden gewesen, bei der Unzulänglichkeit des Generalfonds zur Unterstützung der Gerichte eine spezielle Königliche Genehmigung erfordern, welche letztere aber erst, wenn die Abschlüsse sämmtlicher Justiz-Salarienkassen eingegangen seyn werden, nachgesucht werden soll.

In den meisten Fällen werden jedoch Etatsüberschreitungen vermieden werden können, wenn nur die Rechnungen richtig angelegt und unter den einzelnen Etatstiteln nicht andere Ausgaben, als dahin gehören, aufgeführt werden.

Hierbei werden den sämmtlichen Gerichten folgende Vorschriften Hinsichts der Justiz-Salarienkassenrechnungen pro 1825. und ferner zur genauen Beachtung bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) Alle Diäten oder Remunerationen, welche für Stellvertretungen oder Hülfsleistungen auf etatsmäßige Gehalte angewiesen sind, müssen unter dem Titel an Besoldungen und nicht unter den extraordinären Ausgaben aufgeführet werden. Dieß muß auch dann geschehen, wenn etwa die Anweisung auf die etatsmäßige Besoldung nicht ausdrücklich bei der Bewilligung bemerkt wäre, so fern nur die Ausgabe wirklich durch die Vakanz begründet ist und durch die betreffende etatsmäßige Gehaltsposition gedeckt worden;

2) in gleicher Art ist mit allen übrigen, nach den Etats speziell fixirten Ausgaben zu verfahren, diese sind auch wirklich unter den betreffenden Etatstiteln von fixirten Ausgaben, welche an die Stelle einer wegfallenden fixirten Ausgabe getreten sind, gleichviel, ob sie fixirt oder zur Berechnung gestellt worden, sofern sie nur durch die im Etat zu demselben Zweck ausgesetzte Summe gedeckt werden, unter dem betreffenden Titel an fixirten Ausgaben verzeichnet werden;

3) besonders ist der bisher häufig bemerkte Fehler zu vermeiden, daß nicht durchlaufende Posten unter den Etatstiteln vorkommen, die dazu nicht bestimmt sind. Alles was in Prozeß- oder Partheiensachen an Strafen, Gebühren, Kosten zur Kasse geflossen, jedoch als indebite eingezahlt, erstattet worden, muß unter dem besondern Titel:

an irrthümlich erhobenen und zurückgezahlten Gebühren,

verrechnet werden;

4) Zahlungen für Lieferungen und Leistungen, welche in dem Zeitraume vor dem 1ten Januar 1825. angewendet oder verbraucht worden, würden eigentlich zu den Etatsüberschreitungen der frühern Jahre gehören, und können aus diesem Grunde noch vom Justizminister approbirt werden. Sie sind daher, wo sie in den Rechnungen pro 1825. vorkommen, mit genauer Bezeichnung von den übrigen kurrenten Ausgaben zu trennen, wenn die Differenz von Erheblichkeit ist.

Digitized by Google

5) Zahlungen für Verpflegung der Gefangenen, Erhebung der corpora delictorum in Untersuchungssachen, oder Reisekosten armer Zeugen in Kriminalsachen, können den Gerichten aus dem Kriminalfonds erstattet werden, und müssen daher, wo sie in den Salarienkassenrechnungen unter andern Titeln vorkommen, als Vorschuß bezeichnet, und es muß für die Erstattung dieses Vorschusses aus dem Kriminalfond gesorgt werden. Solche Vorschüsse können nach §. 23. der Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer vom 18ten Dezember 1824. als Bestände betrachtet und nachgewiesen werden.

6) Auslagen für Schreibmaterialien und Druckkosten für Formulare vermehren, sofern davon Bestände für das folgende Jahr übrig bleiben, die Ausgaben des laufenden Jahres ohne Grund. Wo daher Etatsüberschreitungen durch dergleichen Auslagen veranlaßt sind, ist dieß zu vermerken, und die am Schlusse des Jahres verbliebenen Bestände sind mit dem Werthbetrage zu verzeichnen und als Vorschuß fürs folgende Jahr zu verrechnen.

7) Wo der sorgfältigen Beachtung dieser Vorschriften ungeachtet, dennoch wirkliche Etatsüberschreitungen vorkommen, ist ferner darauf zu sehen, ob solche etwa durch Mehreinnahme gedeckt sind, und der Fall eintritt, in welchem nach dem §. 26. der Instruktion der Königlichen Oberrechnungskammer dem Justizminister die Approbation der Mehrausgaben bis zu 5 proCent des Etatssatzes zusteht.

8) Wo die Salarienkassenrechnungen etwa nicht ganz so angefertiget sind, daß die revidirende Behörde die nach den vorstehenden Vorschriften erforderlichen Notizen daraus vollständig ersehen kann, ist alles was dazu nöthig ist, in besondern Anmerkungen zu ergänzen.

9) Erst wenn die Rechnungen solchergestalt berichtigt sind und sich übersehen läßt,

Digitized by Google

a) worüber das Approbatorium aus der Zeit bis ultimo Dezember 1824. erforderlich ist, und

b) der Betrag festgestellt ist, welcher nicht durch Mehreinnahmen nach §. 26. der Instruktion für die Oberrechnungskammer gedeckt ist,

sind die Approbationen des Justizministers zu erbitten.

Berlin, den 16ten Juni 1826.

Der Justizminister

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird den Land- und Stadtgerichten unsers Departements zur Nachricht und Befolgung hiedurch bekannt gemacht.

Halberstadt, am 30ten Juni 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht. Sack.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle zu Seehausen in der Altmark, in der Diözes Seehausen, ist dem Rektor Johann Wilhelm Weisheit daselbst verliehen worden.

Der Kandidat der Theologie, Carl Wilhelm Eduard Stegmann ist zum dritten Lehrer an der Knabenschule zu Croppenstedt ernannt worden.

Der Thierarzt Mathias Jüling ist zum Kreisthierarzt für die landräthlichen Kreise Neuhaldensleben und Wolmirstedt ernannt worden, und hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz in Neuhaldensleben genommen.

Digitized by Google

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Auskultator Carl August Wilhelm Pohlmann ist nach dem Ministerialreskript vom 25ten März 1826. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Heinrich Krüger ist nach dem Ministerialreskript vom 25ten März 1826. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Diätarius Johannsen ist nach dem Ministerialreskript vom 25ten März 1825. zum Sekretär bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Christoph Camproux ist nach dem Ministerialreskript vom 14ten April 1826. als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben angestellt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 24ten April 1826. ist der Oberlandesgerichts-Referendarius und Kriminalaktuarius Carl Heinrich Fritze zum Oberlandesgerichtsassessor ernannt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 19ten Mai 1826. ist der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Carl Wilhelm Ahrend zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Adolph Damm ist nach dem Ministerialreskript vom 19ten Mai 1826. zum Oberlandesgerichts-Justizkommissarius ernannt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 26ten Mai 1826. ist der Auskultator Doktor Heinrich Ferdinand Wilhelm Schlickmann zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Registraturassistent Richter ist nach dem Ministerialreskript vom 26ten Mai 1826. zum Hypotheken-Registrator und Ingrossator bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ernannt worden.

Der Diätarius Schröder ist nach dem Ministerialreskript vom 26ten Mai 1826. als Registraturassistent bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Schwenck ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten Juni 1826. als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal angestellt worden.

Der Invalide Jäcket ist nach dem Ministerialreskript vom 5ten Juni 1826. als Oberlandesgerichtsbote angestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 29.

Magdeburg, den 22. Juli 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 13ten d. M. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 1011. den Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10ten Mai d. J. wegen Beschleunigung des Geschäftsganges beim Geheimen Obertribunal;

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

„ 1012. vom 23ten Mai d. J. betreffend die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht gesetzliche Kraft haben, und unter

„ 1013. vom 17ten v. M. über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820. bezüglich auf die Veräußerung von Domänen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden sind.

Magdeburg, den 18ten Juli 1826.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 80. Anweisung an die Prediger zur Führung von Pfarr-Registranden. II. 398. Juni.

Es ist bemerkt worden, daß nicht alle Prediger gehörige Pfarrregistranden, d. i. Notizbücher, in welchen der wesentliche Inhalt der ihnen von den vorgesetzten Behörden mitgetheilten allgemeinen Verfügungen vermerkt wird, führen, wodurch insbesondere die nicht durch die Gesetzsammlung oder die Amtsblätter bekannt gemachten Verordnungen der Gefahr ausgesetzt werden, durch die Anstellung eines neuen Pfarrers in Vergessenheit zu gerathen. Die sämmtlichen Herrn Prediger unsers Bezirkes werden daher angewiesen, dergleichen Notizbücher sorgfältig zu führen, und wird den Herren Superintendenten zur Pflicht gemacht, sich solche bei den Visitationen vorlegen zu lassen, und in dem aufzunehmenden Visitationsprotokolle über deren Vollständigkeit oder Unvollständigkeit das Nöthige zu vermerken.

Magdeburg, den 4ten Juli 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 81 Führung der Kirchenbücher. II. 551. Juni.

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Trauung, die gar nicht Statt gehabt hat, in das Kirchenbuch als wirklich vollzogen von dem ersten Geistlichen, der das Kirchenbuch führte, zu dessen Amtsgeschäften aber die Trauungen nicht gehörten, in der Voraussetzung, daß jene Trauung geschehen sey, eingetragen worden ist. Dieß veranlaßt uns, sämmtliche Prediger zur größten Vorsicht bei Eintragung der dazu geeigneten Handlungen in die Kirchenbücher aufzufordern und sie anzuweisen, dergleichen Eintragungen sofort, wenn sie die Handlungen selbst verrichtet und wenn sie zugleich das Kirchenbuch führen, im entgegengesetzten Falle aber nicht anders, als auf eine schriftliche, beim Kirchenbuche aufzubewahrende Anzeige von demjenigen, welcher die Handlung vollzogen hat, zu bewirken.

Magdeburg, den 12ten Juli 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 35. Bestimmungen wegen der Etatsüberschreitungen bei den Salarienkassen.

Die von mehreren Gerichten eingegangenen Gesuche um Approbation der Mehrausgaben an Büreaukosten pro 1825. gegen die Etats sind von dem Justizminister zurückgewiesen worden, weil in der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18ten Dezember 1824. §. 26 alle Etatsüberschreitungen im Allgemeinen untersagt sind, mithin da, wo sie wirklich nicht zu vermeiden gewesen, bei der Unzulänglichkeit des Generalfonds zur Unterstützung der Gerichte eine spezielle Königl Genehmigung erfordern, welche letztere aber erst, wenn die Abschlüsse sämmtlicher Justiz-Salarienkassen eingegangen seyn werden, nachgesucht werden soll.

In den meisten Fällen werden jedoch Etatsüberschreitungen vermieden werden können, wenn nur die Rechnungen richtig angelegt und unter den einzelnen Etatstiteln nicht andere Ausgaben, als dahin gehören, aufgeführt werden.

Hierbei werden den sämmtlichen Gerichten folgende Vorschriften Hinsichts der Justiz-Salarienkassenrechnungen pro 1825. und ferner zur genauen Beachtung bekannt gemacht:

1) Alle Diäten oder Remunerationen, welche für Stellvertretungen oder Hülfsleistungen auf etatsmäßige Gehalte angewiesen sind, müssen unter dem Titel an Besoldungen und nicht unter den extraordinären Ausgaben aufgeführt werden. Dieß muß auch dann geschehen, wenn etwa die Anweisung auf die etatsmäßige Besoldung nicht ausdrücklich bei der Bewilligung bemerkt wäre, so fern nur die Ausgabe wirklich durch die Vakanz begründet ist und durch die betreffende etatsmäßige Gehaltsposition gedeckt worden;

2) in gleicher Art ist mit allen übrigen, nach den Etats speziell fixirten Ausgaben zu verfahren, diese sind auch wirklich unter den betreffenden Etatstiteln von fixirten Ausgaben aufzuführen, und eben so müssen diejenigen Ausgaben, welche an die Stelle ei-

Digitized by Google

ner wegfallenden fixirten Ausgabe getreten sind, gleichviel, ob sie fixirt oder zur Berechnung gestellt worden, sofern sie nur durch die im Etat zu demselben Zweck ausgesetzte Summe gedeckt werden, unter dem betreffenden Titel an fixirten Ausgaben verzeichnet werden;

3) besonders ist der bisher häufig bemerkte Fehler zu vermeiden, daß nicht durchlaufende Posten unter den Etatstiteln vorkommen, die dazu nicht bestimmt sind. Alles was in Prozeß- oder Partheiensachen an Strafen, Gebühren, Kosten zur Kasse geflossen, jedoch als indebite eingezahlt, erstattet worden, muß unter dem besondern Titel:

an irrthümlich erhobenen und zurückgezahlten Gebühren,

verrechnet werden;

4) Zahlungen für Lieferungen und Leistungen, welche in dem Zeitraume vor dem 1ten Januar 1825. angewendet oder verbraucht worden, würden eigentlich zu den Etatsüberschreitungen der frühern Jahre gehören, und können aus diesem Grunde noch vom Justizminister approbirt werden. Sie sind daher, wo sie in den Rechnungen pro 1825. vorkommen, mit genauer Bezeichnung von den übrigen kurrenten Ausgaben zu trennen, wenn die Differenz von Erheblichkeit ist.

5) Zahlungen für Verpflegung der Gefangenen, Erhebung der corpora delictorum in Untersuchungssachen, oder Reisekosten armer Zeugen in Kriminalsachen, können den Gerichten aus dem Kriminalfonds erstattet werden, und müssen daher, wo sie in den Salarienkassenrechnungen unter andern Titeln vorkommen, als Vorschuß bezeichnet, und es muß für die Erstattung dieses Vorschusses aus dem Kriminalfond gesorgt werden. Solche Vorschüsse können nach §. 23. der Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer vom 18ten Dezember 1824. als Bestände betrachtet und nachgewiesen werden.

6) Auslagen für Schreibmaterialien und Druckkosten für Formulare

Digitized by Google

vermehren, sofern davon Bestände für das folgende Jahr übrig bleiben, die Ausgaben des laufenden Jahres ohne Grund. Wo daher Etatsüberschreitungen durch dergleichen Auslagen veranlaßt sind, ist dieß zu vermerken, und die am Schlusse des Jahres verbliebenen Bestände sind mit dem Werthbetrage zu verzeichnen und als Vorschuß fürs folgende Jahr zu verrechnen.

7) Wo der sorgfältigen Beachtung dieser Vorschriften ungeachtet, dennoch wirkliche Etatsüberschreitungen vorkommen, ist ferner darauf zu sehen, ob solche etwa durch Mehreinnahme gedeckt sind, und der Fall eintritt, in welchem nach dem §. 26. der Instruktion der Königlichen Oberrechnungskammer dem Justizminister die Approbation der Mehrausgaben bis zu 5 proCent des Etatssatzes zusteht.

8) Wo die Salarienkassenrechnungen etwa nicht ganz so angefertiget sind, daß die revidirende Behörde die nach den vorstehenden Vorschriften erforderlichen Notizen daraus vollständig ersehen kann, ist alles was dazu nöthig ist, in besondern Anmerkungen zu ergänzen.

9) Erst wenn die Rechnungen solchergestalt berichtigt sind und sich übersehen läßt,

a) worüber das Approbatorium aus der Zeit bis ultimo Dezember 1824. erforderlich ist, und

b) der Betrag festgestellt ist, welcher nicht durch Mehreinnahmen nach §. 26. der Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer gedeckt ist,

sind die Approbationen des Justizministers zu erbitten.

Berlin, den 16ten Juni 1826.

Der Justizminister

(gez.) **Graf von Dankelmann.**

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Digitized by Google

Vorstehende Ministerialverfügung wird sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 30ten Juni 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.
von Grolmann.

Bekanntmachung.

Bestimmungen wegen Einziehung u. Verrechnung der Kosten in Gemeinheitstheilungs- u. Regulirungssachen. 9925.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Februar, und das darnach ergangene Reskript des Königlichen Hohen Ministeriums des Innern vom 7ten April d. J. sind wir veranlaßt, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Es sollen von jetzt ab, mit Aufhebung der im §. 4. des Kostenreglements vom 20ten Juni 1817. getroffenen Bestimmungen — gleichviel, ob die Auseinandersetzungen bereits anhängig sind und in welcher Instanz sie schweben, oder ob sie erst eingeleitet werden sollen — in folgenden Fällen Kostenvorschüsse — die zwar nicht über den muthmaßlichen Betrag derjenigen Kosten, welche den Vorschußpflichtigen im gewöhnlichen Gange des Geschäfts treffen können, hinausgehen, doch aber auch hinter diesem Betrage nicht zurückbleiben dürfen, und wenn sich in Verfolg des Geschäfts ergiebt, daß mit den ursprünglich angelegten Summen nicht auszureichen ist, auch Nachschüsse gefordert werden können — von den Partheien eingezogen werden:

a) von den Extrahenten der Auseinandersetzung;

b) wegen der Vermessungen und Bonitirungen, und zwar in den Fällen, wo nach dem Befinden der Kommission die Vermessung und Bonitirung der, zum Umsatz kommenden Grundstücke entbehrlich ist, von denjenigen, welche solche dennoch begehren, da aber, wo Vermessungen und Bonitirungen nöthig werden, von sämmtlichen Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte;

Digitized by Google

c) bei entstehenden Streitigkeiten von demjenigen, welcher ein streitiges Recht behauptet;

d) von demjenigen, welcher dem von dem Kommissarius vorgelegten Auseinandersetzungsplane oder Auseinandersetzungsrezesse widersprochen, und

e) nach erfolgter Entscheidung von denjenigen, welche die dagegen zugelassenen Rechtsmittel einlegen.

In Rücksicht der Kostenrückstände ist es der Allerhöchste Wille Sr. Majestät des Königs, daß solche von denjenigen, welche des Vermögens sind, zu zahlen, mit Ernst und Nachdruck beigetrieben werden, wogegen in Absicht derjenigen, welche zu ihrer Erleichterung der Nachsicht erweislich bedürfen, dem verschuldeten Kostenbetrage der noch auflaufende Kostenantheil des Restanten zugesetzt, und Seitens der landräthlichen Aemter, unter unserer Genehmigung, in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Restanten und der Erheblichkeit der Kosten, zu dem Werthe des Grundstücks Terminalzahlungen auf bestimmte Jahre bewilligt, auch die hiernach jährlich zu zahlenden Kostenbeträge in den zur Erhebung der Grundsteuern bestehenden Terminen, in gleichen Theilbeträgen durch die Steuerämter mit den Grundsteuern zugleich erhoben und an unsere Kasse abgeführt werden sollen.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß des betreffenden Publikums in unserm Geschäftsbezirk bringen, fordern wir zugleiche sämmtliche, in unserm Ressort arbeitende Oekonomie- und Kreisjustizkommissarien hierdurch auf, in allen Sachen, deren Leitung ihnen übertragen ist, oder noch übertragen werden wird, ungesäumt und in allen neuen Sachen unmittelbar nach der Einleitung uns den Betrag, welcher vorläufig als Vorschuß einzufordern und diejenigen Partheien, von denen, so wie, wenn es deren mehrere sind, zugleich auch das Beitragsverhältniß, nach welchem derselbe von ihnen einzufordern seyn würde anzuzeigen. Berlin, den 28ten Juni 1826.

Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juni 1826.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	30 2/3	22 1/3	15 5/6	13 1/2	37 1/2	37 1/2	55	17 1/2	2	6	1	6	2	2	2	6	12	4	5	17 1/2	4	—
Halberstadt.	27 5/6	23 1/6	16 7/12	12 5/6	40	45	50	—	2	6	1	6	2	—	2	6	8	3	9	20	4	15
Quedlinburg.	27	24	17	14	50	52	60	13	3	—	1	6	2	—	2	2	7	3	6	16	4	—
Aschersleben.	31	20	15	12	40	48	48	12	2	6	1	6	2	6	2	10	7 1/2	3	8	20	4	15
Wernigerode.	29	22 1/4	18 1/3	13 1/3	30	—	34	15	2	2	1	3	1	6	2	—	—	4	—	22	5	—
Stendal.	30	22	17	12 3/4	30	45	40	6 1/2	2	—	2	—	2	—	2	6	9	4	6	22 1/2	4	—
Salzwedel.	36 1/2	21 1/4	15	12 11/12	35	54	64	10	2	2	1	11	1	7	2	2	10	4	5	16 3/4	2	29 1/2
Burg. . .	31	25 1/6	18 1/4	16	40	45	87	7 1/2	2	6	2	—	2	6	2	6	12	4	—	12 1/2	3	15
Acken. . .	28 3/4	22 1/3	20	20	30	—	—	10	2	—	1	3	2	—	2	2	8	3	9	20	3	—
Gardelegen.	30	21 7/8	15 15/16	14 11/16	30	—	—	6 1/4	2	—	1	3	2	—	2	—	8	3	9	25	4	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	30 1/6	22 1/2	16 11/12	14 1/6	36	46 7/12	54 1/4	11 7/12	2	4	1	7	2	—	2	4	9	3	11	19 1/6	3	18

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 30.

Magdeburg, den 29. Juli 1826.

Bekanntmachung.

Censur der medizinischen und theologischen Schriften.

Die früher dem verstorbenen Regierungs-Medizinalrath Dr. Roloff übertragen gewesenen Geschäfte eines Censors der, mit Ausnahme von Halle, in der Provinz Sachsen herauskommenden medizinischen Schriften sind dem Herrn Regierungs-Medizinalrath Dr. Trüstedt in Magdeburg übertragen, und ist zu dessen Stellvertreter bei der Censur dieser Schriften der Herr Medizinalrath Dr. Fritze bestimmt worden.

In gleicher Art ist, statt des verstorbenen Professors Dr. Vater, dem Herrn Professor Weber in Halle die Stellvertretung des Herrn Oberkonsistorialraths und Kanzlers Dr. Niemeyer bei der Censur der in Halle erscheinenden theologischen Schriften übertragen worden.

Magdeburg, den 17ten Juli 1826.

Der Geheime Staatsminister von Klewitz.

In dessen Abwesenheit und Auftrag.

Der Geheime Oberregierungsrath v. Seydewitz.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 82. Bestimmung und Bezeichnung sicherer Badeplätze in den Flüssen. I 534. Juli.

Die Unglücksfälle, welche durch Unvorsichtigkeit bei dem Baden in den Flüssen, namentlich in der Elbe entstehen, haben sich in der neuern Zeit so vermehrt, daß es nothwendig wird, die Aufmerksamkeit der Polizeybehörden von neuem auf diese Angelegenheit zu leiten.

Ueberall, wo das Bedürfniß, einen Badeplatz zu haben, vorhanden ist, muß die Polizeybehörde denselben unter Beobachtung der Rücksichten des Anstandes, nach vorhergegangener Untersuchung der Tiefe des Wassers und der Beschaffenheit des Grundes bestimmen und die Grenzen, welche nicht überschritten werden dürfen, durch fest einzuschlagende Pfähle bezeichnen. —

Diese Plätze müssen dem Publikum bekannt gemacht und demselben muß dabei eröffnet werden, daß Jeder, welcher sich beliebig eine andere, als die von der Polizey bestimmte Badestelle wählen, oder die Grenze dieser Letzteren überschreiten möchte, in eine Polizeystrafe genommen werden wird.

Auch muß dafür gesorgt werden, daß Kinder diese Badeplätze nicht ohne Aufsicht erwachsener Personen benutzen. —

Sämmtliche Ortspolizeybehörden haben sich hiernach zu achten und die Herren Landräthe die Wahl sicherer und angemessener Badeplätze zu kontrolliren. Magdeburg, den 16ten Juli 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 83. Anzeige von falschen Münzen. III. 1162. Juli.

Es hat sich ergeben, daß nicht in allen Fällen, bei Entdeckung falschen Geldes, von den betreffenden Polizeybehörden die erforderliche Anzeige bei uns gemacht worden ist. Dieselben werden daher mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13ten September 1823. im Amtsblatt des gedachten Jahres Seite 293. hierdurch aufgefordert, in jedem speziellen Falle, wo falsche Münzen zum Vorschein kommen, sofort die nähern Umstände einzuberichten und die falschen Geldstücke beizufügen.

Magdeburg, den 18ten Juli 1826. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 36. Verrechnung der fiskalischen Strafgelder bei den Salarienkassen der Gerichte. 1187.

Mit Bezug auf die, an das Königliche Oberlandesgericht unterm 19ten Mai c. von dem Königlichen Justizministerium im Betreff der Verrechnung der fiskalischen Strafgelder vom 1ten Januar d. J. ab erlassene Cirkularverfügung, eröffnen wir demselben, daß diese fiskalischen Strafgelder in den Salarienkassenrechnungen pro 1826. und fernerhin nur summarisch, ohne weitere Justifikation in Einnahme, in Ausgabe aber zwar ebenfalls nur summarisch, jedoch durch die Quittung der betreffenden Regierungshauptkasse belegt, nachzuweisen sind.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht daher sowohl seine eigene Salarienkasse, als die Untergerichte Behufs der weitern Verfügung an deren Salarienkassen zu instruiren.

Potsdam, den 4ten Juli 1826.

Oberrechnungskammer. (gez.) Aschenborn.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorstehende Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer wird sämmtlichen Land- und Stadtgerichten und Justizämtern des hiesigen Departements hierdurch zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12ten Juli 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 16. Verrechnung und Ablieferung

Den Land- und Stadtgerichten unseres Departements wird mit Bezug auf das durch die Amtsblätter zu ihrer Kenntniß gebrachte Reskript Sr. Exzel-

Digitized by Google

rung fiskalischer Geldstrafen. 1958.

lenz des Herrn Justizministers vom 19ten Mai d. J., die Verrechnung und Ablieferung fiskalischer Geldstrafen betreffend, hiedurch bekannt gemacht, daß nach einer an uns ergangenen Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer vom 4ten d. M., diese fiskalischen Strafgelder in den Salarienkassenrechnungen pro 1826. und fernerhin nur summarisch, ohne weitere Justifikation, in Einnahme, in Ausgabe aber zwar ebenfalls nur summarisch, jedoch mit der Quittung der betreffenden Regierungs-Hauptkasse belegt, nachzuweisen sind.

Die Gerichte haben sich nach dieser Bestimmung zu achten, und ihre Salarienkassenrendanten zur Befolgung derselben anzuweisen.

Halberstadt, den 14ten Juli 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

Bekanntmachung.

Verlooſung der Jerichowschen Kreisschuldscheine.

Dem Publikum und den Inhabern der Jerichowschen Kreisschuldscheine sub Litt. B. wird hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 17ten Dezember 1821. Kap. III. §. 21. bekannt gemacht, daß bei der heute statt gehabten Verlooſung dieser Kreisschuldscheine, folgende Nummern durch das Loos gezogen worden.

Nro. 161. 195. 203. 218. 219. 222. 263. 267. 270. 282. 321. 333. 421. 424. 439. 481. 484. 488. 522. 560. 561. 579. 595. 640. 684. 692. 701. 737. 746. 755. 777. 779. 797. 827. 836. 840. 841. 848. 859. 893. 932. und mit dem Gesammtbetrage von

— 1741 Rthlr. 5 Sgr. Gold und 4435 Rthlr. 13 Sgr. Kourant

zur Hebung gekommen sind.

Es werden daher die Inhaber dieser Nummern respektive ersucht und angewiesen, solche im Laufe der Monate August und September c. bei unserer hiesigen Kasse zu präsentiren und gegen Rückgabe derselben, der Koupons 11ter Serie und Quittung, die Beträge nebst den Zinsen bis 1ten Juli in Empfang zu nehmen. Burg, den 17ten Juli 1826.

Kriegesschulden-Tilgungskommission.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 31.

Magdeburg, den 5. August 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 84. Dekorationen der mit Tode abgehenden aus dem Dienst geschiedenen Militärs. I. 599. Juli.

Das Königliche Ministerium des Innern hat auf die Anfrage in einem speziellen Falle,

wie es mit der von einem verstorbenen Gensdarmen hinterlassenen Dienstauszeichnung gehalten werden solle,

unterm 4ten d. M. im Allgemeinen festgesetzt:

daß in den Fällen, wo aus dem Dienste geschiedene Militärs, welche mit Dienstauszeichnungskreuzen oder der Dienstauszeichnung versehen sind, mit Tode abgehen, dergleichen Dekorationen jedesmal an das Königliche allgemeine Kriegsdepartement einzusenden seyen.

welches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 21ten Juli 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

No. 85. Landbeschälung. I. 955. Juli.

Zur Bezeichnung der in diesem Jahre von den Beschälern des Königlichen Sächsischen Landgestüts gefallenen Fohlen durch das Einbrennen des Landgestüt-Zeichens sind nachstehende Termine angesetzt worden, nämlich:

1) der 14te August d. J., Vormittags um 9 Uhr, für die Station Egeln, und
2) der 15te August d. J., Vormittags um 9 Uhr, für die Station Zilly.

Dieß wird den Besitzern dießjähriger Landgestüt Fohlen, mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß das vorschriftsmäßige Einbrennen durch den beim Königl. Landgestüt angestellten Stallmeister Herrn Meißner an den vorbemerkten Tagen und Stunden erfolgen wird und die Fohlen auf dem Stationsorte, auf dem die Mutterstute bedeckt worden, gestellt werden müssen.

Magdeburg, den 25ten Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

No. 86. Aufgang der Jagd. III. 2080. Juli.

Der dießjährige Aufgang der Jagd wird,

1. für die Altmark und die auf dem rechten Elbufer belegenen Landestheile auf den 24ten August,
2. für den übrigen hiesigen Regierungsbezirk aber auf den 1ten September d. J.

hierdurch bestimmt.

Magdeburg, den 25ten Juli 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 87. Liquidation der Emballagegebühren.

Es ist durch die Ministerialverfügung vom 23ten Juni c. bestimmt worden, daß die Emballagegebühren nicht mehr als Emolument von einzelnen

Digitized by Google

Beamten der Gerichte, sondern zur Salarienkasse liquidirt und eingezogen werden sollen, aus welchen dagegen auf die vorkommenden baaren Auslagen zu bestreiten sind.

Hiebei sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1. für Packpapier, das zum Einpacken der Akten verwendet wird, darf den Partheien nichts in Rechnung gestellt, sondern nur für die in einzelnen Fällen vorkommende Auslagen für Wachstuch oder Leinwand etwas in Ansatz gebracht werden;
2. diese Auslagen können nicht in jedem einzelnen Falle genau nach dem wirklichen Verbrauche an Wachstuch oder Leinwand berechnet werden, sind vielmehr nur nach vorher im Allgemeinen bestimmten Sätzen zu arbitriren. Es kommt also nur darauf an, diese Sätze so genau als möglich zu bestimmen und darauf zu halten, daß die Sekretäre in jedem einzelnen Falle den für denselben passenden Satz in Anwendung bringen.
3. Wenn bei Rücksendungen das Wachstuch oder die Leinewand gebraucht wird, in welchen die Akten gepackt gewesen, so ist eine Auslage nicht nothwendig und kann also für dieselbe nichts in Ansatz gebracht werden. Eine genaue Recherche, ob das Wachstuch oder die Leinewand noch vorhanden, in welchen Akten gepackt gewesen, und ob diese Emballage zur Zurücksendung gebraucht werden kann, ist aber nicht erforderlich.

   Dagegen ist darauf zu sehen, daß das wirklich vorhandene schon gebrauchte Wachstuch und die gebrauchte Leinewand oder die Kisten, in welchen eingesandte Akten eingekommen, so weit es geschehen kann, zum Einpacken der Akten in Armen und Offizialsachen verwendet werden.
4. In Fällen, wo neue Kisten zum Einpacken gebraucht werden, kann für dieselben nur so viel in Ansatz kommen, als sie wirklich kosten.
5. Die Emballag gebühren brauchen in der Rechnung der Salarienkasse nicht besonders, sondern unter den der Kasse verbleibenden Taxgebühren nachgewiesen zu werden.

Digitized by Google

Sämmtliche Königliche Untergerichte unsers Gerichtsbezirks haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten und dieselben sofort in Ausführung zu bringen.

Magdeburg, den 14ten Juli 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

No. 38. Berechnung der Kassenquote. 1462.

Die von des Herrn Justizministers Exzellenz unterm 16ten v. M. wegen Berechnung der Kassenquote erlassene Verfügung, welche wörtlich also lautet:

Die von den verschiedenen Oberlandesgerichten über die Kontrollirung der Kassenquote erstatteten Berichte sind der Königl. Oberrechnungskammer mit dem Ersuchen kommunizirt worden: sich über die Art, wie die Kontrollirung der Quote allgemein erfolgen solle, zu äußern. Diese Aeußerung ist dahin ausgefallen:

daß die mitgetheilten Berichte einen auffallenden Beleg über die Verschiedenheit der Ansicht und des Verfahrens bei der Berechnung und Kontrollirung der Kassenquote liefern, und dadurch zugleich bewiesen, wie dringend nothwendig es sey, eine Gleichförmigkeit auch bei dieser Gebührenberechnung durch bestimmte Vorschriften herbei zu führen.

Die Königliche Oberrechnungskammer hofft, daß dieser Zweck durch die Vorschläge, welche, sobald einige desfalls noch stattfindende Anstände gehoben seyn werden, binnen kurzem erfolgen sollen, sicher zu erreichen seyn werde. Da indessen die projektirte Einrichtung im Laufe dieses Jahres nicht mehr eintreten kann, so ist es nothwendig, schon vorläufig für eine möglichst gleichförmige Berechnung, Kontrolle und Justifikation der Kassenquote zu sorgen. Dieß ist durch das von mehrern Gerichten bereits gewählte mithin unbedenklich ausführbare Verfahren, nach welchen die Kassenquote,

1. in einer besondern Kolonne des Kontrollbuchs (Siegelzettel — Sportelregister) und zwar,

2. am Schlusse der Sache vom ganzen Kostenbetrag nach Abzug der nicht quotepflichtigen Gebühren,

zur Solleinnahme gestellt wird, zu erreichen.

Die Ausführung, so wie die Bestimmung des Beamten, welcher die Eintragung zu bewirken hat, bleibt lediglich den Gerichten überlassen, jedoch ist solche nicht dem Rendanten zu übertragen.

Diese Bestimmungen hat das Königliche Oberlandesgericht vorläufig möglichst zur Anwendung zu bringen, auch die dem Kollegium untergeordnete Gerichte dem gemäß anzuweisen.

In Ansehung des Betrages und der Berechtigung der verschiedenen Gerichte zur Einziehung der Kassenquote wird hierdurch bestimmt, daß

1. die Kassenquote überall nur zu dem gleichmäßigen Betrage von 1 Sgr. 3 Pf. pro Thaler der eingehenden Gerichtsgebühren, aber,
2. mit Ausnahme,
   a) der zurückzuzahlenden Vorschußbestände,
   b) der wieder einzuziehenden Vorschüsse,
   c) der Armengelder, Laudemien ꝛc.
   d) der Deposital-Prozentgelder,
   e) der Strafgelder aller Art,
   f) der Prozeßwerthstempel.
3. von allen Königlichen Gerichten ohne Unterschied, ob solche einen Zuschuß aus den Staatskassen beziehen, oder die Beamten derselben zum Selbstgenuß der Sporteln berechtigt sind,

erhoben werden kann.

Da aber die Kassenquote nur einmal von jedem Gebührensatze genommen werden darf; so kommt sie nur bei den Gerichten, welche die Gebühren unmittelbar von den Partheien erheben, in Ansatz, also nicht bei Gerichten, welche ad requisitionem eines andern Gerichts Erkenntnisse abfassen, Zeugen verhören ꝛc., und diese Gebühren von dem requirirenden Gerichte erhalten.

Digitized by Google

Wo Richter Königlicher Jurisdiktionen noch den Sportelgenuß haben, muß diese Quote zur Haupt-Untergerichts-Sportelkasse fließen, und gehört nicht zu den dem Richter überlassenen Gebühren.

Berlin, den 16ten Juni 1826.

Der Justizminister
(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

wird den Königlichen Untergerichten des hiesigen Departements hierdurch zur Befolgung bekannt gemacht

Magdeburg, den 14ten Juli 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.
von Grolmann.

Bekanntmachungen.

Aufforderung zur Empfangnahme der den Geistlichen u. Lehrern aus der Staatskasse zu erstattenden Wittwenkassenbeiträge. II. 355. Juli.

In Folge unserer an die Herrn Superintendenten unterm 13ten April d. J. (II. 139. April) erlassenen Zirkularverfügung werden die betreffenden Geistlichen und Lehrer unsers Verwaltungsbezirkes, die auf Erstattung ihrer Beiträge zur allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt aus der Staatskasse Anspruch haben, hierdurch benachrichtigt, daß sie die Ersatzsummen für den Ostertermin dieses Jahres bei der betreffenden Kreiskasse gegen Quittungsleistung und Vorzeigung der Quittung der Generalwittwenkasse über den an dieselbe gezahlten Beitrag, in Empfang nehmen können.

Magdeburg, den 21ten Juli 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hypothekenbücher der im 1ten und 2ten Jerichowschen Kreise belegenen Dörfer: Vollendung der Hypothekenbücher von Altenklitsche ꝛc.

Altenklitsche nebst Legenbellin, Sidow,
Knoblauch nebst Bennsdorf 2ten Antheils, Hohenbellin,
Paplitz nebst Dernitz,
Dretzel nebst Ringelsdorf,

vollendet sind, mithin die im Edikt vom 16ten Juni 1820. §. 9. verordnete Suspension Hinsichts jener Ortschaften aufhört.

Genthin, den 28ten Juli 1826.

Der Justizamtmann Duden, als Justitiar
der von Katteschen Gerichte über Altenklitsche, Sidow und Legenbellin,
" Macquetschen Gerichte über Knoblauch und Bennsdorf,
" von Gauvainschen Gerichte über Hohenbellin,
" von Schierstedtschen Gerichte über Paplitz und Dernitz,
" von Stilkeschen Gerichte über Dretzel und Ringelsdorf.

Vermischte Nachrichten.

Der Mechanikus Carl Wilhem Kummer in Berlin (Dorotheenstraße No. 8.) hat aus einer feinen unzerbrechlichen Papiermasse Erd- und Himmelsgloben, Landkarten von Deutschland und Spezialkarten von mehreren Gebirgsländern en relief gearbeitet, die sich von den gewöhnlichen wesentlich darin unterscheiden, daß Höhen und Tiefen nicht durch Schattenstriche oder Profilzeichnung, sondern durch wirkliche fühlbare und sichtbare Aus- und Einbiegungen dargestellt werden. Empfehlung der von dem Mechanikus Kummer gelieferten Erd- u. Himmelsgloben ꝛc.

Diese verdienstliche, den Unterricht in der Geographie wesentlich befördernde Unternehmung wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, und diejenigen öffentlichen Lehranstalten, welche die erforderlichen Mittel besitzen, werden aufgefordert, diese besonders für den Schulunterricht sich eignenden Arbeiten des ꝛc. Kummer sich nach und nach anzuschaffen. II. 350. Juli.

Die Preise derselben ergeben sich aus einer bei dem Verfertiger zu habenden gedruckten Nachricht.

Magdeburg, den 25ten Juli 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der praktische Arzt Dr. Cunow in Quedlinburg, ist als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Vizekontrolleur der Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze Hembd ist zum Kreissekretär, Salzwedler Kreises, ernannt.

Der Chirurgus Wolter ist als ausübender Wundarzt einer großen Stadt in den Königlichen Preußischen Landen approbirt und vereidigt worden, und hat sich in Hadmersleben niedergelassen.

Die katholische Kaplaneistelle an der St. Andreaskirche zu Halberstadt ist dem bisherigen Progymnasiallehrer M. Heinrich Meyer zu Wiedenbrück konferirt worden.

Der Schulamtskandidat Christian Friedrich Werner ist zum Schullehrer in Wenzlow, Diözes Ziesar, ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 32.

Magdeburg, den 12. August 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten d. Mon. zu Berlin ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

No. 1014. vom 11ten Juni d. J. betreffend die nähern Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3 und 5. des Gewerbesteuergesetzes vom 30ten Mai 1820. wegen der Gewerbesteuer vom Handel, imgleichen wegen Modifikation der §§. 21. bis 24. des Regulativs vom 28ten April 1824. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

„ 1015. vom 23ten Juni d. J. wegen der Kriegslasten in Neuvorpommern und unter

„ 1016. vom 20ten v. M. betreffend die Verlängerung der in dem Publikationspatente vom 21ten Juni 1825. festgesetzten Frist zur Anmeldung der Realansprüche der älteren Hypothekengläubiger im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen ꝛc. bis zum 1ten September 1827.

Magdeburg, den 7ten August 1826.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 87. Haus- und Kirchenkollekt.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten Juni d. J. zum Wiederaufbau der im Jahre 1824. abgebrannten evangelischen Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude zu Kupferberg in Schlesien,

Digitized by Google

te für Kupferberg. II. 655. August.

Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeinde, welche bei dem daselbst statt gehabten großen Brande viel gelitten hat, indem außer jenen Gebäuden auch das Armenhaus und 60 Bürgerhäuser ein Raub der Flammen geworden sind, eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen in Allerhöchst Dero Staaten zu bewilligen geruhet.

Demgemäß werden die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen, wegen Einsammlung dieser Kollekte nach der unterm 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblattes von 1822.) bekannt gemachten Generalvorschrift überall zu verfahren und die aufgekommenen Kollektengelder unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an die hiesige Hauptkollektenkasse, unter Adresse des Steuerkassenrendanten Ribbeck, einzusenden. Magdeburg, den 1ten August 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen.

Prüfung der zum einjährigen Militärdienst sich meldenten Freiwilligen.

Mit Bezug auf die von der Königl. Hochlöblichen Regierung unter dem 2ten Mai d. J. — Amtsblatt No. 19. S. 175. — erlassene Bekanntmachung, bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß zum 4ten September d. J., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude ein neuer Termin zum Zusammentritt der unterzeichneten Kommission ansteht, und bemerken zugleich, daß diejenigen jungen Männer, welche bis zum 15ten d. M. ihre Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst noch nicht bewerkstelligt und die erforderlichen Zeugnisse nicht eingereicht, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie in diesem Termine nicht zur Prüfung zugelassen werden können.

Magdeburg, den 1ten August 1826.

Königl. Departementskommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst.

Digitized by Google

Die nachstehenden Staatsschuldschein-Prämien von der am 1ten July v. J. angefangenen Neunten Ziehung, nämlich: Präkludirte Prämien der 9ten Ziehung.

„zu 140 Rthlr."

	1	64,174	2	146,423	3	192,078	4	260,83

„zu 20 Rthlr."

1	2,908	15	22,184	28	57,937	41	95,579	54	141,761	67	221,331
2	2,923	16	22,542	29	64,454	42	96,572	55	156,317	68	223,855
3	7,362	17	24,608	30	64,541	43	97,065	56	162,598	69	223,857
4	8,495	18	25,564	31	69,042	44	99,460	57	184,315	70	228,177
5	12,921	19	26,571	32	79,163	45	111,775	58	199,001	71	228,492
6	15,670	20	26,579	33	80,703	46	124,478	59	199,121	72	235,324
7	14,807	21	34,769	34	80,784	47	125,501	60	199,462	73	235,330
8	14,808	22	43,285	35	80,802	48	126,575	61	214,460	74	274,615
9	14,986	23	44,445	36	81,420	49	134,994	62	215,764	75	280,701
10	17,006	24	50,161	37	83,548	50	137,896	63	217,466	76	282,814
11	17,426	25	50,365	38	92,581	51	138,396	64	219,331	77	282,899
12	18,253	26	56,879	39	95,050	52	140,401	65	220,764	78	290,208
13	18,564	27	57,912	40	95,576	53	140,838	66	221,305	79	290,704
14	20,057										

sind in der bestimmten Frist bey der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24ten August 1820. und dem sich hierauf beziehenden Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt, und der Gesammtbetrag derselben von 2,140 Rthlr.
nach Abzug des Kourswerths der dem Prämienfonds von den 4 Prämien zu 140 Rthlr. zustehenden 400 Rthlr. Staatsschuldscheine von 82¼ pro Cent und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom 1ten July 1825. bis 1ten July 1826., zusammen von . . . . . 347 Rthlr.

mit . . . . . 1,793 Rthlr.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches den Inhabern der betreffenden Prämienscheine hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 6ten July 1826.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer: abwesend.

Den in unserm Auftrage beschäftigten Spezialkommissarien wird die von dem Herrn Generalpostmeister an die Postämter erlassene Verfügung wegen Einführung von Kontobüchern für portopflichtige Gegenstände und vierteljährige Abrechnung des Porto u. s. w. vom 26ten v. M. zur Nachricht und Achtung nachstehend bekannt gemacht. Einführung von Postkontobüchern.

Digitized by Google

Cirkulare an die Postämter in den östlichen Provinzen und in Westphalen.

Auf den Antrag des ꝛc. Ministeriums des Innern ist bereits früher nachgegeben worden, daß über die portopflichtigen Sendungen der Generalkommissionen in Regulirungs- und Auseinandersetzungssachen bei den Postämtern besondere Kontobücher geführt werden, worin das Porto, Behufs vierteljährlicher Abrechnung mit den Kassen der betreffenden Kommissionen notirt wird.

Auf die erneuerte Verwendung des gedachten ꝛc. Ministeriums wird genehmigt, daß diese Portokontoführung auch für die Spezialkommissarien statt finden kann. Die Kommissarien sind angewiesen, ihrer Seits bei den Ortspostanstalten diese Kontoführung schriftlich in Antrag zu bringen.

Dem Postamte zu .... wird solches zu seiner Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht und demselben zugleich ein Schema zu solchem Konto im Anschluß zugefertigt, mit dem Bemerken, daß diese Kontoführung für diese amtliche Korrespondenz unentgeldlich zu besorgen ist.—

Die dem — Postamte in — untergeordnete Postanstalten sind hiernach ebenmäßig anzuweisen. Frankfurth a. M., den 26. Juni 1826.

Der Generalpostmeister (gez) v. Nagler.

An das Postamt in

Konto

des Königl. Postamts in — über das der Königl. Kommission kreditirte Porto.

No.	Datum des Eingangs	Bezeichnung der Sendungen.	Ort woher.	Porto-Betrag. thl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
	1825.						
1	1 August	1 Schreiben 4 Loth	Berlin	—	24	—	
		1 Packet Akten 5 Pfd.	Breslau	1	—	—	
		1 Beutel ꝛc. mit 400 tl. ꝛc.	Liegnitz	3	—	—	
			Summa	—	—	—	
Hierauf sind den ten 18 bezahlt worden				—	—	—	
			bleibt Reß				

Nota. Hinter diesem Abschlusse werden dann die fernern eingehenden Sendungen, wie oben, eingetragen. Berlin, den 22ten Juli 1826.

Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer brauchbaren Schulschrift für Gymnasien.

Der Direktor des Gymnasiums zu Nordhausen, Kraft, hat unter dem Titel:

„Selectae M. Antonii Mureti epistolae praefationes et orationes, quibus additum est Tiberii Hemsterhusii elogium auctore Davide Ruhnkenio, ad emendatissima exempla exactae et annotatione instructae"

eine recht zweckmäßige, und mit lehrreichen Anmerkungen versehene Auswahl aus Muret's Schriften nebst der Lobrede auf Tiberius Hemsterhuis von Ruhnken abdrucken lassen, wovon ein Exemplar 18 Gr. Cour. oder 22 Sgr. 6 Pf. bei dem Verleger, Buchhändler Landgraf in Nordhausen, kostet.

In Folge einer ministeriellen Bestimmung vom 8ten d. M. wird dieses für die Schüler in den oberen Klassen der Gymnasien brauchbare Buch der Aufmerksamkeit der Direktoren und Lehrer der gelehrten Schulanstalten in der Provinz Sachsen empfohlen. Magdeburg, den 28ten Juli 1826.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium. v. Seydewitz.

Bewilligung von Impfprämien und Medaillen an mehrere Impfärzte. I 629. Juli.

Das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf unsern Antrag vom 30ten v. Mts. die bei der Schutzpockenimpfung im Jahre 1825. sich ausgezeichneten beiden Aerzte, den Herrn Medizinalrath und Kreisphysikus Dr. Ziegler zu Quedlinburg, und den Herrn Medizinalrath Dr. Busch in Salzwedel, zum Empfang der Impfmedaille notiren lassen, ferner wegen gleicher Verdienstlichkeit nachstehenden Impfärzten an Geld-Prämien, welche in Zukunft wegfallen, bewilligt:

1)	dem Herrn Chirurgus Jenner zu Apenburg	20	Thlr.
2)	" " " Güssow zu Calbe a. d. Milde	20	"
3)	" " " Göring zu Gardelegen	20	"
4)	" " " Gebhard zu Jerichow	20	"
5)	" " " Stützer zu Möckern	20	"
6)	" " Kreis-Chirurgus Reinsdorf zu Burg	15	"
7)	" " Chirurgus Tuchfeld zu Arendsee	15	"
8)	" " Kreis-Chirurgus Teuffel zu Genthin	15	"
9)	" " Chirurgus Reetzmann zu Bismark	15	"
10)	" " Kreis-Chirurgus Grimm zu Osterwick	10	"
	also überhaupt	170	Thlr.

welche dieselben bei unserer Hauptkasse gegen Quittung erhalten können.

Indem wir diese Bewilligungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, gereicht es uns auch noch zum besonderen Vergnügen, folgende Medizinal-Personen, welche größtentheils schon früher öffentliche Anerkennung ihres Eifers für die Vakzi-

Digitized by Google

nation gefunden haben, für die auch im verflossenen Jahre bewiesene Thätigkeit bei Impfung der Schutzpocken belobend nennen zu können:

1) den Herrn Medizinalrath und Kreisphysikus Dr. Büttner zu Halberstadt,
2) den Herrn Kreisphysikus Dr. Wiedemann zu Wolmirstedt, und
3) den Wundarzt Herrn Hoppe hierselbst.

Magdeburg, den 31ten July 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Ottersleben ist dem Prediger Greim zu Langenweddingen verliehen worden.

Laut Kabinets-Ordre vom 20ten Juni 1826. ist der Justizrath Eduard Moritz Dörk zu Elbing in gleicher Eigenschaft an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg versetzt.

Der bisherige Auskultator Joseph Hagemeister und
der Auskultator Albert Ludwig Aeonides Wenzel
sind zu Referendarien bei dem K. Oberlandesgerichte zu Halberstadt befördert.

Die bisherigen Protokollführer Achard Karl Moldenhauer und Rhan, sind zu Geschäftsgehülfen der Oekonomiekommissarien unsers Departements ernannt worden.

Berlin, den 29ten Juli 1826.

Königliche Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 33.

Magdeburg, den 19. August 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Der am 10ten d. Mon. zu Berlin ausgegebene Anhang zur Gesetzsammlung enthält

No. 1. die Konvention zu Vollziehung der mit Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Staatsverträge d. d. Wien am 1ten Juni 1815. und Paris am 22ten September 1815. und zu näherer Bestimmung der hierdurch veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen in Beziehung auf die vormals Königl. Sächsischen Gebietstheile d. d. Berlin am 1ten Mai 1826.

" 2. die Konvention mit der Königl. Sächsischen Regierung wegen Auseinandersetzung mehrerer milden Stiftungen, d. d. Dresden am 4ten April 1825.

Magdeburg, den 14ten August 1826.

Verordnung.

Verleihung von Stipendien.

Da höhern Orts bestimmt worden, daß die Verleihung der von den höhern Schulanstalten nicht abhängigen vom Staate ausgehenden Stipendien den Königlichen Regierungen gebühre, so machen wir diese Entscheidung den betreffenden Behörden, und den betheiligten Privatpersonen mit dem Bemerken bekannt, daß von jetzt an die Verleihung gedachter

Digitized by Google

Stipendien für das hiesige Regierungsdepartement auf die hiesige Königl. Regierung neben der derselben schon jetzt zuständigen Verwaltung dieser Benefizien übergeht. Zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Verwaltung der bei den Gymnasien, gelehrten Schulen und Schullehrer-Seminarien befindlichen Stipendienfonds und des Königl. Kollaturrechts fortwährend wie solches die Königl. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31ten Dezember v. J. sub B. No. 9. verordnet, der unterzeichneten Behörde verbleibt.

Magdeburg, den 9ten August 1826.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

v. Klewiz.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 88. Kirchenkollekte für die Marienkirche zu Liegnitz. II. 126. Aug.

Das Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat sich auf den wiederholten Antrag der Königl. Regierung zu Liegnitz bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der im Jahre 1822. durch einen Blitzstrahl bei einem heftigen Orkan angezündeten und gänzlich eingeäscherten Marienkirche zu Liegnitz eine evangelische Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie, Behufs Unterstützung der Kirchengemeinde der Stadt, welche die Kosten des Retablissements dieses kirchlichen Gebäudes allein zu tragen hat, zu bewilligen.

Dem zufolge werden die betreffenden geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen, wegen Abhaltung dieser Kirchenkollekte nach der Generalvorschrift vom 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblatts von 1822.) das Erforderliche zu veranlassen, und die aufgekommenen Kollektengelder, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik, an die

Digitized by Google

hiesige Hauptkollektenkasse, unter Adresse des Steuerkassenrendanten Ribbeck, einzusenden.

Magdeburg, den 7ten August 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors.

Die Königl. Oberrechnungskammer hat mittelst Verfügung vom 11ten Juli c. bestimmt,

No. 12. Die Stempelstrafllisten betr.

daß die Gerichte, Polizey- und andere Behörden, welche nach §. 30. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. befugt sind, bei Stempelsteuerkontraventionen Strafen festzusetzen, und welche nach §. 32. dieses Gesetzes und nach meiner durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung vom 23ten Mai 1825. vierteljährig einen Auszug aus der Stempelstrafliste an das Hauptzoll- oder Hauptsteueramt abzuliefern haben, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, auf diesen Auszügen aus den Stempelstrafllisten jederzeit bescheinigen sollen:

daß die darin enthaltenen Strafantheile den Denunzianten richtig ausgezahlt worden sind;

oder im Fall die Strafantheile den Denunzianten nicht verabreicht, sondern zu einem andern Zweck verwendet werden dürfen, unter den Auszügen aus den Stempelstrafllisten bescheinigen sollen:

daß die darin enthaltenen Strafantheile zu den betreffenden Fonds abgeliefert worden sind.

Die Eingangs gedachten Behörden werden ersucht und resp. veranlaßt, nach dieser Anordnung zu verfahren.

Magdeburg, den 11ten August 1826.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juli 1826.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf.	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	30	23 1/4	18 1/2	16 1/4	37 1/2	37 1/2	60	20	2	6	1	6	2	2	2	6	12	4	5	20	4	—
Halberstadt.	26 1/12	23 5/12	16 11/12	14 1/2	42 1/2	45	50	20	2	6	1	8	2	—	2	6	8	3	9	17	4	15
Quedlinburg.	28	23	16	14	48	51	51	18	3	—	1	6	2	—	2	2	7	3	4	18	4	—
Aschersleben.	30	20	15	13	32	48	48	12	2	6	1	6	2	6	2	6	6	3	8	20	4	15
Wernigerode.	28 3/4	25	17 1/2	13 3/4	25	—	35	10	2	2	1	3	1	8	2	—	—	4	—	15	5	—
Stendal.	31 1/4	26 1/4	20 3/4	17 1/4	—	45	—	—	2	—	2	—	2	—	2	6	9	4	6	22 1/2	4	—
Salzwedel.	36 5/6	21 6/12	15 2/12	12 5/6	—	—	—	25	2	—	2	—	2	—	2	—	10	4	5	20	3	8 3/4
Burg. . .	31 1/4	26 1/4	22 1/2	19 1/4	45	50	75	20	2	6	2	—	2	6	2	6	12	4	—	20	3	20
Acken. . .	28 3/4	20	17 1/2	20	30	—	—	10	2	—	1	3	2	—	2	2	8	3	9	12 1/2	3	—
Gardelegen.	33 1/4	23 3/4	18 3/4	16	31 1/4	—	—	9 1/2	2	—	1	3	2	—	2	—	8	3	9	25	4	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	30 1	23 1/10	17 8/10	15 6/10	36 3/8	46	53 1/6	16	2	3 8/10	1	7 1/10	2	1	2	3 4/10	8 8/10	3	11 5/10	19	3	29 8/10

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 34.

Magdeburg, den 26. August 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 14ten d. M. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält

No. 1017. der Vertrag mit Sr. Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg wegen Anschließung des unteren Herzogthums Bernburg an das Preuß. indirekte Steuersystem, vom 17ten Juni d. J. und

1018. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21ten d. M. die Dienstvergehungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betreffend. Magdeburg, den 20ten August 1826.

Verordnungen des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.

Zulassung ausländischer junger Theologen zu den Kandidaten-Prüfungen.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4ten d. M. ist zwar gestattet worden, daß ausländische junge Theologen, die sich durch vorschriftsmäßige Zeugnisse ausweisen, zu den Kandidaten-Prüfungen im Preußischen zugelassen werden können; ein Wahlfähigkeitszeugniß darf ihnen aber nur dann er-

263. Juli.

Digitized by Google

theilt werden, wenn sie in der Prüfung die Censur „vorzüglich" oder „sehr gut" erhalten, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 9ten August 1826.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

v. Klewitz.

Bestimmung daß zu Pfarrstellen nur mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehene Kandidaten präsentirt werden sollen.

150. Die öftere Vernachlässigung unserer durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verfügung vom 14ten September 1819, nach welcher kein Kandidat, der nicht ein Wahlfähigkeitszeugniß aufzuweisen hat, zu einer Pfarrstelle präsentirt werden darf, hat zur Folge gehabt, daß wir mit Gesuchen, bald um Beschleunigung der Prüfungen, bald um Zusammenziehung der ersten und zweiten, oder Abkürzung der gesetzlichen Frist zwischen beiden, ungebührlich und bei sicherer Unmöglichkeit der Gewähreung, belästiget worden sind, inzwischen aber nicht selten die Pfarrstellen über die Vakanzzeit hinaus haben unbesetzt bleiben müssen.

Durch diese Unregelmäßigkeiten sehen wir uns genöthiget, auf den Grund der vorgedachten Verfügung, und unter ausdrücklicher Erneuerung ihres ganzen Inhalts, hiermit wiederholt zu erklären, daß bei Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen nur solche Kandidaten, welche nach wohlbestandener zweiter Prüfung ein Wahlfähigkeits-Zeugniß von uns erlangt, und außerdem mit Vollendung des fünf und zwanzigsten Lebensjahres das kanonische Alter erreicht haben, von Privatpatronen präsentirt, oder von Magistraten, Kirchenkollegien und Gemeinen zur Wahl aufgestellt und zu Gastpredigten zugelassen werden dürfen, indem nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen auf keine Präsentation, bei welcher diese Requisite außer acht gelassen sind, Rücksicht genommen werden kann.

Digitized by Google

Den Patronen und Wahlbehörden selbst muß daran liegen, nur tüchtig befundene und gesetzte Männer in die von ihnen zu verleihenden geistlichen Aemter zu berufen; Kandidaten aber, die das vorbemerkte Ziel noch nicht erreicht haben, müssen sich bescheiden, daß sie auf Beförderung noch keinen Anspruch haben, und die Zeit zu desto sorgfältigerer Vorbereitung benutzen.

Die Herren Superintendenten wollen diese gesetzlichen Bestimmungen bei vorkommenden Fällen in Erinnerung bringen, und dadurch uns, wie den Interessenten selbst, unnöthige Weitläuftigkeiten ersparen.

Magdeburg, den 9ten August 1826.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 89. Kirchenkollekte für die Gemeinde Grieſtedt. II. 163. Aug.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchst eigener Bewegung mittelst allergnädigster Kabinetsorder vom 5ten vor. Mon. zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude in dem Dorfe Grieſſtedt, Regierungsbezirk Merseburg, welcher Ort durch eine zweimalige Feuersbrunst, wahrscheinlich durch ruchlose Hand herbeigeführt, bis auf acht Häuser ein Raub der Flammen geworden ist, eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruhet. Dem gemäß werden die betreffenden geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen, wegen Einsammlung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 2ten Juli 1822 (Seite 260 des Amtsblattes von 1822.) das Erforderliche zu veranlassen und die aufgekommenen Kollektengelder unter der vorgeschriebenen portofreien

Digitized by Google

Rubrik an die hiesige Hauptkollektenkasse unter Adresse des Steuerkassenrendanten Ribbeck einzusenden.

Magdeburg, den 10ten August 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 90. Vorschriften wegen Aufstellung der Liquidationen von Medizinalpersonen. I. 160. Aug.

Unter Bezugnahme auf unsere unterm 22ten Juni d. J. erlassenen Vorschriften wegen Aufstellung der Liquidationen von Medizinalpersonen machen wir hiermit noch Folgendes bekannt:

1. die etwa gelieferten Verbandstücke, so wie diejenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält, wofür mithin die behandelnde Medizinalperson eine Entschädigung zu fordern berechtigt ist, müssen Behufs der Beurtheilung ihres Werths, genau angegeben werden;

2. die zu der von uns zu bewirkenden Festsetzung einzureichenden Liquidationen selber bedürfen, neuern hierüber ergangenen Bestimmungen zufolge, in keinem Falle eines Stempels.

Magdeburg, den 17ten August 1826.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 91. Abschoßfreiheit der nach Schweden u. Norwegen gehenden Erbschaften. I. 789. Aug.

Nach einem Erlasse der hohen Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten vom 31ten v. M. wird im Königreich Schweden und Norwegen von keiner nach dem Auslande gehenden Erbschaft ein Abschoß, die Erhebung möge dem Fiskus oder einem Privato zustehen, erhoben, vorausgesetzt, daß das Reziprocum beobachtet werde. Hiernach fällt diesseits in Gemäßheit einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11ten April 1822. ebenfalls jeder Anspruch auf Abschoß von Erbschaften, die nach Schweden und

Digitized by Google

Norwegen exportirt werden, es mag Fiskus oder ein Privatus Berechtigter seyn, fort.

Magdeburg, den 17ten August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuerdirektors.

No. 13. Anstellung eines 2ten Stempelfiskals. 12197.

Des Königs Majestät haben die Anstellung eines 2ten Stempelfiskals für die Provinz Sachsen zu bestimmen und dazu den bisherigen Land- und Stadtgerichtsassessor Schenck zu Mühlhausen zu ernennen und seine Bestallung als Regierungsrath zu vollziehen geruhet.

Die Stempelfiskalsgeschäfte der Provinz sind in der Art vertheilt, daß der Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg und außerdem noch die 3 Eichsfelder und der Hohensteinsche Kreis dem Regierungsrath und Stempelfiskal Schenck, welcher in Mühlhausen seinen Wohnsitz behält, beigelegt worden, wogegen die Stempelfiskalsgeschäfte des übrigen Theils der Provinz Sachsen dem Stempelfiskal hierselbst nach wie vor verbleiben.

Ich bringe dieses zur Kenntniß und Achtung aller Behörden, Beamten und des Publikums.

Magdeburg, den 16ten August 1826.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 39. Berechnung der Pensionsbeiträge.

Behufs der genauern Berechnung der Pensionsbeiträge werden die Königl. Untergerichte des hiesigen Departements hierdurch angewiesen:

1) die Abzüge des 12ten Theils von neuen oder erhöheten Gehalten

nach dem sub A beigefügten Schema sowohl in einer besondern Ab- und Zugangsliste, als in einer abgesonderten Nachtragsberechnung vom ganzen Jahre zu berechnen und die in der dießjährigen Berechnung der Pensionsbeiträge bereits in Ansatz gebrachten Posten dieser Art, in der Ab- und Zugangsliste der Letztern wieder abzusetzen, hierbei aber überhaupt,

a) das frühere Gehalt der im Militär gestandenen Beamten,
b) die feststehenden Emolumente, so wie
c) das frühere fixe und evinzirte Einkommen neu angestellter Beamten,

zu berücksichtigen.

2) zum 4ten Quartale d. J. und spätestens bis 25ten September c. nach den sub B. beigefügten Schema eine Ab- und Zugangsliste der jährlichen Pensionsbeiträge einzureichen, bei deren Anfertigung aber zu beobachten, daß

a) Diätarien von Pensionsbeiträgen befreiet sind,
b) bei den Emolumenten noch die jetzigen Etatssätze angenommen werden müssen,
c) die ungewissen und durch Jahresberechnungen festzustellenden Emolumente erst in die ad 3. erwähnte Nachtragsberechnung aufzunehmen sind.
d) bei Stellen verstorbener Beamten die Pensionsbeiträge sowohl vom Gehalte als von den Emolumenten bloß für das Sterbequartal berechnet werden,
e) solche ebenfalls bei vakanten Stellen suspendirter Beamten und bei deren Vertretungen vom ganzen Gehalte in Ansatz zu bringen sind,
f) im Falle ein Beamter Gehaltsabzüge erleidet, der Pensionsbeitrag zuförderst vom ganzen Gehalte zur Rechnung kommen muß und nach Abrechnung desselben der gesetzliche Abzug erst festgestellt werden kann,

Digitized by Google

g) in der Ab- und Zugangsliste, so wie in der Nachtragsberechnung nur diejenigen Beamten aufzuführen sind, bei deren Stellen und Einkommen Veränderungen vorgefallen sind, oder bei welchen der Abzug des zwölften Theils eingetreten ist, endlich

h) aber die jährlichen Pensionsbeiträge bei neu angestellten Beamten erst von da ab zu berechnen sind, wo der Angestellte zum Genuß des Diensteinkommens gelangt, welches im 2ten Monate der Anstellung geschieht, und auch bei erhöheten Gehalten zu berücksichtigen ist.

3) mit dem Schlusse dieses Jahres und zwar spätestens bis zum 4ten Januar künftigen Jahres eine Nachtragsberechnung nach den bisherigen Vorschriften und in der sub C. beigefügten Form einzureichen.

Magdeburg, den 2ten August 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

A.

Berechnung

der Abzüge von neuen und erhöheten Gehältern zu $\frac{1}{12}$tel des jährlichen Betrages, von den Beamten des Königl. Land- und Stadtgerichts zu N. N. für das Jahr 1826.

Laufende Nr.	Namen der Beamten.	Betrag des Einkommens Rthlr. Sgr. Pf.			Abzug zu $\frac{1}{12}$ davon Rthlr. Sgr. Pf.			Bemerkungen

B.

Ab- und Zugangsliste

zu

der Berechnung der Pensionsbeiträge von dem Gehalts- oder sonstigen Einkommen der Beamten des Königl. Land- und Stadtgerichts zu N. N.

pro IVtes Quartal 1826.

No.	Namen der Beamten.	Vierteljährlicher Betrag nach der jährlichen Berechnung. thlr. sgr. pf.	Abgang. thl. sgr. pf.	Zugang. thl. sgr. pf.	Für welchen Zeitraum.	Datum des Reskripts, oder sonstige Bemerkungen, worauf sich der Ab- und Zugang gründet.

C.

Nachtragsberechnung

über die Pensionsbeiträge der Beamten des Königl. Land- und Stadtgerichts zu N. N. vom Jahre 1826.

No.	Namen der Beamten.	Betrag des wirklichen Einkommens im Jahr 1826. a. an Gehalt. thl. sgr. pf.	b. an Emolumenten thl. sgr. pf.	Summa. thl. sgr. pf.	Pensionsbeitrag davon. thl. sgr. pf.	Darauf sind gezahlt. thl. sgr. pf.	Mithin zu viel. thl. sgr. pf.	Mithin zu wenig thl. sgr. pf.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 35.

Magdeburg, den 2. September 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 22ten d. M. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 1019. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24ten v. M., betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze;

„ 1020. den Tarif zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Stadt Lieberose, vom 25ten v. M.;

ferner die Publikanda, unter

„ 1021. das dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger in Berlin und

„ 1022. das dem Großherzoglich Sächsischen Kapellmeister J. N. Hummel zu Weimar ertheilte Privilegium betreffend, beide vom 29ten v. M.;

„ 1023. die Bekanntmachung wegen Aufhebung des Abschosses mit dem Königreichen Schweden und Norwegen, vom 31ten v. M. und unter

„ 1024. die diesseitige Ministerialerklärung vom 15ten d. M., die zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen mit der Landgräfl. Hessen-Homburgschen Regierung verabredeten Maaßregeln betreffend.

Magdeburg, den 26ten August 1826.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 92. Fortschreiten und Veredelung der Obstbaumzucht. I. 653. Aug.

Die Nachrichten, welche die Herren Landräthe über das Fortschreiten und die Veredelung der Obstbaumzucht einsenden, geben den erfreulichen Beweis, daß diese wichtige Angelegenheit von den Grundbesitzern in der neueren Zeit mit größerem Interesse behandelt worden ist, als früher.

Es gereicht uns zum besondern Vergnügen, dem Publikum durch die hierunter abgedruckte Nachweisung die Mittheilung machen zu können, daß in dem verflossenen Jahre wieder eine bedeutende Anzahl von fruchttragenden Bäumen neu gepflanzt und veredelt worden ist; auch hegen wir die Hoffnung, daß die Kommunen und einzelnen Grundbesitzer durch die eigene Erfahrung von der Nützlichkeit und Einträglichkeit einer solchen Unternehmung belehrt, so wie durch das Beispiel, welches jetzt von so vielen Seiten gegeben wird, angeregt, sich veranlaßt finden werden, diesen Zweig der Industrie immer mehr zu erweitern und auszubilden.

Viele öffentliche Wege und eine große Anzahl von Plätzen, welche den Gemeinen gehören, können unbeschadet ihrer sonstigen Bestimmung dazu mit benutzt werden und die Bepflanzung der Ersteren ist, wo die Regulirung der Straßen bereits Statt gefunden hat, für die Unternehmer um so vortheilhafter, weil der Staat, um den nützlichen Zweck zu fördern, einem jeden Anspruch an die Pflanzungen oder deren Nutzung für immer entsagt. Die Herren Landräthe, deren thätige Einwirkung auf diese Angelegenheit wir mit Dank erkennen, fordern wir auf, ihr auch ferner eine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen und uns künftig die Namen der Kommunen und Einzelnen, welche sich durch die Erweiterung und Veredelung der Obstbaumzucht vorzüglich auszeichnen, anzuzeigen.

Magdeburg, den 18ten August 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Laufe des Jahres 1825. im Regierungsbezirk Magdeburg angepflanzten Obstbäume.

No.		wilde Stämme.	veredelte Stämme.	Summa.	
1	Im Magdeburger Stadtkreise .	33171	2807	35978	
2	" Halberstädter Kreise . .	15361	2887	18248	
3	" Wanzleber " . .	2252	3546	5798	
4	" Calbeschen " . .	33124	18826	51950	
5	" Neuhaldensleber " . .	2675	9694	12369	
6	" Wollmirstedter " . .	—	—	—	
7	" Stendalschen " . .	14909	8024	22933	
8	" Osterburger " . .	12435	5192	17627	
9	" Salzwedelschen " . .	7891	6567	14458	
10	" Gardeleger " . .	500	900	1400	
11	" Aschersleber " . .	65376	19818	85194	
12	" Oschersleber " . .	—	1000	1000	
13	" 1ten Jerichowschen Kreise .	12301	6211	18512	
14	" 2ten Jerichowschen " .	20500	6025	26525	
15	In der Grafschaft Wernigerode	813	583	1396	
16	Auf der Berliner Kunststraße .	—	346	346	Außerdem sind noch auf allen Kunststraßen = 6295 Stück Pappeln angepflanzt worden.
17	" " 1te Leipziger Kunststraße	—	731	731	
18	" " 2ten Leipziger Kunststraße	—	406	406	
	Summa .	221308	93563	314871	

Magdeburg, den 18ten August 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge höherer Bestimmungen geht die Verwaltung des dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin gehörigen Amts Dambeck von heute ab auf die Königl. Regierung zu Potsdam Abtheilung für das Kirchen- und Schul- No. 93. Verwaltung des Schulamts Dambeck I. 904. Aug.

Digitized by Google

weſen über, weshalb ſich von jetzt an jeder Betheiligte in den Angelegenheiten des Amts an die gedachte Königl. Regierung zu wenden hat.

Magdeburg, den 18ten Auguſt 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Belehrung für das Publikum über die durch Uebertragung des Milzbrandgiftes entſtehende ſchwarze Blatter.

Es iſt ſeit einigen Jahren in mehreren Gegenden, namentlich auch in hieſiger Provinz, unter den Menſchen häufig eine früher weniger beobachtete Krankheit vorgekommen, welche von ihrer Entſtehung mit einer ſchwarzen Brandblaſe den Namen der ſchwarzen Blatter führt. Die Krankheit iſt der ſorgfältigſten Beachtung werth, indem ſie in Folge ihres zerſtörenden Umſichgreifens Verunſtaltungen, den Verluſt einzelner Theile des Körpers, z. B. des Auges, ja, den darüber geſammelten Erfahrungen zufolge, ſelbſt den Tod herbeiführen kann. Da die ſeither Statt gefundenen Witterungseinflüſſe der Entſtehung dieſer Krankheit beſonders günſtig geweſen ſind, ſo nehmen wir die Gelegenheit war, das Publikum darauf aufmerkſam zu machen und damit zugleich hierüber folgende Belehrung für daſſelbe zu verbinden.

Die Krankheit iſt die Folge der Uebertragung des Milzbrandgiftes auf den menſchlichen Körper, ſie entſteht daher, wenn letzterer mit dem Geifer, Blut, Eiter, Lymphe, Fleiſch, Koth, Haare, Wolle, Häuten u. ſ. w. eines vom Milzbrand befallenden lebenden oder todten Thieres auf irgend eine Weiſe in Berührung gebracht wird, ja, es ſind Beiſpiele vorhanden, welche es höchſt glaubwürdig machen, daß das in Rede ſtehende Gift durch Inſekten, namentlich Fliegen, auf den menſchlichen Körper übertragen werden kann. Es wird daher die ſorgfältigſte Vermeidung jeder möglichen Anſteckung, unter Verweiſung auf die von der hieſigen Königlichen Regierung im Amtsblatte Jahrgang 1822. Seite 354 — 358. dieſerhalb er-

Digitized by Google

lassenen polizeylichen Verordnungen, hiermit auf das dringendste anempfohlen.

Bleibt die einmal entstandene Krankheit sich selbst überlassen, oder wird der Zeitpunkt, wo die Kunst des Arztes noch Hülfe zu leisten vermag, verabsäumt, so ist der Kranke rettungslos verloren. Dagegen berechtigt die nicht unbedeutende Zahl der, namentlich auch im Departement der hiesigen Königl. Regierung, durch die Hülfe geschickter Aerzte und Wundärzte vollkommen wiederum geheilter Kranken zu der Hoffnung auf glückliche Wiederherstellung, wenn die Hülfe eines geschickten und erfahrenen Sachverständigen zur rechten Zeit in Anspruch genommen wird. Damit nun das Publikum nicht durch die Furcht vor bedeutungslosen Insektenstichen beunruhigt, zugleich aber in den Stand gesetzt werde, den Zeitpunkt wahrzunehmen, der, bei wirklich erfolgter Ansteckung durch das Milzbrandgift auf die eine oder die andere Art, die schnelle Herbeiholung ärztlicher Hülfe erheischt, lassen wir hier eine kurze, die wesentlichen Symptome umfassende, Schilderung der Entstehung und Entwickelung der sogenannten schwarzen Blatter nachfolgen:

An irgend einer Stelle des Körpers zeigt sich, ohne eine anderweitig nachzuweisende Veranlassung, eine kleine Pustel oder Blase, etwa von der Größe eines Hirsekorns, verbunden mit einem Jucken und Prickeln, welches zum Kratzen und Reiben reizt. Diese Pustel nimmt schneller oder langsamer, zuweilen fast zusehends, an Umfang zu, erreicht die Größe einer Linse und darüber, erhebt sich mehr oder weniger über die Umgebung und breitet auf gleiche Weise, mehr oder weniger tief in die Haut und darunter liegende Zellgewebe eindringend, sich aus. Charakteristisch ist die ursprüngliche Härte und Unempfindlichkeit dieser Pustel, wodurch sie einem Brandflecke ähnlich erscheint. Die Farbe einer solchen Pustel ist gewöhnlich dunkelroth, blau, schwarz, zuweilen glänzend, der Rand oder Kranz ist blau, gelblich, wird weiter entfernt bleich und verschmilzt endlich mit der Farbe der Haut.

Digitized by Google

Anfangs umgiebt die Pustel eine unbedeutende weiche Geschwulst, von der Farbe einer sogenannten rosenartigen Entzündung. Bald aber wird die Röthe dunkeler, die Geschwulst nimmt zu, wird zugleich auch härter, zuweilen, besonders in der nächsten Umgebung der Pustel, so hart, daß auch ein starker Druck keine Grube zurückläßt. Rings um die Pustel erhebt sich das Oberhäutchen in Blasen von verschiedener Größe und Farbe, welche die ursprüngliche Pustel wie ein Kranz umgeben. Der Inhalt der Blasen ist eine bläuliche, schwärzliche, klare oder schmutzige Lymphe, welche, wenn sie frei wird, die Haut durch ihre Schärfe reitzt. Diese Blasenerzeugung beschränkt sich nicht auf die nächste, sondern verbreitet sich unter günstigen Bedingungen auch über die entferntere Umgebung.

Die Erscheinung einer solchen eben beschriebenen Pustel ist es also, wodurch das Daseyn der in Rede stehenden Krankheit sich kund thut, dieß auch der Moment, wo Pflicht der Selbsterhaltung die ungesäumte Herbeiholung ärztlicher Hülfe erheischt.

Sämmtliche Herren Landräthe und Ortsvorsteher werden hiermit veranlaßt, Sorge dafür zu tragen, daß obige Bekanntmachung bald möglichst zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht werde.

Magdeburg, den 28ten August 1826.

Königl. Medizinalkollegium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 17. Kommissionsgebühren der Justizbeamten

In Gefolge eines von des Herrn Justizministers Exzellenz an uns erlassenen Reskripts vom 4ten d. M. werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements, in Betreff der von den Mitgliedern und Subalternen derselben

Digitized by Google

zu genießenden Kommissionsgebühren, auf die in der Ministerialverfügung vom 20 August 1819. — Jahrbücher Band 14. Seite 52 — enthaltenen Bestimmungen mit der Bemerkung verwiesen, daß die seit dem 18ten Dezember 1824. angestellten Beamten lediglich auf solche Gebühren, welche ihnen in den Bestallungen und Anstellungsreskripten ausdrücklich beigelegt worden, Ansprüche zu machen haben. Zugleich werden die Dirigenten für die strenge Befolgung derselben verantwortlich gemacht.

Halberstadt, den 16ten August 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht. Sack.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Oberlandesgerichtsreferendarius Julius Rudolph Gläser ist nach dem Ministerialreskripte vom 14ten Juli d. J. zum Justizkommissarius in dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts und des Kreisgerichts zu Stendal, so wie bei dem Justizamte zu Jerichow und Land- und Stadtgerichte zu Sandau, und den zwischen Jerichow und Sandau liegenden Patrimonialgerichten, mit Anweisung seines Wohnorts zu Tangermünde bestellt worden

Dem bisherigen Kreissekretär Andert zu Dedeleben ist die erste Rathmannsstelle zu Halberstadt übertragen worden.

Dem Lieutenant außer Dienst und bisherigen Auktionskommissarius Klützow zu Halberstadt ist die erledigte Polizeykommissarstelle zu Aschersleben provisorisch übertragen.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Christian Schrader ist zum evangelischen Pfarradjunkten zu Göddeckenrode und Wülperode, Diözes Veltheim, ernannt.

Die erledigte evangelische Archidiakonatsstelle an der St. Stephanskirche zu Aschersleben ist dem bisherigen Diakonus Bollmann daselbst verliehen.

Der Rektor Güssow zu Seehausen am Aland ist zugleich zum Adjunkten des ersten Predigers daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Der Lieutenant Heise zu Wollmirstedt ist die Stadtsekretärstelle zu Stendal provisorisch übertragen.

Der Forstkandidat Lieutenant v. Le Blanc ist zum Revierförster zu Abbendorf, Forstinspektion Clötze, ernannt.

Der Waldwärter Kersten zu Thale ist zum Unterförster zu Friedrichsbrunnen, Forstinspektion Thale, befördert.

Der Garnweber Schwedler zu Rathenow ist zum Schullehrer in Neu-Wartensleben, Diözes Sandau, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Friedrichs aus Germenau ist zum Schullehreradjunkten zu Kusey, Diözes Calbe a. d. M. bestellt worden.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
Nro. 35. de 1826.
der Königlichen Regierung zu Magdeburg,
vom 2ten September 1826.

Verordnung der Königlichen Regierung.

No. 94. Vorschriften wegen Verhütung und Beschränkung des Milzbrandes.

Es hat sich seit kurzer Zeit in mehreren Gegenden unsers Departements der Milzbrand unter dem Rindvieh gezeigt. Zwar ist derselbe, den darüber bei uns eingegangenen amtlichen Berichten zufolge, bisher überall nur in einzelnen sporadischen Fällen erschienen; da jedoch die seither herrschend gewesene anhaltende trockne und heiße Witterung der Entwickelung dieser Krankheit ganz vorzüglich günstig ist, überdieß einzelne Fälle zur Sprache gekommen sind, in denen die Uebertragung des Milzbrand-Giftes selbst auf die Menschen zur Entstehung der sogenannten schwarzen Blatter bei denselben Veranlassung gegeben hat, so leuchtet die Nothwendigkeit ein, ungesäumt die zweckdienlichen Maaßregeln zu ergreifen, um dem weitern Umsichgreifen des Milzbrandes unter den Thieren Einhalt zu thun, und die aus der Uebertragung desselben den Menschen drohende Gefahr bestmöglichst von diesen abzuwenden. Wir bringen dieserhalb unsere in dem Amtsblatt Jahrgang 1822 Seite 354 — 358 bekannt gemachte Verordnung hiermit zur strengsten Nachachtung in Erinnerung, und fügen derselben noch Folgendes hinzu:

1. Da der Milzbrand keinesweges eine dem Rindvieh ausschließlich angehörende Krankheit ist, sondern auch die übrigen Hausthiere, selbst das Geflügel nicht ausgenommen, davon befallen werden können, so beschränken sich die in Ausführung zu bringenden Vorsichtsmaaßregeln nicht blos auf das Rindvieh, sondern sind, unter Berücksichtigung der Besonderheit des Falles, auch auf die übrigen Hausthiere auszudehnen.

2. Den Erfahrungen zufolge, nach welchen auch der Genuß der Milch von einem am Milzbrande kranken Thiere die verderblichsten Folgen herbeiführen kann, wird der Gebrauch der Milch von einem an Milzbrande erkrankten oder dieser Krankheit auch nur verdächtigen Thiere, mithin auch der Verkauf einer solchen Milch auf das strengste untersagt.

3. Die allergrößte Aufmerksamkeit erheischt die Aufsicht auf das zu schlachtende Vieh, um auf jede Weise zu verhüten, daß nicht aus Unwissenheit oder Gewinnsucht ein am Milzbrande leidendes Thier geschlachtet, und das Fleisch oder die Haut u. s. w. davon in irgend einer Art benutzt werde.

Digitized by Google

Es darf daher von keinem Viehbesitzer, dessen Pflicht es ohnehin ist, von jedem erkrankten Thiere der Behörde sofort Anzeige zu machen, ein Stück Rindvieh, Schaaf, Schwein geschlachtet werden, ohne daß das zu schlachtende Thier von der Polizeibehörde des Ortes und einem Sachverständigen, oder in dessen Ermangelung doch vom Hirten besichtigt, und von ersterer die Erlaubniß zum Schlachten und zur Benutzung des geschlachteten Thieres ertheilt wäre. Eben so hat die Polizeybehörde mit verdoppelter Aufmerksamkeit überall darüber zu wachen, daß von den Fleischern kein Thier geschlachtet werde, welches irgend Merkmale einer Krankheit an sich trägt.

4. Um jede Ansteckung unter den Thieren möglichst zu verhüten, muß, außer der sofort zu bewirkenden Absonderung der erkrankten Thiere, der Stand in dem Stalle, den ein vom Milzbrande befallenes Thier eingenommen hat, auf das sorgfältigste durch Abwaschen mit scharfer Lauge gereinigt, der Mist aber, so wie das etwa aus der Ader gelassene Blut vorsichtig entfernt, und an einem abgelegenen Orte verscharrt werden.

5. Hierbei warnen wir das Publikum vor einer auch in hiesiger Gegend hin und wieder noch üblichen Operation, dem sogenannten Ausziehen des Rückblutes. Es ist diese Operation nicht allein zwecklos, indem sie nichts als die Entfernung des in Folge der Krankheit in den Mastdarm ergossenen Blutes bewirkt, auf die Heilung der Krankheit selbst aber ohne allen Einfluß ist, sondern wegen der zu befürchtenden Ansteckung zugleich auch höchst gefährlich.

Diese Vorschriften sind überall auf das pünktlichste und strengste zu befolgen. Wir erwarten zwar, daß einen Jeden die Erwägung der verderblichen Folgen, welche die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln für ihn und seine Mitmenschen unvermeidlich herbeiführen muß, zur gewissenhaften Erfüllung dieser unserer Vorschriften auffordern wird, bemerken gleichzeitig aber zur Warnung, daß jede Uebertretung dieser Vorschriften die in dem Viehsterbe-Patente vom 2. April 1803 ausgesprochene Strafen, welche den Umständen nach in mehrwöchentlicher, selbst mehrjähriger resp. Festungs- und Zuchthaus-Strafe bestehen, unfehlbar nach sich ziehen wird.

Schlüßlich fordern wir noch sämmtliche Herrn Landräthe hiermit auf, uns von jedem Falle, wo der bisher nur sporadisch aufgetretene Milzbrand den Charakter einer Seuche anzunehmen droht, Behufs der zu treffenden weiteren Maaßregeln, ungesäumte Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 31ten August 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 36.

Magdeburg, den 9 September 1826.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 95. Aufstellung und Einreichung der Nachweisungen der von Kindern begangenen Verbrechen. I. 1202. Aug.

Den Herren Landräthen unsers Verwaltungsbezirks wird in Gefolge unserer Cirkularverfügung vom 29ten Juni d. J. hiermit aufgegeben, dahin zu wirken, daß die einzureichenden Quartalnachweisungen über die von Kindern begangenen Verbrechen von den Ortsschulzen künftig den Herrn Ortsgeistlichen zur Einsicht vorgelegt werden, damit die Nachweisungen richtig und vollständig angefertigt, und die Herren Geistlichen gleichzeitig von den begangenen Vergehen in Kenntniß gesetzt werden. Die Magistrate aber haben rücksichtlich des letztern Zwecks die Nachweisungen, welche sie aufstellen, den Herrn Predigern nachrichtlich vorzulegen.

Von den Herren Geistlichen und Schullehrern erwarten wir, daß sie sich mit der Versittlichung solcher Kinder angelegentlich beschäftigen, und

Digitized by Google

nicht allein in der Kirche und Schule dahin wirken, sondern auch mit den Eltern und Vormündern deshalb Rücksprache nehmen werden.

Magdeburg, den 27ten August 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 96. Ausübung der Chirurgie. I. 862. Aug.

Die häufigen von Seiten der Chirurgen über Beeinträchtigung ihrer Subsistenz bei uns eingehenden Beschwerden veranlassen uns, nachstehenden Auszug aus einer hierauf Bezug habenden Ministerialverordnung vom 19ten Januar 1822. zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt zu machen:

Den Aerzten, welche den chirurgischen Kursus zurückgelegt haben, und sich an solchen Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte niederer Kathegorie ansässig sind, steht zwar die Ausübung der höhern operativen Chirurgie zu, der dem mechanischen Gewerbe mehr ähnliche niedere Theil derselben, oder die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie muß hingegen um so mehr den approbirten Wundärzten allein verbleiben, als die ältern sich hierauf beziehenden gesetzlichen Vorschriften des Medizinaledikts vom 27ten April 1725. keinesweges aufgehoben sind.

Magdeburg, den 2ten September 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Erhebung der Gefälle des Amts Westerhausen.

Den Censiten des Amts Westerhausen wird hiermit bekannt gemacht, daß dem jetzigen Pächter desselben, Amtmann Ribbentrop die Erhebung der Gefälle gedachten Amts vom Jahre 1826. ab, übertragen worden ist.

Magdeburg, den 25ten August 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die anderweite Beförderung des bisherigen Vizekontrolleurs Hembd erledigten Geschäfte bei der Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze, sind dem invaliden Zeugschreiber und ehemaligen Dompropsteilichen Sekretär Johann Joachim Friede provisorisch übertragen.

Der ehemalige Gendarmerie-Lieutenant Stöckel ist vom 1ten September c. an als Kreissekretär des Salzwedeler Kreises angestellt.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat August 1826.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg | pf.	sgr | pf.	sgr | pf.	sgr | pf.	pf.	sgr | pf	sgr.	thl | sgr.
Magdeburg.	32	27	21	19½	37½	42½	90	17½	2 6	1 10	2 2	2 6	12	4 5	22½	4 —
Halberstadt.	30⅓	28¾	21¼	18 5/12	42½	45	50	17½	2 6	1 10	2 —	2 4	8	3 9	17	4 15
Quedlinburg.	31 1/12	28⅝	20 11/12	18⅝	46	60	60	16	3 1	1 6	2 —	2 3	7	3 6	14	3 16
Aschersleben.	30	27	19	20	48	48	48	12	2 6	1 6	2 6	2 6	6	4 —	20	4 18
Wernigerode.	33⅛	28¾	23¾	21¼	25	—	34	10	2 2	1 6	1 8	2 —	—	4 —	15	5 —
Stendal.	32	27½	24¾	21	47	--	79⅓	21½	2 —	2 —	2 —	2 6	9	4 6	24	4 16¾
Salzwedel.	36¼	22⅝	19¼	17¼	—	—	80	18½	2 —	2 —	2 —	2 —	10	5 —	20⅙	3 3
Burg. . .	31¾	28 1/12	23¾	22½	45	50	75	20	2 6	2 —	2 2	2 6	12	4 —	20	4 —
Acken. . .	27½	20	16¼	17½	35	—	—	10	2 —	1 3	2 —	2 2	8	3 9	12½	3 —
Gardelegen.	34⅜	24 11/16	23⅜	19⅜	34⅜	—	—	13¾	2 —	2 —	2 —	2 —	8	3 9	25	4 —
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	31⅘	26 1/10	21 7/12	19½	40	49	64½	15⅗	2 3 9/10	1 8 9/10	2 1/5	2 3 3/10	8 8/9	4 4/5	18 9/10	4 4/5

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 37.

Magdeburg, den 16. September 1826.

Allerhöchste Verordnung.

Reglement wegen des Verfahrens bei der Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten in den Provinzen Brandenburg und Niederlausitz so wie auch Pommern und Rügen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben in dem Landtagsabschiede für die Brandenburgischen und Niederlausitzschen Provinzialstände vom 17ten August v. J. über die Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten besondere Bestimmungen vorzubehalten geruhet.

Auf den gutachtlichen Bericht Unsers Staatsministeriums ertheilen Wir diese Bestimmungen in Folgenden und verordnen zugleich, daß nach denselben auch in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen verfahren werde.

§. 1. In allen Kreisen, wo den Rittergutsbesitzern nach der frühern Verfassung und Observanz ein ausschließliches Recht, die Uns zu erledigten Landrathsstellen in Verschlag zu bringenden Kandidaten zu wählen, zugestanden hat, und dieses ausschließliche Recht bis jetzt von denselben ausgeübt worden ist, soll dasselbe den Rittergutsbesitzern auch in Zukunft verbleiben. Es sind dieselben jedoch verpflichtet, den zu den Kreisversammlungen deputirten Repräsentanten der Stände und des bäuerlichen Standes jedesmal von dem Ausfall der Wahl Kenntniß zu geben, damit diese in den

Digitized by Google

Stand gesetzt werden, etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige zu bringen. Letztere hat dergleichen Bedenken in ihrem Bericht über die Wahl aufzunehmen, um zu Unserer unmittelbaren Entscheidung zu gelangen.

§. 2. Wo die Rittergutsbesitzer sich dermalen nicht in Ausübung eines solchen ausschließlichen Wahlrechts befinden, sollen die Kandidaten zu den Landrathsämtern von den in Gemäßheit der von Uns ertheilten Kreisordnungen gebildeten Kreisversammlungen gewählt werden.

§. 3. Die Wahl der Kreisdeputirten wird ohne Ausnahme den Kreisversammlungen übertragen.

§. 4. Zu den Aemtern der Landräthe und Kreisdeputirten können ausschließlich nur Rittergutsbesitzer desselben Kreises, worin die Wahl statt findet, gewählt werden.

§. 5. Zu jeder Landrathsstelle sind drei Kandidaten zu wählen, welche sich, bevor sie präsentirt werden können, über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Stelle gegen die Regierung erklärt und die erforderliche Qualifikation zur Bekleidung derselben nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften entweder bereits nachgewiesen haben, oder doch zu diesem Nachweis erbötig seyn müssen.

§. 6. Die Wahlen der Kandidaten zu Landrathsstellen werden unter dem Vorsitze mit den Kreisdeputirten abgehalten.

§. 7. Ueber den Ausfall dieser Wahlen haben die Regierungen gutachtlich zu berichten, und in jedem Falle, wo es an qualifizirten Wahlkandidaten aus der Klasse der Rittergutsbesitzer des Kreises fehlen möchte, wegen Wiederbesetzung der erledigten Landrathsstelle durch eine andere qualifizirte Person von Amtswegen Vorschläge zu machen, damit Unsere allerhöchste Entscheidung darüber eingeholt werden kann.

§. 8. Für jeden Kreis sind zwei Kreisdeputirte zu wählen, deren Qualifikation der Beurtheilung der Kreisversammlungen überlassen bleibt. Die Bestätigung der Erwählten gebührt der Regierung und kann aus bewegenden Gründen, worüber selbige nur dem Minister des Innern Rechen-

Digitized by Google

schaft schuldig ist, versagt werden, in welchem letztern Falle zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

§. 9. Bei den Wahlen der Kreisdeputirten führen die Landräthe den Vorsitz.

§. 10. Wir beauftragen den Minister des Innern, diese Verordnung, welche in die Amtsblätter aufgenommen werden soll, in den Eingangs benannten Provinzen zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 22ten August 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Reglement
wegen des Verfahrens bei den Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten in den Provinzen Brandenburg und Niederlausitz, so wie auch Pommern und Rügen.

(gez.) Friedrich Wilhelm Kronprinz.

(gez.) v. Schuckmann. v. Lottum. Gr. v. Dankelmann.

Für den Kriegesminister,
(gez.) v. Schöler.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten (gez.) v. Schönberg.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 97. Feststellung des Termins an welchem sich die Hausirer um Ertheilung eines Gewerbescheins für das folgende Jahr bei ihrer Ortsbehörde zu melden haben.

III. 1634. Aug.

Damit die Behörden in den Stand gesetzt werden, die Nachweisungen der pro 1827. nachgesuchten Gewerbescheine zu ermäßigten Beträgen zur bestimmten Zeit bei uns einreichen zu können, so werden alle diejenigen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, auf den §. 10. des Gewerbesteuer-Regulativs vom 28ten April 1824. hingewiesen, wonach die Erneuerung des Gewerbescheins für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeybehörde ihres Wohnortes mithin bis zum 1ten Oktober nachgesucht werden muß.

Diejenigen, welche ihr Gesuch um den Gewerbeschein verspäten, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie, da über dergleichen verspätete Gesuche nur monatliche Nachweisungen zur Genehmigung bei den höhern Be-

Digitized by Google

hörden vorgelegt werden dürfen, den Gewerbeschein erst später im Laufe des künftigen Jahres erhalten und doch auf diese verspätete Aushändigung, bei Feststellung des Steuersatzes, keine Rücksicht genommen ist.

Magdeburg, den 2ten September 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 40. Abnahme der ältern Salarienkassen-Rechnungen. 672.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat uns aufgegeben, dafür zu sorgen, daß die Abnahme der Salarienkassen-Rechnungen der Untergerichte aus der Periode bis 1821. spätestens bis zum 1ten März des künftigen Jahres gänzlich beendigt seyn soll. Indem wir die Untergerichte unsers Bezirks davon in Kenntniß setzen, geben wir denselben, besonders aber den Dirigenten auf, mit Nachdruck darauf zu sehen, daß die gemachte Erinnerungen gegen diese Rechnungen sobald als möglich erledigt werden.

Magdeburg, den 8ten September 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Vermischte Nachrichten.

Berichtigung des Hypothekenbuchs von Kützkow und Bahnitz.

Nachdem das Hypothekenwesen der bäuerlichen Besitzungen in Kützkow und Bahnitz und Vieritz vollendet worden und das Hypothekenbuch eingerichtet ist, so wird solches der Verordnung vom 16ten Juni 1820. (Gesetzsammlung von 1820. No. 11.) gemäß, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in §. 9. gedachter Verordnung ausgesprochene Suspension nunmehr aufhört.

Rathenow, den 7ten September 1826.

Die Patrimonialgerichte über Kützkow und Bahnitz und Vieritz. Paalzow.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 38. —

Magdeburg, den 23. September 1826.

Allerhöchste Kabinetsorder.

Betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8ten v. M., über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, gebe ich demselben zu erkennen: daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27. Oktober 1810, 28. März 1811. und 14. Januar 1813., ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende, Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ be-

Digitized by Google

zeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publizirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kostenaufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben die Bekanntmachung allgemeiner Gesetze, durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, daß die Gesetzsammlung die allgemeinen Gesetze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesetzes bezweifelt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen. Hiernach berichtigt sich die irrthümliche Ansicht des Oberlandesgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesetzliche Anwendbarkeit Meiner Order vom 10ten Januar 1824, durch welche Ich das Regulativ des Finanzministeriums vom 1ten Dezember 1820, wegen der Maischsteuer, genehmigt habe.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Order sowohl durch die Gesetzsammlung, als durch die einzelnen Amtsblätter, bekannt machen zu lassen.

Teplitz, den 24ten Juli 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Digitized by Google

Verordnung der Königl. Regierung.

No. 98. Vorschriften über den umherziehenden Gewerbebetrieb im Grenzbezirke. III. 1842. Aus.

In Gemäßheit des durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 21ten Mai 1824. genehmigten Regulativs der hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere über das Hausiren, d. d. Berlin den 28ten April 1824. §. 21. nach welchem der umherziehende Gewerbebetrieb im Grenzbezirk von der besondern im Gewerbeschein auszudrückenden Erlaubniß abhängig gemacht worden, werden, nach Vereinbarung mit dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor hieselbst, hinsichtlich der zum Handel zulässigen Waaren, so wie auch wegen Verfolgung der deshalb angeordneten Kontrollmaasregeln und über die eintretenden Strafen in Kontraventionsfällen, nachstehende Vorschriften erlassen, wornach sich nicht allein die betreffenden Unterbehörden unsers Regierungsbezirks, sondern auch alle Gewerbetreibende, in so fern es diese angeht, zu achten haben.

§. 1. Der umherziehende Gewerbebetrieb im Grenzbezirk zerfällt nach Maasgabe der Gegenstände, womit er ausgeübt wird, in drei Abtheilungen.

§. 2. Zur ersten Abtheilung gehören:

a) das Umhertreisen mit Waarenmustern, um Waarenbestellungen zu suchen.

b) Das Gewerbe umherziehender Musiker und die übrigen in §. 18. des erwähnten Regulativs bezeichneten Gewerbe, welche blos Schaustellungen zum Gegenstande haben.

c) Der Handel mit Getreide, Sämereien und allen in der ersten Abtheilung der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. benannten Lebensmittel, namentlich: Eier, frische Fische und Krebse, frische Gartengewächse, Geflügel, kleines Wildpret aller Art, Hefen oder Bärme, Milch und frisches Obst;

ferner die Gewerbe:

d) der Scheerenschleifer,

e) der Topfbinder,

f) der Kesselflicker,
g) der Ziegelofensetzer,
h) der Sammler von Asche, Harz und Schwämmen, und
i) der Händler mit denselben Gegenständen.

Die in dieser Abtheilung bezeichneten Gewerbe sind keiner Steuerkontrolle unterworfen. Sie können also vermöge der in dem Gewerbeschein ausgedrückten Erlaubniß auch in den Grenzbezirken unter denselben Bedingungen, wie an andern Orten, betrieben werden.

§. 3. Zur 2ten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen: mit irdenen Pfeifen, Borsten, Fellen, Häuten, Honig, Wachs, Wallrath, Glas (gemeines), Kalk, Gips, Steinkohlen, Gipsfiguren, Hanf, Roßhaaren, Theer, Wagenschmier, Schnürriemen und Stiefelwichse, Bast- und Strohmatten, Schleifsteinen und Schiefertafeln, groben Holzwaaren, als: grobe Drechsler- und Böttcher- Korbflechter- Tischler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagen- Arbeiten und Werkzeuge von Holz, mit groben Bürstenbinderwaaren, Knochen und Lederabfällen, Wachsfiguren, Sieben, Hecheln und Mäusefallen, Holzkohlen, papiernen Schachteln, Flachs, gemeinen Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegeln, Lumpen, Vieh, Kupferstichen, Landkarten, optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern, gemeinen Seilern- und andern Hanfwaaren.

Personen, welche mit diesen Waaren, vermöge der im Gewerbeschein enthaltenen Erlaubniß, im Grenzbezirk hausiren wollen, haben sich sogleich bei ihrem Eintritt in denselben bei dem nächsten Steuer- oder Zollamte mit einem Legitimationsschein zu versehen, in welchem die Gattung und Menge der Waaren, der Weg, welchen sie nehmen wollen und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird.

Mit diesem Legitimationsschein haben sie sich demnach über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Gendarmen auszuweisen, und die im §. 8. der Zollordnung bestimmten Transportstunden genau einzuhalten.

Digitized by Google

§. 4. Die Händler mit Vieh, irdenen Pfeifen, Lumpen, optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern müssen überdieß die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimationsschein bei jedem Zoll- und Steueramte im Grenzbezirk zur Ansicht stellen, damit dieses Amt sich von der Uebereinstimmung überzeuge und die Menge des Vorhandenen auf dem Legitimationsschein bemerke.

Die Lumpensammler, imgleichen die Händler mit Borsten, Häuten, Fellen und Roßhaaren haben sich bei dieser Meldung im Fall des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimationsfreischeins über den Abgang gehörig auszuweisen.

§. 5. In die 3te Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit Wolle, Leder, Fleisch, Garn, Zwirn und Band von Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt, auch leinenen Strümpfen, Garn und Wolle, groben Blech und Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath, die nicht zu den kurzen Waaren gehören, Lichtern und Seife, Fayence, Steingut, weißem Porzellan, Regen und Sonnenschirmen, groben Kupferwaaren, die nicht zu den kurzen Waaren gehören.

Bei dem Handel mit diesen Gegenständen im Grenzbezirk haben die Gewerbetreibenden nicht nur die oben im §. 3 enthaltenen Vorschriften zu befolgen, sondern es müssen auch die Waaren vor dem Eintritt in den Grenzbezirk durch ein Zoll- oder Steueramt unter vollständig sichern Blei- oder Siegelverschluß gelegt werden.

Sie dürfen ferner im Grenzbezirk nur in solchen verschlossenen Paketen geführt und diese Pakete nur durch ein Zollamt eröffnet und zerlegt, alsdann aber durch dieses Amt für den Weitertransport aufs Neue unter Siegel- oder Bleiverschluß gestellt werden.

Diejenigen Gegenstände, welche sich in Pakete, ihrer Beschaffenheit nach, nicht wohl bringen lassen, werden einzeln mit wohl daran befestigten Lack- oder Bleisiegeln versehen. Namentlich werden die Regen- und Son-

Digitized by Google

nenschirme mit einem Faden durchzogen und dessen Enden auf ein untergelegtes Papier mit dem Dienstsiegel angesiegelt.

Für die Verbleiung hat der Hausirer die gesetzliche Gebühren zu zahlen, und zur Versiegelung das Material zu liefern.

§. 6. Mit allen andern, als den vorhin in den §. §. 2. 3. und 5. bezeichneten Gegenständen, insbesondere mit den im Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 38. vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossenen Waaren und mit den groben kurzen Waaren, ist der Hausirhandel im Grenzbezirk unbedingt verboten.

§. 7. Wer die §. §. 3. 4. und 5. vorgeschriebenen Steuerkontrollmaaßregeln nicht gehörig erfüllt, verfällt gemäß den §. §. 17. und 123. der Zollordnung entweder in die durch den §. 111. seq. derselben Ordnung bestimmten Strafen, oder, wenn der im §. 124. nachgelassene Beweis geführt wird, in die dort bestimmte Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thlrn.

§. 8. Die in den vorstehenden §. §. angezogenen Vorschriften der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26ten Mai 1818. in specie die §. §. 8. 17. 111. bis 115. inkl., 123. und 124. so wie aus der Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung vom 19ten November 1824. zu §. 124 werden durch den am Schlusse hinzugefügten Abdruck wiederholend in Erinnerung gebracht.

§. 9. Die Herren Landräthe und die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Magistrate werden hierdurch noch besonders angewiesen, diese Vorschriften zur größtmöglichsten Publizität zu bringen und insbesondere diejenigen Personen, welche ein umherziehendes Gewerbe betreiben oder den Gewerbeschein nachsuchen, von Amtswegen darauf zu verweisen.

In den Anträgen auf Ertheilung von Gewerbescheinen haben die betreffenden Behörden zugleich zu bemerken, ob die Hausirer den Handel auch im Grenzbezirk betreiben wollen.

Magdeburg, den 11ten September 1826.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Auszug

A. aus der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26ten Mai 1818.

§. 8. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; in den Monaten Mai, Juni, Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welches sich aber auf Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt.

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamtes oder Nebenzollamts erster Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte kompetent ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder der Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

§. 17. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen, fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Oertlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgaben-Interesse zu sichern. Die deshalb zu erlassenden Verfügungen sollen von beiden Abtheilungen der Regierungen gemeinschaftlich erwogen werden.

§. 111. Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider ins Land zu

Digitized by Google

bringen, oder heraus zu schaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Verbrauchssteuergefälle, demselben zu entziehen, der hat außer der Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran die Konfiskation verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werthe derselben, oder wenn dieser weniger als 10 Rthlr. beträgt, dieser Summe gleich kommt, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind überdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarife zu entrichten.

§. 112. Wenn zugleich Zoll- und Verbrauchssteuer vorenthalten worden, sollen beiderlei Gefälle, auch bei Bestimmung der Geldstrafe zusammen gerechnet, und es soll die Entschuldigung, daß der Gegenstand nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werden.

§. 113. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine 10jährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§. 114. Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§. 115. Bei weitern Wiederholungen des Verbrechens, ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben.

Digitized by Google

§. 123. Bei dem Waarentransporte soll die Waarenkontravention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111. und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Deklarirungsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit (§. 8.) oder auf Nebenwegen zu Tageszeiten sich befindet, ohne auf die vorbeschriebene Art sich legitimiren zu können.

§. 124. Kann jedoch in genannten Fällen (§. 123.) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder auszuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt finden.

B. Aus der Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung vom 19ten November 1824.

Zu §. 124. Die Strafe von einem bis zu zehn Thalern ist auch wider jede Uebertretung der Vorschriften der Zollordnung und der im Gefolge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften anzuwenden, worauf eine besondere Strafe nicht gesetzt worden.

Bekanntmachungen.

Zahlungen der General-Wittwenkasse.

Die Generaldirektion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1ten Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;

Digitized by Google

2) die den 1ten Oktober 1826. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als vom 15ten Oktober d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4ten Oktober, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 18ten Oktober d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27ten Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschaftsagenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach

Digitized by Google

dem 1ten October c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1ten September 1826.

Generaldirektion der Königlichen Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Ausreichung neuer Zinskoupons Series II. zu Kurmärkischen Ständischen Obligationen.

Bei der am 1ten November d. J. wieder eintretenden Zahlung halbjährigen Zinsen von Kurmärkischen Ständischen Obligationen auf den dazu gehörenden letzten Koupon (Serie I. No. 8.) werden zugleich die neuen Zinskoupons Series II. No. 1 — 8. welche die Zinsen vom 1ten November 1826. bis letzten Oktober 1830. umfassen, ausgereicht.

Es geschieht dieß bei der Kontrolle der Staatspapiere, No. 30. Taubenstraße, vom 1ten November d. J. ab, täglich des Vormittags, Sonn- und Festtage und die drei letzten Tage im Monate ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Vorlegung der Original-Obligationen, indem darauf die neuen Zinskoupons abgestempelt werden müssen; wer Koupons von mehreren Obligationen zu empfangen hat, spezifizirt dieselben nach Littera, Nummer, Betrag und Münzsorte und bedient sich dabei eines Formulars, welches die Kontrolle der Staatspapiere schon jetzt und unentgeldlich verabreicht.

Da die Beamten der Kasse oder Kontrolle nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung der neuen Zinskoupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen dabei etwa zukommenden Papiere zurückzusenden, welches gleichmäßig verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten.

Berlin, den 2ten September 1826.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark. von Bredow. Thiede.

Digitized by Google

Zahlung der Zinsen von Centralsteuer-obligationen.

Die Zahlung der Zinsen von Königlich Preuß. Centralsteuer-Obligationen, so wie der Kapitalien von dergleichen ausgelooßten Scheinen, wird im bevorstehenden Michaeltermine von dem Handlungshause Frege und Komp. zu Leipzig geschehen, auch von demselben weiterhin so lange, bis nicht darüber etwas anders festgesetzt wird, bewirkt, und stets in Konventions-Gelde geleistet werden.

Dagegen wird die Zahlung der Zinsen von Königl. Preuß. Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheinen und den Kapitalien, von der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse, ebenfalls in Konventions-Gelde, geleistet werden, und es haben sich daher die Inhaber der Centralsteuer-Obligationen, an das Handlungshaus Herrn Frege und Komp. zu Leipzig, die Inhaber der Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheine aber an die Hauptinstituten- und Kommunalkasse hier zu Merseburg zu wenden.

Merseburg, den 11ten September 1826.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident Freiherr von Breen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 39.

Magdeburg, den 30. September 1826.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 99. Neues Beitragsausschreiben auf die Interessenten der Magdeburger Städtefeuersozietät. I. 569. Sept.

Da der Fonds der Magdeburger Städtefeuersozietät, welcher nach dem Ausschreiben vom 12ten Juni d. J. gebildet worden, zur Befriedigung der Abgebrannten wieder gänzlich verwendet ist, und darauf nach beiliegender Nachweisung A. schon ein Vorschuß von 13022 Rthlr. hat geleistet werden müssen; so ist ein neues Ausschreiben auf die Interessenten dieser Sozietät unerläßlich und der Beitrag derselben auf 10 Sgr. für hundert Thaler des Einsatzkapitals in zwei Terminen zahlbar, wovon der erste Termin in 4 Wochen, für die im Merseburger Regierungsbezirk wohnhaften Interessenten in 8 Wochen, der zweite aber erst den 15ten Januar k. J. (wenn sonst keine außerordentlichen Ausgaben nöthig werden), fällig ist, bestimmt worden.

Die Magistrate sämmtlicher bei der gedachten Sozietät interessirten Städte werden daher hiermit angewiesen, nach der anliegenden Hauptrepartition die gewöhnliche Subrepartition der Beiträge schleunigst zu veranlassen, demnächst aber die letzten, und zwar die erste Hälfte von den Interessenten einzuziehen und binnen längstens 4 Wochen bei Vermeidung mit

Digitized by Google

Kosten verknüpfter Verfügungen, unter der vorschriftsmäßigen portofreien Rubrik an die Hauptkasse der Magdeburger Städtefeuersozietät, unter der Adresse des Königl. Provinzial-Steuerkassen-Rendanten Ribbeck einzusenden.

In Hinsicht der andern Hälfte dieser Beiträge tritt diese Verfügung erst mit dem 15ten Januar k. J. in Kraft und sind solche alsdann in gleicher Art einzuziehen, in sofern bis dahin keine anderweiten Bestimmungen ergehen.

Die betreffenden Herren Landräthe werden darauf sehen, daß diese den Magistraten ihrer Kreise jetzt und früher schon gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

Magdeburg, den 15ten September 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

A. Nachweisung

der vom 8ten Juni bis 10ten September 1826. bei der Magdeburger Städte-Feuersozietätskasse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Nro.	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Bestand vom 8ten Juni. 1826. Nichts. . .	—	—	—			
	Auf das Ausschreiben vom 17ten Mai 1817. war Rest	50	6	1			
	Hierauf ist eingegangen Nichts . .	—	—	—			
	Auf das Ausschreiben vom 17ten Februar 1825. war Rest	—	10	—			
	Hierauf ist eingegangen Nichts. . .	—	—	—			
	Auf das Ausschreiben vom 3ten Oktober 1825. war Rest	—	7	6			
	hierauf ist eingegangen Nichts. . .	—	—	—			

Nro.	Einahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Auf das Ausschreiben vom 6ten März 1826.						
	war Rest	982	17	7			
	Hierauf ist eingegangen	970	15	7	970	15	7
	Rest .	12	2	—			
	Davon Ausfall	5	5	9			
	Bleibt Rest .	6	26	8			
	Auf das Ausschreiben vom 12ten Juni c.						
	soll einkommen	38280	22	10			
	Hieraus ist eingegangen	35873	20	10	35873	20	10
	Bleibt Rest .	2407	2	—			
	An extraordinären Einnahmen Nichts .	—	—	—	—	—	—
	Die ganze Einnahme beträgt mithin .	—	—	—	36844	6	5
	Die hiervon bestrittenen Ausgaben sind folgende:						
	Der Vorschuß aus der Nachweisung vom 8ten Juni c. .				949	17	5
	Tit. I. An Brandentschädigungen, Prämien, Taxations- und Revisionsgebühren.						
1	Wegen des am 7ten Februar c. in Frohse bei Müller ausgebrochenen Feuers.				1896	23	9
2	Wegen des am 6ten und 7ten März 1826. in der Neustadt ausgebrochenen Feuers.				627	17	9
3	Wegen des bei Conrad zu Burg am 19ten August 1825. ausgebrochenen Feuers.				2593	17	6
	Latus .				6067	16	5

Digitized by Google

No.	Ferner.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transp.	6067	16	5
4	Wegen des daselbst am 3ten und 4ten März c. bei Zabel ausgebrochenen Feuers.	261	5	11
5	Wegen des am 30ten April c. bei Wildberg zu Acken ausgebrochenen Feuers.	200	—	—
6	Wegen des am 30ten Sept. 1825. zu Egeln ausgebrochenen Feuers	1185	26	5
7	Wegen des am 30ten März c. zu Gardelegen bei Nagotzky ausgebrochenen Feuers.	9989	27	9
8	Wegen des am 12. Juli 1825. zu Seehausen in der Altmark stattgehabten Brandes.	794	1	10
9	Wegen des daselbst am 16. Oktober 1825. stattgehabten Brandes.	1083	—	6
10	Wegen des am 22. März c. bei Bartels ausgebrochenen Feuers.	291	21	—
11	Wegen des am 15. Oktober 1825. bei Steimel hierselbst ausgebrochenen Feuers.	7774	26	3
12	Wegen des am 25. Sept. 1824. bei Sandmann in Genthin ausgebrochenen Feuers.	1609	16	—
13	Wegen des am 9. Dez. 1825. hier bei Fischer ausgebrochenen Feuers	845	28	1
14	Wegen des am 10. Febr. c. bei Neumann hier ausgebrochenen Feuers	703	17	9
15	Wegen des am 4ten März c. zu Burg, bei Henckel ausgebrochenen Feuers.	764	18	—
16	Wegen des am 29. April c. in der Sudenburg bei Märtens ausgebrochenen Feuers.	873	21	2
17	Wegen des daselbst am 9. Febr. c. bei Dankworth ausgebrochenen Feuers.	536	5	9
18	Wegen des am 20. März c. bei Pape zu Salzwedel ausgebrochenen Feuers.	272	20	—
19	Wegen des am 26ten Juni c. bei Ebeling in der Neustadt ausgebrochenen Feuers.	5	15	—
20	Wegen des am 23. Mai c. bei Robbrecht in Oebisfelde ausgebrochenen Feuers.	2	21	6
21	Wegen des am 27. Mai c. bei Mahrenholz in der Neustadt ausgebrochenen Feuers.	49	16	9
22	Wegen des am 7. Nov. c. zu Osterburg stattgehabten Brandes.	522	2	—
23	Wegen des am 20. Febr. c. bei Röwe zu Burg ausgebrochenen Feuers.	1256	15	—
24	Stadtbaumeister Harte, Revisionsgebühren, wegen der bei Borchert und Wilke hierselbst stattgehabten Brandes.	4	—	—
25	Dem Bauinspektor Treplin in Genthin dergl. für mehrere Brandschäden.	26	22	6
	Latus	35121	15	7

Digitized by Google

Nro.	Ferner.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transp. .	35121	15	7
26	Dem Bauinspektor Münnecke in der Neustadt dergl. wegen des Wapenhansschen Feuerschadens daselbst. . . .	4	20	—
27	Dem Bauinspektor Gödicke zu Salzwedel dergl. wegen des Schütteschen Feuerschadens daselbst.	7	27	6
28	Wegen des am 16. Januar 1825. auf dem Herrmannschen Gehöfte zu Schönebeck ausgebrochenen Feuers. . . .	957	20	3
29	Dem Buchdrucker Frynta hier für Feuer-Katasterformulare.	37	12	—
30	Dem Zimmermeister Döbler in der Neustadt wegen des Kuhrtschen Schiffmühlenbrandes.	267	6	8
31	Wegen des am 1ten Mai c. bei Hennige hieselbst ausgebrochenen Feuers.	36	12	2
32	Wegen des am 10ten Oktober 1825. beim ꝛc. Fischer zu Stendal abgebrannten Windmühle.	275	8	6
33	Wegen des am 4ten Oktober 1824. bei Bernhardi in Seehausen bei Wanzleben stattgehabten Brandes. . . .	4	6	3
34	Wegen des am 13ten Januar 1824. zu Schönebeck auf dem Heiger ausgebrochenen Feuers.	2840	25	9
35	Wegen des am 23ten Oktober 1825. auf dem Schönfeldschen Gehöfte zu Seehausen bei Wanzleben ausgebrochenen Feuers.	77	29	6
36	Wegen des am 17ten Mai c. bei Schrader zu Oebisfelde ausgebrochenen Feuers.	2975	20	6
37	Dem hiesigen Magistrat wegen des am 5ten und 6ten Juni c. hier stattgehabten Brandschadens.	5964	10	1
	Summa Tit. I. .	48571	4	9
	Tit. II. An Verpflegungskosten.	86	23	9
	Tit. III. An Erhebungsgebühren der Ortsbehörden und Verwaltungskosten.	1208	17	9
	Hierzu			
	Tit. I. An Brandentschädigungen.	48571	4	9
	Summa .	49866	16	3
	Hiermit verglichen die Einnahme.	36844	6	5
	Ergiebt sich ein Vorschuß von	13022	9	10

Magdeburg, den 10ten September 1826.
Hauptkasse der Magdeburger Städtefeuersozietät.

Digitized by Google

B.

Nachweisung

der Brandversicherungssummen von den zur Magdeburger Städtefeuersozietät assoziirten Städten und wie viel der zu leistende Beitrag von ½ proCent des Einsatzkapitals zum Ausschreiben vom 15ten Sept. 1826. beträgt.

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag. Rthlr.	Zu leistender Beitrag à 10 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.							
1	Magdeburg mit Friedrichsstadt . .	8788217	29294	1	8			
2	Die Neustadt	864575	2881	27	6			
3	Die Sudenburg	164580	548	18	—			
4	Acken	213750	712	15	—			
5	Arneburg	122900	409	20	—			
6	Arendsee	153225	510	22	6			
7	Burg	2011675	6705	17	6			
8	Bismarck	98325	327	22	6			
9	Calbe an der Saale	551975	1839	27	6			
10	Calbe an der Milde	85775	285	27	6			
11	Egeln mit Altemark . . .	177475	591	17	6			
12	Frohse	95840	319	14	—			
13	Gardelegen	680465	2268	6	6			
14	Görzke	93925	313	2	6			
15	Genthin	394200	1314	—	—			
16	Hadmersleben	119670	398	27	—			
17	Jerichow	127150	423	25	—			
18	Loburg	180515	601	21	6			
19	Möckern	157825	526	2	6			
20	Neuhaldensleben	469395	1564	19	6			
21	Osterburg	191850	639	15	—			
22	Oebisfelde	166975	556	17	6			
23	Salzwedel	1017900	3393	—	—			
24	Sandau	196750	655	25	—			
25	Gr. Salze	198705	662	10	6			
	Latus .	17323637	57745	13	8			

Digitized by Google

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag. Rthl.	Zu leistender Beitrag à 10 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital Rtlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rtlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	17323637	57745	13	8			
26	Seehausen am Aland . . .	331500	1105	—	—			
27	Seehausen bei Wanzleben . . .	246675	822	7	6			
28	Schönebeck inkl. Saline . . .	570470	1901	17	—			
29	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohse	79455	264	25	6			
30	Staßfurth	152500	508	10	—			
31	Stendal	672425	2241	12	6			
32	Tangermünde	440000	1466	20	—			
33	Wanzleben	216145	720	14	6			
34	Wolmirstedt	416480	1388	8	—			
35	Werben	165200	550	20	—			
36	Ziesar	245325	817	22	6			
	Summa .	20859812	69532	21	2	69532	21	2
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.							
1	Die Stadt Alsleben	72250	240	25	—			
2	" " Cönnern	57720	192	12	—			
3	" " Eisleben	233825	779	12	6			
4	" " Gerbstedt	95150	317	5	—			
5	" " Hettstedt	123025	410	2	6			
6	" " Leimbach	38550	128	15	—			
7	" " Löbejün	66075	220	7	6			
8	" " Mannsfeld	96050	320	5	—			
9	" " Schraplau	67545	225	4	6			
10	" " Wettin mit dazu gehörigen Marken und den reformirten Pfarr- und Schulgebäuden	105795	352	19	6			
		1900	6	10	—			
11	" " Halle inkl. Neumarkt u. Glaucha	1369710	4565	21	—			
	Summa .	2327595	7758	19	6	7758	19	6
	Wiederholung.							
I.	Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg	20859812	69532	21	2	69532	21	2
II.	" " " " " Merseburg	2327595	7758	19	6	7758	19	6
	Summa "	23187407	77291	10	8	77291	10	8

Magdeburg, den 15ten Sept. 1826,
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Archidiakonatstelle an der Marienkirche zu Salzwedel ist dem bisherigen Diakonus Agricola, und die dadurch erledigte Diakonatsstelle dem Gymnasiallehrer Dr. Woltersdorff verliehen worden.

Der Prediger Friedrich Parisius zu Kremkau ist zum Predigergehülfen des Superintendenten Parisius zu Gardelegen ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Westerhausen ist dem Prediger Bertling zu Kl. Oschersleben verliehen worden.

Die zum 1ten Dezember c. erledigte Kreissekretärstelle zu Oschersleben ist dem mit Civilversorgungsschein versehenen Expedienten Martin Heinrich August Schmidt zu Halberstadt verliehen.

Der Schulamtskandidat Christian Schmidt ist zum Organisten und dritten Lehrer an der Knabenschule zu Derenburg ernannt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Ludwig Christian Andreas Bode ist zum Kantor und Schullehrer zu Gr. Quenstedt, Diözes Halberstadt, ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 40.

Magdeburg, den 7. Oktober 1826.

Bekanntmachung.

Nachrichtlichen der von Rohrschen Stiftung.

Das im Jahre 1819. zu Berlin verstorbene Fräulein Agnese Friederike von Rohr hat laut Testament vom 12ten Dezember 1817. und Kodicill vom 19ten Mai 1819. folgende Stiftung errichtet:

Zwei kränkliche unverheirathete oder verwittwete Frauenspersonen adlichen Standes aus der Altmark gebürtig, welche wenigstens das vierzigste Jahr zurückgelegt haben, dürftig sind und in gutem Rufe stehen, sollen in dem zum Nachlasse gehörigen Hause zu Berlin in der Oberwallstraße No. 5. auf ihre Lebenszeit eine gemeinschaftliche freie Wohnung, und außerdem eine jede von ihnen ebenfalls auf Lebenszeit jährlich die Summe von 150 Rthlr. Kourant erhalten.

Hiernächst soll der ganze Ueberrest sämmtlicher Revenüen der Stiftung zur Erziehung junger Personen weiblichen Standes adlicher Geburt, aus der Altmark gebürtig, in der Art verwendet werden, daß eine jede von dem Eintritte ihres dreizehnten bis zur Zurücklegung ihres funfzehnten Jahres die Summe von 150 Rthlr. Kourant jährlich Behufs ihrer Erziehung empfängt. Zu dieser Wohlthat eignen

Digitized by Google

sich jedoch nur solche Fräuleins, welche oder deren Eltern wirklich dieser Unterstützung bedürftig sind.

Im Fall sich nicht genug Kompetenten, die sich zu dieser Unterstützung eignen, vorfinden sollten, soll der Ueberschuß der Revenüen zur Ausstattung armer, aus der Altmark gebürtiger adlicher Fräuleins, deren Auswahl dem Exekutor des Testaments überlassen bleibt, verwendet werden, und eine jede dazu 150 Rthlr. erhalten.

Indem ich diese Stiftung hierdurch bekannt mache, fordere ich diejenigen Personen, die zu deren Genusse sich berechtigt halten, auf, bei dem Königl. Polizeypräsidio in Berlin sich zu melden, auch werde ich die etwa bei mir eingehenden Anträge gern näher erörtern und nach Befinden thunlichst unterstützen.

Magdeburg, den 19ten September 1826.

Der Geheime Staatsminister von Klewitz.
In dessen Abwesenheit und Auftrag,
Der Geheime Oberregierungsrath v. Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 100 Wahlfähige Schulamtskandidaten. II. 271. Sept.

Bei der zu Anfange dieses Monats im hiesigen Königl. Schullehrer-Seminar Statt gehabten Prüfung der Seminaristen sind nachfolgende, als:

1) Johann Bernhard Schmidt aus Calbe a. d. S.
2) Carl Wilhelm Thiele aus Tangermünde,
3) Johann Heinrich Martin Carl Wernecke aus Magdeburg,
4) Johann Heinrich Christoph Brüller aus Oebisfelde,
5) Carl Alexander Wilhelm Kaselitz aus Tangermünde,
6) Moritz Kleinau aus Gr. Ottersleben,
7) Heinrich Christoph Schumann aus Glindenberg,
8) Heinrich Julius Bierstedt aus Druxberg,
9) Eduard Ostermann aus Magdeburg,
10) Georg Wilhelm Schäffer aus Croppenstedt,

Digitized by Google

11) Moritz Heinrich Große aus Theesen,
12) Carl Hennige aus Magdeburg,
13) August Ferdinand Löwe aus Olvenstedt,
14) Ernst Fischer aus Gr. Wanzleben,
15) Carl Arnold Schnarr aus Osnabrück,
16) Carl August Treskow aus Magdeburg,
17) Alfred Gubeler aus Wust,
18) Christoph Gottfried Bischoff aus Westerhüsen,
19) Christian Wilhelm Freystedt aus Gr. Rodensleben,
20) Johann Friedrich Schäfer aus Oebisfelde,
21) Heinrich Ludwig Schröder aus Magdeburg,
22) Johann Fr. Typky aus Schleibnitz,

für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle erklärt worden, welches wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Grad der erlangten Qualifikation eines jeden Einzelnen aus seinem Prüfungsatteste, welchem das ihm vom Seminar ertheilte Sittenzeugniß beigefügt ist, ersehen werden kann.

Magdeburg, den 21ten September 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 101. Die Polizeybehörden sollen umherziehenden Schauspielern ꝛc. die Ausübung ihres Gewerbes ohne Konzession nicht gestatten. I. 1223. Sept.

Es ist uns bekannt geworden, daß mehrere Polizeybehörden umherziehenden Schauspielern und Deklamatoren die Ausübung ihres Gewerbes ohne Konzession und Gewerbeschein gestattet haben. Dieß Verfahren ist unerlaubt und wird künftig für jeden einzelnen Fall durch eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern gerügt werden.

Magdeburg, den 24ten September 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 102. Dismembration ländli-

Es haben zeither sehr häufig Dismembrationsgesuche aus dem Grunde zur Vervollständigung zurückgegeben werden müssen, weil hinsichtlich der bei fast allen Dismembrationen vorkommenden Abgaben an Kirchen, Pfarren,

Digitized by Google

der Grundstücke. I. 1279. Sept.

Schulen ꝛc. die vorschriftsmäßigen Konsense der zeitigen Nutznießer dieser Institute, so wie der Patrone derselben theils fehlten, theils nicht die klare ausdrückliche Einwilligung in die betreffenden Dismembrationen enthielten. Die Herren Landräthe werden daher angewiesen, hinführo für die unumgänglich nothwendige Beifügung und bessere Fassung dieser Konsense Sorge zu tragen, damit die dießseitige Genehmigung der Dismembrationen nicht unnöthiger Weise aufgehalten werde.

Magdeburg, den 25ten September 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 103. Ersatzaushebung pro 1826. I. 325. Aug.

Die dießjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird in unserm Verwaltungsbezirk nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmung überall von Morgens 7 Uhr an auf dem Rathhause der darin genannten Städte statt finden. Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Departements-Ersatzkommission führen

Seitens des Militairs: der Herr Generalmajor von Pfuel, und

Seitens des Civils: unser Kommissarius der Herr Regierungsrath Bertram,

gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmter und durch seine landräthliche Behörde vor diese Kommission geladener Militärpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurücklassung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe vorgeschriebenermaaßen sein Gesuch bei der Kreisersatzkommission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches von derselben aber nicht berücksichtigt, sondern zur Entscheidung der Departements-Ersatzkommission verwiesen worden ist. Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei der Kreisrevision noch im Aushebungstermin zur Sprache gebracht sind, nicht mehr berücksichtigt werden. Magdeburg, den 28ten Sept. 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Zeit und Ortsbestimmung
der Militäraushebung im Magdeburger Regierungsdepartement
für das Jahr 1826.

Mittwoch	den 25ten	Okt. c.	Kreis	Aschersleben zu Quedlinburg.
Freitag	den 27ten	″	″	Wernigerode zu Wernigerode.
Sonnabend	den 28ten	″	″	Halberstadt in Halberstadt.
Montag	den 30ten	″	″	Oschersleben in Gröningen.
Dienstag	den 31ten	″	″	Calbe in Calbe.
Mittwoch	den 1ten	Nov. c.	″	Wanzleben in Wanzleben.
Freitag	den 3ten	″	″	Neuhaldensleben in Neuhaldensleben.
Sonnabend	den 4ten	″	″	Gardelegen in Gardelegen.
Montag	den 6ten	″	″	Salzwedel in Salzwedel.
Mittwoch	den 8ten	″	″	Osterburg in Osterburg.
Donnerstag	den 9ten	″	″	Stendal in Stendal.
Sonnabend	den 11ten	″	″	2ten Jerichow in Genthin.
Dienstag	den 14ten	″	″	Magdeburg in Magdeburg.
Mittwoch	den 15ten	″	″	1ter Jerichow in Burg.
Donnerstag	den 16ten	″	″	Wollmirstedt in Wollmirstedt.

Magdeburg, den 28ten September 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 14. Waarenversendungen nach dem Großherzogthum Posen.

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors zu Posen, werden die Waarenniederlagen bei den Hauptzollämtern Strzulkowo, Pogorzelice, Droszew, Skulmierzyce künftig und Podzamcze mit dem 30ten November c. geschlossen und nur noch bis Ende Oktober c. Waaren zur Niederlage dort angenommen.

Indem ich das handelnde Publikum hiervon benachrichtige, weise ich die Hauptämter der Provinz Sachsen zugleich an, sich mit der Begleitschein-Ausfertigung hiernach zu achten.

Magdeburg, den 27ten September 1826.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

17te Ziehung der Central-Steuerobligationen.

Nachweisung der bei der am 26ten September 1826. Statt gehabten 17ten Ziehung der Central-Steuerobligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. a 3000 Rthlr.

No. 26. 65. 94. 98. und 160.

Litt. B. a 2000 Rthlr.

No. 8. 71. 77. 109. 168. 182. und 192.

Litt. C. a 1000 Rthlr.

No. 8. 11. 67. 70. 91. 150. 158. 159. 211. 216. 246. 284. und 427.

Litt. D. a 500 Rthlr.

No. 29. 69. 82. 124. 128. 149. 161. 181. 269. 310. 405. 496. 523. 546. 567. 573. 576. 584. 593. 626. 648. 655. 681. 762. 767. 784. 785. 804. 820. 938. 955. und 1023.

Litt. E. a 200 Rthlr.

No. 28. 126. 151. 203. 263. 281. 354. 378. 393. 429. 423. 525. 542. 584. 623. 682. 711. 799. 815. 834. 880. 924. 988. 1013. 1047. 1101. 1102. 1135. 1151. 1160. 1182. 1183. 1224. 1244. 1248. 1262. 1278. 1309. 1311. 1317. 1337. 1354. 1414. 1434. 1491. 1499. 1539. 1601. 1686. 1691. 1717. 1752. 1760. 1792. 1795. 1838. 1840. 1938. 1956. 2011. 2024. 2056. 2089. 2092. 2107. 2157. 2180. 2202. 2276. 2310. 2437. 2451. 2484. 2523. 2523. 2542. 2557. 2558. 2582. 2606. 2619. 2646. 2714. 2741. 2760. 2789. 2807. 2821. 2838. 2847. 2867. 2923. 2974. 3013. 3045. 3082. 3125. 3135. 3142. 3156. 3234. 3284. 3297. 3319. 3340. 3365. 3385. 3389. 3460. 3484. 3559. 3629. 3667. 3677. und 3704.

Digitized by Google

Litt. F. a 100 Rthlr.

No. 10. 27. 31. 113. 177. 185. 202. 225. 228. 264. 372. 400. 460. 545. 552. 559. 625. 663. 714. 743. 804. 838. 876. 907. 908. 1054. 1066. 1070. 1153. 1212. 1213. 1218. 1224. 1227. 1253. 1265. 1278. 1350. 1370. 1402. 1506. 1551. 1567. 1606. 1671. 1713. 1718. 1722. 1742. 1819. 1901. 1959. 2040. 2041. 2044. 2064. 2085. 2086. 2100. 2180. 2212. 2226. 2289. 2318. 2346. 2391. 2419. 2422. 2446. 2447. 2469. 2530. 2564. 2685. 2687. 2732. 2743. 2791. 2850. 2853. 2868. 2872. 2879. 2894. 2987. 3005. 3020. 3114. 3160. 3249. 3258. 3260. 3343. 3358. 3379. 3391. 3420. 3444. 3490. 3511. 3513. 3529. 3537. 3573. 3585. 3592. 3594. 3606. 3628. 3664. 3686. 3722. 3738. 3747. 3780. 3800. 3802. 3816. 3838. 3890. und 3912.

Vorstehende Nummern werden Ostern 1827. durch das Handlungshaus Frege und Komp. zu Leipzig gegen Rückgabe der dießfalsigen Obligationen, nebst dazu gehörigen Talons und Koupons, realisirt werden.

Merseburg, am 26ten September 1826.

Im Auftrag der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

10te Verloosung von Kammerkreditkassenscheinen.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg Statt gehabten 10ten Verloosung der, auf die Krone Preußen übergegangenen Königlich Sächsischen Kammer-Kreditkassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. a 500 Rthlr. No. 614.

= = D. a 50 Rthlr. No. 218. 230. 264. 268. 278. 336. 378. 535. und 685.

= = Aa. a 1000 Rthl. No. 113. 312. 479. 650. 983. 1214. 1761. 1876. 2245. 2582. 2674. 2886. und 3212.

Digitized by Google

und wird die Zahlung der Kapitalien, zu Ostern 1827. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgen.

Außerdem sollen im genannten Ostertermine von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Kammer-Kreditkassenscheinen Litt. E. a 25 Rthlr. die Scheine von No. 5457. bis mit 6145. bei der obgenannten Kasse durch Baarzahlung eingelöset werden.

Die Inhaber der angegebenen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher bei Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei besagter hiesiger Königlichen Kasse zu melden, und die Kapitalien gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 27ten September 1826.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der 2ten Auflage des Kärcherschen Schulwörterbuchs der lateinischen Sprache.

Im Verlage des Buchhändlers Braun zu Carlsruhe erscheint die 2te verbesserte Auflage des Schulwörterbuchs der lateinischen Sprache in etymologischer Ordnung vom Professor Kärcher.

Wir machen die Herren Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen der Provinz Sachsen auf dieses anerkannt brauchbare Werk in Folge des an uns unterm 2ten d. M. ergangenen höhern Auftrages aufmerksam und empfehlen dessen Einführung bei dem genannten Sprachunterrichte.

Magdeburg, den 25ten September 1826.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 41.

Magdeburg, den 14. Oktober 1826.

Bekanntmachung.

Censur der im Auslande gedruckten Verlagsartikel inländischer Buchhändler.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28ten Dezember 1824. (Seite 3 der Gesetzsammlung) dürfen einheimische Buchhändler, welche zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, zwar die Verlagsartikel der letzteren nur der dortigen Censur unterworfen, der Absatz solcher Artikel aber in den diesseitigen Staaten kann nicht anders gestattet werden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Censurgesetzes ein Genüge geschehen ist. Diese Allerhöchste Vorschrift ist unterm 15ten April v. J. bei Gelegenheit eines besondern Falles dahin erläutert worden, daß die einheimischen Buchhändler von der in ihrer ausländischen Buchhandlung herausgegebenen Schrift nur ein gedrucktes Exemplar der inländischen Censurbehörde zu übergehen gehalten seyen, die Censoren aber angewiesen werden sollen, keine Abänderungen zu verlangen, sondern entweder den Debit des Werks, so wie es vorliegt, zu gestatten, oder unter Anführung der Gründe ganz zu untersagen. Der inländische Buchhändler entgeht dadurch der Gefahr eines für ihn in dem Falle entstehenden Verlustes, wenn eine solche unter fremder Censur von ihm herausgegebene Schrift in der Folge, wie es bei jedem Verlage geschehen kann, nach diesseitigen Gesetzen verboten würde.

Digitized by Google

In Gemäßheit obiger Bestimmungen haben die Buchhändler der Provinz Sachsen, welche zugleich ausländische Buchhandlungen besitzen, in Ansehung des inländischen Debits der unter ausländischer Censur gedruckten Schriften sich zu verhalten und nicht nur die vorgeschriebenen Gebühren dem inländischen Censor zu entrichten, sondern auch von dergleichen Schriften ein dem Censor zu übergebenes und ihm verbleibendes Exemplar unentgeldlich einzusenden.

Sämmtliche Buchhändler der Provinz aber dürfen die Schrift, welche ein inländischer Buchhändler in einer ausländischen Buchhandlung herausgiebt, nicht eher verkaufen, als bis in einer Berliner Zeitung, oder in einer Zeitung derjenigen Provinz, worin der Verleger wohnt, die Erlaubniß zum Debit dieser Schrift offiziell bekannt gemacht worden ist.

Magdeburg, den 29ten September 1826.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

In dessen Abwesenheit und Auftrag,

Der Geheime Oberregierungsrath v. Seydewitz.

Verordnung des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.

Aufsichtsführung über die Kandidaten der Theologie.

Die vorschriftsmäßige Aufsicht, welche die Herren Superintendenten in ihrem Verwaltungskreise zu führen und auf deren Grund sie die jährlichen Konduitenlisten einzureichen haben, macht es nothwendig, daß sie auch von den Kandidaten, welche in ihrer Diözes sich aufhalten, genaue Kenntniß erlangen. Wir geben daher sämmtlichen Kandidaten der Theologie in der Provinz-Sachsen hiermit auf, bei dem Superintendenten der Diözes, in welcher sie ihren Wohnort nehmen, innerhalb der ersten 3 Monate sich mündlich oder schriftlich zu melden, und unter Vorzeigung ihrer akademischen Atteste, so wie der Zeugnisse über die von ihnen bestandenen theologischen Prüfungen, sich auszuweisen. Die Herren Superintendenten hingegen

Digitized by Google

werden nicht nur ein genaues Verzeichniß solcher Kandidaten führen, sondern auch denselben mit ihrem Rathe entgegen kommen, und zu ihrer weitern Uebung und Ausbildung willfährig an die Hand zu gehen.

Magdeburg, den 26ten September 1826.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium. v. Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 104. Verbot, die Straße von Magdeburg nach Buckau mit Frachtwagen zu befahren. l. 1445. Sept.

Dem Publikum ist schon früher bekannt gemacht, daß derjenige Theil der Straße von Magdeburg nach Buckau, welcher von der Chaussee, von dem Ende des Militärkirchhofs ab, bis zu der 2ten, neben dem Friedrich-Wilhelms-Garten liegenden Brücke führt, sowohl in der Richtung von hier nach Buckau, als von Buckau hierher nur von leichten Fuhrwerken benutzt werden darf, weil die Erhaltung der mit der Festung in Verbindung stehenden Anlagen dieß nöthig macht. — Die schwer beladenen und namentlich alle Frachtwagen müssen in der Richtung von hier bis kurz vor die 1te Barriere der Leipziger Straße auf der Chaussee und dann links über den früher gepflasterten Kommunikationsweg fahren, welcher bei jener Brücke in die Straße nach Buckau fällt, wogegen die von Buckau kommenden schwer beladenen Wagen die letztere Straße über diese Brücke fahrend verlassen und auf dem gedachten Kommunikationswege zur Chaussee gelangen.

Da neuerdings dieser Einrichtung häufig zuwider gehandelt worden ist, so wird das Publikum vor fernern Kontraventionen gegen dieselbe gewarnt und darauf aufmerksam gemacht, daß jede dieser Kontraventionen durch eine Polizeystrafe von 2 Rthlr. gerügt werden wird.

Zur nähern Belehrung sind an den gehörigen Orten zur Bezeichnung der Tour, welche die schweren Fuhrwerke nehmen müssen, Tafeln aufgestellt worden.

Magdeburg, den 30ten September 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

No. 105. Bestimmungen wegen Berechnung der Besoldungszuschüsse der extraordinären Besoldungen.

Nachstehendes Reskript Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers von Motz die Berechnung der Besoldungszuschüsse und extraordinären Besoldungen betreffend.

Aus Veranlassung eines nun genommenen Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 5ten Juli c. wird der Königlichen Regierung bekannt gemacht, daß die Besoldungszuschüsse und extraordinären Besoldungen, welche in den Etats in der Kolonne „zum Aussterbe-Etat" ausgeworfen werden, nicht wie es früher beabsichtigt war, für Rechnung der General-Staatskasse zu zahlen und dieser aufzurechnen, sondern bei denjenigen Kassen- und Verwaltungen, auf deren Etats sich selbige befinden, definitiv zu verausgaben sind. In den Kassenbüchern, Extrakten, Abschlüssen und Rechnungen müssen diese künftig wegfallenden Ausgaben jedoch in besondere Kolonnen nachgewiesen werden, damit sich deren Betrag nach dem Soll, Ist und Rest, ingleichen die Ersparnisse daraus übersehen lassen, wie das der Königlichen Regierung unterm 17ten März d. J. Seitens der Königlichen Oberrechnungskammer zugefertigte Rechnungsschema die erforderliche Anleitung dazu giebt.

Nur ändert sich die in diesem Schema enthaltene Bemerkung wegen der Aussterbegehälter dahin ab, daß der Betrag nicht von den Gesammtausgaben in Abzug zu bringen, sondern unter der Kolonne 10. des Schemas bei der Rekapitulation der Ausgaben ganz zu übertragen, und resp von den Ueberschüssen abzurechnen ist, dergestalt, daß nur die reinen Ueberschüsse nach erfolgter Bestreitung sowohl der fortdauernden als der künftig wegfallenden Verwaltungsausgaben weiter abgeführt werden. Die besonderen Aussterbeetats fallen daher auch künftig weg.

Diejenigen persönlichen Gehaltszuschüsse, welche bisher auf den Pensions- und Wartegelderetats gestanden haben, und nunmehr von diesen abgesetzt sind, jedoch noch nicht auf die betreffenden Kassen- und Verwaltungsetats haben gebracht werden können, werden gleich-

Digitized by Google

wohl bei diesen Kassen und Verwaltungen in der Kolonne „zum Aussterbeetat" verausgabt, und erscheinen bis zur Uebernahme auf den nächsten Etat als Zugang.

Hiernach hat die Königliche Regierung das weiter Erforderliche zu verfügen, und für die Ausführung der hierin enthaltenen Bestimmungen zu sorgen.

Berlin, den 23ten September 1826.

Der Finanzminister.

(gez.) von Motz.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

wird in Verfolg unserer im Amtsblatte enthaltenen Bekanntmachung vom 2ten April d. J. den Kassen unsers Verwaltungsbezirks zur Nachachtung, in so weit es sie angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 4ten Oktober 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 106. Ausscheiden aus der Magdeburger Städtefeuersozietät. I. 1264. Sept.

Denjenigen Interessenten der Magdeburger Städtefeuersozietät, welche mit Ablauf des jetzigen Quinquenniums aus der Sozietät auszuscheiden beabsichtigen, haben ihre deßfallsigen Anträge bis

zum 1ten künftigen Monats,

bei den betreffenden Magistraten zu machen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß die jetzigen Versicherungen auch für das nächste Quinquennium fortdauern sollen.

Magdeburg, den 7ten Oktober 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Anmeldung der Ansprüche an die ehemals Sächsische Jagd-Wittwen- und Waisenkasse.

Durch die mit dem Königreich Sachsen wegen mehrerer milden Stiftungen und Institute unterm 4ten April 1825. abgeschlossene Konvention ist dem Herzogthum Sachsen ein Antheil an dem Vermögen des Königlich Sächsischen Jagd- Wittwen- und Waisen-Fonds zugefallen.

Da dieser aber schon vor dessen Auslieferung theils zu jährlicher Befriedigung der genußberechtigten Wittwen und Waisen der im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesenen Königl. Forstbedienten, theils zu Berichtigung der am 5ten Juni 1815. im Herzogthum Sachsen unberichtigt ausgestandenen Bezüge, verwendet worden ist; so sind die auf jenen Fonds gewiesenen Unterstützungsgelder an 6 und resp. 12 Thaler jährlich, Behufs der künftigen Zahlung aus Staatskassen, auf den Staats-Pensionsetat übernommen worden, und es werden die betreffenden Wittwen und Waisen, mit dem Schlusse dieses Jahres benachrichtigt werden, auf welche Kasse ihre Befriedigung, sowohl für das Jahr 1826. als für die Zukunft gewiesen worden ist. Demnächst sollen auch alle Ansprüche, welche Wittwen und Waisen ehemaliger im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesener Forstbedienten, wegen unberichtigt gebliebener Unterstützungs- und Begräbnißgelder, aus dem Zeitraum sowohl vor als nach dem 5ten Juni 1815. etwa noch zustehen sollten und bis jetzt noch nicht angemeldet worden sind, sofort berichtigt werden, und es werden daher diejenigen, welche zu dergleichen Ansprüchen berechtigt seyn dürften, hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum

ein und dreißigsten Januar 1827.

bei dem unterzeichneten Kommissarius zu melden, über die Ansprüche Liquidationen einzureichen und denselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle nach Ablauf vorstehenden Termins, nicht angemeldete Ansprüche, werden nicht weiter berücksichtigt, sondern für präkludirt erachtet werden.

Merseburg, den 28ten Juni 1826.

Im höhern Auftrage,

Der Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

Digitized by Google

10te Verloosung der Steuerkreditkassenscheine.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kreditkasse verordneten ständischen Herren Deputirten, in Merseburg stattgehabten 10ten Verloosung der vormals Königlich Sächsischen auf die Krone Preußen übergegangenen Steuerkreditkassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. A. a 1000 Rthlr.

No. 391. 901. 947. 996. 3365. 4073. 4446. 5841. 5939. 6864. 9260. 9307. 10666. 10745. 10769. 11205. 11866. 12537. und 13186.

von Litt. B. a 500 Rthlr.

No. 302. 1772. 3358. 4288. 4316. 5807. 6179. und 7827.

von Litt. D. a 100 Rthlr.

No. 411. 1303. 1397. 1698. 1761. 2634. und 3249.

und wird die Zahlung dieser Kapitalbeträge zu Ostern 1827. bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgen.

Die Inhaber der unter obigen Nummern ausgelooseten Steuer-Kreditkassenscheine haben sich daher bei Eintritt des gedachten Zahlungstermins, bei der genannten Kasse hier zu melden und die Baarzahlung der dießfalsigen Kapitalbeträge, gegen Rückgabe der betreffenden Scheine nebst dazu gehörigen Talons und Koupons zu gewärtigen.

Merseburg, am 3ten Oktober 1826.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Sept. 1826.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg | pf.	sgr | pf.	sgr | pf.	sgr | pf.	pf	sgr | pf	sgr.	thl | sgr.	
Magdeburg.	39½	35	30	23¾	45	47½	105	15	2 6	1 10	2 2	2 6	12	4 5	22½	4	—
Halberstadt.	36¼	36¼	26¼	20½	65	60	80	17½	2 6	1 10	2 —	2 6	8	3 9	20	4	20
Quedlinburg.	38½	36½	27	23	46	60	60	20	3 —	1 7	1 11	2 5	7	3 10	16	4	—
Aschersleben.	36	33	24	20	48	48	48	12	2 6	1 9	2 6	2 6	6	4 8	20	4	15
Wernigerode.	37½	37½	26¼	22½	28	—	40	15	3 —	1 6	1 6	2 6	—	5 6	15	5	—
Stendal.	38½	34¼	30¾	24¼	52	80	92¾	15	2 —	2 —	2 —	2 6	10	5 —	25	5	6¼
Salzwedel.	39½	27 11½	26½	22⅝	80	90	90	13½	2 —	2 2	1 7	2 2	10	5 —	22½	4	15
Burg. . .	36¼	37¼	32½	24½	45	62½	75	12½	2 6	2 —	2 —	2 6	12	4 6	25	4	—
Acken. . .	37½	30	25	25	37½	—	—	12½	2 —	1 3	2 —	2 5	8	3 9	15	3	—
Gardelegen.	37	30½	27¼	23	37	—	—	12	2 —	1 6	2 —	2 —	10	3 9	25	5	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	37 6/10	33 8/10	27 5/10	22 9/10	48 3/10	64	73 6/8	14 5/10	2 4 8/10	1 8 9/10	1 11 6/10	2 4 8/10	9 3/10	4 -5	20 6/10	4	11 6/10

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 42. —

Magdeburg, den 21. Oktober 1826.

Allerhöchste Kabinetsorder.

Aufhebung der kirchlichen Feier des dritten Tages an den hohen Kirchenfesten.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums und in Berücksichtigung des Gesuchs der Sächsischen Provinzialstände, setze Ich hierdurch fest: daß in den evangelischen Kirchen sämmtlicher vormals Sächsischer Landestheile, unter Anwendung der für die ältern Provinzen ergangenen gesetzlichen Bestimmung, die kirchliche Feier des dritten Tages an den drei hohen Festen Weihnachten, Ostern und Pfingsten fernerhin nicht statt finden soll. Was das Johannis- und Michaelisfest, so wie die Marien- und Apostel-tage betrift, so soll an jedem Orte, woselbst sie bisher kirchlich gefeiert worden, der öffentliche Gottesdienst nur Einmal, es sey Vor- oder Nachmittag, je nachdem es die Lokalverhältnisse gestatten, verrichtet, und die Enthaltung von den Berufsarbeiten an solchen Tagen jedem Mitgliede der Gemeinde überlassen werden. Die zu Naturaldiensten verpflichteten Gutseingesessenen bleiben von deren Leistung an allen bis jetzt gefeierten Tagen nach wie vor entbunden. Ich beauftrage das Staatsministerium, wegen Aufnahme dieser

Digitized by Google

Bestimmung in den Landtagsabschied, und demnächst wegen deren öffentlichen Bekanntmachung das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28ten Juni 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 107. Wahlfähige Schulamtskandidaten. II. 37. Okt.

Bei der am 22ten und 23ten des d. M. im Schullehrerseminar zu Gardelegen Statt gehabten Prüfung der Seminaristen sind Folgende, als:

1) Johann Christoph Jacobs aus Staats,
2) Joachim Friedrich Blume aus Miesterhorst,
3) Johann Christoph Mewes aus Cassieck,

für unbedingt wahlfähig zu einer Landschullehrerstelle und folgende:

4) Johann Ludwig Ferchland aus Jerchel,
5) Andreas Ludwig Dieckmann aus Salzwedel,
6) Heinrich Wilhelm Knigge aus Rohrberg,
7) Johann Friedrich Bottmar aus Salzwedel,
8) Joachim Christoph Müller aus Sanne,
9) Johann Michael Banse aus Mackendorf,
10) Joachim Friedrich Schulze aus Mehrin,
11) Johann Friedrich Schenck aus Genthin,
12) Johann Gottfried Ludwig Brunow aus Hohenseeden,
13) August Müller aus Bosen,

für wahlfähig für kleinere Landschullehrerstellen, insbesondere solche, deren Inhaber ein Handwerk zu treiben pflegen, erklärt worden, welches wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Grad der erlangten Qualifikation eines jeden Einzelnen aus seinem Prüfungsatteste, welchem das ihm vom Seminar ertheilte Sittenzeugniß beigefügt ist, ersehen werden kann. Magdeburg, den 4ten Oktober 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

No. 108. Bestimmungen wegen Anwendung mehrerer Punkte des Servis-Regulativs.

Durch die wiederholentlich zur Sprache gekommenen Zwifel über die Anwendung mehrerer Punkte des Servisregulativs vom 17ten März 1810. haben sich des Herrn Kriegsministers Exzellenz veranlaßt gefunden, hierüber die Allerhöchste Entscheidung einzuholen, welche unterm 26ten Mai d. J. erfolgt ist. Insoweit die resp. Quartiergeber hierbei betheiligt sind, und die reglementsmäßigen Vergütungen für in Natura gewährte Quartier-Bedürfnisse, durch die Königl. landräthlichen Behörden und resp. Magistrate bei uns liquidirt werden, theilen wir den Inhalt der betreffenden Allerhöchsten Kabinetsordre auszugsweise nachstehend wörtlich mit:

6) In Betreff derjenigen Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, welche in den Friedensgarnisonen Anspruch auf Naturalquartier haben, genehmige Ich: daß den Quartiergebern für Kommandirte, Arretirte und Kranke der Servis ohne Unterbrechung fortgezahlt werden kann, wenn das Quartier für den Abwesenden reserviert bleibt und die Rückkehr desselben im Laufe des 2ten Monats erfolgt.

Ein gleiches findet auch für die Dauer der Abwesenheit zum Manöver für einzelne Chargen, und in Rücksicht der Privat und Kommunalpferdeställe während der Manövers und vorübergehenden Kommandos Anwendung, in sofern durch ein Attest des Kommandeurs dargethan ist, daß die Stallungen nur zum ausschließlichen Gebrauch der Garnison bestimmt, und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

8) Der Grundsatz, wonach im Frieden ein blos 3tägiger Quartiergenuß als zur Kathegorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet bleibt, ist in allen Fällen aufrecht zu erhalten. Dagegen bestimme Ich, daß in denjenigen Fällen, wo die Einquartirung den vierten Tag erreicht hat, für die ganze Dauer derselben die Serviskompetenz nach dem Satze von $\frac{4}{10}$ berechnet werden kann.

10) Den Generalkommandos empfehle Ich, zu den Dislokationsveränderungen möglichst die gewöhnlichen Miethsquartale zu wählen und die etwanigen Dislokationen vorher bekannt zu machen, damit doppelte Servisszahlungen vermieden werden. —

Digitized by Google

Erläuterungsweise ist diesen Allerhöchsten Verordnungen Seitens des Herrn Kriegsministers Exzellenz unterm 26ten Mai d. J. folgendes hinzugefügt worden:

ad 6. Haben die Truppen und Behörden für ein zeitgemäßes Aufgeben der Naturalquartiere zu sorgen, wenn der Fall einer längeren Abwesenheit vorauszusehen ist, um die Fortzahlung des Servises zu vermeiden.

Wenn die Truppen zu den Uebungen abwesend sind, pflegt die durch das Servisregulativ nachgegebene Umquartierung vorgenommen zu werden, daher für diese Abwesenheit für die Naturalquartiere, mit Ausnahme einzelner Chargen, der Servis nicht fortgezahlt werden kann; was diese Ausnahmen betrifft, so beziehen sich selbige zunächst auf Feldwebel, Wachtmeister ꝛc. Quartiere, hinsichtlich deren in kleineren Städten, wegen Mangels an Quartieren der Art, kein Wechsel statt zu finden pflegt, und deßhalb ist die ausnahmsweise Zahlung des Servises nachgegeben worden. Die Intendanturen sind jedoch verpflichtet, dem Militär-Oekonomiedepartement, rücksichtlich einer jeden Garnisonsstadt, wo Fälle der Art vorkommen, ein für alle Mal motivirte Anzeige zu machen. Der Fortzahlung des Servises für Privat- und Kommunalpferdeställe liegt die Idee zum Grunde, der Garnison gute Pferdeställe, die innerhalb der effectiven Stärke nöthig sind, zu conserviren, daher die Kommandöre der Ertheilung der Atteste jedesmal eine genaue Prüfung vorangehen lassen müssen. Der Stallservisetat darf übrigens durch diese Bewilligung niemals überschritten werden.

ad 8. Es wird wegen Vergütung des Servises bei Kantonnements, Manövers und in allen andern Fällen, wo im Frieden eine solche Vergütung statt findet, aber einzelne Monatstheile zur Liquidation kommen, ein auf den Satz von $\frac{1}{30}$ des monatlichen regulativmäßigen Servises sich gründender Tarif zur Anwendung vom 1ten Juli d. J. ab, ausgearbeitet und den Intendanturen zugefertigt worden, um für alle Fälle, wo die Einquartierung den 4ten Tag erreicht hat, für

Digitized by Google

die ganze ununterbrochene Dauer derselben die Servisкompetenz danach berechnen zu lassen.

ad 10. Beziehe ich mich auf das Cirkulair vom 25ten November 1816, wornach die Dislokations-Veränderungen möglichst an bestimmte Zeiten zu knüpfen, und dazu gewöhnlich die Miethsquartale zu wählen sind, damit sowohl dabei, als bei Versetzungen und Kommandos so wenig als möglich Doppel-Servis-zahlungen vorkommen, um dadurch die durch die vorgedachten Gewährungen entstehenden Mehrausgaben möglichst wieder auszugleichen.

Indem wir die vorstehenden, seit dem 1ten Juli d. J. bereits Anwendung findenden, Grundsätze hiermit zur allgemeinen Kenntniß der betheiligten Behörden und resp. Quartiergeber bringen, bemerken wir zugleich, daß den Königlichen landräthlichen Behörden der sub 8. erwähnte Tarif durch die betreffende Königliche Regierung zugefertigt werden wird.

Magdeburg, den 12ten September 1826.

Königliche Intendantur des 4ten Armeekorps.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Einsassen unseres Departements gebracht.

Magdeburg, den 6ten Oktober 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 109. Anfang des Hebammenunterrichts. I. 583. Okt.

Der Unterricht in dem hiesigen Hebammen-Lehrinstitute nimmt mit dem 1ten November seinen Anfang.

Magdeburg, den 12ten Oktober 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 15. Die Naumburger Wintermesse betr. 1902.

Zur möglichst schnellen Abfertigung des zur bevorstehenden Naumburger Wintermesse über das Hauptzollamt zu Lützen eingehenden Meßfuhrwerks soll auch dießmal in solchen Fällen, wo keine spezielle Revision der Ladung in Lützen selbst verlangt wird, die Begleitung durch Beamte von dort bis nach Naumburg an den Tagen des 20ten, 22ten, 24ten, 26ten und 28ten Novembers c. statt finden. Die Transporte müssen jedesmal am Tage vorher bis 6 Uhr Abends in Lützen eingetroffen und in der Eingangsdeklaration muß die Zahl der Kollis, ihr Inhalt, wie ihr Gewicht vollständig angemeldet werden. Die Revision der Waaren zu Naumburg nimmt am 24ten und der Groß- und Kleinhandel am 27ten November c. seinen Anfang. Der Steuerrabat auf ausländische zur Messe kommende Waaren beträgt wieder wie sonst 33⅓ pro Cent.

Magdeburg, den 10ten Oktober 1826.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 41. Untersuchungen in Gewerbesteuersachen.

Auf den Antrag des Herrn Finanzministers wird das Königliche Oberlandesgericht angewiesen, die Untergerichte seines Bezirks im Allgemeinen zu beauftragen, sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, sofort, als ihnen die Akten überliefert werden, auch dann zu unterziehen, wenn die Strafe inkl. des Werths der konfiszirten Sachen auch die Höhe von 50 Rthlr. überschreitet, in welchem letztern

Digitized by Google

Falle jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Königliche Oberlandesgericht einzuschicken sind.

Berlin, den 18ten September 1826.

Der Justizminister.

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorstehende Ministerialverfügung wird sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 6ten Oktober 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Nachstehendes Justiz-Ministerialreskript, die gegen ausländische Hausirer wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen zu führenden Untersuchungen betreffend:

No. 18. Untersuchungen in Gewerbesteuersachen. 1612.

Auf den Antrag des Herrn Finanzministers wird das Königliche Oberlandesgericht angewiesen, die Untergerichte seines Bezirks im Allgemeinen zu beauftragen, sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, sofort als ihnen die Akten überliefert werden, auch dann zu unterziehen, wenn die Strafe inkl. des Werths der konfiszirten Sachen auch die Höhe von 50 Rthlr. überschreitet, in wel-

Digitized by Google

chem letzteren Falle jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Königl. Oberlandesgericht einzuschicken sind.

Berlin, den 18ten September 1826.

Der Justizminister

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird den sämmtlichen Untergerichten des Departements des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 6ten Oktober 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

Vermischte Nachrichten.

Belobung der Gemeinde Eilenstedt. II. 267. Sept.

Die Gemeine Eilenstedt, Kreis Oschersleben, Diözes Dingelstedt, hat mit bedeutenden Kosten ein neues, massives, geräumiges und zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus erbaut. Die lobenswerthe Anstrengung dieser Gemeinde zum Besten ihres Schulwesens verdient öffentliche Anerkennung; möge das rühmlich gegebene Beispiel auch für andere Gemeinden eine Aufmunterung zur möglichst vollständigen Genügung der Bedürfnisse ihres Ortsschulwesens werden.

Magdeburg, den 26ten September 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfehlung der Gesserts chen Schrift: über den Begriff und die Wichtigkeit der Schulzucht 287. Sept.

In Folge einer an uns ergangenen ministeriellen Verfügung vom 16ten v. M. werden die Herrn Direktoren, Rektoren oder Inspektoren der gelehrten und anderen Schulen in der Provinz Sachsen auf die gründliche, klare und gehaltreiche Schrift des Predigers und Schulinspektors Gessert zu Linen im Teklenburgischen, über den Begriff und die Wichtigkeit der Schulzucht (Münster bei Friedr. Regensberg 1826.) aufmerksam gemacht und ihre allgemeinere Verbreitung empfohlen.

Magdeburg, den 2ten Oktober 1826.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium.
v. Seydewitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 43.

Magdeburg, den 28. Oktober 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 110. Bestimmungen wegen des Gewerbebetriebs der ausländischen Handwerker. III. 117. Okt.

Nach einem Reskripte der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17ten v. M. ist mit Aufhebung der Bestimmungen, wonach ausländische Handwerker, welche ihr Gewerbe im Inlande betreiben wollen, selbst dann, wenn sie ohne Gehülfen arbeiten, Gewerbesteuer erlegen müssen, allgemein festgesetzt worden, daß ausländische Handwerker, welche im Inlande ihr Gewerbe treiben wollen, Gewerbesteuer zu entrichten nur unter denselben Voraussetzungen verpflichtet sind, unter denen die Gewerbesteuerpflichtigkeit inländischer Handwerker eintritt. Sie sind jedoch schuldig, allen Polizeyvorschriften, welchen die Inländer Genüge leisten müssen, bei Vermeidung der auf die Nichtbeachtung gesetzten Strafen, sich zu unterwerfen, und müssen auch dem §. 19. des Gewerbesteuergesetzes vom 30ten Mai 1820. gemäß, der Kommunalbehörde die vorgeschriebene Anzeige von dem Anfange und dem Aufhören ihres Gewerbebetriebes machen, widrigenfalls sie in die durch den §. 39. ibid. angeordneten Strafen verfallen.

Digitized by Google

Dieß wird den mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 8ten Oktober 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 111. Bestimmungen wegen der Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Schulamtskandidaten. II. 776. Sept.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 1ten Juni c. wegen der Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Schulamtskandidaten nachfolgende Bestimmungen ertheilt, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1) Bei allen von der Regierung abhängenden Anstellungen von Schullehrern soll vorzugsweise auf die aus den Hauptseminarien entlassenen und mit Zeugnissen der Anstellungsfähigkeit versehenen Seminaristen Rücksicht genommen, und so lange, als noch dergleichen für die zu besetzende Stelle qualifizirte Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamte vorbereitetes Subjekt genommen werden.

2) Gleiche Verpflichtung sollen in der Regel diejenigen Gemeinden haben, welchen bei Besetzung von Schulstellen ein Wahl- oder Präsentationsrecht zusteht.

3) Auch den Privatkollatoren wird empfohlen, vorzugsweise Seminaristen zu vozziren, jedenfalls aber liegt ihnen ob, nur auf solche Subjekte zu reflektiren, die mit einem Prüfungsatteste, wodurch ihre Anstellungsfähigkeit begründet ist, versehen sind.

4) Ein Prüfungszeugniß, wodurch die Anstellungsfähigkeit in einem Schulamte begründet wird, soll jederzeit von dem Direktor und den Lehrern eines Hauptseminars ausgestellt und von den betreffenden Königl. Prüfungskommissarien vollzogen seyn.

5) Die Prüfungen, auf deren Grund auch an solche, die nicht im Hauptseminar gebildet sind, Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit ertheilt wer-

Digitized by Google

den dürfen, sollen zu gewissen durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Zeiten in den Hauptseminarien vorgenommen werden.

6) Diejenigen, welche ohne in einem Hauptseminar vorbereitet zu seyn, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deßhalb an die Regierung zu wenden und derselben,

a) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
b) einen von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslauf,
c) die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
d) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte,
e) ein Taufzeugniß, und
f) ein Attest über ihre Militärverhältnisse einzureichen.

7) Die Geprüften und anstellungsfähig Erklärten sollen jedoch, ohne Ausnahme, nur provisorisch auf ein, zwei oder drei Jahre, und zwar so, daß für die Vorzüglichen die kürzere Zeit bestimmt wird, ins Amt gesetzt werden dürfen, und nach Ablauf dieser Frist eine definitive Anstellung nur alsdann zu gewärtigen haben, wenn von den ihnen vorgesetzten Pfarrgeistlichen, Superintendenten und Schulinspektoren ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Ob aber eine abermalige Prüfung erforderlich sey, hängt von der Entscheidung der Regierung ab.

8) Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamtskandidat, welcher nicht sofort ein Amt antritt, soll der Regierung anzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, und von derselben unter die besondere Aufsicht des betreffenden Superintendenten dergestalt gestellt werden, daß von diesem regelmäßige Berichte über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der seiner Aufsicht untergebenen Individuen zu erstatten sind.

Digitized by Google

9) Wer aus einem Seminar verwiesen ist, oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangszeugniß verlassen hat, soll in keinem Fall zur Prüfung und also noch viel weniger in ein Schulamt zugelassen werden.

Nach diesen Bestimmungen wird von jetzt an verfahren werden, auch werden die durch das vorjährige Amtsblatt unterm 25ten April pr. bekannt gemachten Bestimmungen wegen der Verbindlichkeit der in den Seminarien gebildeten Schulamtskandidaten zur Annahme von Schulstellen in ihrem ganzen Umfange angewandt werden.

Magdeburg, den 10ten Oktober 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 112. Errichtung von Mobiliar-Feuersozietäten unter den Predigern, so wie unter den Küstern und Schullehrern im hiesigen Regierungsbezirke links der Elbe. II. 273. Juni.

Da die schon seit längerer Zeit in der Altmark unter den Predigern, so wie unter den Küstern und Schullehrern bestandenen Mobiliar-Feuersozietäten sich als höchst wohlthätige Institute bewährt haben, so sind diese Sozietäten mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten auf sämmtliche Geistliche, Küster und Schullehrer der verschiedenen christlichen Konfessionen im ganzen hiesigen Regierungsbezirk, mit Ausschluß der beiden Jerichowschen Kreise, welche bereits mit der Kurmark in einem ähnlichen Verbande stehen, ausgedehnt worden. Nach den genehmigten Reglements, von denen den Herren Superintendenten die erforderliche Anzahl zur Vorlegung an jeden einzelnen Inhaber einer Pfarr- resp. einer Küster- und Schullehrerstelle zugefertigt sind, steht es für jetzt jedem derselben frei, ob er der Sozietät beitreten will oder nicht. Diejenigen Herren Geistlichen und diejenigen Küster und Schullehrer, welche der betreffenden Sozietät beitreten wollen, haben, nachdem ihnen die Reglements vorgelegt worden, und spätestens bis zum 1ten Dezember d. J., Mittags 12 Uhr, ihren Beitritt schriftlich bei ihren vorgesetzten Superintendenten anzumelden. Magdeburg, den 10. Oktober 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

No. 113. Die ständische Lieferung betr. I. 1182. Okt.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17ten d. M. die hohen Ministerien zu authorisiren, die Submittenten des ständischen Lieferungsverbandes der Provinz Brandenburg auf deren Verlangen von ihrer übernommenen Verpflichtung von jetzt ab gänzlich zu entbinden. Dieß kann jedoch nur für die ganze Lieferungsperiode und auch nur rücksichtlich aller Lieferungsobjekte, nicht aber theilweise entweder für ein bestimmtes Jahr, oder für ein einzelnes Lieferungsobjekt geschehen.

Diejenigen, welche hiernach von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben binnen 8 Tagen und spätestens bis zum 8ten k. M. ihren Entschluß dem Kreislandrath bekannt zu machen, widrigenfalls dafür angenommen wird, daß derjenige, welcher sich nicht erklärt, an seine Submission gebunden bleiben will, und unter keiner Bedingung ist späterhin eine Befreiung davon zu erwarten. Die Herrn Landräthe der 4 altmärkschen Kreise, die allein bei dieser Angelegenheit interessirt sind, fordern wir auf, uns bis zum 12ten k. M. die eingegangenen Erklärungen einzureichen.

Magdeburg, den 24ten Oktober 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 42. Tantieme von reservirtem Porto. 1448.

Nach der in der Cirkularverordnung des Königl. Generalpostamts vom 10ten März 1797. enthaltenen Bestimmung ad 5. ist zur Belohnung der Sorgfalt des Fiskals, der Inquirenten und Gerichtsbehörden, welche in fiskalischen Civilprozessen und Untersuchungen, desgleichen in vermögend gewordenen Armensachen, das Beste der Postkassen wahrnehmen, ein Drittheil des nachträglich herbeigeschafften Portobetrages bewilligt worden. In Folge einer Festsetzung des Herrn Generalpostmeisters ist diese Tantieme von allen nach dem 1ten Januar 1827. an die Postbehörden bezahlten Geldern nur auf 10 proCent bestimmt. Da jedoch diese Maaßregel auf Beamte nicht nachtheilig einwirken soll, welche nach ihren Bestallungen und Anstel-

Digitized by Google

lungsverfügungen ein Recht auf eine höhere Tantieme haben und um diese bleibend zu entschädigen, die Kontrolle über diesen Anspruch aber bei den Portonachweisungen zu erleichtern, so werden diese Beamten hierdurch aufgefordert, eine mit Abschrift der Bewilligungsdekrete belegte auf 3jährige Fraktion gegründete Liquidation über den durch Herabsetzung des Antheils von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{10}$ jährlich durchschnittlich zu ermittelnden Verlust anzufertigen, und nach vorheriger Bescheinigung binnen 4 Monaten, a dato angerechnet, bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte einzureichen, welchemnächst das Königl. Postdepartement den von demselben und des Herrn Justizministers Exzellenz gemeinschaftlich festzustellenden Betrag, auf Quittung des betheiligten Beamten, auf die Dienstzeit, wodurch sein Anspruch begründet ist, von dem zu berechnenden reservirten Porto, als Abzug passiren lassen wird. Auf später eingereichte Nachweisungen der Berechtigung wird keine Rücksicht genommen werden. Durch diese Bestimmung wird nichts in der Person der zur Erhebung der Tantieme berechtigten Beamten geändert. Es bleibt den Dirigenten der Gerichte überlassen, die Beamten, welche das Interesse der Posten am besten wahrnehmen können, auszuwählen, und sie zur Erhebung der Tantieme zu berechtigen. Diese Bestimmungen sind jedoch revokabel, und giebt die Wahl keinen Anspruch auf Endschädigung, wenn dieselbe widerrufen wird.

Nach vorstehender in Folge eines Reskripts des Herrn Justizministers erlassenen Verordnung, haben sich die sämmtlichen Untergerichte des hiesigen Departements und die dabei betheiligten Beamten zu achten.

Magdeburg, den 14ten Oktober 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 43. Festsetzung der Mandatarien-gebühren. 1812.

Auf Veranlassung der Königl. Regierung wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten aufgegeben, im Fall Mandatariengebühren dem Fiskus zur Last fallen, das Festsetzungsdekret unter die Liquidation des Mandatarii zu setzen, und unter Unterschrift und Siegel des Gerichts zu vollziehen.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Freyherr von Manteuffel.

Digitized by Google

No. 44. Errichtung einer Gerichtskommission zu Egeln. 1642.

Es wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß in Gemäßheit einer Verfügung des Justizministeriums für die Stadt Egeln, die Vorstadt Altemark, deren Feldmarken und folgende Ortschaften:

Tarthun, Wolmirsleben mit dem Vorwerk Altona, Bleckendorf, Hackeborn, Westeregeln, Etgersleben, Dorf Hadmersleben mit dem Zollkruge, Stadt Hadmersleben, Schwaneberg und Altenweddingen,

eine besondere Gerichtskommission in eben der Art, wie sie in Seehausen im Magdeburgschen besteht, eingerichtet ist, und mit dem 1ten November c. ihre Geschäfte anfangen wird. Zum Gerichtskommissarius ist der Land- und Stadtgerichtsassessor Boysen ernannt.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgerichte.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 19. Tantieme von reservirtem Porto. 2143.

Die in der Cirkularverordnung des Königl. Generalpostamts vom 10ten März 1797. ad 5. enthaltene Bestimmung, wonach zur Belohnung der Sorgfalt des Fiskals, Inquirenten und der Gerichtsbehörden, welche in fiskalischen Civilprozessen und Untersuchungen, desgleichen in vermögend gewordenen Armensachen das Beste der Postkasse wahrnehmen, ein Drittheil des nachträglich herbeigeschaften Portobetrages bewilligt worden, ist nach dem an uns ergangenen Reskript Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers vom 15ten vorigen Monats in Folge einer neuern Festsetzung des Herrn Generalpostmeisters dahin abgeändert, daß diese Tantieme von allen nach dem 1ten Januar 1827. an die Postbehörden zu zahlenden Geldern bis auf 10 proCent herabgesetzt worden.

Diese Maaßregel soll jedoch auf Beamte nicht nachtheilig rückwirken, welche nach ihren Bestallungen und Anstellungsverfügungen ein Recht auf eine höhere Tantieme haben. Es wird dadurch auch nichts in der Person

Digitized by Google

der zur Erhebung der Tantieme berechtigten Beamten geändert, vielmehr bleibt den Direktoren der Gerichte überlassen, die Beamten, welche das Interesse der Post am besten wahrnehmen können, auszuwählen und sie zur Erhebung der Tantieme zu berechtigen. Diese Wahl ist jedoch revokabel und giebt im Fall des Widerrufs keinen Anspruch auf Entschädigung.

Indem wir den Inquisitoriaten, Land- und Stadt- und Patrimonialgerichten unsers Departements Vorstehendes zur Nachricht und Befolgung bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen Beamten, welche auf eine Entschädigung Anspruch machen können, hierdurch auf, ihre mit einer beglaubigten Abschrift der Bewilligungdekrete belegte, auf dreijährige Fraktion gegründete und gehörig zu bescheinigende Liquidationen über den durch Herabsetzung des Antheils von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{10}$ jährlich durchschnittlich zu ermittelnden Verlust, binnen drei Monaten bei uns einzureichen.

Das Königl. Postdepartement wird demnächst den festzustellenden Betrag gegen Quittung des betheiligten Beamten, auf die Dienstzeit, wofür er Entschädigung verlangen kann, von dem zu berechnenden reservirten Porto als Abzug passiren lassen.

Wenn der Nachweis der Berechtigung auf eine höhere Tantieme von den Beamten nicht innerhalb sechs Monaten geführt wird, so soll darauf keine Rücksicht weiter genommen werden.

Halberstadt, den 2ten Oktober 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. II. 86. Okt.

Die Gemeinde zu Westeregeln hat der dasigen zweiten Schullehrer- und Organistenstelle aus eigenem Antrieb ein zehntfreies Ackerstück von 2½ Morgen beigelegt, und die Stelle dadurch verbessert. Dieser rühmliche Beweis von Theilnahme an Förderung des Schulwesens wird hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10ten Oktober 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 44.

Magdeburg, den 4. November 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 27ten d. M. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

No. 1026. vom 22ten v. M. über die Nichtanwendung der wegen des Mühlwesens ergangenen Verordnung vom 28ten Oktober 1810. und deren Deklaration auf die dem Edikt vom 29ten März 1808. unterliegenden Landestheile der Provinz Preußen;

„ 1027. vom 24ten v. M., betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militärverwaltung angestellten Beamten und unter

„ 1028. vom 3ten d. M. über die Regulirung der Steuern in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen; nebst der Erhebungsrolle für die Stadt Erfurt.

Magdeburg, den 31ten Oktober 1826.

Digitized by Google

No. 114. Ausstellung vaterländischer Fabrikate zu Berlin im Jahre 1827. I. 435. Okt.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß im Jahre 1827. wieder eine Ausstellung vaterländischer Fabrikate, nach den durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Juni 1821. ertheilten Vorschriften Statt finden solle. In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls wird jene Kabinetsordre wiederholt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, so wie dasjenige, was zur Ausführung derselben von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 29ten v. M. verfügt worden ist.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20ten Juni 1824. fordern wir die Herrn Landräthe so wie die Magistrate auf, die Fabrikunternehmer unsers Departements zur Theilnahme an jener Ausstellung, welche für das gesammte Fabrikinteresse wichtig ist, zu ermuntern.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung die Ausstellung vaterländischer Fabrikate zu Berlin im Jahre 1827. betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 23ten März c. will Ich über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate und die für die ausgezeichnetesten derselben anzuordnende Preisaustheilung, Folgendes hiermit festsetzen:

1. vom 1ten September 1822. an findet in Berlin die Ausstellung solcher vaterländischen Fabrikate sechs Wochen hindurch statt.
2. Das Recht, zu dieser Ausstellung zugelassen zu werden, hat jedes Fabrikat, auch das gröbste, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet, und es im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist;
3. Die Gewerbtreibenden, welche an der Ausstellung Theil nehmen wollen, sind gehalten, sich bei ihrer landräthlichen Behörde zu melden, welche die Nachweisungen den Regierungen einreichen;
4. Die Regierungen ernennen eine Kommission zur Prüfung, ob die

Digitized by Google

Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie zur Nationalausstellung zugelassen werden können.

Die Kommission besteht aus sechs Fabrikanten unter dem Vorsitze des Gewerberaths der Regierung.

5. Es findet eine Preisvertheilung für die ausgezeichnetesten Fabrikate, in goldenen, silbernen und ehernen Denkmünzen bestehend, statt, auch beauftrage Ich Sie, Mir demnächst diejenigen Gewerbtreibenden zu höhern Auszeichnungen nahmhaft zu machen, welche durch wesentliche Verbesserungen in der Fabrikation und ausgezeichneten Betrieb ihres Gewerbes, einen bedeutenden Einfluß auf das Wohl der Provinz und den Absatz an Fabrikaten geübt haben.

6. Die Preisvertheilung geschieht auf den Ausspruch einer Kommission von funfzehn Mitgliedern, welche hier in Berlin zusammentritt, und deren Ernennung Ich Ihnen überlasse. Auch bestimmt diese Kommission, welche Fabrikate eine ehrenvolle Erwähnung verdienen.

Der Ausspruch dieser Kommission wird öffentlich bekannt gemacht;

7. Für alle Gegenstände, welche für preiswürdig oder einer ehrenvollen Erwähnung werth erkannt worden sind, werden die Transportkosten ersetzt;

8. Von allen Gegenständen, wofür ein Preis ertheilt worden, wird eine Probe in der Waarensammlung der technischen Deputation des Handelsministeriums niedergelegt, mit einer Bezeichnung, welche den Namen des Fabrikanten, seinen Wohnort, die bewilligte Auszeichnung und den Preis der Waare enthält.

Berlin, den 7ten Juni 1821.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminister Grafen v. Bülow.

Eine Ausstellung vaterländischer Fabrikate, wie sie von des Königs Majestät durch die in der Gesetzsammlung vom Jahre 1821. abge-

Digitized by Google

druckte Kabinetsordre vom 7ten Juni 1821. angeordnet worden, soll, einem Allerhöchsten Befehle zufolge, im Jahre 1827. wiederum in Berlin Statt finden.

Zur Ausführung dieses Befehls ist Folgendes bestimmt:

Zu 1. Die Ausstellung der Gegenstände wird im Akademiegebäude unter den Linden Statt finden. Deren Einsendung muß bis zum 1ten August des künftigen Jahres, und unter der Adresse der Königl. technischen Deputation für Gewerbe geschehen.

Zu 2. Die letzte Ausstellung hat den Beweis geliefert, daß der Gewerbstand den Zweck derselben in einer entgegengesetzten Art mißverstanden hat, indem manche der Meinung waren, es komme dabei hauptsächlich auf einzelne mit besonderer Sorgfalt gefertigte Stücke an, andere aber, ein jedes Fabrikat, zu dessen Verschönerung die schönen Künste beigetragen hatten, sey ein Kunstwerk und als solches nicht für die Ausstellung geeignet.

Der Zweck der Ausstellung ist aber, Waaren darzulegen, wie sie für den Verbrauch, von ihren Verfertigern in Quantitäten geliefert werden, oder geliefert werden können, und bei diesen ist neben der innern Tüchtigkeit, der gewöhnliche Fabrikpreis, zu welchem sie aus der ersten Hand geliefert werden, ein Gegenstand der größten Wichtigkeit.

Die gewöhnlichen Hauptfabrikate einer Provinz sind vorzugsweise für die Ausstellung geeignet. Gegenstände des Luxus, oder Fabrikate, bei welchen, weil sie in das Kunstgebiet einschlagen, der Preis der Arbeit den Fabrikpreis so weit erhöhet, daß ein gemeiner Gebrauch derselben nicht Statt finden kann, sind von der Ausstellung keineswegs ausgeschlossen, vielmehr verdient das Bestreben der Fabrikanten und Handwerker, ihren Arbeiten eine Vollkommenheit zu geben, welche sie dem Kunstwerke nähert, Anerkennung von Seiten des Staats.

Zu 3. Die von den Ländräthen, oder den, die Gewerbepolizey in den größern Städten bearbeitenden Behörden, einzusendenden Nachweisungen, sollen mit einer laufenden Nummer versehen seyn, den Namen des Fabri-

Digitized by Google

kanten, die Benennung des Fabrikats enthalten, und zugleich ausführliche Auskunft über die Ausdehnung des Gewerbes, Arbeiterzahl, Absatzorte, Ursprung und Preis des rohen Materials oder Halbfabrikats, welches verarbeitet wird, den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis des Fabrikats aus der ersten Hand. Die auswärtigen Gewerbtreibenden werden übrigens, in soweit sie mit hiesigen Handlungshäusern bekannt sind, diejenigen namhaft machen, welchen die Waaren, nach beendeter Ausstellung, zur Ersparung des Rücktransports überliefert werden können, oder welche deren Verkauf zu den bemerkten Preisen oder mit einem Aufschlage von bestimmten Verkaufsprozenten übernehmen.

Zu 4. Die Regierungen werden dahin sehen, daß sich in der zu ernennenden Kommission, wenigstens ein Sachverständiger für jeden der Hauptfabrikationszweige der Provinz finde. Von denjenigen Gegenständen, welche sie für die Nationalausstellung geeignet halten, fertigen selbige ein Verzeichniß, nach Anleitung der ihnen zu 3 überwiesenen Materialien, geben den Nachweisungen die möglichste Vollständigkeit und begleiten sie mit ihrem Gutachten.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Angaben der Preise zu richten, damit nicht durch ungeprüfte und einseitige Versicherungen der Gewerbtreibenden, diese sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches notorisch nicht in der Wahrheit begründet ist. Es versteht sich, daß dergleichen Bedenken, deren Vortrag in dem ebengedachten Gutachten erwartet wird, ohne Fiskalität gelöset werden müssen.

Berlin, den 29ten September 1826.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

An
sämmtl. Königl. Regierungen.

Digitized by Google

No. 115. Untersuchung der Gewerbesteuerkontraventionen. III. 1418. Okt.

Nachstehende Verfügung des Herrn Finanzministers von Motz Exzellenz vom 5ten d. M.

Da in dem §. 4. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30ten Mai 1820, auch auf die §§. 91. und 92. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. hingewiesen worden, wonach solche, einer Steuerkontravention Beschuldigte, welche der Flucht verdächtig sind, persönlich angehalten und dem nächsten Gericht übergeben werden müssen, von den Untergerichten aber wegen Kontraventionen eine Untersuchung nur eingeleitet werden darf, wenn die darauf gesetzte Strafe, einschließlich des Werths des Konfiskats, nicht die Summe von 50 Rthlr. überschreitet: so sind zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche hieraus in dem Verfahren gegen, der Flucht verdächtige unbefugte Hausirer aus dem Auslande hervorgegangen, indem die, von diesen verwirkte Strafe einschließlich des Werths der zu konfiszirenden Waaren in der Regel die Summe von 50 Rthl. übersteigt, sämmtliche Obergerichte in den Provinzen, wo die Gerichtsordnung eingeführt ist, durch den Herrn Justizminister Exzellenz angewiesen worden, die Untergerichte im allgemeinen zu beauftragen, daß sie sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuerkontraventionen gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, sofort als ihnen die Akten überliefert werden, auch dann unterziehen, wenn die Strafe inkl. des Werths der konfiszirten Sachen auch die Höhe von 50 Rthlrn. überschreitet, in welchem letztern Falle jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an die Obergerichte werden eingeschickt werden.

wird hierdurch zur Kenntniß der Steuererhebungsbehörden gebracht, um sich danach zu achten. Magdeburg, den 20ten Oktober 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 20. Festsetzung der Mandatariengebühren. 2545.

Nach Maaßgabe der Verfügung Eines hohen Justizministeriums vom 29ten August 1823. (von Kamptz Jahrb. Band 22. S. 98.) soll die Festsetzung der Mandatariengebühren für die Sachwalter des Fiskus, welche letzterem vermöge Erkenntnisses zur Last fallen, in der Art bewirkt werden, daß das Festsetzungsdekret unter die Liquidation des Mandatars gesetzt und unter Unterschrift und Siegel des betreffenden Gerichts vollzogen wird.

Die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements haben diese Vorschrift in allen vorkommenden Fällen zur Vermeidung desfallsiger Erinnerungen, genau zu befolgen.

Halberstadt, den 13ten Oktober 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht. Sack.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die von der Kreisversammlung des Salzwedler Kreises auf
1) den Forstmeister Herrn Major von Kalben auf Vienau,
2) den Herrn Grafen v. d. Schulenburg-Nimptsch auf Betzendorf,
gefallene Wahl als Kreisdeputirte ist von uns genehmigt und bestätigt.

Magdeburg, den 28ten Oktober 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Revierförster Keuffel zu Gerode ist zum Revierförster zu Born, Forstinspektion Letzlingen bestellt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Gottlieb Pflugmacher ist als ausübender Chirurgus 2ter Klasse approbirt und vereidigt, und hat sich zu Biere, Kreis Calbe, niedergelassen.

Der bisherige Seminarlehrer Dr. Berger zu Magdeburg ist zum Divisions-Prediger bei der Königl. siebenten Division daselbst befördert.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schollähne, Molkenberg und Ferchels, in der Diözes Sandau, ist dem Konrektor Petzel zu Sandau verliehen.

Der interimistische Organist Liebau ist definitiv zum Organisten an der St. Benediktikirche zu Quedlinburg ernannt.

Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Joachim Christoph Müller, ist zum Schullehrer zu Bleetz, Diözes Gardelegen, befördert.

Die evangelische Pfarrstelle zu Höwisch, Lindenberg und Gagel, Diözes Seehausen in der Altmark, ist dem Kandidaten des Predigtamts Wilhelm Herrmann Ferdinand Westphal verliehen.

Der Dr. Medicinae et Chirurgiae Voigtel jun. zu Magdeburg ist mittelst Ministerialreskripts vom 18ten September d. J. zum ersten Lehrer bei dem dasigen Hebammen-Lehrinstitute und Direktor der damit verbundenen Entbindungsanstalt ernannt worden.

Der bisherige zweite Prediger an der St. Jakobikirche zu Magdeburg, Reinhardt, ist zum Kompastor an der gedachten Kirche, und der bisherige Lehrer am dasigen Königl. Schullehrerseminar, Dr. August Benjamin Jentzsch zum Hülfsprediger an der St. Jakobikirche, mit Hoffnung der Nachfolge in die zweite Predigerstelle, ernannt worden.

Die erledigte evangelische Diakonatstelle an der St. Stephanikirche zu Aschersleben ist dem Subkonrektor am dasigen Gymnasium und Adjunktus-Ministerii, Wilhelm Gorges verliehen worden.

Die erledigte Kantor und Schullehrerstelle zu Winningen, Diözes Aschersleben, ist dem Organisten Heine zu Kochstedt verliehen.

Der Kantor und Schullehrer Hollmann zu Dannigkow ist zum Küster und dritten Lehrer zu Gommern befördert worden.

Der Kandidat der Theologie Gottlieb Ernst Zieger ist zum Konrektor an der Bürgerschule zu Sandau bestellt worden.

Der Lehrer Dr. Schwarz am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, ist zum evangelischen Pfarradjunkten zu Altenweddingen, Diözes Atzendorf, cum spe succedendi ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Langenweddingen, Diözes Gr. Ottersleben, ist dem Diakonus Böckel zu Arendsee übertragen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 45.

Magdeburg, den 11. November 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 12ten September d. J. zu Berlin ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 1025. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28ten Juni 1826. die Grundsätze für die öffentlichen Leihanstalten betreffend.

Magdeburg, den 1ten November 1826.

Ministerielle Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben auf Ansuchen der Gewerkschaft der Mansfeldschen Berg- und Hüttenwerke, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 30ten Mai d. J. zu genehmigen geruhet, daß von einem Theile ihres gewonnenen Silbers, einem uralten Gebrauche gemäß, eine Quantität sogenannter Ausbeute-Thaler geprägt werden, in welchen die aufkommende Ausbeute bezahlt werden soll.

Die von einem Theile des in den Mansfeldschen Bergwerken gewonnenen Silbers zu prägenden sogenannten Ausbeute-Thaler betr.

Digitized by Google

In Folge dieser Allerhöchsten Genehmigung sind in der hiesigen Königlichen Münze, und nach Vorschrift des Gesetzes über die Münzverfassung in den Königlichen Preußischen Staaten vom 30ten September 1821. dergleichen Ausbeute-Thaler geprägt worden, welche demnach weder im Feingehalte noch im Gewichte irgend einen Unterschied, auch sonst keine andere Abweichung von der Form gegen die übrigen nach dem allegirten Gesetze ausgeprägten Thaler haben, als daß auf dem Revers statt des Königlichen Wappens die Worte:

Segen des
Mansfelder
Bergbaues

befindlich sind, diese werden von der Inschrift eingefaßt: (Ein Thaler XIV. Eine F. M.) welche bei den übrigen Preußischen Thalern das Königliche Wappen einschließt.

Da jene Ausbeute-Thaler gleich allen andern Preußischen Thalern überall in Cirkulation kommen können, so wird Vorstehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15ten Oktober 1826.

Die Staatsminister (gez.) v. Schuckmann. v. Lottum.

Bekanntmachung.

Den Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Zu Folge einer Benachrichtigung des Königlichen Geheimen Staatsministeriums vom 20ten d. M. haben des Königs Majestät in Gemäßheit des Gesetzes vom 1ten Juli 1823. §. 30. nach welchem die Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz in den ersten sechs Jahren alle zwei Jahre zum Provinzial-Landtage berufen werden sollen, unterm 13ten dieses Monats den Wiederzusammentritt des Provinzial-

Digitized by Google

Landtages auf den 14ten Januar k. J. anzusetzen und mich zu Allerhöchst Ihren Kommissarius für diesen Landtag allergnädigst zu ernennen geruhet.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 8ten Juni d. J. wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31ten Oktober 1826.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg
v. Baßewitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 116. Kompetenz der Ortspolizeybehörden in Landespolizey-Kontraventionssachen. I. 332. Nov.

Da von den Ortspolizeybehörden noch so häufig Verhandlungen in Polizeykontravenstionssachen zu unserer Entscheidung in erster Instanz eingereicht werden, die nur im Wege des Rekurses an uns gelangen können, so machen wir hiermit bekannt:

daß jede mit der Polizeygerichtsbarkeit versehene Behörde befugt und verpflichtet ist, über Polizeykontraventionen jeder Art ohne alle Ausnahme, mithin auch über Medizinal-Polizeyvergehen, nach vorgängiger summarischer Untersuchung zu erkennen.

Erst, wenn sich der Kontravenient bei der Entscheidung nicht beruhigen will und den Rekurs an uns ergreift, sind die Verhandlungen uns zu übersenden.

Magdeburg, den 7ten November 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 117. Den Bau einer neuen Sperrbuhne im rechten Elbarme beim Havelberger Mühlenholze betreffend. P. J. 825.

Der Bau einer Sperrbuhne im rechten Elbarm beim Havelberger Mühlenholze ist so weit vorgeschritten, daß keine Schiffsgefäße mehr durch die Oeffnung in derselben durchgelassen werden, daher, wenn selbige den Nebenarm bei der gedachten Sperrbuhne nicht passiren können, es ihnen überlassen bleibt, den Weg durch den Plauer Kanal zu nehmen.

Digitized by Google

Dieß wird dem betreffenden Handel- und Schifffahrt treibenden Publikum auf höhern Befehl hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 8ten November 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 44. Betreffend die in Angelegenheiten der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse den Königl. Generalkommissionen zu gebenden Mittheilungen 2330.

Mittelst Verfügung Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers vom 13ten d. M. ist dem unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichte eröffnet worden:

Daß zufolge einer an das Königl. Staatsministerium unterm 3ten d. M. erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre, alle Mittheilungen, welche bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und bei Gemeinheitstheilungen, Behufs der Einleitung des Geschäfts und zur Ermittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses, nach §. 89. seq. der Verordnung vom 20ten Juni 1817. aus den Hypothekenbüchern und den Akten, auf Requisition der Generalkommissionen oder deren Kommissarien, von den Gerichten gemacht werden, sportel- und stempelfrei geschehen sollen.

Sämmtliche dem hiesigen Oberlandesgerichte untergeordnete Gerichte werden von dieser Allerhöchsten Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt, und haben sich darnach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Magdeburg, den 24ten Oktober 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Bei einem am 1ten d. M. in einer Kiefern-Schonung des Forstreviers Mahlpfuhl entstandenen Waldbrande hat sich die Gemeinde Schernebeck durch schnelle und thätige Hülfe ganz vorzüglich ausgezeichnet, so daß dadurch ein sehr bedeutender Forstdistrikt gerettet worden ist.

Indem wir dieses gute Benehmen mit Wohlgefallen anerkennen, fühlen wir uns zugleich verpflichtet, die Gemeinde Schernebeck dafür hiemit öffentlich zu belohnen.

Magdeburg, den 26ten Oktober 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Berichtigung.

In dem im 37ten Stück des hiesigen Amtsblatts abgedruckten, Allerhöchst vollzogenen Reglement, wegen des Verfahrens bei den Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten in den Provinzen Brandenburg und Niederlausitz, so wie auch Pommern und Rügen vom 22ten August d. J., findet sich §. 6. ein den Sinn entstellender Druckfehler. Es muß nemlich anstatt: „unter dem Vorsitze mit den Kreisdeputirten" heißen: unter dem Vorsitze eines der Kreisdeputirten."

Magdeburg, den 29ten Oktober 1826.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Diakonus Weber zu Werben ist mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 2ten Oktober 1826. zum Superintendenten der Diözes Werben ernannt worden.

Dem Küster und Schullehrer Genz zu Klinke, Diözes Stendal, ist der Titel als Kantor beigelegt.

Der Schulamtskandidat Kleinau aus Gr. Ottersleben ist zum dritten Schullehrer zu Barleben, Diözes Meitzendorf, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Christian Heinrich Koch ist als Wundarzt 2ter Klasse approbirt und vereidigt und hat sich als solcher in Halberstadt niedergelassen.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Juhle ist provisorisch zum Adjunkten des Küsters und Schullehrers Wagner zu Kassieck, Diözes Gardelegen, bestellt worden.

Digitized by Google

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der beim Oberlandesgericht zu Ratibor gestandene Assessor Albert Ferdinand Eduard Scheffler ist nach der Kabinetsordre vom 30ten Mai 1826. zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

Der Kriminalrichter Carl Immermann ist nach dem Ministerialreskript vom 12ten Juni 1826. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt worden.

Der Oberlandesgerichtsreferendarius Friedrich Wilhelm Ragotzky ist nach dem Ministerialreskript vom 12ten Juni 1826. zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen in der Altmark ernannt worden.

Der Oberlandesgerichtsreferendarius Johann Siegmund Wilhelm Bohne ist nach dem Ministerialreskript vom 16ten Juni 1826. zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen ernannt worden.

Der invalide Gemeine vom 2ten Elblandwehrregiment Christian Münchmeyer ist nach dem Ministerialreskript vom 23ten Juni 1826. als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollmirstedt angestellt worden.

Der Auskultator Johann Heinrich Schwechten ist nach dem Ministerialreskript vom 26ten Juni 1826. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der Auskultator Gustav Wilhelm Delze ist nach dem Ministerialreskript vom 28ten Juni 1826. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichtsassessor zu Naumburg, Johann Carl Nagel ist nach der Kabinetsorder vom 28ten Juni 1826. zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichtsassessor Fritze ist laut Kabinetsordre vom 1ten Juli 1826. zum Stadtjustizrath bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Auskultator Herrmann Philipp Bennecke ist nach dem Ministerialreskript vom 4ten Juli 1826. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der Auskultator Carl Anton Märker ist nach dem Ministerialreskript vom 7ten Juli 1826. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der Auskultator Carl Wilhelm Ludwig Westphal ist nach dem Ministerialreskript vom 27ten Juli 1826. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der Auskultator Friedrich Wilhelm Ludwig Wittgenstein ist nach dem Ministerialreskript vom 15ten August 1826. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Digitized by Google

Der Invalide Johann Adolph Piccard ist nach dem Ministerialreskript vom 4ten September 1826. als Bote bei dem Inquisitoriat zu Stendal angestellt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichtsassessor Gottlieb Wilhelm Scheunemann zu Großen-Salze ist nach dem Ministerialreskript vom 15ten September 1826. zum Land- und Stadtrichter in Wollmirstedt ernannt worden.

Der bisherige Referendarius und Sekretär Julius Albert Friedrich Schoß bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollmirstedt, ist nach dem Ministerialreskript vom 15ten Sept. 1826. zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

Personalchronik bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt.

Durch Ministerialreskripte sind die bisherigen Auskultatoren,

1. Friedrich Christoph Nehrkorn,
2. Emil Albert Heine,
3. Friedrich Albert Triebel,
4. Andreas Joseph Althaus,
5. Friedrich August Mebes,
6. Friedrich Carl Bank,
7. Heinrich Friedrich Sperling,
8. Heinrich Christian Stein,
9. Friedrich Günther von Kauffberg,
10. Carl Friedrich Pflaume,

zu Referendarien bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt befördert;

Der Oberlandesgerichtsreferendar Wilhelm Ferdin. John ist zum Justizkommissarius bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Oschersleben ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden, und

der Kammergerichtsreferendarius Eduard August Heinrich Gottlieb Heine an das Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Oktober 1826.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf	sgr	pf	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	41	40	33	25½	60	57½	105	15	2	6	1	10	2	2	2	9	12	4	5	30	4	15
Halberstadt.	40⅔	43⅙	30⅓	22⅚	60	60	90	20	2	11	1	8	2	—	2	11	8	5	—	22	4	23
Quedlinburg.	44¼	42⅔	30½	26	68	72	100	14	3	1	1	7	1	11	2	10	7	3	7	20	4	—
Aschersleben.	39	39	29	25	48	48	48	12	2	6	1	8	2	6	2	6	7	4	8	20	3	15
Wernigerode.	46⅙	45⅚	32½	23⅓	28	—	36	15	2	6	1	6	1	6	2	6	—	5	6	20	5	—
Stendal.	41¾	37¾	36½	27¼	58¾	—	97½	14¼	2	—	2	—	2	—	2	6	10	5	—	25	5	15
Salzwedel.	43 5/12	33	31 1/12	25¼	55	72½	95½	12½	2	—	1	11	1	7	2	2	12	5	—	22½	4	3¾
Burg. . . .	42⅙	42½	36⅓	27⅓	60	64	90	12½	2	6	1	6	2	—	2	6	14	5	—	25	4	—
Acken. . .	40	37½	27½	27½	48	—	—	12½	2	—	1	3	2	—	2	5	8	4	6	17½	3	15
Gardelegen.	41⅞	34⅜	31⅞	26⅜	40⅜	—	—	12½	2	—	1	6	1	3	2	—	10	3	9	25	5	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	42	39½	31 5/6	25 7/12	51⅓	62½	82¼	14	2	4⅓	1	7½	1	10	2	6 1/15	9 7/9	4	7 1/16	22½	3	11⅓

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 46.

Magdeburg, den 18. November 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 9ten d. M. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 1029. den Vertrag mit Sr. Durchlaucht, den Fürsten zur Lippe, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königl. Preuß. Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschlossenen Fürstl. Lippeschen souveränen Gebietstheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen erhoben werden, vom 17ten Juni d. J.;

„ 1030. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Sept. d. J. betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Niederlausitz;

„ 1031. die Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuerdefraudationen erkannten Geldbuße, vom 8ten v. M., und

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

„ 1032. vom 21ten v. M. wegen Erhebung der Kanalgefälle vom Flößholze bei den Bielower, Gromader, der Bromberger Stadt und der Bromberger Kanalschleusen und unter

„ 1033. vom 23ten v. M., durch welche der Landespolizeybehörde für diejenigen Provinzen, in welchem das Gesetz vom 28ten Oktober 1810, wegen der Mühlengerechtigkeit Anwendung findet, die Befugniß und Verpflichtung beigelegt wird, den Bau und die Veränderung einer auf fremde Mahlgäste berechneten Mühle zu versagen.

Magdeburg, den 12ten November 1826.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wiederaufhebung des Verbots, auf der Universität Tübingen zu studiren.

Des Königs Majestät haben geruhet, das nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 10ten Juni 1824. unterm 21ten Mai desselben Jahres an sämmtliche Königl. Unterthanen erlassene Verbot, auf der Universität Tübingen zu studiren, bei den gegenwärtig auf dieser Universität bestehenden Einrichtungen, durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten v. Mts. aufzuheben.

Magdeburg, den 5ten November 1826.

Der Geheime Staatsminister
von Klewiz.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 118. Ausstellung der Gesindescheine. I. 811. Nov.

Ein durch das Amtsblatt (Seite 349. von 1816.) bekannt gemachtes Reskript des vormaligen Polizeiministeriums vom 12ten August 1816. hat sich dahin ausgesprochen:

daß die Herrschaft den im §. 171. der Gesindeordnung vorgeschriebenen schriftlichen Abschied dem abziehenden Gesinde in jedem Falle, auch wenn dasselbe ihn nicht verlangen sollte, geben müsse.

Diese Vorschrift ist jedoch, als in dem gedachten Gesetze nicht begründet, von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizey durch ein Reskript vom 20ten vor. M. zurückgenommen worden, weil allerdings Fälle vorkommen können, in welchen dem Gesinde ein solcher Schein nicht weiter nöthig ist, namentlich, wenn es sich verheirathet, oder sonst den Stand der Dienstboten verläßt.

Dieß wird den Herren Landräthen und den Magistraten des Regierungsbezirks hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 8ten November 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 16. Anschließung des untern Herzogthums Bernburg an das Preußische indirekte Steuersystem. 16674.

Die zur Ausführung des im 11ten Stück der Gesetzsammlung bereits publizirten Vertrages vom 17ten Juni c. wegen Anschließung des unteren Herzogthums Bernburgs an das Preußische indirekte Steuersystem höchsten Orts verfügten Anordnungen werden in Folgendem zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht.

Wo die bisherige an der Grenze des Calbeschen Kreises von Osten herkommende Binnenlinie die von Magdeburg nach Halle führende Chaussee trifft, zieht sie sich an derselben bis bey Waldau vor Bernburg fort, verläßt dann dieselbe und folgt dem Wege welcher von Waldau um die Ziegelscheune führt über den Anger vor dem Schießhause und der Brücke vor dem Nienburger Thore vorbei bis an die Saale, geht dann quer über diese weg den Berg hinauf bis an die Ecke der Kirchhofsmauer, längst dieser weiter auf dem Fußstege bis an die Dröbelsche Chaussee, an dieser hinauf bis zum Chausseehause, wo sie sich wieder an die Chaussee anlegt und sich an der östlichen Seite derselben bis zur Preußischen Grenze bei Unter-Peissen hinauf und dann an der Landesgrenze bis an die Saale und weiter an dieser hinauf bis an die Fähre bei Wettin und dann in der bisherigen Richtung auf Deutleben und weiter fortzieht.

Die bisher den Kontrollbezirk gegen das Amt Coswig begrenzte Binnenlinie fällt mit jenem weg und tritt an deren Stelle diejenige, welche sich vom rechten Elbufer an der Landesgrenze zwischen dem Preußischen Gebiete und dem Amte Coswig bis auf den Punkt fortzieht, wo ohnweit des Dorfes Strachwitz die von Wittenberg kommende Chaussee die Landesgrenze durchschneidet und geht dann weiter auf der Chaussee über Groß-Marzehns, Ruben, Belzig und weiter mit der Binnenlinie im Potsdammer Regierungsbezirk fort.

Zu Dröbel wie auch zu Coswig ist ein Nebenzollamt 1ter Klasse errichtet mit unbeschränkten Hebe- und Abfertigungsbefugnissen Hinsichts der zu Wasser eingehenden Gegenstände, für den Landtransport aber mit den gewöhnlichen Befugnissen nach Vorschrift der Verordnung vom 19ten November 1824. Pag. 14. pos. 6.

a.

Digitized by Google

Die von diesen Aemtern gedeckten Zollstraßen sind allein,

a. für Dröbel die Straße nach Bernburg,

b. für Coswig die Straße über Kliecken, wo ein Ansagepoſten befindlich ist und die Straße von der Coswiger Fähre, beide nach Coswig.

Für Reisende, ferner für Gegenstände, welche nach der Heberolle mit nicht mehr als 4 Rthlr pro Centner belegt sind, und für Vieh ohne Unterschied, bedarf es auf der von Magdeburg nach Halle führenden, den Kontrollbezirk von Unter-Peissen an, durchschneidenden Chaussee und umgekehrt, keiner Bezettelung, höher besteuerte oder östlich von Bernburg in den Kontrollbezirk gehende Gegenstände erhalten respektive bei der Kontrollstelle zu Bernburg, welche auch mit den Abfertigungen Behufs der Waarenkontrolle im Innern beauftragt ist, und bei dem Hauptsteueramt zu Halle die nöthige Bezettelung.

Sollen Gegenstände in den westlichen Kontrollbezirk vor Quedlinburg und Halberstadt ꝛc. geführt werden, so muß die Bezettelung bei dem Untersteueramt zu Aschersleben genommen werden.

Bei der Verschiedenheit der Abgabe von dem in beiderseitigen Landestheilen fabrizirten Bier und Branntwein und gebaueten Taback wird, wenn dergleichen Bier aus dem Preußischen in das Bernburgische Gebiet gebracht wird, solches im ersten Bernburgschen Ort, den es passirt, bei der Ortsbehörde angemeldet und davon eine Nachsteuer von funfzehn Silbergroschen pro Tonne von 100 Berliner Quart gegen Quittung, die als Legitimation für den etwanigen weitern Transport dient, entrichtet.

Wenn dagegen dergleichen Branntwein aus dem Bernburgschen in das Preußische mit obrigkeitlichen Ursprungsbescheinigungen versehen, eingeführt wird, so wird davon eine Nachsteuer pro Berliner Quart je nachdem derselbe,

a) auf Herzoglich Bernburgschen Domänen,

b) in städtischen Brennereien, oder

c) in andern Brennereien fabrizirt worden:

im Falle zu a von zehn Silberpfennige,

Digitized by Google

zu b. von einem Silbergroschen und einem Silberpfennige,

zu c. von einem Silbergroschen und sechs Silberpfennige,

entrichtet.

Geht dagegen im Bernburgischen Gebiet gebaueter Taback in das Preußische über, so wird davon eine Ausgabe von einem Thaler pro Centner entrichtet.

Die Importation des Branntweins und Tabacks darf nur über die Hebestellen zu Cönnern, Alsleben, Aschersleben und Staßfurt, aus dem Amte Coswig aber nur in der Art geschehen, daß die Zahlung der Nachsteuer bei dem Zollamte zu Coswig vor der Importation erfolgt.

Geht Bier, Branntwein und Taback aus den enklavirten Aemtern Sandersleben und Warmsdorf ein, so wird davon für die Tonne (100 Berliner Quart) Bier zwanzig Silbergroschen, für das Quart Branntwein einen Silbergroschen sechs Pfennige und für den Centner Taback ein Thaler an Steuer erhoben.

Auf Branntwein, welcher aus dem diesseitigen Gebiet in das Bernburgische und die vorgedachten Enklaven versandt wird, wird keine Gefällebonifikation ertheilt.

Als Folge dieser Anordnungen sind aufgehoben:

1) die Kontrollämter und Ansageposten in der Barriere No. IV. der von Magdeburg nach Halle führende Chaussee, zu Cochstedt, Ermsleben, Hettstedt, Siersleben, Groß-Schierstädt und Paradies.
2) Die Nebenzollämter II. als solche zu Staßfurth, Ober-Wiederstedt und Unter-Peissen.
3) Die Nebenzollämter I. als solche zu Neugattersleben, Aschersleben, Alsleben, Cönnern und Klein-Wittenberg und gehen die Geschäfte dieses Letztern, mit Ausnahme der Elbzollerhebung, welche dem Amte Mühlberg übertragen ist, an das Nebenzollamt I. zu Coswig über.

Digitized by Google

Die Verwaltung der Grenzzoll-Angelegenheiten im Amte Coswig ist dem Hauptzollamte Wittenberg und im übrigen Theile des untern Herzogthums Bernburg dem Hauptzollamte Barby beigelegt worden.

Magdeburg, den 28ten Oktober 1826.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

No. 17. Abänderungen in der Heberolle vom 19ten Nov. 1824.

Des Königs Majestät haben geruhet, einige Abänderungen in den Bestimmungen der Heberolle vom 19ten November 1824. erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Gesetzes vom 26ten Mai 1818. hiermit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1ten Januar k. J. an zu verfahren ist.

1) Von Roheisen, welches nach der zweiten Abtheilung Artikel 6. Litt. a. der Ausgangsabgabe von 15 Sgr. für den Centner unterworfen war, ist künftig in den östlichen Provinzen nur eine Ausgangsabgabe von

„sieben Silbergroschen 6 Pf. für den Ctr."

zu entrichten.

2) Art. 33. No. 2. sind auch die in die westlichen Provinzen eingehenden Steinkohlen mit der Eingangsabgabe von drei Silbergroschen für den Centner betroffen.

Ausnahmen hiervon treten auf der Grenzlinie von Grotenrath, bei Geilenkirchen (Hauptamtsbezirk Waffenberg) bis Twisteden bei Kaevelaer (Hauptamtsbezirk Kaldenkirchen), einschließlich der auf beide Orte führenden Zollstraßen ein, auf welcher Grenzstrecke die bisherigen Eingangsabgaben von einem Silbergroschen für den Centner Steinkohlen ferner erhoben werden.

3) Der in der Heberolle Abschnitt IV. No. 2. auf 3 Silbergroschen für den Centner festgesetzte Zollsatz für die Waarendurchfuhr auf

Digitized by Google

dem Straßenzuge über Lützen und Eckartsberga wird mit der in Erfurt zu erhebenden Durchgangsabgabe vereiniget und auf den Betrag von

„fünf Silbergroschen für den Centner"

festgesetzt.

Berlin, den 27ten Oktober 1826.

Der Finanzminister.

(gez.) von Motz.

Vorstehende Bestimmungen Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Hebestellen hiesiger Provinz gebracht und haben letztere, so weit dieselben davon betroffen, vom 1ten Januar 1827. ab hiernach zu verfahren.

Magdeburg, den 6ten November 1826.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 46. Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungssachen.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob die Untergerichte, wenn sie in den zu ihrer Kognition gehörigen Untersuchungssachen der principaliter erkannten Geldstrafe eine höhere als vierwöchige Gefängnißstrafe substituiren, die Erkenntnisse an uns zur Bestätigung einreichen müssen. Durch eine Ministerialverfügung vom 23ten Oktober d. J. ist bestimmt, daß es dabei auf die Prinzipalstrafe ankommen soll; es bedarf daher der Bestätigung der Erkenntnisse nicht, sobald die erkannte Geldbuße 50 Rthlr. nicht übersteigt. Dieß wird sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung eröffnet.

Magdeburg, den 3ten November 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Anmeldung der Ansprüche an die ehemals Sächsische Jagd-, Wittwen- und Waisenkasse.

Durch die mit dem Königreich Sachsen wegen mehrerer milden Stiftungen und Institute unterm 4ten April 1825. abgeschlossene Konvention ist dem Herzogthum Sachsen ein Antheil an dem Vermögen des Königlich Sächsischen Jagd- Wittwen- und Waisen-Fonds zugefallen.

Da dieser aber schon vor dessen Auslieferung theils zu jährlicher Befriedigung der genußberechtigten Wittwen und Waisen der im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesenen Königl. Forstbedienten, theils zu Berichtigung der am 5ten Juni 1815. im Herzogthum Sachsen unberichtigt ausgestandenen Bezüge, verwendet worden ist; so sind die auf jenen Fonds gewiesenen Unterstützungsgelder an 6 und resp. 12 Thaler jährlich, Behufs der künftigen Zahlung aus Staatskassen, auf den Staats-Pensionsetat übernommen worden, und es werden die betreffenden Wittwen und Waisen mit dem Schlusse dieses Jahres benachrichtigt werden, auf welche Kasse ihre Befriedigung, sowohl für das Jahr 1826. als für die Zukunft gewiesen worden ist. Demnächst sollen auch alle Ansprüche, welche Wittwen und Waisen ehemaliger im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesener Forstbedienten, wegen unberichtigt gebliebener Unterstützungs- und Begräbnißgelder, aus dem Zeitraum sowohl vor als nach dem 5ten Juni 1815. etwa noch zustehen sollten und bis jetzt noch nicht angemeldet worden sind, sofort berichtigt werden, und es werden daher diejenigen, welche zu dergleichen Ansprüchen berechtigt seyn dürften, hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum

ein und dreißigsten Januar 1827.

bei dem unterzeichneten Kommissarius zu melden, über die Ansprüche Liquidationen einzureichen und denselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle nach Ablauf vorstehenden Termins, nicht angemeldete Ansprüche, werden nicht weiter berücksichtigt, sondern für präkludirt erachtet werden.

Merseburg, den 28ten Juni 1826.

Im höhern Auftrage,

Der Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 47.

Magdeburg, den 25. November 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 119. Gewerbebetrieb der Zimmer und Maurergesellen. I. 1296. Aug.

Die zur Verhütung derjenigen Mißbräuche, welche durch den unbefugten Gewerbebetrieb der Zimmer- und Maurergesellen entstehen, durch die Bekanntmachung vom 30ten August 1819. (Amtsblatt von 1819. Seite 429) erlassenen Vorschriften, werden hierdurch dahin deklarirt, daß sie in ihrem ganzen Umfange auch auf alle übrigen Bauhandwerker, namentlich also auch auf die Mühlenbauer, Röhren- und Brunnenmacher und Dachdecker Anwendung finden sollen.

Hiernach haben sich daher die gedachten Gewerbetreibenden, so wie die Bauherrn zu richten, und die Polizeybehörden in vorkommenden Kontraventionsfällen die vorgeschriebenen Strafen durch Resolute festzusetzen.

Magdeburg, den 11ten November 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 120. Kollekte für

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22ten August d. J. zu bestimmen geruhet, daß die Kollekten für arme

Digitized by Google

arme Studirende zu Halle. II. 19. Nov.

Studirende auf der Universität Halle viermal des Jahres in allen evangelischen Kirchen der Provinz Sachsen mit Einschluß der neuerworbenen Landestheile, ordnungsmäßig angeordnet und abgehalten, und die eingehenden Kollektengelder an die Universität Halle eingesandt werden, wogegen die bisher statt gehabten Kollekten für den lutherischen und reformirten Freitisch auf der Universität Halle, so wie für arme Studirende künftig wegfallen sollen. Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß diese Kollekten vom künftigen Jahre ab in sämmtlichen Kirchen der evangelischen Konfessionen des hiesigen Regierungsbezirkes regelmäßig werden abgehalten werden, weisen wir zugleich sämmtliche Herren Superintendenten und Prediger unseres Verwaltungsbezirks hiermit an, sich wegen der Abhaltung dieser Allerhöchst vorgeschriebenen Kollekten, so wie wegen der Art der Ablieferung der aufkommenden Kollektengelder nach den Vorschriften, die ihnen hierunter durch eine heute an selbige noch besonders erlassene Cirkularverfügung werden ertheilt werden, aufs genaueste zu achten, damit der wohlthätige Zweck dieser Allerhöchsten Anordnung überall erreicht werde.

Magdeburg, den 18ten November 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 121. Vorschriften für die Polizeybehörden wegen Visirung der Pässe. I. 806. Nov.

Die Polizeybehörden sind wiederholt und zuletzt durch unsere Bekanntmachung im Amtsblatt vom 12ten August 1821. angewiesen worden, solche Pässe, die bereits abgelaufen sind, weder zu prolongiren, noch zum fernern Gebrauch mit dem Visa zu versehen.

Dennoch bringen wir in Erfahrung, daß beides sehr häufig geschieht. Indem wir daher obige Vorschrift in Erinnerung bringen, deuten wir sämmtlichen uns untergeordneten Polizeybehörden an, daß jeder Verstoß dagegen ohne Nachsicht mit Ordnungsstrafe geahndet werden wird.

Magdeburg, den 19ten November 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 18. Reisekosten derjenigen Zoll- und Steuerbeamten, welche sich bei Dienstreisen der ordinären Post bedienen sollen 16792.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster von den Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen mir unterm 20ten v. M. mitgetheilten Kabinetsorder vom 17ten Oktober c. zu genehmigen geruht, daß, obgleich jetzt die sonst bei Reisen mit der ordinären-Post üblich gewesenen Trinkgelder wegfallen, die zur Extrapost nicht berechtigten Offizianten, welche in Dienstangelegenheiten mit der ordinären Post reisen, zu anderen kleinen Nebenausgaben ferner, wie bisher, 5 Sgr. pro Station a 2 Meilen liquidiren dürfen.

Den von dieser Bestimmung betroffenen Zoll- und Steuerbeamten der Provinz Sachsen wird solches bekannt gemacht, um vorkommenden Falles ihre Reisekosten-Liquidationen demgemäß aufzustellen.

Magdeburg, den 15ten November 1826.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung an Fabrikanten des Inlandes.

Fabrikanten des Inlandes, welche Zeichnungen von Maschinen für ihren eigenen Gebrauch zu besitzen wünschen, wovon sich die Originale oder Modelle in der Sammlung der Königl. Gewerbedeputation befinden, können selbige in einem beliebigen Maaßstabe und in beliebiger Ausführung erhalten, wenn sie sich deshalb in portofreien Briefen an mich wenden und ein hiesiges Handlungshaus nachweisen, welches die Zeichnungen in Empfang nimmt und dem Zeichner seine von mir beglaubigte Kostenrechnung bezahlt. Berlin, den 1ten November 1826.

Beuth, Geheimer Oberfinanzrath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der praktische Arzt Dr. Leue, zu Salzwedel ist als Geburtshelfer approbirt und vereidet.

Digitized by Google

Die durch den Tod des Lehrers Schnabel erledigte dritte Lehrerstelle an der großen Volkstöchterschule zu Magdeburg, ist dem bisherigen vierten Lehrer an dieser Anstalt Carl August Wilhelm Trautmann und die dadurch erledigte vierte Lehrerstelle dem bisherigen 5ten Lehrer an gedachter Schule Traugott Bothe übertragen.

Dem Schulamtskandidaten Andreas Christian Horn ist die erledigte Kantor und Schullehrerstelle zu Wespen, Diözes Calbe a. d. S., provisorisch verliehen.

Der Schulamtskandidat Joh. Gottfried Alberts ist zum Kantor und Schullehrer zu Hörsingen, Diözes Gardelegen, ernannt und provisorisch bestätigt.

Der invalide Feldjäger Friedrich Palm ist als Unterförster zu Abbenrode, Forstinspektion Hasserode, angestellt.

Der bisherige Oberlandesgerichtsassessor Carl Wilhelm Zimmermann zu Halberstadt ist zum Justizkommissarius bei dem dasigen Königl. Oberlandesgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 48.

Magdeburg, den 2. Dezember 1826.

Bekanntmachung.

Nähere Bestimmung wegen der Wahl der Landräthe in den Marken und in Pommern.

Da sich auf Meine Verordnung vom 22ten August d. J., die Wahl der Landräthe in den Provinzen der Mark Brandenburg und Pommern betreffend, Zweifel darüber erhoben haben, welche Besitzzeit über das ausschließende Recht der Gutsbesitzer zur Wahl der Landräthe entscheide, so bestimme Ich hierdurch, daß hierin der Besitz bis zum Jahre 1806. entscheidend seyn soll.

Ich weise Sie an, hiernach die Behörden zu instruiren und sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 10ten November 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den
Staatsminister des Innern von Schuckmann.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird im Verfolg der, durch das 37te Stück des hiesigen Amtsblatts publizirten Allerhöchsten Verordnung vom 22ten August d. J. wegen des Verfahrens bei den Wahlen der Land-

Digitized by Google

räthe und Kreisdeputirten in den Provinzen Brandenburg und Pommern, rücksichtlich der Altmärkschen Kreise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 21ten November 1826.

Der Geheime Staatsminister

von Klewiz.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 122. Anwendung der gesetzlichen Vorschriften bei der Erhebung der Gewerbesteuer von dem Schiffergewerbe mit Stromschiffen u. Lichterfahrzeugen. III. 1780. Okt.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß bei der Erhebung der Gewerbesteuer von dem Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen die gesetzlichen Vorschriften nicht überall richtig angewendet worden. Es wird daher, in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Finanzministeriums vom 13ten v. M., Folgendes hierdurch in Erinnerung gebracht und zur Nachachtung Seitens der mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden festgesetzt:

1) Die für das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen nach Maaßgabe ihrer Tragbarkeit zu entrichtende Gewerbesteuer ist ein Jahressatz, der zu seinem vollen Betrage ohne Rücksicht darauf entrichtet werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe betrieben worden ist.

2) Es müssen daher Schiffer, welche ihr Gewerbe erst im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die bereits verlaufenen Monate sogleich nachzahlen, und auch dann, wenn sie ihr Gewerbe abmelden, doch für den Ueberrest des laufenden Jahres die Steuer fortzahlen.

3) Schiffer, die keinen bestimmten inländischen Wohnsitz haben, wo die laufende Steuer in monatlichen Terminen von ihnen erhoben wer-

Digitized by Google

den kann, oder die außerhalb dieses Wohnsitzes ihr Gewerbe bei der zur Erhebung der Gewerbesteuer angeordneten Behörde anmelden, sind verpflichtet, sofort die ganze Jahressteuer zu entrichten, da sie unter der gedachten Voraussetzung völlig denjenigen gleichstehen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

4) Ein höherer Steigerungssatz muß sogleich angewendet werden, als das maximum der Lastenzahl für den vorausgehenden Steigerungssatz übersteigen wird, sey es auch nur um eine Last, es findet also Anwendung der Steuersatz von 4 Rthlr. auf alle Schiffe von mehr als zwölf bis achtzehn Lasten Tragbarkeit einschließlich, der Steuersatz von 5⅓ Rthlr. auf alle Schiffe von mehr als achtzehn Lasten bis zu vier und zwanzig Lasten Tragbarkeit einschließlich, u. s. w.

5) In den, der Bekanntmachung vom 9ten Dezember 1822. (Amtsblatt No. 52.) gemäß, deren sorgfältige Befolgung allgemein in Erinnerung gebracht wird, den Schiffern auf einem gedruckten Formulare zu ertheilenden Bescheinigungen ist ausdrücklich die Zahl von Lasten zu bemerken, welche der Schiffer als diejenige angegeben hat, die sein Schiff zu tragen vermag.

6) Bevor dem Schiffer die Bescheinigung über die Gewerbesteuer für das laufende Jahr ausgehändigt wird, ist derselbe zur Produktion der seinem Schiffe im abgewichenen Jahre ertheilten Bescheinigung anzuhalten, um daraus Kenntniß zu nehmen, ob die Gewerbesteuer berichtigt und gegen die behauptete Tragbarkeit des Schiffes nichts erinnert worden ist.

Magdeburg, den 19ten November 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 47. Die General-Civil-Prozeßtabelle. 1910.

Damit aus den jährlich einzusendenden General-Civil-Prozeßtabellen eine vollständigere Uebersicht des Umfangs der Geschäfte der einzelnen Gerichte unternommen werden könne, ist höhern Orts bestimmt worden, daß in denselben auch Nachrichten,

1) über die Geschäfte bei dem Hypothekenwesen,

2) über die vorgefallenen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und

3) über die schwebend gewesene Nachlaßregulirungen,

aufgenommen werden.

Die Untergerichte des hiesigen Departements werden daher mit Bezug auf das unterm 11ten April 1825. erlassene, im Amtsblatte von 1825. No. 18. Seite 197. abgedruckte, die einzureichenden Listen betreffende Publikandum hierdurch angewiesen, dem für die General-Civil-Prozeßtabelle vorgeschriebenen Schema annoch 3 Kolonnen hinzuzufügen, in deren erste,

die im Laufe des Jahres schwebend gewesenen Nachlaßregulirungen, welche nicht von Obervormundschafts wegen besorgt worden, anzugeben, wobei in den erforderlichen Unterabtheilungen anzuführen ist, wie viel überjährige und dießjährige darunter und wie viel davon am Schlusse des Jahres unbeendigt geblieben sind. Eine Nachlaßregulirung ist übrigens als beendigt zu betrachten, sobald die Akten reponirt werden, nachdem der Antrag zurückgenommen oder der Erbrezeß abgeschlossen und das Vermögen extradirt ist.

In der zweiten Kolonne,

ist anzugeben, wie viel Aktus der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem Gerichte vorgekommen.

Digitized by Google

In der dritten,

ist die Anzahl der Grundstücke zu benennen, für welche das Hypothekenbuch vollständig regulirt ist, wobei in einer Unterabtheilung anzugeben, für wie viel Grundstücke das Hypothekenbuch noch zu vollenden ist. Es wird hierbei bemerkt, daß dieses Nachweises über die Hypothekenbücher ungeachtet, die in dem oben allegirten Publikandum und dessen Beilage ad pos. II. erforderte Uebersicht von den Fortschritten der Hypothekenregulirung von den betreffenden Gerichten ferner halbjährlich eingereicht werden müssen.

Die Untergerichte haben sich hiernach genau zu achten, die für das künftige Jahr und folgende einzureichende General-Civil-Prozeßtabelle nach dieser Vorschrift einzurichten und zur Sammlung der dazu erforderlichen Notizen die geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Zur gleichförmigern Einrichtung wird das Schema der ganzen Tabelle hier sub A. beigefügt.

Magdeburg, den 17ten November 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

v. Grolmann.

Digitized by Google

Schema A.

General-Civil-Prozeßtabelle des

Name des Gerichts.	Haben geschwebt									Davon sind abgemacht									
	Civilprozesse.			Konkursprozesse.			Liquidationsprozesse.			Subhastationsprozesse.			Civilprozesse				Konkursprozesse.				Liquidationsprozesse.			
	überjährige.	dießjährige.	Summa.	überjährige.	dießjährige.	Summa.	überjährige.	dießjährige.	Summa.	überjährige.	dießjährige.	Summa.	durch Erkenntniß.	durch Vergleich.	durch Renunziation.	Summa.	durch Erkenntniß.	durch Vergleich.	durch Renunziation.	Summa.	durch Erkenntniß.	durch Vergleich.	durch Renunziation.	Summa.

(Name des Gerichts) vom Jahre

Subhastationsprozesse.				bleiben schweben				Zahl der Vormundschaften.	Zahl der Nachlaßregulirung.				Zahl der Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	Zahl der Grundstücke, für welche das Hypothekenbuch		Zahl der Decemendorum.
durch Erkenntniß.	durch Vergleich.	durch Renunziation.	Summa.	Civilprozesse.	Konkursprozesse.	Liquidationsprozesse.	Subhastationsprozesse.		überjährige.	dießjährige.	Summa.	davon sind beendigt.	bleiben unbeendigt.		regulirt ist.	noch zu vollenden ist.	

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Haltung der Jahrmärkte zu Loburg.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die der Stadt Loburg bewilligten Jahrmärkte vom nächsten Jahre ab

1) am Freitag nach Okuli,
2) am Freitag nach Himmelfahrt,
3) am Montag vor Bartholomäi,
4) am Freitag vor Gallen,

gehalten werden sollen. An den beiden letzten Tagen werden mit den Krammärkten auch Viehmärkte verbunden.

Magdeburg, den 20ten November 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Die Stadt Osterwieck hat mit einem Kostenaufwande von mehr als 6000 Rthlr. ein neues zweckmäßig eingerichtetes Töchterschulhaus, welches drei geräumige und hohe Schulzimmer und den nöthigen Wohnungsraum und Wirthschaftsgelaß für drei Lehrer enthält, erbauen lassen und dadurch einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen.

Diesen erfreulichen Beweis von reger Fürsorge für das Beste des Schulwesens bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 21ten November 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Erstattung der Wittwenkassenbeiträge der Geistlichen u. Lehrer. II. 578. Nov.

Mit Bezug auf unsere an die Herrn Superintendenten unterm 13ten April d. J. erlassene Cirkularverfügung werden die betreffenden Geistlichen und Lehrer unsers Verwaltungsbezirks, die auf Erstattung ihrer Beiträge zur allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt aus der Staatskasse Anspruch haben, hierdurch benachrichtigt, daß sie die Ersatzsumme für den Michaelistermin dieses Jahres bei der betreffenden Kreiskasse gegen Quittungsleistung und Vorzeigung der Generalwittwenkasse über den an dieselbe gezahlten Beitrag in Empfang nehmen können.

Magdeburg, den 23ten November 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zum Bischof von Paderborn erwählte und bestätigte bisherige Generalvikar in Hildesheim und Domkapitular in Paderborn, Herr Freiherr v. Ledebur, hat seine Würde nunmehr angetreten.

Magdeburg, den 19ten November 1826.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Der Herr Regierungs-Schulrath Hahn zu Erfurt ist mittelst Reskripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 16ten Juni c. in gleicher Eigenschaft, und als Mitglied des Königl. Provinzial-Schulkollegiums nach Magdeburg versetzt worden.

Magdeburg, den 13ten November 1826.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium. v. Klewiz.

Die Verwaltung des landräthlichen Amts Neuhaldensleber Kreises ist kommissarisch bis zu dessen definitiver Wiederbesetzung dem Rittmeister Herrn Grafen v. d. Schulenburg-Emden übertragen.

Magdeburg, den 25ten November 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die bisherigen Geschäftsgehülfen Wilhelm Pochhammer zu Wittstock Franz Anton Geen zu Berlin und Friedrich Ferdinand Wilke zu Liebenwerda sind nach bestandener Prüfung von uns zu Oekonomiekommissarien befördert und ernannt worden.

Berlin, den 18ten November 1826.

Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 49.

Magdeburg, den 9. Dezember 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 123. Gewerbebetrieb der umherreisenden Kaufleute. III. 787. Aug.

Nachdem des Königs Majestät durch die in dem 10ten Stücke der dießjährigen Gesetzsammlung abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Juni c. zu Gunsten der Kaufleute, deren Gehülfen und reisenden Diener, welche umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen, zu bestimmen geruhet haben, daß sie den dort näher bestimmten, durch das Regulativ vom 28ten April 1824. für die Inhaber von Gewerbescheinen vorgeschriebenen Beschränkungen nicht unterworfen seyn sollen, vielmehr selbigen die Befugniß zugestanden worden ist, im ganzen Umfange der Monarchie ihr Geschäft zu betreiben, ohne die Ausdehnung des Gewerbescheins auf den Bezirk jeder einzelnen Regierung nachsuchen zu dürfen, auch von der durch die §§. 22 bis 24. des vorgedachten Regulativs vorgeschriebenen polizeylichen Aufsicht, mit Ausnahme ihrer Verpflichtung, den Gewerbeschein urschriftlich bei sich zu führen, befreiet seyn sollen; so wird solches den sämmtlichen betreffenden Unterbehörden hierdurch bekannt gemacht, mit

Digitized by Google

dem Bemerken: daß diese Allerhöchste Bestimmung auch schon für das laufende Jahr zur Ausführung kommen soll.

Magdeburg, den 25ten November 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 124. Befolgung der gesetzlichen Vorschriften wegen der Trauung der Fremden. Sept. II. 714.

Es ist bemerkt worden, daß die Vorschrift der §. 143. und 144. Th. 2. Tit. 1. des Allgem. Landrechts, wonach ein Fremder, welcher in diesseitigen Landen getraut seyn will, sich in der Parochie seiner Heimath aufbieten lassen, und, wenn er dieß nicht bewerkstelligen kann, durch gerichtliche oder durch beglaubigte Notariatszeugnisse nachweisen muß, daß an dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sey, hin und wieder nicht gehörig befolgt wird, und wird daher die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift hierdurch in Erinnerung gebracht.

Sollte wegen der im §. 145. am angeführten Orte Hinsichts derjenigen Fremden, welche sich im hiesigen Landen niedergelassen und länger als ein Jahr darin aufgehalten haben, gestatteten Ausnahme, bei den betreffenden Geistlichen in einzelnen Fällen darüber, ob eine wirkliche Niederlassung erfolgt sey, irgend Zweifel entstehen, so haben sie darüber bei den Kreislandräthen anzufragen und diese haben, wenn sie ihrer Seits Zweifel hegen, über den Fall, besonders wenn mit dem Staate, woher der Fremde gebürtig ist, eine Kartelkonvention bestehet, an uns zu berichten.

Magdeburg, den 27ten November 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 125. Ausreichung der neuen Zinskoupons Series V. zu

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden:

Vom 2ten Januar 1827. ab soll die Series V. der Zinskoupons zu den Staatsschuldscheinen ausgegeben werden.

Digitized by Google

Das dabei stattfindende Verfahren ist folgendes.

den Staatsschuldscheinen III. 1948. Nov.

I. Die Ausreichung geschieht in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staatsschuldscheine

No.	1	bis	15,000	vom	2ten	bis	6ten Januar
=	15,001	=	30,000	=	8ten	=	13ten =
=	30,001	=	45,000	=	15ten	=	20ten =
=	45,001	=	60,000	=	22ten	=	25ten =
=	60,001	=	75,000	=	1ten	=	3ten Februar
=	75,001	=	90,000	=	5ten	=	10ten =
=	90,001	=	105,000	=	12ten	=	17ten =
=	105,001	und darüber		=	19ten	=	24ten =

Jeder, welcher Koupons zu erheben hat, spezifizirt seine Staatsschuldscheine nach Nummer, Litera und Nennwerth, und zwar in der Ordnung, welche die Nummern ergiebt. Er versieht diese Spezifikation mit seiner Namensunterschrift, welcher Stand, Wohnung und Datum hinzuzufügen ist, und übergiebt sie mit den Original-Staatsschuldscheinen der Kontrole der Staatspapiere, bei welcher gedruckte Formulare zu jenen Spezifikationen unentgeldlich schon gegenwärtig verabreicht werden.

Die Beamten werden sich bemühen, einen Jeden, so weit es nur irgend möglich ist, sofort abzufertigen, wenn es die Menge der Arbeit aber nicht verstattet, den Tag bestimmen, an welchem diejenigen, die nicht abgefertigt werden können, sich mit ihren Staatsschuldscheinen anderweitig einzufinden haben. Erlauben es die Umstände, so wird auch ohne Rücksicht auf die bezeichnete Reihefolge mit der Extradition, jedoch in der Voraussetzung und in dem Vertrauen verfahren, daß durch diese, blos zum Besten des Publikums abzweckende Einrichtung weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als das Ausreichungsgeschäft mit dem 24ten Februar 1827. keinesweges geschlossen, sondern für diejenigen, welche die Erhebung dieser neuen

Digitized by Google

— so wie vielleicht einer ältern Kouponsserie bis dahin zu bewirken verhindert waren, nach wie vor fortgesetzt wird.

Wir müssen auch hier die frühere Erinnerung wiederholen, daß weder die Kontrole der Staatspapiere, noch die dabei angestellten Beamten, noch weniger aber die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden sich mit irgend Jemand über die Ausreichung der Zinskoupons in Briefwechsel einlassen können, weshalb im voraus alle Gesuche dieser Art abgelehnt werden und unberücksichtigt bleiben müssen.

Was zur Erleichterung des Publikums hierunter geschehen kann, besteht darin, daß:

II. Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, ihre Staatsschuldscheine zur Einziehung der Zinskoupons entweder an die nächste Regierungs-Hauptkasse, oder an die zunächst gelegene Kreiskasse einreichen können. Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende Februar 1827. thun, auch seinen Staatsschuldscheinen zwei, in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen. Die genannten Kassen übersenden dann die Staatsschuldscheine unter portofreier Rubrik an die Kontrole der Staatspapiere, welche auf denselben die Zinskoupons abstempelt und diese mit den Staatsschuldscheinen zur unentgeldlichen Extradition an die einsendende Kasse zurückschickt.

III. Wer die neuen Zinskoupons, oder eine frühere Series derselben in Leipzig zu erheben wünscht, zeigt solches baldigst, spätstens aber bis Ende Januar 1827. dem dortigen Handlungshause Frege und Comp. an, und giebt demselben dabei ein doppeltes Verzeichniß seiner Staatsschuldscheine, nach Nummer, Litera und Nennwerth, wie es oben vorgeschrieben ist, worauf sodann die darnach verlangten Zinskoupons unentgeldlich verschrieben werden, und in der Zeit vom 15ten bis letzten Februar 1827. bei unserm im Komtoir des gedachten Handlungshauses zu Leipzig alsdann anwesenden Kommissarius kostenfrei abzuheben sind, zu welchem Ende ihm aber

Digitized by Google

sodann auch die Originalschuldscheine vorgelegt werden müssen, um die Koupons darauf abzustempeln.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, oder die vorgeschriebenen Koupons, während der so eben bezeichneten Zeit, in Leipzig nicht abhebt, kann dieselben nicht mehr dort, sondern nur in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere erhalten.

IV. Schließlich bringen wir hierbei abermals in Erinnerung, daß von den, am 9ten September 1824. am 1ten März und 31ten August 1825. verlooseten und durch die Staatszeitung vom 11ten September 1824., 1ten März und 3ten September 1825.; sowie durch die übrigen Berliner Zeitungen und Intelligenz-Blätter vom 13ten Septber 1824., 5ten März und 3ten September 1825., außerdem aber durch sämmtliche Amtsblätter der Monarchie, nach ihren Nummern, Litera und Geldbeträgen öffentlich bekannt gemachten Staatsschuldscheinen — unserer jedesmal vor dem Auszahlungstermine, und zuletzt noch unterm 12ten April d. J. in den Berliner Zeitungen vom 24ten desselben Monats, erlassenen besonderen Aufforderung ungeachtet, nach immer eine sehr beträchtliche Anzahl, nämlich 2260 Stück über zusammen 325,900 Rthlr. nicht zur Realisirung präsentirt worden sind.

Da diese Staatsschuldscheine, den desfallsigen frühern Bekanntmachungen gemäß, nicht weiter verzinset, sondern zum vollen Nominalwerthe baar ausgezahlt werden, so sind dieselben nicht mit unter den übrigen, zu welchen Koupons ausgereicht werden, sondern Behufs der Quittung über ihren Kapital-Betrag abgesondert zu spezifiziren und bei der Kontrole der Staatspapiere einzureichen.

Berlin, den 7ten November 1826.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Benachrichtigung, daß zur Erleichterung des Publikums die Ablieferung und nachherige Zu-

Digitized by Google

rückgabe der Staatsschuldscheine durch die Kreiskassen unsers Regierungsbezirks geschieht.

Gleichzeitig werden die Kreiskassen hiermit angewiesen, die in Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bei denselben eingehende Staatsschuldscheine zu sammeln, und dieselben, unter Zurückbehaltung der Spezifikationen und der Korrespondenz, mit welchen sie ihnen zugehen, von 8 zu 8 Tagen bei der Königlichen Kontrole der Staatspapiere in Berlin, mittelst Designation, aus welcher

1. Nummer,
2. Litera,
3. Valuta,
4. der Name und Stand der Präsentanten, so wie
5. die Wohnung derselben,

hervorgeht, einzuschicken, auch mit der Einsendung der Staatsschuldscheine nicht erst bis zum neuen Jahre zu warten, sondern damit schon gegenwärtig, sobald dergleichen eingehen, vorzuschreiten.

Uebrigens dürfen keine Staatsschuldscheine, welche in den Statt gefundenen drei Verloosungen gezogen worden sind, in die Listen mit aufgenommen werden, weil diese nicht weiter verzinslich sind, sondern wie bisher, bei der Königl. Kontrole der Staatspapiere, Behufs der Realisirung des Kapitals, besonders eingereicht werden müssen.

Magdeburg, den 1ten Dezember 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Anmeldung der Ansprüche an die ehemals Sächsische Jagd- Wittwen- und Waisenkasse.

Durch die mit dem Königreich Sachsen wegen mehrerer milden Stiftungen und Institute unterm 4ten April 1825. abgeschlossene Konvention ist dem Herzogthum Sachsen ein Antheil an dem Vermögen des Königlich Sächsischen Jagd-, Wittwen- und Waisen-Fonds zugefallen.

Digitized by Google

Da dieser aber schon vor dessen Auslieferung theils zu jährlicher Befriedigung der genußberechtigten Wittwen und Waisen der im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesenen Königl. Forstbedienten, theils zu Berichtigung der am 5ten Juni 1815. im Herzogthum Sachsen unberichtigt ausgestandenen Bezüge, verwendet worden ist; so sind die auf jenen Fonds gewiesenen Unterstützungsgelder an 6 und resp. 12 Thaler jährlich, Behufs der künftigen Zahlung aus Staatskassen, auf den Staats-Pensionsetat übernommen worden, und es werden die betreffenden Wittwen und Waisen mit dem Schlusse dieses Jahres benachrichtigt werden, auf welche Kasse ihre Befriedigung, sowohl für das Jahr 1826. als für die Zukunft gewiesen worden ist. Demnächst sollen auch alle Ansprüche, welche Wittwen und Waisen ehemaliger im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesener Forstbedienten, wegen unberichtigt gebliebener Unterstützungs- und Begräbnißgelder, aus dem Zeitraum sowohl vor als nach dem 5ten Juni 1815. etwa noch zustehen sollten und bis jetzt noch nicht angemeldet worden sind, sofort berichtigt werden, und es werden daher diejenigen, welche zu dergleichen Ansprüchen berechtigt seyn dürften, hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum

ein und dreißigsten Januar 1827.

bei dem unterzeichneten Kommissarius zu melden, über die Ansprüche Liquidationen einzureichen und denselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle nach Ablauf vorstehenden Termins, nicht angemeldete Ansprüche, werden nicht weiter berücksichtigt, sondern für präkludirt erachtet werden.

Merseburg, den 28ten Juni 1826.

Im höhern Auftrage,

Der Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Regierungsrath Delbrück bei der Regierung zu Magdeburg den Charakter als Geheimer Regierungsrath mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 1ten November d. J. zu ertheilen geruhet.

Digitized by Google

Der Forſtkandidat Lieutenant Schulz iſt mit der Verwaltung des Forſtreviers Jerichow interimiſtiſch beauftragt worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Frohſe, Diözes Gr. Ottersleben, iſt dem bisherigen Diakonus und Rektor Vollmann zu Gr. Salze verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Auguſt Müller iſt zum Schullehrer zu Germenau, Diözes Salzwedel, proviſoriſch beſtellt worden.

Bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberſtadt iſt der Auskultator Gottlob Weineck zum Referendarius ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 50.

Magdeburg, den 16. Dezember 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 12ten d. M. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 1034. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten d. M. wodurch der §. 35. Litt. O. des Allerhöchst genehmigten Plans der Seeassekuranzgesellschaft zu Stettin deklarirt wird;

die Allerhöchsten Verordnungen vom 18ten d. M. unter

" 1035. wegen der Abänderungen, welche in der zeitherigen Verfassung der Kommunal-, Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlausitz, in Gemäßheit der Bestimmung der §§. 57 und 58. des Gesetzes vom 1ten Juli 1823. eintreten sollen;

" 1036. wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtagsabgeordnete der Ritterschaft der Niederlausitz, und unter

" 1037. die Allerhöchste Kabinetsorder d. 15ten d. M. wegen wirksamerer Verbreitung der durch das Gesetz vom 30ten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie.

Magdeburg, den 14ten Dezember 1826.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 126. Wahlfähiger Schulamts-kandidat.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Seminarist Georg Carl Heinrich Völcker aus Buckau, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der wahlfähigen Schulamtskandidaten aufgenommen und der Grad seiner erlangten Qualifikation aus dem ihm ertheilten Prüfungszeugnisse, dem das Sittenzeugniß des Seminars beigefügt, zu ersehen ist.

Magdeburg, den 2ten Dezember 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 48. Anweisung an die Untergerichte wegen der portofreien Rubriken.

In Folge eines von des Herrn Justizministers Exzellenz unterm 10ten v. M. erlassenen Reskripts werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden des hiesigen Departements hierdurch angewiesen, die portofreien Rubriken auf ihren Berichten und Verfügungen vollständig ausschreiben zu lassen, weil die Königlichen Postämter solche Briefe und Packete, bei welchen die portofreie Rubrik nur durch Abkürzungen angedeutet gewesen, auszutaxiren und Porto dafür einzuziehen pflegen.

Uebrigens haben die Gerichtsbehörden auch darauf zu sehen, daß für keinen mit einer portofreien Rubrik bei ihnen eingehenden Brief, Porto bezahlt wird, widrigenfalls dieß Porto von dem, der es bezahlt, getragen werden muß.

Magdeburg, den 1ten Dezember 1826.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.
Freyherr von Manteuffel.

No. 49. Ablieferung der Sträflinge auf die Festung.

Da das Publikandum vom 23ten Oktober 1821. wegen des Verfahrens bei Ablieferung der zur Einstellung in die Straffektion einer Garnisonkompagnie verurtheilten Verbrecher, nicht überall genau befolgt wird, so wird

Digitized by Google

sämmtlichen Gerichten hierdurch in Gemäßheit höherer eingegangener Bestimmungen eröffnet, daß, im Fall Verbrecher, welche zur Festungsstrafe durch Einstellung in die Strafsektion einer Garnisonkompagnie verurtheilt sind, an die hiesige Kommandantur abgeliefert werden,

1) wenn der Verbrecher aus seinem, oder seiner gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten, Vermögen unterhalten werden kann, demselben, die Alimente für die Dauer der Strafzeit mitgegeben werden müssen, in sofern dieselbe unter 3 Monate dauert; bei einer längeren Strafzeit sind die Verpflegungsgelder vierteljährlich pränumerando einzuschicken,

2) wenn die Verpflegung des Verbrechers aus öffentlichen Fonds erfolgen muß, so ist demselben ein Attest mitzugeben,

daß der Verurtheilte weder selbst, noch seine gesetzlich dazu verpflichteten Verwandte, die Kosten seiner Verpflegung zu tragen im Stande sind.

Die Gerichte haben daher bei Einleitung der Untersuchung sich die Ausmittelung der Vermögensverhältnisse der Angeschuldigten angelegen seyn zu lassen; sollte dieß jedoch in einzelnen besondern Fällen bis zur Ablieferung der Verbrecher nicht vollständig haben geschehen können, oder kein völliges, sondern nur ein zeitiges Unvermögen vorhanden seyn, so ist dieß zu bescheinigen, und für die Nachbringung des Attestes ad 2, oder Nachsendung der Alimente, von Amtswegen schleunigst zu sorgen.

Werden diese Anweisungen nicht genau befolgt, so wird dieß die Folge nach sich ziehen, daß die Sträflinge auf der Festung nicht angenommen, sondern zurückgeschickt werden, und bleiben alsdann die säumigen Gerichte sowohl für die Kosten des Transports, als auch für alle sonstigen nachtheiligen Folgen verantwortlich.

Magdeburg, den 5ten Dezember 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung zur Subskription auf das Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen. M. 467. Nov.

Die Kunsthändler Hoffmann und Wolff in Berlin beabsichtigen, auf ihre Kosten das Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen in Kupfer stechen zu lassen und solches zum Besten der inländischen Schulen auf Pränumeration in der Art herauszugeben, daß sie nach Maaßgabe des Ertrages, welchen die Pränumeration auf das gedachte Bildniß gewähren wird, eine verhältnißmäßige Zahl von Exemplaren folgender Landcharten, nämlich:

a) Wandkarte der östlichen Halbkugel der Erde in 4 großen Blättern gez. vom Professor J. M. F. Schmidt, gestochen vom Prof. Maré zu 5 Rthlr.

b) Die westliche Halbkugel dazu gleichfalls in 4 Blättern von demselben Verfasser zu 5 Rthlr.

c) Die beiden Halbkugeln nach den neuesten Hülfsmitteln bearbeitet, mit einer Höhencharte der Erde versehen, zum Gebrauch der Schüler, ein großes Blatt zu 15 Sgr.

d) Neueste Charte des Preuß. Staats, entworfen vom Professor Berghaus, ausgeführt vom Professor Schmidt, 20 Sgr.

e) Die Wandcharte von Europa in 4 großen Blättern, gezeichnet vom Professor J. M. F. Schmidt, 5 Rthlr.

f) Die Charte von Deutschland von demselben Verfasser zu 12½ Sgr. und

g) die Charte von Europa vom Professor Berghaus zu 15 Sgr.

an inländische Schulen vertheilen wollen.

Wir sind von dem Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten aufgefordert worden, dieses von des Kronprinzen Königl. Hoheit genehmigte Unternehmen, wodurch zugleich ein gemeinnütziger Zweck erreicht wird, so viel als möglich zu befördern, und haben daher den Herrn Landräthen unsers Verwaltungsbezirkes aufgetragen, Pränumeranten auf das gedachte Bildniß zu sammeln, und resp. durch die Magistrate und Ortsvorsteher sammeln zu lassen.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß das Bildniß als ein Seitenstück zu dem früher erschienenen, von Gebauer gezeichneten und von Buchhorn gestochenen größerem Bildnisse Ihrer Königlichen Hoheit der Kronprinzessin anzusehen und der Stich nach einer Zeichnung von Kirchhof von Lehmann besorgt ist. Der Pränumerationspreis ist für einen Abdruck desselben vor der Schrift auf 20 Sgr. und für einen mit derselben auf 10 Sgr. festgesetzt.

Magdeburg, den 21ten November 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 51.

Magdeburg, den 23. Dezember 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 19ten d. M. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 1038. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten d. M., wodurch die Tarifsätze in der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. für die Gegenstände der 2ten Abtheilung bis zu Ende des Jahres 1827. für gültig erklärt werden. Magdeburg, den 21ten November 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 127. Vorschriften für die Tabacksverkäufer I. 41. Der

Mit Bezug auf unsere durch das dießjährige Amtsblatt (No. 15. Seite 123.) erlassene Verordnung vom 31ten März d. J., den Verkauf des Tabacks betreffend, machen wir nachträglich folgende vom Königlichen Ministerium des Innern über diesen Gegenstand gegebene Bestimmungen zur Nachachtung bekannt:

1) Jedem, welcher Taback verkauft, ist erlaubt, diese Waaren loose oder in Packeten von beliebigem Inhalt zu veräußern, ohne daß er

Digitized by Google

gezwungen ist, auf denselben das Gewicht zu bemerken, wogegen sie wie bisher, mit dem Namen des Verkäufers oder des Fabrikanten bezeichnet seyn müssen.

2) Sobald aber die Packete mit einer bestimmten Gewichtsangabe bezeichnet sind, müssen sie solches auch wirklich enthalten, widrigenfalls der Verkäufer als Betrüger bestraft werden soll.

3) Wenn der Verkäufer ein bestimmtes Gewicht an Taback fordert, so muß ihm solches bei eben dieser Strafe unverkürzt verabreicht werden.

4) Bei frisch verpacktem Taback in Büchsen und Packeten wird auf ein Pfund von 32 Loth ein Mindergewicht von 2 Loth nicht geahndet.

5) Sobald die Verkäufer oder Fabrikanten Taback nach den Gewicht verkaufen und das Gewicht auf den Packeten bemerken, sind sie gehalten, sich des gesetzlichen Preußischen Gewichts zu bedienen, wogegen

6) der Verkauf nach dem ehemaligen schlesischen Gewicht von 28 Loth auf ein Pfund und die Bezeichnung des Waarenpreises nach diesem Gewichte in den Preiskouranten durchaus verboten ist.

Jede Kontravention wider diese Vorschriften, über deren Befolgung die Polizeybehörden zu wachen haben, ist zu untersuchen und zu bestrafen.

Magdeburg, den 6ten Dezember 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 128. Beschälung im Jahre 1825 und 1826. I. 234. Dez.

Von den im Jahre 1825. in Egeln und Zilly aufgestellt gewesenen 4 Hengsten aus dem Königl. Landgestüt zu Gradiz sind 188 Stuten bedeckt und 74 tragend geworden, von welchen 64 gefohlt haben.

Das Resultat der vorjährigen Beschälung ist keinesweges der Erwartung entsprechend, welches theils einer, aus dem Mangel an den zur Pferdezucht erforderlichen Kenntnissen herrührenden unrichtigen Abwartung der bedeckten Stuten, theils der häufigen Unterlassung der Nachsprünge zuzuschreiben ist. Es ist wünschenswerth, daß diese Uebelstände in Zukunft vermieden werden, und daß auch eine stärkere Frequenz Statt finden möge, weil sonst diese Stationen in Zukunft aufhören sollen.

Digitized by Google

Im laufenden Jahre sind von den an den obgenannten Orten aufgestellten 4 Beschälern nur 155 Stuten bedeckt worden.

Magdeburg, den 8ten Dezember 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 129. Reisekosten Vergütung der Beamten. I. 874. Nov.

In Gemäßheit einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17ten Oktober c. können die Beamten, welche bei ihren Reisen in kommissarischen Geschäften sich der ordinären Post zu ihrem Fortkommen bedienen müssen, für die Station a 2 Meilen 5 Sgr. zu den Nebenausgaben liquidiren.

Magdeburg, den 15ten Dezember 1826.

Königliche Preußische Regierung.

No. 130. Ressortverhältnisse der Königl. Generalkommission zu Stendal. I. 764. Dez.

Se. Königl. Majestät haben auf den Antrag der Stände der Provinz Sachsen mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22ten September d. J. zu bestimmen geruhet, daß die Leitung der Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen der Ablösungen von Diensten, Naturalleistungen u. s. w., welche bisher der Generalkommission zu Berlin in einem Theile der Provinz Sachsen übertragen waren, fernerhin von der Generalkommission zu Stendal ressortiren und bearbeitet werden sollen. Dem gemäß wird die letztgedachte Behörde die Leitung jener Geschäfte vom 1ten Januar künftigen Jahres ab für die ganze Provinz Sachsen übernehmen.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit des Reskripts Eines Hohen Ministeriums des Innern vom 8ten dieses Monats zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16ten Dezember 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 131. Haltung der Kollekten für

Nach einer nähern Bestimmung des Herrn Geheimen Staatsministers Freiherrn von Altenstein Exzellenz, sollen die von des Königs Maje-

Digitized by Google

die armen Studirenden zu Halle in den katholischen Kirchen. II. 425. Dez.

stät für arme Studirende auf der Universität Halle bewilligten vier Kollekten, auch in den katholischen Kirchen des hiesigen Regierungsbezirkes abgehalten werden, weil diese Kollekte für hülfsbedürftige Studirende aller Fakultäten bestimmt sind, und auf der Universität Halle sich immer auch Studirende katholischer Konfessionen, die der Unterstützung bedürfen, befinden werden. Diese Bestimmung bringen wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 18ten v. M. (Seite 391. des dießjährigen Amtsblattes No. 47.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß und weisen zugleich die katholischen Pfarrgeistlichen unseres Verwaltungsbezirkes hiermit an, sich der Abhaltung dieser Kollekten und der Art der Ablieferung der aufkommenden Kollektengelder wegen, nach den Vorschriften der von uns unterm 18ten v. M. erlassenen Cirkularverfügung, welche ihnen durch das bischöfliche Kommissariat zugehen wird, überall auf das genaueste zu achten.

Magdeburg, den 16ten Dezember 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 132. Betrifft die an das hohe Polizeyministerium einzusendenden Freiexemplare von Zeitungen I. 912. Dez.

Vom 1ten Januar 1827. an, ist die Einsendung eines Freiexemplars von Zeitungen und andern Zeit- und Flugschriften an die Geheime Registratur Eines hohen Polizeyministeriums nicht mehr nöthig und es haben die Verleger solche zu unterlassen, für das Statistische Büreau muß solche aber fortgesetzt werden. Dieß bringen wir in Gemäßheit eines Reskripts vom 12ten d. M. zur Kenntniß der Interessenten.

Magdeburg, den 19ten Dezember 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 133. Auswahl und Auszeichnung der Stuten zur nächsten Beschälzeit. I. 911. Dez.

Indem wir nachstehende Bekanntmachung des Königl. Landstallmeisters Herrn Strubberg zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die Herren Landräthe, deren Kreise von den Beschälstationen Gebrauch machen können, auf, die Kreiseingesessenen noch speziell darauf zu verweisen.

Magdeburg, den 19ten Dezember 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Den Pferdezüchtern in dem Magdeburger Regierungsbezirk verfehle ich nicht, hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem Königl. Brandenburgschen-Landgestüt aufgestellt werden sollen und in welchen Tagen die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten abgehalten werden.

No.	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termin zur Auswahl u. Aufzeichnung der Stuten.
1	Amt Sandau . .	den 6. März	Mittwoch den 24. Jan. früh 8 Uhr
2	" Rühstädt bei Wilsnack.	" 25. "	Dienstag " 30. " " " "
3	Stadt Burg . . .	" 8. "	Mittwoch " 14. Febr. " 9 "
4	Amt Wolmirstedt. .	" 9. "	Sonnabend " 17. " " 8 "
5	" Jerichow . .	" 7. "	Montag " 19. " " " "
6	" Tangermünde .	" 7. "	Dienstag " 20. " " " "
7	Dorf Altmersleben bei Calbe, Kreis Salzwedel.	" 8. "	Donnerstag 22. " " " "
8	Osterburg	" 27. "	Sonnabend den 24. " früh 9 Uhr
9	Seehausen . . .	" 27. "	Montag " 26. " " " "

Wenn gleich die Station No. 2. zu Rühstädt nicht unmittelbar zu dem Magdeburger Regierungsbezirk gehört, so können dennoch gute Stuten dahin gebracht werden. Die Pferdezüchter in einem Umkreis von 1½ bis 2 Meilen einer jeden Beschälstation fordere ich auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden bessern Stuten an den bestimmten Tagen und Orten unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen und bemerke ich noch:

1. Wird die Anzahl und Beschaffenheit der auf jeder Station aufzustellenden Hengste möglichst nach den im Termin gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt, und im Falle nicht die erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so können auch, in der Regel, um so weniger die Beschäler erfolgen, da solche an so vielen andern Orten nachgesucht werden.

2. Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termin gewählten immer nach, ja jene müssen gewöhnlich gänzlich ab und zurückgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, bei Neustadt a. d. Dosse den 14ten Dezember 1826.

Der Landstallmeister Strubberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 50. Vorschriften für die Untergerichte wegen Bekleidung der auf eine Festung abzuliefernden Sträflinge. 1245.

Durch die Cirkularverfügung vom 2ten August 1824 (Jahrbücher B. 24. S. 165.) ist bestimmt worden, mit welchen Kleidungsstücken die an die Strafsektionen bei den Garnisonkompagnien abzuliefernden Individuen der Landwehr und Kriegsreserve versehen seyn müssen und es hat bei den dort ertheilten Vorschriften, in Hinsicht aller derjenigen Individuen, welche diese Kleidungsstücke entweder schon besitzen, oder sich solche aus eigenen Mitteln zu beschaffen vermögen, ingleichen derjenigen zur Anschaffung der erforderlichen Kleidungsstücke unvermögenden Sträflinge, die zu einer mehr als neunmonatlichen Einstellung in eine Strafsektion verurtheilt worden, auch ferner sein Bewenden. Dagegen ist es zur Sprache gekommen: daß es die Kosten der Kriminalrechtspflege unnöthig vermehrt, wenn unvermögende Individuen, die nur auf einige Monate bei einer Strafsektion eingestellt werden, zu dem Ende vorschriftsmäßig bekleidet und mit diesen Kleidungsstücken hiernächst entlassen werden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wird von dem Herrn Kriegsminister die Einrichtung getroffen werden, daß dergleichen nur zu neunmonatlicher, oder kürzerer Strafe verurtheilte Individuen für die Dauer der Strafe diejenigen Kleidungsstücke, welche ihnen zur vorschriftsmäßigen Bekleidung fehlen, aus den Sträflings-Bekleidungsdepots der Festungen verabreicht, und dafür von den zur Tragung der Kosten verpflichteten Gerichts-Obrigkeiten den Bekleidungsdepots derjenige Geldbetrag baar vergütet wird, welcher für diese Bekleidungsgegenstände nach Verhältniß der Dauer der Strafe und der bestehenden jährlichen Etatssätze zu berechnen ist. Diese Sätze sind folgende:

a) kleine Montirungsstücke,

2 Paar Schuhe a 1 Rthlr. 7½ Sgr.	2	Rthlr.	15	Sgr.	—	Pf.
2 Paar Sohlen a 15 Sgr.	1	—	—	—	—	—
2 Hemden a 20 Sgr.	1	—	10	—	—	—

Digitized by Google

b) große Montirungsstücke:

1 tuchene Jacke	=	3	Rthlr.	5	Sgr.	$8\frac{1}{8}$	Pf.
1 Paar tuchene Hosen	=	1	—	21	—	$10\frac{1}{2}$	—
1 Mütze	=	—	—	10	—	$11\frac{1}{4}$	—
1 Paar graue leinene Arbeitshosen		—	—	15	—	$3\frac{3}{4}$	—

Es sind daher künftig die zu neun Monat und weniger verurtheilten unvermögenden Sträflinge, an die Straffektionen mit den Kleidungsstücken, welche sie bereits besitzen, und welche jedenfalls so beschaffen seyn müssen, daß sie für den Transport zur Festung hinreichen, abzuliefern und dagegen der in obenerwähnter Art zu berechnende Geldbetrag für die an der vorgeschriebenen Bekleidung fehlenden Gegenstände der Königlichen Festungs-Kommandantur mitzusenden, oder auf desfalls später ergehende Requisition derselben, an sie zu berichtigen.

Hiernach sind die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24ten Novbr. 1826.

Der Justizminister.

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorstehende Verfügung Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers, wird den Inquisitoriaten und sämmtlichen Untergerichten unseres Departements zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht, und werden dieselben angewiesen, darauf zu sehen, daß wo möglich in allen Fällen, in welchen die Sträflinge nicht gehörig bekleidet abgeliefert werden können, das nach den Bestimmungen dieser Ministerialverfügung zu berechnende Geldquantum sofort mitgesandt wird.

Magdeburg, den 15ten Dezember 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Freyherr von Manteuffel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Geheime expedirende Sekretär und Kalkulator im allgemeinen Kriegsdepartement, Keigel, ist zum Assessor bei der Königl. Intendantur des 4ten Armeekorps ernannt.

Digitized by Google

stimmten Geldlohn zu verabreichen, oder ihnen eine Quote von dem Ertrage der Heerde zu bewilligen. Wir setzen voraus, daß die bisherigen Kontraventionen nur wegen der Unkunde Einzelner entstanden sind, und wollen ein weiteres Untersuchungsverfahren nicht eintreten lassen.

Zunächst beschränken wir uns darauf, die §§. 1. 3. 4. 5. 6. und 11. jenes Gesetzes wiederholend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sie lauten:

§. 1. Es ist fernerhin nicht mehr zulässig, daß dienende Schäfer und Schäferknechte in den ihrer Wartung und Pflege anvertrauten Heerden besondere von der Stammheerde unterschiedene Schaafe, (sogenanntes Vorvieh) halten, weder als besonderes Eigenthum, noch als Gegenstand ihrer Nutzung.

§. 3. Das Verbot des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte schließt nicht aus, daß ihnen an Lohns Statt ein im Verhältniß zum Ganzen bestimmter Antheil (eine Quote) an der ihrer Pflege und Wartung anvertraueten Heerde überlassen werden kann.

§. 4. Außer dem Fall des ersten Umzuges nach Verkündung dieser Verordnung §. 2. ist es nicht mehr erlaubt, daß den Schäfern und Schäferknechten bei ihrem Abzuge Schaafe oder Schäfereigeräthschaften aus den Schäfereien ihrer Dienstherrschaften verabfolgt, noch daß dergleichen von der neuen Dienstherrschaft bei ihrem Anzuge angenommen werden.

§. 5. Steht den Schäfern und Schäferknechten ein Eigenthum oder Miteigenthum an dergleichen Gegenständen zu, welche sie in der herrschaftlichen Schäferei zurückzulassen schuldig sind, so muß ihnen, im Fall keine anderweite Vereinigung über ihre Abfindung zu Stande gekommen, der Werth derselben bei ihrem Abzuge von der Herrschaft nach einer darin aufzunehmenden Taxe bezahlt werden. In Ermangelung bereiter Mittel dazu, findet augenblicklich Exekution in der Heerde Statt.

§. 6. Bei zusammengebrachten Heerden der Mitglieder städtscher oder ländlicher Gemeinden, wo die Theilnehmer selbst die häusliche Wartung

Digitized by Google

des Viehes besorgen und bloß der Hütung wegen Schäfer und Schäferknechte halten, mögen sich jene Interessenten mit letztern auch fernerhin auf Haltung besondern Viehes einigen und denselben die Einbringung eigener Schaafe und Schäfergeräthschaften gestatten.

§. 11. Herrschaften, welche den Schäfern und Schäferknechten wider die oben ertheilten Vorschriften gestatten, Vorvieh zu halten, Schaafe und Schäfereigeräthschaften bei ihrem Abzuge mitzunehmen, oder dergleichen bei ihrem Anzuge mitzubringen, sollen mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Rthlr. belegt werden.

Sollten in der Folge noch Kontraventionen gegen diese Festsetzung, deren Beachtung die Herren Landräthe sorgfältig zu kontrolliren haben, nachgewiesen werden, so wird die in dem §. 11. festgesetzte Strafe ohne Nachsicht zur Anwendung gebracht werden. Magdeburg, den 11ten Dez. 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

No. 135. Anweisung an die Pfarrer zur genauen Befolgung der Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. II. Tit 1. §. 154. seq. II. 58. Dez.

Nach dem allgemeinen Landrechte §. 154. und 155, in Verbindung mit §. 139. und 141. Theil II. Tit. 1. muß der eine Trauung verrichtende Pfarrer vor derselben sich das gehörig erfolgte Aufgebot des zu einer anderen Parochie gehörigen Verlobten nachweisen lassen.

Wir finden uns veranlaßt, die genaue Befolgung dieser Vorschrift den Herrn Geistlichen unsers Verwaltungsbezirkes hierdurch in Erinnerung zu bringen. Magdeburg, den 14ten Dezember 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 136. Einsendung der statistischen Tabellen und Bevölkerungslisten. I. 1357. Dez.

Sämmtliche Herren Landräthe und Herren Superintendenten fordern wir hiermit auf, die Einsendung der statistischen Tabellen und resp. Bevölkerungslisten dergestalt zu beschleunigen, daß wir selbige spätestens zum 1ten Februar k. J. erhalten. Magdeburg, den 27ten Dezember 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No 19. Die Tarifsätze in der Erhebungsrolle vom 19. Nov. 1824 sind bis zu Ende des Jahres 1827. für gültig erklärt. 18785.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre:

Nach dem Antrage des Staatsministeriums und aus den in dessen Berichte vom 23ten v. M. entwickelten Gründen setze ich hierdurch fest, daß die durch Meine Ordre vom 28ten Juni v. J. bis zum Ablauf des Jahres 1826 verlängerten Tarifsätze der Eingangsabgaben in der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. für die Gegenstände der zweiten Abtheilung Art. 9. 22. 23. Litt. a. b. g. h. o. w. No. 2. Art. 25, 34, 37, 39, Litt. a. auf die gesetzliche Dauer der Erhebungsrolle, also bis zum Ende des Jahres 1827. gültig seyn und die Abgaben nach diesen Sätzen erhoben werden sollen. Das Staatsministerium, welches die Anlage zurück empfängt, hat die Bekanntmachung dieses Befehls zeitigst zu veranlassen.

Berlin, den 9ten Dezember 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums und zur genauen Beachtung sämmtlicher Zoll- und Steuer-Erhebungsbehörden der Provinz Sachsen gebracht.

Magdeburg, den 26ten Dezember 1826.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Mit dieser Nummer wird das Titelblatt zum Jahrgange 1826. ausgegeben.

Berichtigung.

In der im 51ten Stücke des dießjährigen Amtsblattes Seite 415 und 416. abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 6ten Dezember d. J., den Tabacksverkauf betreffend, ist

Seite 416. Zeile 7. von oben sub 3. statt: Verkäufer
zu lesen: Käufer.

Digitized by Google

Digitized by Google

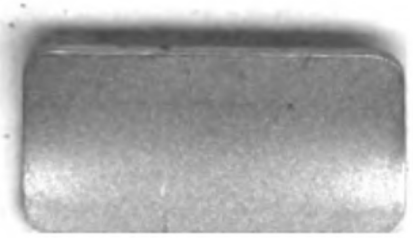

Digitized by Google

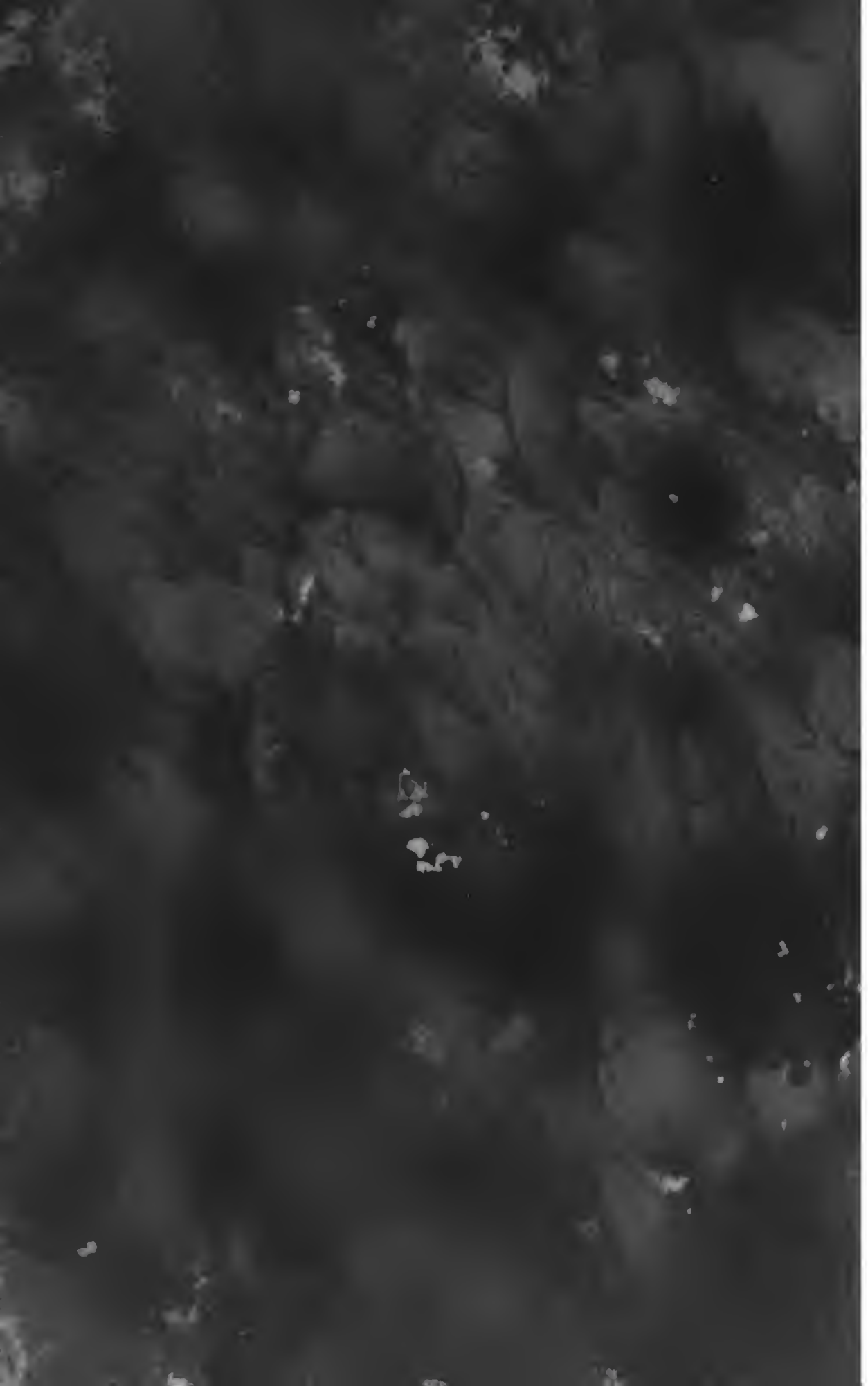

Digitized by Google